

# Anleitung zur zweiten Prüfung der höheren Verwaltungs- Beamten

von

L. v. Kroeller,  
Regierungs-Assessor.

---

Erster Theil.



Hannover.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1893.

Gt 2434 - 1



## Vorwort.

---

Auf Wunsch einiger vor dem Examen stehender Herren, mit welchen ich im Winter 1892—93 gemeinsam arbeitete, habe ich die Gegenstände unserer Besprechungen in Form von Fragen und Antworten drucken lassen. Eine wissenschaftliche Abhandlung mit neuen Theorien und neuen Gesichtspunkten wird man in dieser Anleitung nicht finden, vielleicht aber einen praktischen Wegweiser durch das große Gebiet von Gesetzen, über die ein Verwaltungsbamter wenigstens einen Überblick gewinnen muß. Die Antworten sind einfach den Gesetzen oder bekannten Werken, wie Schulze, Laband, Engelmann, Dernburg, einige Definitionen möglicherweise auch dem Repetitor des Herrn Dr. Fritsche entnommen, ein Repetitor übrigens, ohne welches Niemand in das Examen gehen sollte. Eine erschöpfende Behandlung aller Gesetze giebt meine Anleitung natürlich nicht, eine solche würde zahllose Bände umfassen, vielleicht undurchführbar sein. Es kommt aber auch nicht darauf an, alle Einzelheiten eines Gesetzes zu kennen, sondern vielmehr die Hauptpunkte, die Eintheilung und die Zusammengehörigkeit und Geschichte der Gesetze gründlich zu beherrschen. Auf diese aufmerksam zu machen, ist mein Zweck. Es ist zu Anfang durchaus nöthig, die Gesetze zur Hand zu haben. Ein Auswendiglernen der Antworten, ohne die Gesetzesstellen aufzuschlagen, hieße den gewünschten Zweck völlig verfehlen. Man wird sich vielleicht manchmal wundern, in welchem Zusammenhang mit den Artikeln der Verfassung einzelne Gesetze und sonstige wichtige Fragen behandelt werden. Ich halte aber dafür, daß das

Wesentlichste ist, daß sie überhaupt behandelt werden, und habe mich deshalb durch die Fragenstellung auf die einzelnen Gebiete hinüberführen lassen. Im übrigen macht ein Repetitor nicht den Anspruch eines stylistisch durchgearbeiteten und formgerechten Werkes. Die Eile, mit welcher die Fragen und Antworten niedergeschrieben worden sind, möge Unklarheiten derselben entschuldigen. Diejenigen Gebiete, welche einem zweiten Theile überlassen bleiben mußten, sind vor Allem: Zusammensetzung des Landtages, Gemeinde-, Städte-, Kreis-, Provinzialordnungen, Wege-, Wasserrecht, Wohlstandspflege, Sozialpolitische Gesetzgebung, Finanzrecht, Steuern und Kirchenrecht.

---

## Inhalts-Uebersicht.

---

	Seite
I. Allgemeines . . . . .	1—26
Rechtsbegriffe. — Rechtsgeschichte. — Staatsrecht. — Einiges aus der Geschichte des alten Deutschen Reichs und der brandenburgischen Geschichte. — Die Justizorganisation. — Stein-Hardenbergische Gesetzgebung. — Einiges aus der preußischen Geschichte. — Die Vorgeschichte der Verfassungsurkunde.	
II. Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat . . . . .	27—172
Erster Abschnitt . . . . .	27— 69
Eintheilung der Verfassungsurkunde. — Gebietsveränderungen. — I. Theil des Strafgesetzbuches: Befugnisse der Polizei. — Das Polizeikostengesetz. — Polizei-Verordnungsrecht. — Zwangsbefugnisse. — Rechtsmittel. — Der ordentliche Rechtsweg und das Verwaltungsstreitverfahren. — Conflict. — Competenzconflict. — Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und der Civilprozeß. — Der Instanzenzug vor den Verwaltungsgerichten und vor den ordentlichen Gerichten. — Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. — Concurs. — Personenstandsregister. — Vermundshaftsaordnung. — Gerichtsstand. — Fristen. — Zwangsvollstreckung. — Außer- und Wieder-in-Kursschaltung von Papieren. — Arrest. — Streitgenossenschaft im Civilprozeß und die Beteiligung Dritter im Verwaltungsstreitverfahren. — Besondere Prozeßarten. Rechtsfähigkeit. — Sklaverei. — Bürgerlicher Tod. — Alter und geistiger Zustand in Bezug auf Rechtsfähigkeit. — Verschollenheitslehre. — Zahlungsbefehl. — Schiedsmann. — Schiedsrichter. — Verträge. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.	
Zweiter Abschnitt . . . . .	70—130
Politische Rechte. — Judengesetzgebung. — Die Kirchengeellschaften des Allgemeinen Landrechts. — Zinsen im Allgemeinen Landrecht und Zinsengesetzgebung. — Staatsangehörigkeit. — Gleichheit der Preußen. — Die Stände des Allgemeinen Landrechts. — Die Mediatifirten. — Die persönliche Freiheit. — Verhaftung und vorläufige Festnahme. — Beschlagnahme. — Eigenthum. — Enteignung. — Auswanderungsfreiheit. — Presse. — Vereinswesen. — Gesellschaften und Corporationen. — Genossenschaften. — Stiftungen. — Familienfideicommissa. — Erwerbungen der toden Hand. — Petitionsrecht. — Briefgeheimniß. — Reichspostgesetz. — Regalien-Vorrechte des Fiscus. — Eröffnung. — Lotteriewesen. — Vorrechte der Post. — Telegraphengesetz. — Frachtführer. — Spediteur. — Commissionär. — Procurist. — Handelsgeschäfte. — Belagerungszustand. — Freizügigkeit. — Aufenthaltsbeschränkungen. — Wohnsitz. — Doppelbesteuerung. — Unterstüzungswohnsitzgesetz. — Organisation der Verwaltungsgerichte. — Alimentationspflicht. — Gothaer Vertrag. — Eisenacher Convention. — Bestrafung jugendlicher Personen. — Verwahrlose Kinder. — Heimathsschein. — Auswandereragenten. — Forstdiebstahlgesetz.	

<b>Dritter Abschnitt</b> . . . . .	131—160
Vom König. — Publicationen von Gesetzen und Verordnungen. — Begnadigungsrecht. — Diplomatische Vertreter. — Consuln. — Auflösung der Kammern. — Regentschaft. — Einkünfte des Königs. — Beamtenrecht. — Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. — Strafen des Strafgesetzbuches. — Subalternbeamte. — Eid. — Die besonderen Pflichten und die Haftung der Beamten. — Schuld und Versehen im Allgemeinen Landrecht. — Urlaub. — Nebenbeschäftigung. — Caution. — Defekte. — Disciplinarverfahren. — Pensionirung. — Communalbesteuerung. — Die Verwaltungsbehörden. — Die Instruction von 1817. — Die Behörden in Berlin.	
<b>Vierter Abschnitt</b> . . . . .	161—172
Die Schule.	
<b>III. Anhang. Die Reichsverfassung</b> . . . . .	173—226
Das alte deutsche Reich. — Steuern im Alterthum und im Mittelalter. — Der deutsche Bund. — Der Zollverein. — Die Errichtung des Deutschen Reiches und die Novemberverträge. — Competenz des Reiches. — Reservatrechte. — Organe des Reiches. — Gesetzgebung im Reich. — Reichsbehörden. — Das Wahlrecht. — Der Reichstag. — Reichsfinanzrecht. — Einnahmen des Reiches. — Verbrauchssteuern. — Zölle. — Matrikulabeiträge. — Reichsschuld. — Reichsanleihen. — Reichskassencheine. — Reichsbankgesetz. — Die Goldwährung. — Münzgesetz. — Maße und Gewichte. — Marine. — Handelsflotte. — Das Reichskriegswesen. — Sonderstellung von Bayern und Württemberg. — Wehrpflicht. — Ersatzwesen. — Beurlaubtenverhältniß. — Präzenzstärke. — Privilegierte Testamente. — Communalbesteuerung der Offiziere. — Pensionsverhältnisse. — Versorgung der Wittwen und Waisen. — Unterstützung der Familien einberufener Mannschaften im Kriege. — Sachliche Kriegsleistungen. — Pferdeaushebung. — Unterstützung der Familien der im Frieden zu Übungen einberufenen Mannschaften. — Quartierleistung. — Andere sachliche Friedensleistungen. — Reichsrayongesetz. — Eisenbahnwesen. — Jurisdiction des Reiches.	

# I. Allgemeines.

Welches Gesetz enthält die Bestimmungen über die Anstellung oder Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten?

Wie viele Prüfungen hatemand zu bestehen, wenn er höherer Verwaltungsbeamter werden will?

Worin besteht die Vorbereitungszeit nach dem ersten Examen und wie lange dauert sie?

Auf wen findet das Gesetz Anwendung?

Auf wen nicht?

Wer trifft deren Auswahl?

Wo finden wir die Bestimmungen über die Landräthe?

Worauf bezieht sich der Absatz B des § 16 des Gesetzes vom 11. März 1879?

Worauf erstreckt sich die zweite Prüfung?

Was heißt das „öffentliche, und Privatrecht“?

Die besseren und kürzeren lateinischen Definitionen lauten?

Das Gesetz betr. die Befähigung für den höh. Verwaltungsdienst vom 11. März 1879.

Zwei.

2 Jahre bei den Gerichtsbehörden und wenigstens 2 Jahre bei den Verwaltungsbehörden.

Auf die Berufung zu den Stellen: der Abtheilungsdirectoren und Mitglieder bei einer Regierung, der dem Ober-Präsidenten und dem Regierungs-Präsidenten zugestellten höheren Beamten und den Mitglieder der Bezirksausschüsse und des Oberverwaltungsgerichts, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen.

Auf die R. Prädt., Justitiaren, technischen Beamten der Regierung.

Die Staatsregierung.

In den Kreisordnungen (§ 74 der östlichen Provinzen von 1872).

Auf die westlichen Provinzen, für welche die Einführung der K. D. bereits geplant war, in welchen aber noch nicht die geeigneten Personen vorhanden waren, welche zu Landräthen vorgeschlagen werden konnten.

Sie ist eine schriftliche und eine mündliche —, sie erstreckt sich (§ 7) auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik.

Das öffentliche Recht bezieht sich auf die Gesamtinteressen, das Privatrecht auf die Privatinteressen.

Jus publicum, quod ad statum rei publicae spectat —

Jus privatum, quod ad utilitatum singulorum pertinet.

Was ist „Recht“?

Recht in objektivem Sinne = der Inbegriff erzwingbarer Regeln für das äußere Verhalten der Menschen, rechtliche Norm; Recht in subjektivem Sinne = Berechtigung, rechtliche Macht.

Auf die Verschiedenheit der Interessen.

Die Eintheilung des Rechts in öffentliches und Privatrecht bezieht sich worauf? Andere Eintheilungen des „Rechts“?

Jus humanum — j. divinum, j. civile — j. gentium, j. cogens — j. dispositivum, j. commune — j. singulare, j. generale — j. speciale, j. strictum — j. aequum; Verwaltungs-, Verfassungs-, Strafrecht — Strafprozeß, Personen-, Vermögens-, Aktionenrecht. Omne jus quo utimur, vel ad personus vel ad res vel ad actiones pertinet.

Gesetz — Gewohnheitsrecht — Autonomie. Die im Verkehr fortdauernd geübte, von der Rechtsüberzeugung des Volkes getragene Rechtsnorm.

Die Befugnis gewisser kleinerer Kreise von Personen im Staate, für sich Rechtsnormen mit verbindlicher Kraft auch für Dritte festzusetzen.

Die verfassungsmäßig zu Stande gekommene und gehörig publicirte Rechtsnorm.

Im Geltungsbereich — letzteres ist lokales Gewohnheitsrecht, eine auf stillschweigender Willensäußerung der Mitglieder einer Corporation beruhende Rechtsnorm.

Es sollte nach Einführung des A. L. R. das allgemeine Gewohnheitsrecht beseitigt werden, und nur als lokales, als provinzielles geduldet werden.

Nein.

Es ist ihm sehr günstig (cf. Engelmann, Seite 42).

Allgemeines Recht eines ganzen Staatsgebiets.

Jus particularē, Provinzial-Lokalrecht, (z. B. das Wegerecht ist überall lokales Recht).

Nein, erst nach Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das gemeine Preuß. Privatrecht (A. L. R.).

Das in Deutschland seit dem 16. Jahrh. bis Ende des 18. subsidiär geltende Privatrecht, welches in vielen Gebieten in Preußen noch gilt, in anderen abgeschafft und ersetz ist (code Napoleon — A. L. R.) nennt man das „Gemeine Recht“.

Die Römische Eintheilung?

Rechtsquellen?

Was ist Gewohnheitsrecht?

Was ist Autonomie?

Was ist Gesetz?

Worin liegt der Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und Observanz?

Ist das Gewohnheitsrecht im Allgemeinen Landrecht (A. L. R.) als Rechtsquelle anerkannt?

Erkennt das bürgerliche Gesetzbuch das Gewohnheitsrecht an?

Wie stellt sich dazu das Handelsgesetzbuch?

Was ist jus universale?

Was steht dem gegenüber?

Giebt es in Deutschland ein jus universale privatum?

Wie heißt das in Preußen gestende jus universale?

Was versteht man unter gemeinrechtlichen Gebieten im Preußischen Staat, und unter dem „Gemeinen Recht“?

Was ist dieses Gemeine Recht für ein Produkt?

Es ist eine Verbindung von 1) einheimischem deutschem Recht und 2) recipirten fremden Rechten (Röm. R., Canon. R., Longobardisches R.).

Den Römischen Theil nennt man?

Pandekten.

In welcher Form gelangte das Römische Recht in Deutschland zur Einführung? Was erkannen diese an?

In derjenigen, in welcher die Glossatoren in Bologna es anerkannt hatten.

Die Justinianische Codification:

- a. Institutionen.
- b. Digesten (Pandekten).
- c. Codex.

Randbemerkungen.

Das gelangte nicht zur Einführung (quicquid non agnovit glossa, nec agnoscit curia —).

Institutionen publizirt 21. 11. 533.

Digesten " 16. 12. 533.

Codex " 16. 11. 534.

527—565 p. C. n.

Tribonian.

1) decretum Gratiani.

2) decretales Gregor. IX.

3) lib. sextas decretalium (Bonifaz VIII.).

4) liber Clementin.

Libri feudorum.

Die Reichspolizeigesetze von 1530, 1548, 1577. Die Reichstagsabschiede (der letzte von 1654) und die neueren Reichsgesetze seit 1870.

Eine Zusammenstellung von Schriften alter Juristen — (Sabinus-, Edits-, Papian-, Post-Papian-Masse).

1) Privatrecht. a. Personen-, b. Sachen-, c. Obligationen-R. 2) Öffentliches R. 50. Diese in Titel, diese in leges eingeteilt.

Enthielten Strafrecht.

Er enthielt Kaiserconstitutionen.

Ein Lehrbuch.

Das A. L. R. ist ein Lehrbuch, die Digesten enthalten lauter praktische Fälle.

Von Gaius.

1) Das Völkerrecht und 2) das Staatsrecht.

Dasjenige Recht, welches sich bezieht auf das Verhältniß der höchsten Gewalt im Staat zu den Unterthanen.

Das Recht der Staaten untereinander.

Es bezieht sich auf den Staat als solchen (als Organismus), während das Privatrecht sich auf die Privatverhältnisse der Menschen bezieht.

Was sind die Glossen?

Was nicht glossirt war?

Die Daten der Justinianischen Codification?

Wann lebte Justinian?

Wer war sein Justizminister?

Das Kanonische Recht besteht aus welchen Theilen?

Woraus das longobardische Recht?

Von dem deutschen Recht — als Theil des sogenannten Gemeinen Rechts — sind die bedeutendsten Gesetze?

Was sind die Digesten?

Eintheilung der Digesten?

Wie viel Bücher?

Die vier letzten Bücher?

Was war der Codex?

Was sind die Institutionen?

Unterschied zwischen dem A. L. R. und den Digesten?

Die Eintheilung der Institutionen in Personen-, Sachen- und Aktionrecht stammt von wem?

Das öffentliche Recht im Gegensatz zum Privatrecht umfaßt?

Was ist Staatsrecht?

Was ist Völkerrecht?

Das Staatsrecht (Theil des öffentlichen R.) im Gegensatz zum Privatrecht?

Was ist denn der „Staat“?

Die wesentlichen Grundlagen des Begriffes „Staat“ sind?

Was ist „Volk“?

Der Zweck des Staates?

Wo wird in diesem Sinne der Zweck des Staates ausgesprochen?

Was ist denn das deutsche Reich für ein Staat?

Was steht dem Begriff „Volk“ wohl gegenüber?

Was ist die „Nation“?

Wo fallen „Volk“ und „Nation“ zusammen?  
Über den Rechtsgrund des Staates gibt es verschiedene Theorien?

Einige der historischen Theorien?

Die rationellen Theorien?

Aus dieser letzten Theorie folgt?

Was bedeutet der Begriff „Gesellschaft“?  
Was sind „Stände“?

Die dauernde Gemeinschaft der Bewohner eines bestimmten Gebiets zur Erreichung gemeinsamer Zwecke unter einer höchsten Gewalt nach festen Grundsätzen.

a. Das „Volk“ — die persönliche Grundlage,

b. das „Land“ — die dingliche Grundlage.  
Die gesamte politisch berechtigte Bevölkerung im Staat.

Schutz des Staatsgebietes — des innerhalb desselben gültigen R. — Pflege und Wohlfahrt des Volkes.

In der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. 4. 1871.

Ein Bundesstaat.

Die „Nation“.

„Nation“ ist ein Culturbegriff — Nationen sind Erzeugnisse der Culturgeschichte, sie erwachsen allmählich aus gemeinsamem Leben der Menschen, bei Erblichwerden dieser Gemeinschaft.

Im nationalen Staat.

Die historischen — die rationellen.

1) Theorie der Übermacht (der Staat entsteht aus dem sogenannten R. des Stärkeren);

2) Patriarchalprinzip (der Staat geht aus der väterlichen Gewalt und aus der Erweiterung der Familienverbindung zu einem Volksstamm hervor);

3) Patrimonialprinzip (das Eigentum an Grund und Boden ist der Grund der Staatsgewalt). Das war die Theorie des ritterschaftlichen Gefolgswesens im Mittelalter;

4) Religiöse Theorie (der Staat ist eine Stiftung Gottes).

1) Die Vertragstheorie (der Staat ist ein freies Werk der einzelnen Menschen);

2) die ideale Theorie (der Staat ist ein vernunftnothwendiger sozialer Zustand, ist der Ausdruck des wachgewordenen Gesammtwillens).

1) Das Recht der Staatsgewalt, die Berechtigung zum Herrschen. — 2) Die Berechtigung der Beherrschten in den ihnen zustehenden Rechten (den Volksrechten).

Es ist eine Verbindung von Privatpersonen. Klassen von Personen, die gewisse Vorrechte oder Pflichten haben durch Geburt oder durch Beruf.

Giebt es jetzt noch Stände?

Was für Stände gab es im Mittelalter?

Welche Stände kennt das A. L. R.?

Wo stehen diese im A. L. R.?

In dem Sinne, wie früher, nicht mehr.

Clerus — Adel — Bürger — Bauern.

Nährstand — Wehrstand — Lehrstand.

Theil II, Titel 7—12 incl. nämlich II. 7.

8. Der Nährstand (7. Bauernstand,

8. Bürgerstand). II. 9. 10. Wehr-

stand (9. Adel, 10. Beamten). II. 11.

12. Lehrstand (11. Kirchen, 12. Schulen).

Es ist der personifizierte Staatswille, die ursächliche oberste Gewalt. (Gesetzgebung — Vollziehung.)

Was bedeutet der Begriff „Souveränität“?

Das ist verschieden nach der Verfassung des Staates. (Fürst — Volk.)

Wer ist Träger der Souveränität?

Die Gesamtheit der Bundesfürsten (bezw. Bundesstaaten).

Wer ist Träger der S. im Deutschen Reich?

Monarchie — Republik — Aristokratie — Demokratie.

Einige Staatsformen?

Republik.

Sparta war?

1) Völkerrechtliches Bündnis:

a. momentanes (z. B. die heilige Allianz 1813);  
b. dauernd (das ist der Staatenbund).

2) Staatsrechtliche Verbindung zu einem Staatskörper

a. Gesamtstaat,  
b. Staatenstaat,  
c. Bundesstaat.

3) Staaten-Union (im engeren Sinne).

1) Staatenbund. Volle Souveränität der Einzelstaaten; die Bundesgewalt keine Staatsgewalt, sondern vertragsmäßig festgestellte Soziätätsgewalt (deutscher Bund 1815—1866).

2) Bundesstaat. Die Bundesgewalt ist in ihrer Sphäre selbstständig und souverän — eine wahre Staatsgewalt, dabei aber Selbstständigkeit der Einzelstaaten inbetreff aller in ihre Sphäre fallenden Gegenstände. (Deutsches Reich, Nordamerika.)

Zweierlei. 1) Die Personal-Union (zufällig gemeinsames Oberhaupt). 2) Real-Union (dauernde Verbindung mehrerer Staaten, z. B. Schweden-Norwegen).

Aus früheren Zeiten: Deutschland und Spanien, England und Hannover, Luxemburg und Niederlande.

Volksrechte — Praxis — königliche Verordnungen (die Capitularien, welche von Karl d. Großen gesammelt wurden) — Röm. R., Canon. R. — die sogenannten leges barbarorum (in latein. Sprache und einzeln nach dem Volk benannt, dessen Recht sie behandelten).

Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat?

Was versteht man unter der Staaten-Union im engeren Sinne (s. Nr. 3 der vorhergehenden Eintheilung).

Beispiele für Personal-Union?

Rechtsquellen: I. in ältester Zeit?

Rechtsquellen: II. 9. Jahrh. — Mitte des 15. Jahrh.?

III. 15. Jahrh. — 1806?

Die wichtigsten Reichsgesetze?

Im Westfälischen Frieden wurde ein Normaljahr für den Länderebesitz der Konfessionen angenommen, das war?

Noch ein anderes Normaljahr ist, wenn auch nicht in dieser Verbindung, aus der Reichsgeschichte zu merken?

Welche Bedeutung hatte der Reichsdeputationshauptschlüssel?

Unter den Fürsten des alten deutschen Reiches ragen die Kurfürsten hervor — ihre wesentliche Bedeutung?

Wie viele Kurfürsten?

Welche Veränderungen im Laufe der Zeit?

Wo fand die Wahl des Kaisers statt?  
Wo die Krönung?

Herkommen — Kaiserconstitutionen, Landfriedensgesetze und später die Reichsgesetze (Wormser Concordat 1122, Goldene Bulle 1356, Kürverein zu Regen 1338), Röm. R., Canon. R., Germanische Rechtsbücher (libri feudorum, deutsche Rechtspiegel, Stadtrechte). Röm. R. (seit 1495 der Errichtung des Reichskammergerichts) — Reichsgesetze. Ewiger Landfriede 1495 (Einführung des Reichs in Kreise zur Wahrung des Friedens), Reichskammergerichtsordnung 1495, d. Religionsverträge (Passau 1552, Augsburg 1555, Westfälischer Friede 1648), der Lüneviller Friede 1801 und der Reichsdeputationshauptschlüssel 1803.

1624.

1582, zur Unterscheidung der alten und neuen reichständischen fürstlichen Geschlechter. Er regelte die Entschädigungen die wegen der Länderebretungen im Lüneviller Frieden 1801 nötig geworden waren. Die Wahl des deutschen Kaisers lag ihnen ob.

Die Zahl hat gewechselt. Ursprünglich (1356 goldene Bulle) gab es deren 7: Mainz — Trier — Köln (die drei geistlichen Fürsten), der Kurfürst bei Rhein — von Brandenburg — von Sachsen — von Böhmen.

1623 fiel die Pfalz (bei Rhein) als Kurwürde fort, und es trat Baiern hinzu — es waren also wieder 7.

1648 kommt die Pfalz wieder hinzu, also 8. 1692 kommt Braunschweig-Lüneburg (incl. Hannover) als neunte Kurwürde hinzu. 1801 fallen Köln und Trier fort, es blieben also 7.

1803 fällt Mainz fort, und hierfür tritt Regensburg (mit dem Titel: Fürst-Primas) hinzu — in Summa 7. Zugleich kommen hinzu: Württemberg, Baden, Hessen-Cassel, Salzburg, so daß bei Ausgang des Reichs — nachdem Baiern inzwischen wieder fortgefallen war — zehn Kurwürden bestanden.

Das war verschieden.

In Aachen — Pavia — Rom, eine dreifache Krönung, seit Ferdinand I. 1558 — 1564 nur noch eine einfache in Frankfurt a. M.

Wer war Römischer König?

Wer war Reichsstand?

Der Reichstag theilte sich?

Die weitere Eintheilung der Collegien?

Wer präsidierte auf dem Reichstag?

Wer im Fürstencolleg?

Warum spricht man von einem Reichstagsabschied — und von einem Reichsschluß?

Wie war die Abstimmung in den Collegien geregelt?

Immer?

Wie viel „Kreise“ gab es seit der Eintheilung 1500?

Diese wurden wann vermehrt?

Die Staatsgewalt (Souveränität) umfaßt welche Thätigkeit?

Die letztere äußert sich?

Welche Theorie hatte Montesquieu?

Das falsche an dieser Theorie?

Welche Staatsform hatte das Deutsche Reich im Mittelalter?

Wer hat in England die Souveränität? Einige wichtige Bestimmungen der goldenen Bulle von 1356?

Der Geburtstag des Deutschen Reichs?

Der bei Lebzeiten des Kaisers durch die Kurfürsten gewählte Nachfolger.

Wer auf dem Reichstag Sitz und Stimme führte.

In Collegien, seit dem 14. Jahrh. deren drei: 1) Kurfürsten-, 2) Fürstencolleg., 3) Collegium der Reichsstädte.

Die Fürsten theilten sich in eine weltliche und eine geistliche Bank — von der ersten hatten 94 Würststimmen, die übrigen theilten sich in Curien, deren es 6 gab, so daß im Ganzen 100 Stimmen im Fürstencolleg existirten. — Die Städte theilten sich in die rheinische und in die schwäbische Bank.

Mainz.

Salzburg — abwechselnd mit Oesterreich. Die Veröffentlichung der Reichsschlüsse (Ab- schied) bildete den Schluß des ganzen Verfahrens — und von einem Reichsschluß sprach man, wenn das Gutachten der drei Collegien, aus denen der Reichstag bestand, vom Kaiser die Sanction erhalten hatte. — Also Gutachten — Reichsschluß — Abchied.

Stimmenmehrheit entschied.

Nein, seit 1648 fand bei Religionssachen *ratio in partes* statt. Wenn Katholiken, oder Protestanten eine Sache als Religionssache aufgefaßt wissen wollten, so konnte ein Beschlüß nicht durch Stimmenmehrheit, sondern nur durch freundliche Verständigung zu Stande kommen.

Franken — Baiern — Sachsen — Schwaben — Westfälischer Kreis — Ober-Rhein. 1512 kamen hinzu: Burgund, Oesterreich, Kursachsen, und der Kurrheinische Kreis, in Summa gab es demnach 10 Kreise.

1) Gesetzgebung, 2) Vollziehung.

Zu Rechtsprechung und Verwaltung.

Dass die Staatsgewalt sich nach drei Seiten hin äußere: 1) die gesetzgebende, 2) vollziehende, 3) richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt ist ein Theil der vollziehenden Gewalt.

Es war ein Staatenstaat.

Das Parlament.

1) Vorrechte der Kurfürsten, 2) die Untheilbarkeit der Kurlande, 3) die Primo- genitur in den Kurlanden.

1. Januar 1871.

Warum?

Welche Rechtsquellen haben wir für das heutige Deutsche Reich?

Wo werden sie veröffentlicht?

Wie erscheint das Reichsgesetzblatt?

Welchen Fehler enthält dieser Titel?

Rechtsquellen für den Preußischen Staat?

Wann ist das letztere in Kraft getreten?  
Wofür bleibt dem Könige noch die Autonomie?

Einige wichtige Hausgesetze?

Was war dieser Vertrag?

Warum erwähnt man zwei Daten?

Weiter einige wichtige Hausgesetze?

Dieses Edikt nennt man kurz?

Weiter?

Was ergiebt der Art. 53 in Verbindung mit 2 der Verfassung?

Für die Kurfürstlichen Lande ist dieselbe bereits wann ausgesprochen?

Welches Haus regierte vor den Hohenzollern?  
Vorher?

Vorher?

Der erste Askanier?

Wann kam Pommern an Brandenburg?

Was kam 1648 außerdem zu Brandenburg?

An diesem Tage traten die Novemberverträge zwischen Norddeutschen Bund einerseits und den süddeutschen Staaten anderseits in Kraft.\*)

Die Reichsgesetze.

Im Reichsgesetzblatt.

Zusammen mit der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten.

Es giebt nur einen Preußischen Staat (also nicht Staaten).

Die Verfassungsurkunde 31. 1. 1850.

Die dieselben abändernden Gesetze.

Sonstige Gesetze.  
Die Hausgesetze der Königl. Familie (cf. Art. 53 der V. II.).

Das Allgemeine Landrecht 5. 2. 1794.

Am 1. Juni 1794.

Für rein innere Privatangelegenheiten der Familie.

Testament des Albrecht Achill 1473 (constitutio Achillea);

Gerarer Hausvertrag 1603 bzw. 1593.

Ein Vergleich zwischen Kurfürst Joachim Friedrich und dem Markgrafen Philipp von Ansbach-Baireuth.

Der eigentliche Vertrag zwischen den Chefs der beiden Häuser kam 1598 zu Stande. 1603 traten die jüngeren Brüder des Kurfürsten dem Vertrage bei, wodurch er Hausgesetz wurde.

Das Edict Friedrich Wilhelms I. 1713 über die Unveräußerlichkeit der alten und neuen Domänen.

Das Inalienabilitäts-Edict.

Das Edict und Hausgesetz von 1809 über die Veräußerlichkeit der Domänen (cf. Schulze, Staatsrecht I, S. 13).

Die Untheilbarkeit des Preußischen Staates.

In der goldenen Bulle 1356.

Die Luxemburger 1373—1415.

Die Wittelsbacher 1324—1373.

Die Askanier 1133—1324.

Albrecht der Bär.

1648 Bisthum Cammin — 1720 Vor-Pommern bis zur Peene — 1815 das sogenannte Schwedische Vor-Pommern nördlich der Peene.

Magdeburg, Halberstadt, Münden.

\*) Das Nähere hierüber s. in Verfassung des Deutschen Reichs.

In die Regierungszeit welches Fürsten fiel die Einführung der Reformation?	Joachim I. 1499—1535.
Datum der Reformation?	31. 10. 1517.
Was bestimmte — kurz ausgedrückt — die dispositio Achillea?	Es soll nur ein Herr sein in der Mark Brandenburg.
Das Kammergericht (nicht Reichskammergericht) ist wann errichtet?	1516.
Welche Daten aus der Brandenburgischen Geschichte sind als für die Erwerbung Preußens wichtige zu merken?	1410. 1525. 1569. 1603. 1641. 1656. 1657. 1660.
Der Reihe nach waren es welche Ereignisse, die bedeutsam für die Erwerbung Preußens waren?	1410 wurde in der Schlacht bei Tannenberg die Kraft des deutschen Ordens gebrochen. 1511. Markgraf Albrecht von Ansbach, ein Enkel Albrecht Achills, wird Hochmeister des deutschen Ordens und Lehnsträger von Polen. 1525 wird das deutsche Ordensland in ein weltliches Herzogthum unter der Krone Polens umgewandelt. Albrecht wird damit belehnt. — Vertrag zu Krakau. 1569 wird Joachim II. Kurfürst von Brandenburg mit! belehnt. 1603 wird der letzte Herzog Albrecht geistes schwach, und Joachim Friedrich von Brandenburg (1598—1603) erhält die Regentschaft. 1611. Johann Sigismund von Brandenburg wird mit Preußen belehnt. 1618 stirbt der geistes schwache Herzog, und Preußen ist von jetzt ab dauernd mit Brandenburg vereinigt. 1641 wird der Große Kurfürst mit Preußen belehnt. 1660. Friede zu Oliva, in welchem die Verträge von Wehlau und Labiau 1656 und 1657 bestätigt wurden, und Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst als su veräner Herzog von Preußen (nicht mehr als Lehnsträger Polens) anerkannt wird.
Die Umwandlung des Ordenslandes in ein weltliches Herzogthum 1525 traf in die Regierungszeit welches Brandenburgischen Fürsten?	Joachim II. 1535—1571.
Noch ein anderes für die spätere Vergrößerung der Macht der Hohenzollern wichtiges Ereignis fällt in diese Zeit?	Es wurde die Erbverbrüderung mit den Herzögen von Brieg und Liegnitz Wohlau und damit die Erwerbung Schlesiens angebahnt.
Welches war die älteste centrale Verwaltungsbehörde in Brandenburg bzw. Preußen?	Der Geheime Rath 1604 eingerichtet.
Wie war die Theilung der Geschäfte im Geheimen Rath?	Nicht sachlich, sondern provinziell.

Unter welchem Fürsten haben die Stände die größte Bedeutung erlangt?  
Warum?

Diese Concessions an die Stände hatten zunächst was zur Folge?  
Womit aber waren die Stände politisch vernichtet?

Der Gründer der absoluten Monarchie in Preußen dennach?  
Regierte wie lange?  
Ihm folgte?

Worauf bezog sich, streng genommen, die Königskrone Friedrichs I.?

Das Edict von 1713 enthält inwiefern eine Änderung in der Behandlung der Domänen?

Was waren „Chatullgüter“?

Was hatten die Domänen schon bis dahin für eine Bedeutung?

Wann wurde auf den Domänen die Leibeigenschaft aufgehoben?

Die Leibeigenschaft auf den Gütern der Edelleute blieb, aber was geschah zur Erleichterung der Leibeigenen?

Was ordnete bezw. schuf der König Friedrich Wilhelm I. noch?

Welche Aufgaben hatte diese?

Wodurch haben sich diese Aufgaben vermehrt?  
Inwiefern?

Was ist der Etat?

Noch weitere bedeutende Schöpfungen Friedrich Wilhelms I.?

Unter dem Großen Kurfürsten.

Er mußte ihnen große Concessions machen, um Geld für den Militär-Etat zu schaffen, und um sich von dem Steuerbewilligungsrecht der Stände los zu machen.

Die Unterdrückung des bis dahin freien Bauernstandes.  
Als sie 1662 sich zu einer jährlichen regelmäßigen Contribution für das Heer bequemen mußten.

Der Große Kurfürst.

1640—1688.

Friedrich III., als König „Friedrich I.“ 1688—1713.

Auf die Provinz Preußen, denn es war ein Act der Souveränität in dem — außerhalb des Deutschen Reiches stehenden — Herzogthum Preußen.

Der Unterschied zwischen Chatullgütern und Domänen wurde aufgehoben (daneben Unveräußerlichkeit).

Diejenigen Domängüter, welche in der fürstlichen Verwaltung geblieben waren und speziell für die Bedürfnisse des Fürsten dienen sollten.

Auf ihnen ruhte die Hälfte des Staats-einkommens. Sie waren Stammgut der Familie, trugen aber alle Lasten der Staatsverwaltung u. wurden durch öffentliche Behörden verwaltet, waren in Register eingetragen und durften ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert werden.

1719.

1738 wurde die Misshandlung verboten.

Das Finanzwesen, das Heer, den Beamtenstand, die Oberrechenkammer 1717.

Sie sollte die Controle der Behörden vorbereiten und Decharge herbeiführen.

Durch die Verfassungsurkunde.

Die Oberrechnungskammer (wie sie jetzt heißt) soll dem Landtag die Controle verschaffen, daß der Etat beobachtet worden ist.\*

Ein Voranschlag der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das Jahr in Form eines Gesetzes.

Die Schulpflicht wird declarirt. Edicte 1717 und 1736.

\*) Das Oberrechnungskammergesetz 1872 wird bei dem Finanzrecht eingehend behandelt werden.

Welcher Artikel der Verfassung handelt von der Schulpflicht?

Der erste Absatz des Artikels 21 behandelt ebenfalls eine die Erziehung der Jugend betreffende Verpflichtung, und inwiefern?

Wo behandelt das A. L. R. die Schule?

Inwiefern ist die Justizorganisation auf Friedrich Wilhelm I. zurückzuführen?

Welches war einer der ersten Regierungsakte Friedrichs II.?

Wann wurde Westpreußen erworben?

Wer führte den Gedanken, ein einheimisches Recht in Preußen zu schaffen, aus?

Ein bedeutender Schritt zur Durchführung dieses Planes war?

Worin lag die Bedeutung des pr. d. n. appl.?

Enthielt nicht bereits die goldene Bulle das pr. d. n. appl., und warum wurde das allgemeine pr. d. n. appl. 1746 verliehen?

Wo tagte das Reichskammergericht?

Wie gestaltete sich nun die Ausführung der Justizorganisation?

Worin unterschied sich aber der Auftrag, welchen Carmers erhielt von dem an Cocceji gegebenen?

Weiter?

Artikel 21 Abj. 2.

Der Staat hat seinerseits für die Anstalten zur Bildung der Jugend zu sorgen.

Im Theil II, Titel 12; II, 13, § 1.

Er fasste zuerst den Plan, das fremde Recht in seinem Staat zu beseitigen und es durch ein einheimisches zu ersetzen.

Die Abschaffung der Tortur 1740.

In der ersten Theilung Polens 1772.

Friedrich der Große, obwohl er das Ende der Reform nicht mehr erlebte.

Das allgemeine privilegium de non appello 1746 vom Kaiser verliehen.

Es enthielt die Losmachung der preußischen Gerichte vom Reichskammergericht (mit seinem Röm. R.).

Ja, aber nur für die Kurfürstlichen Lande. 1356. — Ferner war es 1702 vom Kaiser Leopold bereits auf die brandenburgischen Lande und nur bis auf 2500 Goldgulden ausgedehnt worden. 1746 wird es erweitert.

Seit 1495 in Speier, später in Wetzlar. Es ist zu unterscheiden das materielle und das formelle Recht.

### I. Das materielle Recht.

Der Kanzler Cocceji arbeitete im Auftrage des Königs 1749—51 den Entwurf eines corpus juris Fredericiani in 2 Theilen aus. Nur ein Theil erhielt Gesetzeskraft, 1755 starb Cocceji — und die Reform ruhte. 1780 erhielt Carmers denselben Auftrag.

Cocceji hatte den Auftrag erhalten, ein nur auf die Vernunft und auf die Landesverfassungen deutsches Recht zu fertigen. Carmers Auftrag ging dahin, nicht mehr ein bloß auf die Vernunft u. s. w. basierendes Recht zu schaffen, sondern wieder an das historisch gegebene, insbesondere das Röm. R. anzuknüpfen.

Carmers vertheilte die Arbeit (Suarez) und stellte ein Werk fertig, welches 1791 als Gesetzbuch für die Preußischen Staaten publiz. wurde (Gesetzeskraft 1. 6. 1792). — Mancherlei Strömungen bei Hofe führten zur Suspension der Einführung und zur Wiederaufnahme der Arbeit. Nochmalige Einführung am 5. 2. 1794 (Gesetzeskraft 1. 6. 1794), mit dem Titel: Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten.

Die Geschichte des formellen Rechts?

Was galt denn bis zu dieser Zeit in Preußen für eine Prozeßform?

Worin bestand derselbe?

Bewährten sich die zwei Entwürfe des Coccejii?

Wie lange hat sich die Allgem. Ger.-O. in Preußen gehalten?

Die Allgem. Ger.-O. hatte nämlich welche Eintheilung?

## II. Das formelle Recht.

Coccejii hatte schon 1747/48 zwei Entwürfe eines Codicis Fridericiani Pommernici und Marchicii ausgearbeitet, nachdem schon 1746 eine Verordnung angeordnet hatte, daß alle Prozeße in Pommern in einem Jahre erledigt sein müßten. Die beiden Entwürfe wurden versuchsweise in Pommern und in der Mark eingeführt.

Wie in anderen deutschen Ländern, so auch in Preußen der gemeine deutsche Civilprozeß.

Grundlage war das Röm. R. — Die Prinzipien waren: *Schriftlichkeit* (quod non in actis, non est in mundo), *Eventualmaxime* (alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel müssen auf ein Mal vorgebracht werden), *Verhandlungsmaxime* (was die Parteien vorbringen, legt der Richter seinem Urtheil zu Grunde), *Officialprincip* (nicht die Parteien, sondern der Richter betreibt den Prozeß). — Der Prozeß selbst zerfiel in zwei Perioden:

- I. Periode des Schriftwechsels,
- II. Periode des Beweises.

Die erste Periode schloß ab und leitete zugleich die zweite Periode ein: das „Beweisinterlocut“. Das Urtheil zerfiel in 1) *thema probandum*, 2) *onus probandi* (Beweislast), 3) *Beweisfrist*.

Nein, sie halfen den Übelständen nicht ab. Es wurde 1781 eine Prozeßordnung mit dem Titel *Corpus Juris Fridericianum* veröffentlicht, umgearbeitet, und 1793 als „Allgemeine Gerichtsordnung“ publiziert (6. Juli). — Zugleich wurde 1793 die *Advocatur* wieder zugelassen, welche 1781 abgeschafft worden war. — Dieser Allgem. Gerichtsordnung folgten 1794 und 1795 zwei Nachträge.

Bis 1833. Durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 wurde der das eigentliche Verfahren regelnde Theil nämlich für die meisten Prozeße beseitigt, und 1846 die neuen Prozeßformen allgemein acceptirt.

Drei Theile 1) Prozeßordnung, 2) freiwillige Gerichtsbarkeit, 3) Rechte und Pflichten der Justizbeamten.

Damit (1833) war sie also im Wesentlichen beseitigt. Zum besseren Verständniß der Reform vergleiche man die Prinzipien der Allgem. Ger.-O., d. h. des Fridericianischen Prozesses, und des sogenannten Preußischen Prozesses von 1833? 1846

Bewährte sich dieser Preußische Prozeß?

Endgültig abgeschlossen ist die Reform wann? Mit welchen Prinzipien?

Im Anschluß an diese Reform ein kurzer Überblick über die Wandlungen, welche das Strafrecht und der Strafprozeß durchgemacht haben.

I. Fridericianischer Prozeß: Offizialmaxime, Inquisitionsmaxime (in dem die Verhandlungsmaxime des gemeinen deutschen Prozesses geworfen wurde), Schriftlichkeit (also heimlich), Beseitigung der Eventualmaxime (auch hierin Abänderung des gemeinen deutschen Prozesses), Prinzip der Beweisverbindung (die große Theilung in zwei selbständige Abschnitte des gem. d. Prozesses also beseitigt).

II. Der preußische Prozeß 1833 1846

Verhandlungsmaxime — Eventualmaxime — Schriftlichkeit mit mündlichem Schlüstermin.

Nein, im Grunde war das Verfahren ein rein schriftliches.

Durch die Civilprozeßordnung 30. 1. 1877. Offentlichkeit — Mündlichkeit. (Ausnahme: Geschächen, Entmündigungs- schächen.) Verhandlungsmaxime, Parteibetrieb, Prinzip der freien Beweiswürdigung, Beseitigung der Eventualmaxime. (Ausnahme: Prozeßhindernde Einreden, Rechnungsverfahren.) Prinzip der Beweisverbindung (zu jeder Behauptung gehört der Beweis).

I. Das Materielle (Straf-) Recht. Ursprünglich galt der Sachsenpiegel, der durch die Brandenburgensis und die Carolina verdrängt wurde. — Ergänzung durch die Criminalordnung von 1717. Eine vollständige Codification des Strafrechts enthält das A. L. R., Theil II, Titel 20. Dann bringen die Jahre 1830 — 1848 Entwürfe — 1851 Preußisches Strafgesetzbuch — 1870 Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes, — 1871 15. Mai Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit einzelnen Novellen).

II. Das Formelle Recht (Strafprozeß). Die Verordnung von 1724 beseitigt den bis dahin bestehenden Privatanklageprozeß und führt den Inquisitionsprozeß ein. 1805 Criminalordnung, 1850 macht die Verfassungsurkunde die Offentlichkeit des Verfahrens zum Grundsatz. Im Anschluß an die Verfassung führten die Verordnung von 1849 und das Gesetz 1852

In derjelben Zeit wie das Privatrecht wird auch durch Suarez eine andere Materie geordnet?

War dieser Gegenstand vorher gänzlich ungeordnet gewesen?

Der heutige Rechtszustand beruht worauf?

Waren bis 1872 die öffentlichen Bücher, welche früher geführt wurden, eigentliche Grundbücher?

Was heißt das?

Das war früher nicht der Fall?

Von wann ist die Reichskonkursordnung?  
Von wann an kann man in Preußen von einer Trennung der Justiz und Verwaltung sprechen?

Vorbild war?

Welche staatsrechtlichen Grundsätze finden wir im A. L. R. vertreten?

Wann war die zweite Theilung Polens?  
Welche Folgen hatte die Schlacht bei Marengo im Juni 1800?  
Derselbe hatte für Preußen welche Consequenzen?

Die Entschädigung fand statt?

Welche Vortheile und Errungenschaften verdankt Preußen den Unglücksjahren 1805/06.

die Schwurgerichte, das Institut der Staatsanwaltschaft mit ihrem Anklage-monopol ein. — Endlich das Gerichts-verfassungsgesetz und die deutsche Straf-prozeßordnung vom 1. 2. 1877.

Das Hypothekenwezen durch die Hypothekenordnung von 1783.

Nein, Versuche zur allgemeinen Durch-führung eines Grundbuchs waren be-reits gemacht im Anschluß an das Lager-buch für Berlin-Cölln 1693.

Auf den Gesetzen vom 5. Mai 1872:  
1) dem Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken (materielles R.), 2) der Grundbuchordnung (formelles R.).

Nein, sie waren mehr Pfandbücher, denn ihnen fehlte die Publizität.

Heute ist der Eintrag im Grundbuch für die Rechte absolut entscheidend, jede Eintragung ist Dritten gegenüber richtig, auch wenn sie thatfächlich unrichtig ist.

Nein, es vollzog sich der Eigentumserwerb außerhalb des Buchs, er war nicht ab-hängig von der Umschreibung, es konnteemand also auch andere Rechte über-tragen als er buchmäßig hatte.

10. Februar 1877.

1808.

Die französische Einrichtung am Rhein.  
Den Absolutismus. — Alle corporativen Ele-mente gehen im Staate auf — das Be-vormundungssystem, — Trennung der Geburtsstände.

1793.

Sie nöthigte den Kaiser zum Abschluß des Friedens von Lüneville.

Die Abtretung des linken Rheinufers, die vorher im Separatfrieden zwischen Friedrich Wilhelm II. und Frankreich zu Basel 1795 erwähnt worden war, sie wurde jetzt öffentlich ausgesprochen.

1803 durch Säcularisation der geistlichen Territorien.

Die inneren Schäden des Volkslebens zeigten sich, die Neugründung des Preußischen Staates gestaltete sich auf freier Grundlage, es fand eine soziale Umgestaltung statt. — So brachte das Edict 9. Okt-ober 1807: „Den erleichterten Besitz und

den freien Gebrauch des Grund-eigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend", eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse d. Bauern, welche bis dahin völlig unterdrückt worden waren. Die Leibeigenchaft der Domänen-Insassen wurde in allen Provinzen aufgehoben (Fr. Wilhelm I. hatte eigentlich nur die Domänen in Preußen gemeint), und schließlich das Institut der Leibeigenchaft überhaupt beseitigt 1810 (mit dem Martinitag 1810 hört alle Gutsunterhängigkeit auf, bestimmte der § 12 des Edikts vom 9. 10. 1807).

Die Städteordnung von 1808 befreite die Städte aus dem Bevormundungssystem des A. L. R.

Die Behörden wurden völlig neu organisiert 1808. 1810.

Das Landeskultur-Edict 1811 beseitigte die Beschränkungen in der Verfügung über Grund-eigenthum.

Das Edict 30. 10. 1810 erklärte alle geistlichen Güter für eingezogen.

Das Edict 2. 11. 1811 erklärte den Zunftzwang für aufgehoben.

Nachdem durch das Edict von 1807 die Bauern persönliche Freiheit erlangt hatten, sollte für sie auch das „Eigenthum“ geschaffen werden; dieser Begriff existierte bis dahin für einen Bauern nicht. Er konnte niemals an Grund und Boden „Eigenthum“ erwerben.

Das Regulirungs-Edict und das Landeskultur-Edict vom 14. September 1811.

Umwandlung des laffitischen Besitzes der Bauern in Eigenthum — unter Fortfall der Leistungen gegen Entschädigung.

Man hatte sich mit den Concessions an die Städte doch etwas übereilt. — Es wurde am 17. März 1831 eine neue revidirte Städteordnung erlassen, die in den neu hinzugekommenen Theilen Westfalen, Posen, Lausitz eingeführt und deren Annahme im übrigen den Städten der alten Provinzen freigestellt wurde. — 1853 wurde dann die östliche Städteordnung erlassen.

Es war beabsichtigt, kam aber nicht zur Ausführung. — Erst 1850, 11. März, kam die erste Gemeindeordnung — die aber bereits 1853 aufgehoben wurde.

Mit dem Edict von 1811 beginnt die sogenannte Agrargesetzgebung, was bezeichnete diese?

Aus dem Jahre 1811 sind zwei Edicte von demselben Tage?  
Inhalt des Regulirungs-Edicts?

Was geschah mit der Städteordnung von 1808, wie lang hat sie gegolten?

So war 1808 für die Städte gesorgt worden; beabsichtigte man für die Landgemeinden nicht auch ein Gesetz, welches sie aus dem landrechtlichen Zustand herausgebracht hätte?

Und wie war es mit den Kreisen?

Von wann ist die Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen?

Was galt denn bis dahin?

Was für eine Städteordnung gilt im Osten der Monarchie?

Jetzt auch für sechs?

Hatten denn die Jahre 1848—50 für die Städte kein Gesetz gebracht?

Unterschied zwischen der Städteordnung von 1808 und von 1831?

Welches Gesetz regelt heute die Armenpflege?

Und vor diesem Gesetz?

Dies Gesetz hat sonst noch eine eigenthümliche — geschichtliche — Bedeutung?

Was heißt Agrargefeggebung und Landeskulturgefeggebung?

Wann ist die Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Gütern aufgehoben?

Wann die Gutspolizei?

Was bestimmt die heutige Verfassungsurkunde über die Gemeinden?

Sind solche Gesetze ergangen?

Das Gendarmerie-Edict 1812 enthält einen darauf bezüglichen Theil, der aber nicht zur Ausführung kam.  
1892.

Die Gemeindeordnung von 1856, ein Er-gänzungsgesetz des bestehenden Rechtes (namentlich des A. L. R.).

Die vom 30. Mai 1853 für die östlichen Provinzen.

Nein, für sieben, da Preußen 1877 in zwei Provinzen getheilt ist.

Doch, die berühmte Gemeindeordnung vom 11. März 1850 sollte für Städte und Landgemeinden in gleicher Weise gelten. Schon während der Einführung erfolgte Suspension, und 1853 Aufhebung des Gesetzes.

Die erstere gab den Städten viel mehr Selbständigkeit, die 1831er befeitigte dann die Klassifikation der Städte.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz 1. Juni 1870 mit Ausführungsgesetz vom 8. März 1871.

Galt das preußische Gesetz über die Armenpflege von 1842.

Es werden hier zum ersten Male die Gutsbezirke als Träger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen neben der Gemeinde aufgeführt.

Beide wollen die Selbständigkeit der Wirtschaftstreibenden wecken, aber während die Agrargefeggebung die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse bezieht, welche einer freien ausgiebigen Landwirtschaft im Wege stehen, bezieht die Landeskulturgefeggebung die Beseitigung der thatfächlichen Hindernisse. (Näheres bei der Agrargefeggebung s. übrigens From, Th. II.)

Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 (eine Folge der octroyirten Verfassung von 1848).

Durch die Kreisordnung 1872.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen soll durch besondere Gesetze bestimmt werden (so der Artikel 10a in der Fassung des, die Verfassung abändernden, Gesetzes von 1853).

Ja, die sämtlichen Gemeinde- und Städteordnungen.

Mit der Aufhebung der Gutspolizei stand welche Änderung in Verbindung?

Vom selben Tage wie die berühmte Gemeindeordnung ist noch ein Gesetz?

Womit lässt sich die Schaffung und das schnelle Verschwinden erklären?

Aus der Gesetzgebung der Jahre 1808 und der folgenden war eine Reorganisation der Behörden erwähnt worden. Worin bestand diese?

Welche Änderungen traten in der Zahl der Minister ein?

Wann sind die heutigen Regierungen eingERICHTET?

Bis dahin bestanden?

Zu gleicher Zeit erging?

Diese drei Verordnungen bezw. Instructionen sind die Anfänge einer Gesetzgebung, die man wie nennt?

Steins Gedanken waren vor diesen Gesetzen schon an die Öffentlichkeit getreten?

Wann musste Stein von seiner Stellung zurücktreten?

Der Gang der Gesetzgebung für die Regierungen und Ober-Präsidien ist welcher?

Von der Verordnung 1808 gilt nichts mehr?

Also das Nächste ist die Regier.-Instruct. 1817, welche im Brauch. wo steht, und welche an Stelle welcher Instruction tritt?

Was für Abänderungen kamen in der Folgezeit?

Die mit gewissen Grundstücken verbundene Berechtigung bezw. Verpflichtung, das Schulzenamt zu führen, wurde aufgehoben. Alle Gemeinden können ihren Schulzen wählen.

Eine Kreis- und Provinzialordnung vom 11. März 1850, die aber auch rasch wieder verschwand.

Entstanden unter dem Druck der öffentlichen Meinung und der freiheitlichen Ideen von 1848, wurden diese Gesetze aufgehoben, als die Reaction eintrat. Es wurde das bisher als Centralbehörde fungirende „Generaldirectorium“ befeitigt, und hierfür fünf Fach-Minister eingesetzt (Krieg — Justiz — Finanzen — Inneres — Außenverhältnisse).

1817. Kultus-Ministerium.

1848. Ministerium für Handel und Gewerbe (vom Ministerium des Innern abgezweigt).

1848. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

1879. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1808. Verord. 26. 12. wegen verbesserter Einrichtungen der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden.

Die Kriegs- und Domänenkammern.

Eine Geschäftsinstruction für die Regierungen und eine für die Ober-Präsidienten.

Stein-Hardenbergische Gesetzgebung, zu welcher auch noch das Publicandum betr. veränderte Staatsverfassung vom 26. 12. 1808 gehörte.

In einem Rundschreiben vom November 1808 dem sog. Stein'schen Testament. (Schulze, Bd. I, S. 89.)

1808 auf Verlangen Napoleons.

Die Verordnung vom 30. 4. 1815 tritt an Stelle der Verord. vom 26. 12. 1808 — hat auch denselben Titel.

Doch, noch ein Theil, nämlich derjenige welcher als Anlage der Regier.-Instruct. 1817 beigegeben ist. (S. Brauch., Bd. I, S. 378.)

Band I — (sehr wichtig) — sie trat an die Stelle der Reg.-Instruct. von 1808.

Soweit die Reg.-Instruct. 1817 auch etwas über die O. P. enthielt, wurde sie abgeändert durch die Instruction für die O. P. vom 31. 12. 1825 (die von 1808

fiel nun fort). Im übrigen — was die Regierungen betrifft — ist sie abgeändert worden:

Durch die Kabinetsordre 31. 12. 1825.

Ferner durch das Organisationsgesetz 1880 (bezw. L. B. G. 1883) und durch das G. betr. die evang. Kirchenverfassung vom 3. 6. 1876.

Stein hatte eine Repräsentation des Volkes in Aussicht genommen. Diesen Gedanken wagte man nicht auszuführen.

Im Edict vom 27. 10. 1810 über die Finanzen des Staates. — Hier zum ersten Male von einer **Nationalrepräsentation**.

Vorher war immer nur von den Provinzialständen die Rede gewesen, so z. B. in zwei Kabinetsordres von 1808, durch welche die Preußischen Stände zur Berathung der Staatsangelegenheiten berufen worden waren.

In die constitutionellen Anfänge der Jahre 1815—1850.

Die Schleswig-Holsteinische Frage, die Conflictzeit 1861—1866, die Indemnitätsklärung und hiermit Beendigung des Conflicts, die Einverleibung der neuen Provinzen, und die Errichtung des Norddeutschen Bundes 1867.

1865 durch den Gasteiner Vertrag für  $2\frac{1}{2}$  Millionen Thaler.

Die Feindseligkeiten zwischen Österreich und Preußen wurden noch ein Mal wieder beigelegt, und jeder der beiden Mächte übernimmt die Verwaltung einer Provinz, Preußen Schleswig, Österreich Holstein.

25. Juni 1867. — 16. April 1871.

Die Schleswig-Holsteinische Frage wurde geregelt 1852.

1815. — Gründung des Deutschen Bundes.

1820.

Es wurde dort bereits eine Verfassung verheissen für alle Bundesstaaten. (Das Nähtere hierüber s. 2 Seiten weiter.)

In dem Vertrage von Olmütz 1850 giebt Preußen die Bundesreformbestrebungen auf, fügt sich allen Anforderungen Österreichs und kehrt zu dem alten Bund nach Frankfurt zurück.

In welchem Punkte blieben alle Gesetze jener Periode hinter den Gedanken Stein's zurück?

In einem der Gesetze aus der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebungszeit ist auch bereits von einer Repräsentation die Rede?

Warum wird das „National“ hierbei so hervorgehoben?

Hiermit kommt man unwillkürlich in welche für Preußen seit den Freiheitskriegen wichtigen Vorgänge?

Nach 1850 sind welche Ereignisse die wichtigsten?

Wann kam Lauenburg zu Preußen?

Die Bedeutung dieses Vertrages?

Von wann ist die Norddeutsche Bundesverfassung und von wann die Reichsverfassung?

Was ist das Londoner Protokoll?

Von wann ist die Bundesakte?

Wiener Schlusssakte?

Die Bundesakte und die Wiener Schlusssakte haben für die Geschichte der Preußischen Verfassung welche Bedeutung?

Worin liegt die Bedeutung von Olmütz?

Wieviel Provinzen hat der Preuß. Staat und wieviel Regierungsbezirke?

Wie viel Kreise?

Welche Worte Friedrich Wilhelms I. werden als Beweis dafür citirt, daß er der Vertreter des absoluten Königthums war?

Diese Auffassung finden wir auch in welchem Gesetzbuch ausgesprochen?

Eintheilung des A. L. R.?

Der Theil I. handelt?

Der Theil II. handelt?

Eintheilung des bürgerlichen Gesetzbuchs?

Der oben citirte § 1 des II. 13 lautet?

Das ist die Verwirklichung der Gedanken welches Preußischen Königs?

Wer waren seine hauptsächlichsten Gegner?

War Maria Theresia deutsche Kaiserin?

Wie kam Maria Theresia auf den Thron?

Wer war ihr Vater?

Wann regierte Ludwig XV.

Sein Vorgänger und sein Nachfolger waren?

Vor Ludwig XIV. regierte?

Vor diesem?

Worin liegt die Bedeutung der Regierung des letzteren?

Wer war Richelieu?

Wann lebte Mazarin?

Welcher Königin hatte er seinen Einfluß zu verdanken?

Wer war die letzte französische Königin vor der Revolution?

Nach dem § 1, II. 13 füßen die Rechte des Staatsoberhauptes auf dessen Pflichten, — Als Rechte werden aufgezählt?

12 Provinzen, 34 Regierungsbezirke, ferner Sigmaringen und den Stadtkreis Berlin. 510 (46 Stadtkreise).

„Ich stabilire die Souveränität wie einen rocher de bronze“, an die Ostpreußischen Stände 1717, und „die Privilegien der Stände sind alte längst vergessene Dinge“ 1723, an die Stände von Cleve, Berg.

Im Allgemeinen Landrecht II, 13, § 1.

In 2 Theile, jeder in Titel (23 und 20). Vom Sachen- und Obligationenrecht.

Vom Familien-Intestaterrecht, Gesellschaftsrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht. Es baut also auf von der Familie bis zum Staat.

I. Allgemeiner Theil (a. Sachenrecht, b. Familienrecht, c. Erbrecht). II. Obligationen.

Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben. Friedrichs II. 1740 — 1786.

Elisabeth — Maria Theresia — Ludwig XV. (bezw. die Marquise de Pompadour).

Nein, aber ihr Gemahl Franz von Lothringen war deutscher Kaiser, sie dagegen Königin von Böhmen und Ungarn.

Durch die pragmatische Sanction.

Karl VI.

1715 — 1774.

Ludwig XIV. 1643 — 1715. Ludwig XVI. 1774 — 1793 (hingerichtet).

Ludwig XIII. 1610 — 1643.

Heinrich IV.

Es gelang ihm, die Großen Frankreichs zu vernichten und damit das absolute Königthum in einem geeinigten Frankreich zu gründen.

Der allmächtige Minister unter Ludwig XIII. und dessen Mutter Maria von Medici.

Unter Ludwig XIV., er starb 1661.

Der Königin Anna, Mutter Ludwigs XIV.

Maria Antoinette, Tochter der Maria Theresia.

Die Vertheidigung des Landes — die Führung von Kriegen — das Recht, Gesetze zu geben und Polizeiverordnungen zu erlassen, Privilegien zu ertheilen, Todesurtheile zu bestätigen, Verbrechen

Einige Pflichten des Staatsoberhauptes?

In welchen Gesetzen finden wir zum ersten Male den Gedanken einer Verfassung, einer Volksvertretung ausgesprochen?

Wie lautet der betreffende Passus der Bundesakte?

Und was bestimmte die Schlusshafte?

Das lautete also schon wesentlich eingeschränkter als in der Bundesakte, noch weiter gehen hierin aber die folgenden Artikel, nämlich?

Was verstand man denn unter einer landständischen Verfassung?

Vor diesen Bestimmungen der Bundes- und der Schlusshafte war, wie erwähnt, in Preußen auch schon eine Volksvertretung verheißen, ja, es hatte sogar ein Mal wirklich eine Art von ständischer Vertretung bestanden?

Sehr viel war bisher nicht erreicht, auch in den nächsten Jahren kam man über die Verheißenungen nicht hinaus; welche Ereignisse bezw. Gesetze oder Verordnungen sind hier zu merken?

zu verzeihen, Münzen, Maße und Gewichte zu bestimmen, über die Einkünfte und nutzbaren Rechte zu verfügen, und Steuern zu fordern.

Für die äußere und innere Sicherheit und für Anstalten zur Bildung der Fähigkeiten der Einwohner zu sorgen.

In den Finanz-Edicten 1807, 1810 und 1811, in der Verordnung vom 22. Mai 1815, in der Bundesakte 1815, in der Wiener Schlusshafte 1820, in der Verordnung betr. die Einführung des Staatsraths 1817, im Staatschulden-geetz 1826.

Artikel 13: In allen Bundesstaaten wird!! eine landständische Verfassung stattfinden.

Den souveränen Fürsten bleibt es überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung der früheren ständischen Rechte und der gegenwärtigen Verhältnisse zu ordnen (Artikel 55).

Artikel 57/58. Die gesamte Staatsgewalt bleibt im Oberhaupt vereinigt, und dasselbe ist nur in der Ausübung bestimmter!! Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden. Und die Fürsten dürfen durch landständische Verfassungen nicht in der Erfüllung ihrer Bundespflichten gehindert werden.

Nicht eine Einführung der alten Stände, sondern eine wirkliche Repräsentation des gesammten Volkes.

1808 wurden die Stände, wo sie sich erhalten hatten (Ostpreußen), oder neu geschaffene Repräsentanten derselben (Schlesien) zur Berathung der Staatsangelegenheiten herangezogen. Ja, man war sogar so weit gegangen, in der mehrverwahnten Verordnung wegen verbesseter Einrichtung u. s. w. vom 26. 12. 1808 vorzuschreiben, daß bei jeder Regierung landständische Repräsentanten mit vollem Stimmrecht mitwirken sollten.

— Diese eigentümliche Einrichtung wurde aber 1815 aufgehoben.

Zunächst die Verordnung vom 22. 5. 1815, welche die Herstellung bezw. Bildung von Provinzialständen anordnete und gewisse Gegenstände ihrer Berathung!! unterstellt. Es war auch dies nur eine Verheißeung.

Nebenher gingen nun die bereits citirten Bestimmungen der Bundes- und der Schlusshakte. — Kam nun die in den beiden genannten Gesetzen verheißene Nationalrepräsentation zu Stande?

Bedingung für die Ständeschaft war? Welches war der Wirkungskreis der Stände?

Waren die letzteren wesentliche? Wann erst haben diese eine Bedeutung erlangt?

Wieviel Stände unterschied man nun in jeder Provinzialvertretung? Weshalb konnte die Thätigkeit der Stände, namentlich in communalen Angelegenheiten, nur eine geringe sein?

Inwiefern hinderte auch das Gesetz vom 5. Juni 1823 selbst eine durchgreifende Thätigkeit?

Wie stand es zu jener Zeit mit den Kreisen, hatten diese einen bedeutenden Wirkungskreis?

Ein leider nicht zur Ausführung gekommenes Gesetz hatte eine allgemeine Bestimmung über die Thätigkeit der Kreise gegeben, welches war das?

Ein wesentlicher Fortschritt war für die Kreise was?

Wann erhielten es die Provinzen? In welcher Redaktion gilt diese jetzt?

Ein Versuch die Verhältnisse der Kreise und Provinzen zu ordnen wurde wann unternommen?

Nein, sondern es erging das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial(!!)stände vom 5. Juni 1823, und die im letzteren angekündigten besonderen Gesetze 1823/24 für die einzelnen Provinzen, durch welche thatächlich die Provinzialstände ins Leben gerufen wurden.

Grundeigenthum.

1) Berathung der Gesetzentwürfe, welche die Provinz allein angehen. 2) So weit sie die Provinz nicht betreffen, auch die Berathung solcher Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben. 3) Petitions- und Beschwerderecht über das specielle Wohl der Provinz. 4) Communalangelegenheiten der Provinz.

Nein, sehr geringe.

Durch die Provinzialordnung von 1875 und durch die Dotationsgesetze (Brauch. Bd. II).

Drei — Ritterschaft — Städte — Gutsbesitzer, Bauern und Pächter.

Weil die Eintheilung des Staates in Provinzen 1815 (V. D. 30, IV. wegen verbesseter Einrichtungen der Provinzialbehörden) ohne Berücksichtigung des historischen Zusammenhangs der Territorien, lediglich zu administrativen Zwecken vorgenommen worden war.

Es war zu den Beschlüssen der Stände königliche Genehmigung vorbehalten, und den Ständen kein Steuerrecht gegeben.

Nein, allerdings hatten die Kreisordnungen 1815—1828 (für acht Provinzen) jeden Kreis für einen Communalverband mit einem gewissen Wirkungskreis erklärt, aber dieser war sehr klein, und blieb derselbe wie vor 1815.

Das Gendarmerie-Edict von 1812, wonach die Kreise überall da eintreten sollten, wo die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Sozietät über die Kräfte der Gemeinden hinausging.

Das Besteuerungsrecht, welches sie in den Jahren 1841—46 erhielten.

Durch die Provinzialordnung von 1875. In der mit der Novelle vom 22. 3. 1881 verkündigten Neuredaction.

1850 in der Kreis- und Provinzialordnung vom 11. März, die aber 1853 wieder beseitigt wurde.

Welche Bedingungen forderten nun die Gesetze von 1823/24 für die Wählbarkeit der Abgeordneten aller drei Stände?

- 1) Grundbesitz, ererbt, oder 10 Jahre nicht unterbrochen;
- 2) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- 3) Vollendung des 30. Lebensjahres;
- 4) Unbescholtener Ruf.

Welche besondere Bedingungen

- 1) für den ersten Stand?

Mußte der Mann von Adel sein?  
Gieb'ts noch Rittergüter?

- 2) für den zweiten Stand?

- 3) für den dritten Stand?

Wie heißt der Vorsitzende des Landtags?  
Die Königlichen Interessen werden durch wen vertreten?

Waren diese Abgeordneten an Instructionen gebunden?

In Aussicht war wieder gestellt im Gesetz vom 5. Juni 1823?

Erlebte Friedrich Wilhelm III. solche noch?  
Unter seinem Nachfolger ist welcher wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen?

Besitz eines Ritterguts.

Nein.

In gewissem Sinne, ja.

Städtischer Grundbesitz, verbunden mit einem Magistratsposten oder mit einem bürgerlichen Gewerbe?

Besitz eines Landguts.

Landtags-Marschall.

Durch den Commissarius (heute der Ober-Präsident).

Nein.

Die Bildung allgemeiner Landstände.

Nein, er starb 1846.

Durch die Verordnung von 1892 über die Einrichtung ständischer Ausschüsse wurde ein ständischer Ausschuß gebildet aus Mitgliedern der Provinzialstände, um — auch wenn diese nicht tagten — einen ständischen Rath abzugeben.

8 mal 12 = 96 Abgeordnete.

Nein, nur wenn die Gutachten aller Provinzialtage abwichen, sollte der Ausschuß eintreten.

Darin, daß nun zum ersten Mal an einem Ort Vertreter der sämtlichen Landtage versammelt waren, und darin, daß dieser Ausschuß eventuell auch bei solchen Gegenständen gehört werden sollte, die sonst gar nicht an die Landtage gelangt wären.

- 1) Sie gaben nur Rath, sie hatten keine Mitwirkung und keine Zustimmung.
- 2) Sie waren keine periodische Versammlung, sondern war nur eine momentan einberufene Versammlung.

Durch das Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. 2. 1847.

Das Versprechen im Staatschuldengesetz von 1820 (17. 1), daß Anleihen nur mit Buzierung und unter Mitgarantie der reichsständischen Versammlung aufgenommen werden sollte, und der Umstand, daß gerade eine solche Anleihe durchaus nöthig war zur Erwerbung der Ostbahn.

Wie stark war dieser Ausschuß?

Erlitt hierdurch die Wirksamkeit der Provinzialstände eine Einbuße?

Worin liegt nun aber der Fortschritt in der 42er Verordnung?

Was fehlte aber dieser Versammlung aus Mitgliedern aller Landtage, um eine wirkliche Volksvertretung zu sein?

Nach diesen zwei Richtungen hin kam dann eine Aenderung?

Welches war die Veranlassung zu diesem bedeutsamen Schritt?

Worin liegt — neben dem oben erwähnten erwähnten Versprechen — die Bedeutung bezw. der Inhalt dieses Gesetzes vom 17. 1. 1820?

Der wichtigste Erfolg nach dem Patent von 1847 aber war?

Welche Befugnisse wurden ihm garantirt?

Wie war der vereinigte Landtag eingetheilt?

In welcher heute noch geltigen Verordnung wird auf diese Herrenkurie Bezug genommen?

Nämlich?

Seit wann spricht man nicht mehr von Erster und Zweiter Kammer?

War genau genommen die Periodizität im Patent 1847 dem vereinigten Landtag zugesichert?

Die im Patent 1847 gewährten Rechte wurden noch näher bestimmt?

Die Mitwirkung bei Anleihen und Steuern fiel danach aber fort?

Welche Garantien aber dabei doch?

Was blieb aber nach dem Patent 1847 immer noch Recht der Krone?

Wie verhielt und stimmte nun dieser vereinigte Landtag ab?

Alle vorhandenen Staatschulden wurden zusammengefaßt und veröffentlicht (180 Millionen verzinsliche, 11 Millionen unverzinsliche) und durch Verpfändung der Staatsgüter, insbesondere der Domänen und Forsten, sicher gestellt.\*)

Daz nun die 8 Provinziallandtage — zu gewissen Zeiten, bei Anleihen, Steuern zu einem vereinigten Landtage versammelt wurden.

1) Die Befugnisse aus dem Gesetz vom 5. 6. 1823 (j. S. 21 Nr. 1—4 der Antwort 3). 2) Die im Staatschuldengez vom 17. 1. 1820 vorgehene Mitwirkung bei Schulden. 3) Das Petitionsrecht über alle inneren Angelegenheiten.

In zwei Kurien, die Herrenkurie und die Kurie der drei Stände (Ritterschaft, Städte, Landgemeinden).

Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer, 12. 10. 1854.

Die zur Herrenkurie von 1847 berufenen Fürsten, Grafen und Herren sind mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer berufen.

Seit dem Gesetz vom 30. 5. 1855, welches die Namen Herren- und Abgeordnetenhaus feststellt.

Nein, nur seinem Ausschuß, der Landtag selbst erhielt diese erst am 6. März 1848, nachdem er sie 1847 vergeblich begehrte hatte, nun die Ostbahn-Anleihe ablehnte, und dafür geschlossen wurde.

In der Verordnung über Bildung des vereinigten Landtages, 3. 2. 1847.

In Kriegszeiten.

Es sollte bei Anleihen die ständische Deputation für das Staatschuldenwesen herangezogen werden, bei Steuern sollte der Zweck, sowie die Verwendung dem vereinigten Landtage nach dem Kriege nachgewiesen werden.

Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und Bestimmung über Verwendung der Staats-Einnahmen.

Bei Aufnahmen neuer Anleihen, Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze trat der Herrenstand mit den übrigen in gemein-

\*) Das Nähere wird im Finanzrecht besprochen.

War nun dieser vereinigte Landtag eine Versammlung von gewählten Vertretern im modernen Sinne?

Jedenfalls war aber was erreicht?

Wie oft hat der vereinigte Landtag getagt?

Die zweite Tagung fiel in welche Ereignisse?

Welche Errungenchaft ist für den Landtag unter diesen Ereignissen sofort zu nennen?

Der Ausbruch des Straßenkampfs wurde auch wodurch nicht abgewandt?

Was sagte die Proklamation vom 18. 3. 1848?

Wann war der Straßenkampf beendet?

Wo war der Landtag?

Welche Gesetzentwürfe wurden ihm vorgelegt?

Wurden sie Gesetz?

Was bestimmte dieses Wahlgesetz

a. über die Wählerschaft?

b. als Zweck der zu wählenden Versammlung?

Wann trat der mittelst dieses Gesetzes gewählte Landtag zusammen?

Also wie viel Landtage im Jahre 1848?

Was geschah mit dem Verfassungsentwurf, welcher dem im Mai 1848 auf Grund des Wahlgesetzes vom 6. April einberufenen Landtag zur Berathung vorgelegt wurde?

schäftsliche Berathung und Bechlussfassung. Sonst aber tagte der Herrnstand gesondert.

Nein, die Abgeordneten waren allerdings nicht an Instructionen gebunden und daher wohl Vertreter des ganzen Volkes, aber es erschienen in der Herrnfurie 80 kraft eigenen Rechts — (Fürsten, Grafen u. s. w.).

Das preußische Volk war als staatliche Einheit vertreten.

Drei Mal, 1847 bis er geschlossen wurde, 1848 bis zum 6. März und dann noch mal im April 1848.

In die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848.

Die Periodizität wird gewährt in der Schlusssitzung durch die Botschaft vom 6. März 1848.

Durch die Königliche Proklamation vom 18. März 1848.

Sie gab weitgehende Zusagen und erkannte an, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werden müsse, daß dann die Bundesverfassung im Verein von Fürsten und Repräsentation geändert werden müsse und daß solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung in allen deutschen Ländern erheische.

19. März mußten die Truppen die Stadt verlassen.

Er war am 6. März (als Periodizität gewährt wurde) geschlossen worden, wurde durch die genannte Proklamation vom 18. 3. 1848 wieder auf April berufen.

1) Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Verfassung zu berufende Versammlung. 2) Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung.

Ja. Gesetz vom 6. 4. 1848.

Jeder Preuße mit 24 Jahren ist Urwähler. Vereinbarung der Verfassung mit der Krone.

Mai 1848.

Zwei. Einer bestand noch aus 1847 her. Er wurde einer Commission überwiesen. —

Diese stellte einen neuen Entwurf (nach dem Vorsitzenden Charte Waldeck genannt) auf, der den Berathungen im Plenum zu Grunde gelegt wurde.

Was zeigte sich bei den Berathungen?

Daß die radicale Partei die Oberhand hatte.  
(„Von Gottes Gnaden“ und Adel ab-  
geschafft.)

Die Versammlung tagte und berieth wie  
lange?

Bis die Königliche Botschaft vom 9. No-  
vember den Sitz der Versammlung von  
Berlin nach Brandenburg verlegte (der  
Sicherheit wegen).

Tagte die Versammlung nun in Branden-  
burg?

Nur die Hälfte leistete Folge. Die andere  
Hälfte tagte in beschlußfähiger Zahl in  
Berlin und erklärte am 15. 11. 1848,  
daß das Ministerium Brandenburg (seit  
Anfang November) nicht berechtigt sei,  
über die Staatsgelder zu verfügen und  
Steuern zu erheben, so lange die Ver-  
sammlung nicht ungestört in Berlin ihre  
Berathungen fortfegen könnte.

Was bedeutete dieser Beschluß?

Offener Kampf gegen die Staatsgewalt.

Wann sollte er in Kraft treten?

17. November.

Was geschah?

Der Beschluß war erfolglos, denn am 10. 11.  
rückte Wrangel in Berlin ein (Bürger-  
wehr aufgelöst, Belagerungszustand ver-  
hängt).

Was geschah mit der Versammlung?

Am 5. 12. aufgelöst.

Welches Gesetz erging an demselben Tage?

Die sogenannte octroyirte Verfassung  
vom 5. 12. 1848.

Warum nennt man sie octroyirte?

Weil sie nicht mit der Nationalversamm-  
lung vereinbart sei.

Hat das eine Berechtigung?

Nein, sie ist ebenso octroyirt wie alle Ge-  
setze bis zu jenem Tage.

Man hat diese Verfassung nicht rechts-  
gültig genannt, ist das richtig?

Nein.

Worauf hat man dieses Argument gestützt?

Das bis zum 6. 12. 1848 bestehende  
Parlament war gewählt worden auf  
Grund des Wahlgesetzes vom April 1848.  
Darin hieß es:

Die Versammlung ist berufen:

Die künftige Staatsverfassung  
durch Vereinbarung mit der Krone  
festzustellen.

Von demselben Tage, oder vom Tage darauf  
wie die octroyirte Verfassung sind zwei  
Gesetze?

Dies war Verheißung, politisch werth-  
voll, rechtlich werthlos. Ohne die Zu-  
stimmung des Königs konnte die Ver-  
sammlung keine Verfassung vereinbaren.  
Bis zur Vereinbarung blieb aber der  
König unbeschränkter Gesetzgeber (cf.  
Arn dt.).

Wann traten die beiden Kammern in  
Berlin zusammen?

Zwei Wahlgesetze vom 6. 12. 1848 für die  
Erste und für die Zweite Kammer.

Wie stellten sie sich zur octroyirten Ver-  
fassung?

Anfangs 1849.

Beide erkannten sie als Staatsgrundgesetz  
an.

Was geschah weiter?

Die Zweite Kammer hatte nur schwache Majorität für die Regierung und wurde aufgelöst — die Erste vertrat.

Nun gab es also wieder keine Zweite Kammer?

Auf Grund des Art. 105\*) der damaligen Verf. erging ein Wahlgesetz (als erlassene Verordnung) vom 30. 3. 1849 und auf Grund dessen wurde ein neues Haus gewählt.

Gilt dies Gesetz noch?

Ja. Sie ertheilte dem Wahlgesetz die Genehmigung und nahm Revision der Verfassung vor.

Was that die neue Kammer?

Am 31. 1. 1850 verkündete Friedrich Wilhelm IV., daß er die Revision als beendet ansiehe und die Verfassung vollzogen und Publikation angeordnet habe.

Welches ist nun der Schluß der Verfassungsgeschichte?

Ist nicht richtig, weil nach Art. 105 der damaligen Verfassung allein der König darüber zu befinden habe, ob und was verordnet werden sollte. (Voraussetzung und Inhalt.)

Man hat dies Wahlgesetz ungültig genannt?

(Wörtlich: der Verfasser.) Das Verordnungsrecht nach 1863 ist viel beschränkter.

Wie lautet der heutige Artikel 63?

Bei den Bestimmungen über die Lehen.

Unterschied also vom Art. 105?

Bei der Revision der vetrohnten Verfassung kam man worüber zu keiner Einigung?

\*) Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des gehämmten Staats-Ministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, sind aber den Kammern gleich beim Zusammentritt vorzulegen.

## II. Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat.

### Erster Abschnitt.

Eintheilung der Verfassungsurkunde?

Der Titel I.

" II.

" III.

" IV.

" V.

" VI.

" VII.

" VIII.

" IX.

In 9 Titel und 119 Artikel.

Vom Staatsgebiete Art. 1 und 2.

Von den Rechten der Preußen.

Vom Könige.

Von den Ministern.

Von den Kammern.

Von der richterlichen Gewalt.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Beamten.

Von den Finanzen.

Von den Gemeinden, Kreis-, Provinzial-Verbänden.

Allgemeine Bestimmungen 106—11.

Art. 111—119.

Die Grenzen dieses Staatsgebietes können

nur durch ein Gesetz verändert werden.

Die der Regierungsbezirke und Kreise und

der Gemeinden.

Provinzen — Provinzial-D. § 4.

Kreise — Kreis-D. § 3.

Städte — Städte-D.

Land-Gemeinden — Land-Gem.-D.

Giebt's keine.

Hohenzollern-Sigmaringen-Echingen

12. 3. 1850.

Jadegebiet 5. 11. 1854.

Hannover, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M.,  
Holstein, Schleswig, Bayrische Theile,  
Großherzoglich Hessische Theile, im  
Jahre 1866.

Lauenburg 1876.

Helgoland 18. 2. 1891.

Durch Personal-Union seit dem Gasteiner  
Vertrag 1865.

Untheilbarkeit des Staatsgebietes.

Was folgt dann?

Uebergangsbestimmungen?

Wie lautet der Art. 2?

Welche Grenzveränderungen sind hier nicht erwähnt?

Wo befinden sich die diesbezüglichen Bestimmungen?

und Bezirke?

Welche Veränderungen seit der Verfassung im Gebiet des Preußischen Staates?

Wie war Lauenburg bis dahin mit Preußen verbunden?

Aus dem Art. 53 in Verbindung mit Art. 2 der Verfassung folgt?

In welchem Paragraphen des Str. G. B. sind Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes bestraft? Nämlich?

Was ist Landesverrath?

Wie ist das Str. G. B. eingetheilt?

Wie ist Theil 1 eingetheilt?

Was ist ein Verbrechen?

Was ist eine Uebertretung?

Wer ist für die Bestrafung der letzteren zuständig?

Wo steht das?

Datum?

Und wo steht es noch?

Welche Sachen fallen hier aber aus?

Wann würden diese denn zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören?

Welches Rechtsmittel gegen solchen amtsrichterlichen Strafbefehl?

Wo steht die Befugniß der Polizei, Strafen für Uebertretungen zu erlassen?

Was ist die Voraussetzung?

Welches Gesetz kommt für Preußen hier in Frage?

Wo besteht eine Bestimmung, daß derartige landesgesetzliche Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen aufrecht erhalten sind?

§ 81. Das ist der zweite Hochverrathsparagraph.

Wer das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzubereißen oder einen Theil vom Ganzen loszureißen sucht, und wer das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem andern gewaltsam einzubereißen sucht.

§ 87. Str. G. B. Wegen Landesverrath wird bestraft ein Deutscher, der sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zum Krieg gegen das Deutsche Reich zu veranlassen.

In zwei Theile. Allgemeiner Theil und dann die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

In fünf Abschnitte.

Strafen — Versuch — Theilnahme — Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern — Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedrohte Handlung.

Schöffengericht — oder Polizei, oder der amtsgerichtliche Strafbefehl.

Im Gerichtsverfassungsgesetz.

27. 1. 1877.

In der Strafprozeßordnung § 447 (amtsr. Strafbefehl).

Alle Verbrechen und Vergehen, namentlich nicht: Beleidigung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung.

Wenn es sich unter 25 M. handelt.

Einpruch binnen einer Woche beim Schöffengericht.

§ 453 der Str. P. O.

Dass nach dem Landesgesetz die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen (hier Str. G. B.) angedrohte Strafe festzusetzen.

Gesetz vom 23. 4. 1883. (Brauchitsch II.)

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung § 6, Ziffer 3.

Das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung ist aber von 1871. Welches Gesetz kam denn damals in Frage für Preußen?

Was kann die Polizeibehörde verhängen nach der Strafprozeßordnung?

Was nach dem Gesetz 1852?

Was nach dem Gesetz 1883?

Wann findet aber nun solche Festsetzung der Strafen durch die Polizeibehörde statt? — d. h. wem steht die Befugniß zu?

Bestimmter Bezirk heißt?

Was heißt das: in seinen Verwaltungsbereich stellen?

Wo finden wir nun die Bestimmung, wer die örtliche Polizei ausübt?

Wer hat die Ortspolizei auf dem Lande?

Örtliche Provinzen?

In Posen?

Rheinprovinz?

Hannover?

Westfalen?

Nassau?

In der Stadt (östliche Städteordnung)?

Wann hat er sie nicht?

Wann kann dies der Fall sein und nach welchem Gesetz?

Durch wen und wie erfolgt das?

Was muß solche polizeiliche Strafverfügung unbedingt enthalten?

Muß die Ortspolizeibehörde in allen Fällen, wo sie zuständig, nun Strafe verhängen?

Wer bekommt die eingegangenen Strafen?

Das sind meistens?

Gesetz vom 14. 5. 1852.

Haft bis 14 Tagen oder Geldstrafe.

5 Thaler = 15 M. Geld oder 3 Tage Gefängnis.

30 M. oder 3 Tage Haft und außerdem noch Einziehung!!

Dem, der die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat wegen

- der in seinem Bezirke
- verübten Übertretungen,
- die in seinen Verwaltungsbereich fallen.

Wer die örtliche Polizei hat.

Es gibt manche Gebiete der Polizei, welche nicht der Polizei des Ortes, sondern andern Behörden zufallen, z. B. Strom-, Schifffahrts-, Deich-, Eisenbahn-, Chausseepolizei.

In den Kreisordnungen und Städteordnungen (§ 62 für östliche Provinzen).

Ganz verschieden.

Amtsvorsteher.

Landrat.

Bürgermeister.

Landrat.

Amtmann.

Bürgermeister.

Bürgermeister.

Wenn die Handhabung der Ortspolizei Königlichen Behörden übertragen ist.

Gesetz 2. 3. 1850, § 2, in gewissen Städten, wo Bezirks-Regierung, Land-, Stadt-, Kreisgericht ist, und den über 10 000 Einwohnern, und in andern aus besonderen Gründen.

Einfach durch den Minister des Innern.

- Festsetzung der Strafe,
- strafbare Handlung,
- Zeit, Ort desselben,
- angewendete Strafvorschrift,
- Beweismittel,
- Kasse, wo zu zahlen,
- Rechtsmittel (in einer Woche Antrag auf gerichtliche Entscheidung).

Nein, kann die Sache abgeben an den Staatsanwalt (z. B. wenn 30 M. zu milde erscheinen).

Der, welcher die fälligen Kosten zu tragen hat.

Die Gemeinden.

Besteht das noch zu Recht?

Worauf beruhte diese Theilung in fächliche und persönliche Kosten?

Was waren persönliche — was fächliche Kosten?

In den Gemeinden, in welchen eine Uebertragung der örtlichen Polizei an Staatsbeamte überhaupt nicht stattgefunden hatte?

Galt dieser § 2 und § 3 des Gesetzes vom 11. 3. 1850 nun auch in den neuen Landestheilen?

Diese Beitragspflicht einheitlich zu regeln ist der Zweck welches Gesetzes?

Der Grundsatz des Gesetzes ist welcher?

Wieviel beträgt dieser Beitrag?

Welche Bestimmung ist bezüglich der Grundstücke, Gebäude u. s. w. getroffen?

Wie ist der Beitrag einer Landgemeinde welche noch zu dem Polizeibezirk (z. B. Frankfurt a. M.) gehört?

Vom 1. 4. 1893 ab nicht mehr. (Polizeikostengesetz.)

Auf dem § 3 des eben cit. G. 11. 3. 1850, welcher bestimmte, daß die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung mit Ausnahme der Gehälter der von der Regierung (in Anwendung des eben cit. § 2) angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten sind, — und in der Auslegung welche dieser § 3 durch das Obertribunal 1861 erfahren hatte. (Gehalt des ganzen Personals der Polizeibehörde hätte der Staat zu tragen.)

Das war nicht entschieden und eine Quelle fortwährender Differenzen zwischen Staat und Gemeinden.

Hatte die Gemeindekassen alle Kosten zu tragen.

Nur in Frankfurt a. M., sonst blieben die Bestimmungen über die Verpflichtung der Tragung der Kosten der örtlichen Polizei überall bestehen, welche bezüglich der Höhe und der Art des Beitrages, den die Gemeinden zu leisten hätten, sehr verschieden waren.

Des Gesetzes betr. die Kosten der Königl. Polizeiverwaltungen 20. 4. 1892 (welchem übrigens schon 1888/89 Entwürfe und Verhandlungen vorhergegangen waren).

Der Staat bestreitet in den Stadtgemeinden in welchen die Polizeiverwaltung ganz oder theilweise von Königlichen Behörden geführt wird, sämtliche Ausgaben (einschließlich der Kosten des Nachtwachtwesens) und die Civilbevölkerung der Städte tragen zu diesen Kosten bei.

Berlin 2,50 M. jährlich pro Kopf der Bevölkerung, Kassel 0,32 M. neben einer feststehenden Summe von 8300 M. Für die übrigen Städte sind drei Klassen gebildet, bis 70 000 Ew., bis 75 000 und die darüber zählenden, und hiernach der Beitrag auf 0,70, 1,10 und 1,50 M. festgesetzt.

Die Stadtgemeinden müssen sie auch ferner unentgeltlich hergeben.

Dieser Beitrag wird durch den D. P. festgesetzt, darf aber nicht mehr als 75 S. pro Kopf der Bevölkerung betragen.

In manchen Städten hat nun die Königliche Behörde durchaus nicht alle Zweige der Polizei, sondern es sind einzelne Zweige derselben der Stadtgemeinde zu eigener Verwaltung übertragen (z. B. Baupolizei — Marktpolizei — Gewerbe-polizei — in Hannover), sollen in solchen Fällen auch die oben angegebenen Sätze als Beitrag gezahlt werden?

Wann verjährt Strafverfolgung für Ueber-tretungen?

Wenn die polizeiliche Strafverfügung voll-streckbar geworden, darf dann noch eine Verfolgung durch die Staatsanwalt-schaft stattfinden?

Wenn nicht gezahlt werden kann?

Immer?

Wozu ist die Polizeibehörde also befugt außer diesem letzten Fall?

Aber nicht?

Minimum der Geldstrafe?

In welcher Eigenschaft fungirt hier also die Polizei?

Diese Strafverfügungen daher streng zu unterscheiden von?

Auf Grund welches Gesetzes?

Welche Functionen bilden die Handhabung der Ortspolizei?

Was ist die Ortspolizei im Verhältniß zur Staatsanwaltschaft?

Wer ist verpflichtet, Amtsanhaltshafsts-ge häfte zu übernehmen?

Wer ernennt den Amtsanhalt?

Wer ist geborener Standesbeamter?

Eventuell ernennt ihn?

Für die Befugniß der Polizei, polizeiliche Vor-schriften, d. h. Polizeiverordnungen zu erlassen, ist welches Gesetz die Grund-lage?

Wozu sind die örtlichen Polizeibehörden danach befugt?

Welche Strafen kann sie androhen?

Ist durch die neueren Gesetze (L. B. G.) hierin etwas geändert?

Nein, hier soll eine Ermäßigung eintreten, welche der O. P. festsetzt. (z. B. statt 1,50 M. nur 1 M. pro Kopf der Be-völkerung.)

In drei Monaten.

Nein, es sei denn, daß die Handlung keine Ueber-tretung war, so daß die Polizei garnicht zuständig war.

Dann tritt Haft ein.

Nicht bei Militärpersonen.

Haft — Geldstrafe — Einziehung.

Zur Ueberweisung an die Landespolizei-behörde.

1 M.

Als Richter.

Strafverfügungen, die eine Executivstrafe enthalten.

§ 132 des Landesverwaltungsge setzes.

1) Vorläufige Straffestsetzungen (G. 1883).

2) Polizeiliche Anordnungen in ein- zelnen Fällen. 3) Anordnung von Zwangsmitteln (60 M.). 4) Polizei-verordnungen erlassen (9 M. bezw. 30 M.).

Hilfsbeamte.

§ 153. Gerichtsverfassungsgesetz.

Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitz des Amtsgerichts. (G. B. G.)

Der Staatsanhalt.

Bürgermeister (§ 62 Städteordnung).

Der Ober-Prä sident.

Gesetz 2. 3. 1850. — Hiernach fungirt die Polizei als Gesetzgeber.

Zum Erlaß von ortspolizeilichen Vor-schriften für den Umfang des Gemeinde-bezirks nach Berathung mit dem Gemeindevorstand. — Strafe 3 Thaler = 9 M.

3 Thaler = 9 M. mit Genehmigung des Regierungsprä sidenten 30 M.

Nein.

Worin liegt aber doch eine Aenderung?

Bei einem Gebiet genügt auch nach Gesetz 11. 3. 1850 nicht die Berathung mit dem Gemeindevorstand?

Wer ist Gemeindevorstand und wer Gemeindevertretung?

Inwiefern hat das Landesverwaltungsgezetz einen Unterschied gemacht zwischen Ortspolizeibehörde in Städten und Stadtkreisen?

Wenn nicht die Zustimmung des Gemeindevorstandes nöthig ist (§ 143 L. B. G.), wessen bedarf es immer?

Und wenn Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist?

Seit wann kann der Landrat Polizeiverbote erlassen?

Welche Aenderung durch L. B. G. § 14?

Wessen Zustimmung bedarf er?

Was ist das Amt der Polizei?

Wer hatte nach dem Gesetz vom 11. 3. 1850 noch das Polizeiverordnungsrecht?

Wie hoch die Strafandrohung?

Auch der Regierungs-Präsident?

Auch der Minister?

Welche Aenderungen durch L. B. G.?

Der Minister?

Kann der O. P. auch Verordnungen erlassen?

Die Höhe der Strafandrohung bei Pol. Ver. O. des R. Pstdt. und des O. Pstdt.?

§ 143 L. B. G. bestimmt, daß die Polizeiverordnungen immer der Zustimmung des Gemeindevorstandes bedürfen — in Städten wenigstens — soweit es sich nicht um Sicherheitspolizei handelt.

Bei Gegenständen der landwirthschaftlichen Polizei — da gehört Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 7).

Das ist nach den Städte- und Gemeindeordnungen verschieden, cf. auch § 38 Zuständigkeitsgesetz.

In Stadtkreisen kann die Ortspolizeibehörde (auch ohne Regierungs-Präsident) Verordnungen mit Androhung von 30 M. erlassen, in Städten nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten bis 30 M. androhen.

Der Berathung mit dem Gemeindevorstand.

Auch dann ist die Berathung nöthig!

Seit § 78 der Kreisordnung 1872.

Er kann jetzt mit Androhung von 30 M. eine auf sämmtliche Städte oder mehrere bezügliche Verordnung erlassen. Des Kreis-Ausschusses.

Al. L. R. II. 17. § 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitglieder desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen.

Die Regierungen.

30 M.

Mein.

Nein.

Beide können jetzt Verordnungen erlassen.

Der Regierungs-Präsident mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses.

Ja, für sein Ressort und außerdem, wenn Strom- und Schiffahrtspolizei an Behörden übertragen sind, welche vom Minister für Handel und Gewerbe reffortiren, dann der letztere, während allgemein hierin der Regierungs-Präsident das Verordnungsrecht hat.

Ja, mit Zustimmung des Provinzial-Ausschusses.

60 M.

Bei Pol. Ver. D. des Ministers?

Wer muß bei Verordnungen des Polizei-  
Präidenten von Berlin zustimmen?

Das Landesverwaltungsgesetz gibt im § 141  
Bestimmungen für das Inkrafttreten der  
Pol. Ver. D. des R. Präsd. u. D. Präsd.,  
nämlich?

Es sagt aber nichts über das Inkrafttreten  
der Verordnungen des Landrats oder  
der Ortspolizeibehörde?

Haben die Regierungen noch Polizeiverord-  
nungsrecht?

Wer kann Pol. Ver. D. aufheben?

Auch der Ober-Präsident?

Was hat der ordentliche Richter nur zu  
prüfen?

Wo steht das?

Was gehört zur Ortspolizei nach § 6 der  
Gesetze vom 11. 3. 1850?

Nochmalige Wiederholung der Polizei-  
verordnungsbefugniß mit Höhe der  
Strafandrohung?

Inwiefern ist das Polizeiverordnungsrecht  
des Ministers beschränkt?

Welche Zustimmungen?

100 M. u. bei Pol. Ver. D. des M. für S. u.

G. im Fall des § 138 L. B. G. — 60 M.

Der Ober-Präsident (hier als B. A.).

Acht Tage nach Ablauf des Ausgabetages  
soll die Verordnung in Kraft treten.

Hierüber soll der Regierungs-Präsident  
Bestimmungen treffen (§ 144, Abs. 2).

Nein, nicht mehr. (L. B. G. § 137, Abs. 3).

Der Minister d. Innern, und der R.-Prä.  
mit Zustimmung des Bezirksausschusses.

Nein.

Nur die gesetzliche Gültigkeit, nicht die Noth-  
wendigkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 17, G. vom 11. 3. 1850.

Schutz der Person und des Eigenthums  
— Ordnung des Verkehrs und der  
Straßen — Marktverkehr — Ordnung  
bei öffentlichem Zusammensein — Sorge  
für Leben und Gesundheit — Sorge  
gegen Feuergefahr u. s. w.

Minister — 100 M.

Minister für Handel und Gewerbe im Fall  
des § 138 — 60 M.

Ober-Präsident, Reg.-Prä. — 60 M.

Landrat und Ortspolizeibehörde in Stadt-  
kreisen — 30 M.

Ortspolizeibehörde (Stadt und Land) —  
9 M., aber mit Zustimmung des Reg.-  
Prä. nach § 5 des Gesetzes vom 11.  
3. 1850 auch bis 30 M.

Nur da, wo die Gesetze auf den Erlaß  
besonderer Vorschriften der Central-  
behörde hinweisen, hat er das Ver-  
ordnungsrecht.

Minister — keine

Ober-Präsident — Provinzialrath

Reg.-Präsident — Bezirksausschuß

Landrat — Kreisausschuß

Ortspolizeibehörde — verschieden nach dem  
Gesetz vom 11. 3. 1850 und nach dem  
L. B. G.

a. Berathung mit dem Gemeinde-  
vorstand — immer.

b. Zustimmung der Gemeindever-  
tretung bei Gegenständen der  
landwirthschaftlichen Polizei.

c. Zustimmung des Gemeinde-  
vorstandes immer in Städten,  
außer bei Sicherheitspolizei.

Kann der Ober-Präsident oder der Reg.-Präsident auch vorläufig (ohne Zustimmung des Provinzialrathes bzw. Bezirksausschusses) Polizei-Verordnungen erlassen?	Ja.
Wenn der Provinzialrath oder Bezirksausschuss später aber nicht zustimmen?	Wird die Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten ertheilt, so hat der O. Präs. bzw. R. Präs. die Verordnung außer Kraft zu setzen.
Wenn in Städten der Gemeindevorstand nicht zustimmt?	Ergänzung durch den Bezirksausschuss (§ 143 L. B. G.).
Wer ist Orts-Polizeibehörde auf dem Lande in	Amtsvorsteher.
1) den alten Provinzen?	Bürgermeister.
2) Nassau?	Amtmann.
3) Westfalen?	Landrat.
4) Hannover?	Districts-Commissar.
5) Posen?	Überall der Bürgermeister, außer in Hannover (Magistrat).
Wer in der Stadt in diesen Provinzen?	Königlichen Polizeibehörden.
Voraussetzung ist aber, daß die polizeilichen Befugnisse nicht wem übertragen sind?	Legislative.
Dieses Verordnungsrecht der Polizeibehörde ist was für eine Tätigkeit?	Richterliche.
Und die des Strafverfügungsrechts?	Die Executivgewalt.
Welche Befugniß steht ihr noch zu?	§ 132 des Landes-Verfassungs-Gesetzes.
Wo ist das geregelt?	Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher — 5 M.
Wer hat Zwangsbefugniß und bis zu welcher Höhe?	Ortspolizeibehörde — 60 M.
Haben die Regierungen als solche nicht Zwangsbefugnisse — und wo ist dies geregelt?	Städtischen Gemeindevorstände in einem Landkreise!! — 60 M.
Wo steht diese Verordnung im Braunschweig (1886)?	Landrat — 150 M.
Was soll hiernach zuerst erfolgen?	Gemeindevorsteher in einem Stadtkreise — 150 M.
Strafbefehl wie hoch?	Regierungs-Präsident — 300 M.
Militärische Execution?	Ja. — § 34 ff. der Verordnungen vom 26. 12. 1808.
Haben andere Behörden auch noch Zwangsbefugnisse?	Bd. I, §. 382.
Welches Gesetz regelt nun den Modus der Vollstreckung der Strafen?	Ausführung durch Dritten.
Wenn man dies die executio ad solvendum nennt, so beziehen sich die Vorschriften des L. B. G. nur?	100 Thaler.
Es handelt sich hier also nur um den Zwang zur Durchführung wovon?	Nur im Notfall bei hartnäckigem Ungehorsam.
	Ja, die sind aber nicht im § 132 aufgezählt, auf sie bezieht sich also der Titel V des L. B. G. nicht.
	Die Verordnungen über das Verwaltungs-zwangsvorfahren vom 7. 9. 1879.
	Auf die executio ad faciendum vel omittendum.
	Einer durch obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung od. Unterlassung.

Welches sind nun die Zwangsmittel?

Wenn man durchsetzen will, daß der A. aufhört, in seiner Schmiede bei offenen Fenstern zu arbeiten und Geräusch zu machen?

In welche Theile zerfällt solche polizeiliche Verfügung, die etwas erzwingen will?

Giebt es auch unmittelbaren Zwang?

Welche Rechtsmittel giebt es gegen solche Verfügung, wie sie eben beschrieben sind?

Welches sind sie nun gegen Theil 1 u. 2?

Woraus ergiebt sich dies?

Finden die Vorschriften des § 127 nun einfach bei allen Behörden Anwendung?

Wie zum Beispiel?

Diese sind wo nämlich geregelt?

Wie ist hier der Gang?

Wann aber tritt dieses Verfahren nur ein?

a. Ausführung durch einen Dritten soweit es thunlich!

b. Sonst Geldstrafe.

So muß gleich Geldstrafe angedroht werden, weil eine „Unterlassung“ erzwungen werden soll.

- 1) Anordnung — du hast das zu thun — zu unterlassen.
- 2) Androhung — sonst seze ich eine Strafe bis zu . . . M fest.
- 3) Festsetzung — die Strafe wird hiermit auf . . . M festgesetzt.
- 4) Ausführung — Eintreibung der Geldstrafe.

Ja, wenn die Anordnung ohne solchen nicht ausführbar ist (§ 132 letzter Satz).

Verschieden:

- a. gegen Theil 1 und 2 sind dieselben Rechtsmittel gegeben;
  - b. gegen Theil 3 und 4 nur die Beschwerde im Aufsichtswege.
- 1) Beschwerde oder Klage (127—129), wenn es sich um die Durchsetzung einer polizeilichen Anordnung der Orts- oder Kreis-Polizeibehörden handelt.
  - 2) Beschwerde mit darauf folgender Klage, wenn es sich um Durchsetzung einer polizeilichen Anordnung des Regierungs-Präsidenten handelt.

Weil § 133 sagt, daß gegen Androhung des Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel gegeben sind, wie gegen die Anordnung, um die es sich handelt und im § 127 für die Anordnungen die genannten Rechtsmittel gegeben sind.

Nur die dort genannten kommen in Frage, es heißt: soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt.

Die Rechtsmittel bei Verfügungen in Wegebahnen und Wasserbahnen.

Im Zuständigkeitsgesetz § 56, 57, 66.

Einspruch mit darauf folgender Klage.

Soweit die angegriffene Verfügung den Bau, Unterhaltung eines öffentlichen Weges betrifft oder die Inanspruchnahme eines Weges als eines öffentlichen — oder Einziehung, Verlegung öffentlicher Wege.

Und bei Anordnungen (§ 66), welche die Räumung von Gräben, Bächen oder Aufbringung und Vertheilung der Mittel hierzu zum Gegenstand haben.

Wenn nun eine Verfügung einer Wege-  
polizeibehörde etwas Anderes enthält?  
Noch ein Fall, wo das Rechtsmittel anders  
geartet ist?

Und gegen dessen Beschluß?

Welche besonderen Bestimmungen sind für  
die Klage gegen polizeiliche Verfügungen  
gegeben?

Welches Rechtsmittel gibt es gegen orts-  
polizeiliche Verfügungen der Berliner  
Ortspolizeibehörde?

Rechtsmittel gegen den Landrath?

Oder?

Rechtsmittel gegen eine Verfügung der Orts-  
polizei auf dem Lande (oder Stadt  
eines Landkreises)?

Worin liegt denn der Unterschied zwischen  
den zwei Wegen 1) und 2)?

Worin liegt nun der Unterschied zwischen  
der Beschwerde nach § 127 (für den  
1. und 2. Theil der polizeilichen Zwangs-  
verfügung) und der Beschwerde für den  
3. und 4. Theil?

Wie zum Beispiel?

Wer hat in Berlin die Straßenbaupolizei?  
Der Polizei-Präsident in Berlin vereint  
übrigens in sich?

Wer ist zur Einlegung der Rechtsmittel  
legitimirt?

So trifft das Rechtsmittel des § 127 zu.

Gegen Verfügungen des Landraths (in  
Stadtkreisen Ortspolizei), betr. Abmin-  
derung des Wildstandes, findet nur in  
zwei Wochen Beschwerde an den Be-  
zirksausschuß statt.

Derselbe ist endgültig.

Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die  
a. rechtlichen Voraussetzungen, oder  
b. die thatfächlichen Voraussetzungen  
nicht vorliegen.

Beschwerde an den Ober-Präsidenten mit  
folgender Klage beim Oberverwaltungs-  
gericht.

1) Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten  
und gegen dessen Bescheid die Beschwerde  
an den Ober-Präsidenten, schließlich noch  
Klage beim Oberverwaltungsgericht.

2) Gleich Klage beim Bezirksausschuß mit  
Revision beim Oberverwaltungsgericht.

1) Beschwerde beim Landrath, Beschwerde  
beim Regierungs-Präsidenten, gegen  
dessen Bescheid nur Klage beim Ober-  
verwaltungsgericht.

2) Klage beim Kreisausschuß, Berufung  
beim Bezirksausschuß, Revision beim  
Oberverwaltungsgericht.

Mit Klage kann nur angefochten werden  
die Rechts- und Sachwidrigkeit.

Mit der Beschwerde dagegen auch noch  
Notwendigkeit, Billigkeit, Angemessen-  
heit der Verfügung.

Letztere geht nur an die Aufsichtsbehörde,  
welche von der Beschwerdeinstanz des  
§ 127 ganz verschieden sein kann.

Aufsichtsinstanz für Polizeiverwaltung der  
kreisangehörigen Städte mit mehr als  
10000 Einwohnern ist der Landrath,  
Beschwerdeinstanz dagegen ist der Regie-  
rungs-Präsident.

Aufsichtsinstanz für das Polizei-Präsidium  
in Berlin ist der Minister, Beschwerde-  
instanz der Regel nach der Ober-Prä-  
sident.

Städtische Organe.

Ortspolizei und Landespolizei (§ 42, Abs. 2  
des Landesverwaltungsgegeses).

Zunächst derjenige, an dessen Person die  
Verfügung gerichtet ist, — dann aber auch  
jeder Dritte, dessen Person oder Ver-  
mögen durch die Verfügung berührt wird.

Also nicht wer?

Was ist eine polizeiliche Verfügung?

Im Gegensatz hierzu stehen?

Ist eine polizeiliche Verfügung auch ein ab schlägiger Bescheid auf irgend ein Geruch um Concession oder sonstige Erlaubniß?

Welche Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügung des Reg.-Präf. in Sigmaringen?

Im Uebrigen ist das Rechtsmittel gegen ein Verfahren des Regier.-Präsidenten?

Was verstehen wir unter Verwaltungsgerichtsbarkeit?

Wo steht diese Definition?

Enthält dieses Landesverwaltungsge setz auch eine Definition derjenigen Angelegenheiten, die im Streitverfahren behandelt werden sollen?

Welches Gesetz enthieilt aber solche Definition?

Wie ist das Verhältniß der Verwaltungsgerichte zu den ordentlichen Gerichten? Enthält das Landesverwaltungsge setz diesen allgemeinen Auspruch?

Welcher lautet?

Solche „zugelassenen“ Gerichte sind z. B.?

Inwiefern grenzt nun aber das Landesverwaltungsge setz die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in ausgiebigster Weise von derjenigen der Civilgerichte ab und giebt den Verwaltungsrechtsweg auch für Fälle, wo bisher noch ordentlicher Rechtsweg zugelassen war?

Jeder Mann, der die Verfügung für ob- jectiv unrichtig hält.

Polizeiliche Anordnungen an bestimmte physische Personen, ein: a. Gebot oder b. Verbot enthaltend.

Allgemeine Polizeivorschriften des § 136 ff. (nicht an eine bestimmte Person, sondern an die Allgemeinheit gerichtet).

Ja, nur ist bei Concessi onen ein besonderes Verfahren gegeben.

Nur Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Beschwerde beim Ober-Präsidenten und Klage beim Oberverwaltungsgericht. Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Im § 7 des Landesverwaltungsge setzes.

Nein. Lediglich in dem Verfahren ist das Unterscheidungsmerkmal zu suchen von den „Beschlußsachen“.

Der § 1 des Verwaltungsgerichtsge setzes von 1875: „Es unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht“ (streitige Verwaltungs sachen).

Die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs schließt den ordentlichen Rechtsweg aus. Nein (wohl aber war solcher in dem Entwurf zum Organisationsge setz von 1880 vorgesehen), und zwar mit Rücksicht auf § 13 des Gerichtsverfassungsge setzes.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten u. Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, oder Verwaltungsgerichten begründet, oder reichsge setzlich besondere Gerichte zugelassen sind (also hier ist schon das Verhältniß geregelt).

Rheinfahrts- und Elbzollgerichte, Gewerbe gerichte, Gerichte für Ablösungen durch Reallästen u. s. w., Auseinander setzungen.

Indem der Abs. 4 des § 127 den Verwaltungsrechtsweg auch für die Fälle giebt, in welchen bisher noch nach dem § 2 des Gesetzes von 1842 der ordentliche Rechtsweg zugelassen war.

Und wo ist eben dasselbe im Zuständigkeitsgesetz geschehen?

Während für diese Sachen bis dahin?

Was sind Volkschulen?

Und wo finden wir noch einschlägige Bestimmungen hierüber im Zuständigkeitsgesetz?

Das Resultat aller dieser Bestimmungen ist also welches?

Man hat nun zu unterscheiden bei dem Rechtsweg, wie er bisher zulässig war, zwischen welchen Gebieten?

Änderungen für B. wodurch?

Änderungen für A. wodurch?

Zunächst das erstere Gebiet anlangend bestimmte die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793?

Weitere Bestimmung wo?

Alles unter welcher Einschränkung?

Wann war danach dem Allgemeinen Landrecht II, 14, § 79 der Rechtsweg gestattet?

Welche Stellung hatte zu diesem bestehenden Recht nun das Gesetz von 1861, dessen Titel wie lautet? Erstens:

In dem Abj. 5 § 46 des Zuständigkeitsgesetzes, welcher bestimmt, daß die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Recht zufordernde Leistungen für Volkschulen oder für deren Beamte, über streitiges Schulgeld fortan im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen soll.

Der ordentliche Rechtsweg zulässig war nach § 15 des Gesetzes über Erweiterung des Rechtswegs 1861.

Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienten.

Im § 160. Kreisabgaben § 1, Stadt- abgaben § 18, Landgemeinden § 34, Armenfache § 44, Schulunterhaltungskosten § 46, Schulbaukosten § 47, Juden § 54.

Es werden lauter Fragen jetzt allein von den Verwaltungsgerichten entschieden, in welchen bisher der ordentliche Richter allein zuständig war.

- Rechtsweg hinsichtlich der Hoheitsrechte, der Abgaben, Beamtengehälter u. s. w.
- Rechtsweg hinsichtlich polizeilicher Verfügungen.

Durch die §§ 127, 131 des L. V. G.

Durch den § 160 des Z. G. (und § 46). Alle Streitigkeiten über Privat-, Sachen- u. s. w. Rechte müssen durch den Richter entschieden werden, falls Übereinkommen nicht stattfindet.

Zu der Verordnung vom 26. 12. 1808, daß über Majestäts- (Hoheits-) Rechte und allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen kein Rechtsweg stattfindet, auch nicht über die Verbindlichkeit zur Errichtung allgemeiner Abgaben. (Allgemeines Landrecht II, 14, § 78.)

Unter den Modificationen des Allgemeinen Landrechts II, 14, § 79.

Wennemand behauptet, von allgemeinen öffentlichen Abgaben befreit zu sein auf Grund von

- Vertrag — Privileg — Verjährung,
- oder behauptet, über Gebühr belastet zu sein, so soll er rechtlich gehört werden.

Gesetz vom 24. 5. 1861, betr. Erweiterung des Rechtswegs. — Es führt zu 1) betr. der öffentlichen Abgaben, von denen allein bisher die Rede gewesen, nur

eine geringe Abänderung ein, indem es den Rechtsweg (erweiternd) gab:

- auf Grund der Behauptung, daß die einzelne! Forderung bereits früher getilgt oder verjährt war, aber in sechs Monaten nach Beitreibung (Zahlung),
- auf Grund der Behauptung, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf aufgehobenem privatrechtlichen Fundamente beruhe.

Das Gesetz vom 24. 5. 1861 gibt den Rechtsweg für Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis. (Pension, Besoldung, Wartegeld.)

- a. Der administrative Instanzenzug muß bis zum obersten Chef erschöpft sein — (Ausnahme).
- b. In sechs Monaten muß die Klage angebracht sein.

Wenn die Oberrechnungskammer etwas festgesetzt hat und der Beamte glaubt dadurch gekürzt zu sein.

Gegen diejenige Provinzialbehörde, in deren Bezirk der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hatte.

Landgerichte (immer).

Im § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist den Landesgesetzen die Ueberweisung solcher Sachen zugegeben, und dies ist in Preußen durch Gesetz vom 24. 4. 1878 § 39 geschehen.

Rechtsweg gegeben für Stempelsteuerforderungen.

Rechtsweg gegeben für Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

Zu unterscheiden:

- a. unbedingt ist der Rechtsweg zugelassen bei Abgaben und Leistungen für Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte auf Grund notorischer Ortsverfassung, und für Schul- und Pensionsgeld öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten (§ 15 Gesetz vom 24. 5. 1861);
- b. bedingt ist der Rechtsweg zulässig für solche Abgaben, die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit und auf einer Umlage der auffichtsführenden Regierung beruhen.

Nur insofern bedingt? Nur insofern, als dies auch bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. (Vertrag — Privileg — Verjährung — über Gebühr — einzelne Forderung gewährt — keine öffentliche Abgabe, cf. S. 38 am Schlus und S. 39 oben).

Zweitens?

Was ist dabei aber zu beachten?

Welches ist diese Ausnahme unter a.?

Gegen wen richtet sich die Klage des Beamten?

Welche Gerichte sind competent?

Wo steht das?

Dritte Abänderung durch das Gesetz von 1861?

Und vierte Abänderung?

Hier ist aber ein Unterschied zu machen?

Inwiefern bedingt?

Über die Kirchen- und Schulabgaben bestand vorher schon eine Bestimmung?

Was bestimmt nun das 3. G. bezüglich dieses Rechtsweges bei Schulabgaben? Diese sämmtlichen vier Punkte (I—IV) betrafen das Gebiet A (Höheitsrechte, Beamtengehälter u. s. w.). Welches Gesetz hat den Rechtsweg bezüglich des Gebiets B gegeben?

Wo steht dasselbe im Brauchbuch? Welchen Grundsatz stellt dies Gesetz zunächst auf? Und wann nur ist der Rechtsweg (ordentliche) gegeben?

Wieviel Fälle zu unterscheiden?

Beispiel?

Zweiter Fall?

Beispiel?

Dritter Fall?

Beispiel?

Vierter Fall?

Welches sind solche Bestimmungen?

Wie haftet der Beamte nach dem Landrecht?

Die Ordre von 1836 hatte den Rechtsweg unter denselben Modificationen zugelassen wie II, 14, § 79 A. L. R. bei öffentlichen Abgaben.

Überall der ordentliche Rechtsweg be seitigt, § 46 ff. (Kirchenabg. sind nicht erwähnt.) Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. 5. 1842.

Bd. I, Anhang Nr. 9, §. 419.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen gehören vor die vorgefezte Dienstbehörde. Wenn Verlezung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet wird unter mehrfachen Bedingungen.

I. Wenn Jemand die Befreiung von der ihm durch polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorrichtung, oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Der Lehrer im Dorfe behauptet, er brauche nicht Nachtwachtdienste zu thun.

II. Steht ein besonderes Recht nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß die Verfügung in Privatrechte eingreift, für welche nach den Vorrichtungen über Aufopferung der Rechte Einzelter für das allgemeine Wohl eine Entschädigung gewährt werden muß.

Es hat A. von B. ein Haus extra zu dem Zweck gemietet, dort ein Bordell zu errichten. Jetzt werden durch die Polizei die Bordelle verboten. A. hat hierdurch pecuniären Schaden.

III. Es behauptet Jemand, die Verpflichtung, die ihm auferlegt wird, liege ganz oder theilsweise Jemand Anders ob.

A. behauptet, B. müsse das Trottoir reinigen.

IV. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig und unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtsame gegen den Beamten nach den allgemeinen Bestimmungen vorbehalten.

Die landrechtlichen Bestimmungen II, 10. Gesetz betr. die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. 2. 1854.

Für jedes Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die das Amt erfordert, hätte vermieden werden können.

Wie haftet er nach gemeinem Recht?  
Welche Grade des Vergehens kennt das  
Allgemeine Landrecht?  
Inwiefern ist nun durch das Landesverwal-  
tungsgesetz eine Änderung in den Be-  
stimmungen des Gesetzes vom 11. 5.  
1842 geschaffen?

Bei dem Fall IV des Gesetzes von 1842  
war das Gesetz über Conflicte von 1854  
erwähnt worden. — Welchen Zweck hat  
dieses Gesetz?

Welches ist der Grundgedanke?

Wer gehört nicht zu den Beamten in diesem  
Sinne?

Dieses Gesetz mußte erlassen werden?

Das Verfahren (formelle) eines solchen  
Conflicts ist wo geregelt?

Was ist das für ein Gesetz?

Wie konnte nun die Entscheidung lauten  
(§ 3).

Wenn nun zulässig, wo werden die Klagen  
gegen Beamte angebracht?

Gehören zu den Beamten im Sinne dieser  
Gesetze auch die mittelbaren Beamten?  
Besteht denn jetzt für Conflicte! immer  
noch der Gerichtshof für Competenz-  
conflicte?

Wenn Militärs bei anderen als Militär-  
gerichten wegen Handlungen (im Dienst)  
belangt werden?

Was war nun das Fehlerhafte an dem  
ganzen Verfahren?

Für dolus oder culpa lata.  
Grobes, mäßiges, geringes. Allgemeines  
Landrecht I, 3, § 18 ff.  
Der Fall I des § 2 des Gesetzes von 1842  
fällt fort (§ 127 Abs. 4 mit § 13 des  
Gerichtsverfassungsgesetzes). — Die  
Fälle II, III, IV bleiben. Fall IV  
aber durch § 131 des Landesverfassungs-  
gesetzes erweitert, so daß auch der Rechts-  
weg gegeben ist, wenn durch Endurtheil  
im Verwaltungstreitverfahren (nicht  
bloß Beschwerde) die Verfügung als  
rechtswidrig aufgehoben worden ist.  
Es will nicht die strafrechtliche Verant-  
wortlichkeit der Beamten aufheben, wohl  
aber die Geltendmachung der Ansprüche  
an denselben erschweren, d. h. den Be-  
amten schützen.

Wenn gegen Civil- (Militär-) Beamten  
wegen Amtshandlung oder Unterlassung  
einer solchen eine gerichtliche Verfolgung  
im Civil- (Straf-) Prozeß eingeleitet  
ist, so steht der Provinzialbehörde, falls  
sie glaubt, daß Überschreitung der Amts-  
befugnisse oder Unterlassung nicht vor-  
liegt, zu, den Conflict zu erheben.

Die Geistlichen.

Weil der Art. 97 der Verfassung ein solches  
Gesetz in Aussicht stellte.  
Im Gesetz vom 8. 4. 1847.

Es wurde durch dasselbe ein Gerichtshof  
zur Entscheidung von Competenz-  
conflicten eingesetzt und das Verfahren  
geregelt. Dasselbe wurden auch die  
Conflicte übertragen.

Dass der Rechtsweg zulässig bzw. un-  
zulässig sei.

Nach § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes,  
§ 39 des Preußischen Ausführungs-  
gesetzes dazu, bei den Landgerichten.  
Ja.

Nein. Nach § 11 des Einführungsgesetzes  
zum Gerichtsverfassungsgesetz das Ober-  
verwaltungsgericht für die ganze  
Monarchie.

So erhebt der Commandirende Conflict  
beim Militär-Justizdepartement.

Wenn auch wirklich Pflichtverletzung fest-  
gestellt wurde, so mußte der Gerichts-  
hof zur Entscheidung der Competenz-

Und hierdurch?  
Wodurch Besserung?

Welcher bestimmt?

Welcher Grundsatz ist also aus § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit einigen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes für die Competenz der Verwaltungsgerichte herzuleiten?

Wie wird nun in jedem Fall die Grenz-  
scheidung bestimmt?

Welcher Artikel der Verfassung bestimmt dies?

Lautet?

Also was soll nicht durch Gesetz nach Art. 96 bestimmt werden?

Sondern diese wird geregelt?

Wo steht das?

Und die der Verwaltungsbehörden?

Wenn nun aber doch Streit entsteht über die Competenz zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichtsbehörden?

Bei Emanation der Verfassung war welcher Gerichtshof gemeint?

Wie wurden derartige Competenzstreitigkeiten vor dem Gesetz 1847 geregelt?

conflicte immer noch prüfen, ob (vom politischen Standpunkt aus) die Sache zur gerichtlichen Verfolgung geeignet war, oder nicht.

War Alles wieder illusorisch gemacht.  
Diesen schweren Bedenken hiergegen wird gerecht das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz im § 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Verfolgung eines Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, bleiben bestehen, aber 1) es wird nicht mehr geprüft, ob die Sache geeignet zur Verfolgung ist, oder nicht, sondern es erfolgt nur 2) Feststellung, ob Ueberschreitung vorliegt oder nicht — und 3) tritt an Stelle des Gerichtshofs für Competenzconflicte das Reichsgericht oder der oberste Gerichtshof für Verwaltungsachen ein.

Die Zulässigkeit des Verwaltungs-Rechts-  
wegs schließt den ordentlichen Rechts-  
weg aus.

Durch Gesetz.

Artikel 96.

(Wörtlich.)

Die Competenz der Gerichte untereinander, und die Competenz der Verwaltungsbehörden untereinander.

Die der Gerichte untereinander durch Gesetz.

Im Art. 89 (nicht Art. 96).

Durch Königliche Verordnungen (s. Arndt).

So entscheidet ein durch Gesetz bezeichneter besonderer Gerichtshof.

Der durch Gesetz vom 8. April 1847 geschaffene Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

- 1) Ressortreglement vom 19. 6. 1749. Es entscheidet das Justizdepartement und das Generaldirektorium.
- 2) Seit 1756 durch die Jurisdicitions-Commission.
- 3) 1815 wurde dieselbe aufgehoben und es fehlte bis 1828 jede Regelung.
- 4) Kreisordnung von 1828. Es prüfte das Staatsministerium, und der König

entschied nach einem Gutachten des Staatsraths.

5) Durch das Gesetz vom 8. 4. 1847.

Aus 9 Mitgliedern (5 Richter), bleibendes Mitglied war der Präsident des Staatsraths.

Positive und negative, d. h.: Verwaltungsbehörde und Gerichtsbehörde erklären sich für zuständig oder sie erklären sich nicht für zuständig.

Durch das Gesetz von 1854 die Entscheidung der Conflicte.

§ 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die Gerichte entscheiden über Zulässigkeit des Rechtswegs.“

Die Landesgesetzgebung kann jedoch solche Streitigkeiten besonderen Gerichten unter vier Bedingungen übertragen.

1) Mitglieder auf Lebenszeit oder Dauer des bis zur Ernennung bekleideten Amtes. — Enthebung nur wie beim Reichsgericht.

2) Die Hälfte muß dem Reichsgericht, oder obersten Landesgericht, oder einem Landesgericht angehören.

3) Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln.

4) Sofern Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil feststeht, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

Nein, aber es war wenigstens einer da, auf den die Bestimmungen des § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz angewandt werden konnten.

Falls solche Gerichtshöfe beständen, sagt § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, so könnten durch landesherrliche Verordnung diese nach § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes nötigen Änderungen eingeführt werden.

Auf Grund dieser Bestimmung erging die Verordnung vom 1. 8. 1879.

Auf § 17 Abs. 2.

Das ist kein „Competenzconflict“ — hier entscheidet das Oberverwaltungsgericht (§ 113 des Landesverfassungsgesetzes).

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

Wie ein Reichsgerichts-Mitglied bei Verurtheilung wegen einer entehrenden Handlung, oder wegen Freiheitsstrafe über ein Jahr (§ 128 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Woraus bestand der Gerichtshof?

Man unterscheidet zwei Conflicte?

Wann erhielt dieser Gerichtshof was hinzu?

Dieser Gerichtshof fungierte nun also auch nach Erlaß der Verfassung. Was kommt nun?

Weiter?

Diese sind?

Was hiernach der in Preußen bestehende Gerichtshof?

Nämlich?

Was geschah nun in Preußen?

Der Eingang weist auch worauf hin?

Wenn nun zwei Verwaltungsbehörden (z. B. -Gerichte, oder Verwaltungsbehörden im engern Sinne) sich streiten?

Während die Competenzconflicte wer entscheidet?

Wann kann ein Mitglied des Gerichtshofs seines Amtes entthoben werden?

Wer ist zur Erhebung des Competenz-Conflicts befugt?  
Wer z. B. also nicht?  
Wer ist Provinzialverwaltungsbehörde?

Nur die Centralregierung und die Provinzialverwaltungsbehörde.

Der Landrath.

Das findet man im § 24 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. 7. 1852, Brauch. I, S. 438:

Regierungen,  
Provinzialschulcollegien,  
Provinzialsteuerdirectionen,  
Oberbergämter,  
Generaleommisionen,  
Polizei-Präsidium Berlin,  
Eisenbahn-Directionen (seit dem G. vom 17. 6. 1880).

Wie geschieht die Erhebung?

Durch schriftliche Erklärung d. Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde. Diese Erklärung wird bei dem Gericht abgegeben, bei dem die Sache angängig ist.

Vom Eingang der Schriften die Parteien und die Verwaltungsbehörde und zwar durch das Gericht.

So erhebt das Plenum den Conflict.

Es erhebt doch das Plenum den Conflict, da der Regierungs-Präsident keine eigene Behörde ist.

An das Gericht I. Instanz.

Die Parteien.

Rechtsanwaltszwang.

Sie berichtet an den Verwaltungschef.

Ans Oberlandesgericht, von da an den Justizminister, von da an den Gerichtshof zur Entscheid. v. Competenz-Conflicten. Er wird von dieser Uebersendung benachrichtigt.

Gesaden werden sie, sie können erscheinen, aber nur durch einen Rechtsanwalt verhandeln.

Er kann schriftliche Erklärung schicken, auch einen Beamten in den Termin als Commissar.

So entscheidet der Gerichtshof auf den Antrag einer beteiligten Partei.

Negativer Competenz-Conflict.

Nein.

Ja, nur nicht beim Amtsgericht.

Vertreter von Parteien, die, ohne Rechtsanwalt zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben.

Wer wird davon benachrichtigt?

Wenn nun eine Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen hat, z. B. Regierung? Wie ist es jetzt, wo zwei Abtheilungen und der Regierungs-Präsident die Regierung ausmachen, und es nicht mehr drei Abtheilungen giebt?

Die Prozeßakten müssen, wenn der Competenz-Conflict erhoben ist, wohin gehen?

Wer kann Schriftsätze einreichen?

Welche merkwürdige Bestimmung?

Was macht die Provinzialbehörde nun?

Wohin gehen derweil die Akten?

Wie steht nun der Verwaltungschef da?

Erscheinen die Parteien im Termin?

Wie kann der Verwaltungschef sich betheiligen?

Wenn nun Gerichte und Verwaltungsbehörden (-Gerichte) sich für unzuständig erklären?

Das ist dann?

Findet der Unwaltszwang vor den Verwaltungsgerichten statt?

Bei den ordentlichen Gerichten?

Welche Leute können vom Gericht zurückgewiesen werden?

Im Verwaltungstreitverfahren kennt man die Thätigkeit eines Commissars in welchen Fällen?

Was ist der Commissar dann?

Vor dem Kreisausschusß fehlt das?  
Der zweite Fall?

Weiß der Regierungs-Präsident und Minister denn immer, ob und wann das nöthig wird?

Was ist der Commissar in diesem zweiten Fall?

Er kann also auf keinen Fall was thun?  
Wie ist der dritte Fall?

Was ist der Commissar hier?

Ein Beispiel?

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist nachgebildet?

Die Stellung der Parteien im Verwaltungstreitverfahren?

Was muß die Klage enthalten?

Was braucht sie nicht zu enthalten?  
Die Civilprozeßordnung unterscheidet?

In den drei Fällen des § 74 des Q. B. G.  
1) Die Behörde ist Partei und bittet den Regierungs-Präsidenten bzw. Ressortminister, ihr für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusß und vor dem Oberverwaltungsgericht einen Commissar zur Vertretung zu stellen.

In diesem Fall einfach Partei (nur für die mündliche Verhandlung).

Ja, die Behörde soll möglichst selbst kommen.  
Der Ressortminister (Regierungs-Präsident) hat am Ausgang der Sache ein Interesse und bestellt einen Commissar für die mündliche Verhandlung.

Der Regierungs-Präsident weiß, wann Sitzungen im Bezirksausschusse sind.

Der Minister erfährt nach dem Regulativ für die Oberverwaltungsgerichte von jeder dort gehaltenen Sitzung.

Hier hat er die Stelle des Staatsanwalts bei Ehesachen, d. h. er hört zu und wacht über das allgemeine öffentliche Interesse.

Rechtsmittel einlegen.

Das Gesetz bezeichnet nicht die Behörde, welche Kläger (Beklagte) ist, dann muß künstlich eine Partei geschaffen werden; es bezeichnet daher der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-, Bezirks-) Ausschusses und der Ressortminister einen Commissar, der nun die öffentlichen Interessen wahnt.

Er ist wieder durchaus Partei für das ganze Verfahren.

X kommt um Schenkconcession nach. — Ortspolizeibehörde und Gemeindebehörde widersprechen nicht. Die Concession wird ihm vom Stadtausschusß doch nicht gegeben. Er will nun klagen, gegen wen?  
— Da muß Partei geschaffen werden.

Dem vor den ordentlichen Gerichten.

- 1) Es müssen zwei Parteien da sein.
  - 2) Dieselben haben auf den Gang des Verfahrens den weitgehendsten Einfluß.
  - 3) Recht auf volles Gehör und Recht auf Theilnahme an d. Beweisverhandlungen.
- Antrag — Person des Klägers (Beklagten) — Gegenstand des Anspruchs — Thatfachen, welche den Antrag begründen. Ladung des Beklagten.
- Zwischen dem, was die Klage enthalten muß und was sie enthalten soll. (§ 230 der Civilprozeßordnung.)

Was heißt Rechtsgrund?	Die Klage muß sich auf einen Rechtsatz stützen, aus welchem sich ein individuelles Recht des Klägers herleiten läßt.
Historischer Grund?	Verleugnung dieses Rechts durch das Verhalten des Beklagten.
Und der Antrag geht?	Auf Beseitigung dieses rechtswidrigen Zustandes.
Was erseht öfter im Verwaltungsstreitverfahren die Klage?	Antrag auf mündliche Verhandlung.
Sind für denselben dieselben Erfordernisse gegeben?	Ja.
Die Prinzipien des Civilprozesses?	1) Offenlichkeit, 2) Mündlichkeit, 3) Verhandlungsmaxime, 4) Prinzip der freien Beweiswürdigung, 5) Beseitigung der Eventualmaxime.
Ausnahme von 1)?	1) Ehefachen und Entmündigungsäfachen.
Ausnahme von 2)?	2) Die vorbereitenden Schriftsätze.
Ausnahme von 5)?	5) Prozeßhindernde Einreden und Rechnungsäfachen.
Wenn bei prozeßhindernden Einreden die Eventualmaxime noch gilt, was folgt daraus?	Sie sind gleichzeitig und vor Verhandlung des Beklagten zur Hauptäfache vorzubringen.
Wo stehen sie in der Civilprozeßordnung, und welches sind sie?	§ 247 der Civilprozeßordnung: 1) Unzuständigkeit des Gerichts. 2) Unzulässigkeit des Rechtswegs. 3) Mangelnde Prozeßfähigkeit, oder mangelnde geetzliche!! Vertretung! 4) Rechtshängigkeit. 5) Nichterstattung d. Kosten des früheren Verfahrens. 6) Mangelnde Sicherheit für die Prozeßkosten.
Was ist noch besonders bei Nr. 3 zu beachten?	Das Gericht hat nach § 54 der Civilprozeßordnung diese Mängel von Amtswegen zu berücksichtigen.
Prozeßfähigkeit?	Fähigkeit einer Partei, einen Prozeß selbst zu führen oder führen zu lassen, „prozeßualische Handlungsfähigkeit“.
Was ist Handlungsfähigkeit?	Fähigkeit, Handlungen mit Rechtswirkung vorzunehmen.
Was ist Rechtsfähigkeit?	Fähigkeit, Subject vom Rechten zu sein.
Was ist Parteifähigkeit?	Prozeßualische Rechtsfähigkeit.
Was ist Gerichtsstandsähigkeit?	Fähigkeit, selbsthandelnd im Prozeß auftreten zu können.
Wer ist prozeßfähig?	Jede Person, insofern als sie sich durch Verträge verpflichten kann.
Wer ist wechselseitig?	Jeder, der sich der Verträge verpflichten kann.
Wer ist prozeßunfähig?	Kinder — Wahnsinnige — Bevormundete — Juristische Personen.
Welche Grundsätze gelten nun für das Verwaltungsstreitverfahren?	Ziemlich dieselben, wie für den Civilprozeß.

Also in erster Linie welche?

Offenlichkeit — Mündlichkeit — Verhandlungsmaxime. — Diese aber modifiziert, nämlich mit

- Zulassung der Klageänderung für die erste!! Instanz.
- Der Richter soll dahin wirken, daß die Parteien sachdienliche Anträge stellen!!
- Prozeßbetrieb durch den Richter (§ 71 des L. V. G.).

Woraus ist diese Bestimmung entnommen?

Aus § 464 der Civilprozeßordnung, welche dort aber nur für Amtsgerichte gilt.

Das gilt bei Landgerichten also nicht?

Nein, dort gilt § 130 der Civilprozeßordnung, der lange nicht so weit geht. (Beweismittel bezeichnen!)

Außerdem ist was ausgeschlossen?

Eventualmaxime.

Von dem Grundsatz „mündliche Verhandlung“ giebt's aber Ausnahmen?

Ja, § 64 ff. des L. V. G. Die Fälle, in welchen durch den sogenannten „Vorbescheid“ die Sache entschieden wird.

Was bezweckt dieser Vorbescheid?

Eine große Erleichterung für die Verwaltungsgerichte, indem die Termine gespart werden.

Liegt darin nicht eine Benachtheiligung der Parteien?

Nein, sie haben immer das Recht, gegen den Bescheid die mündliche Verhandlung zu beantragen (oder gleich das Rechtsmittel einzulegen, welches gegen das Urteil zulässig war).

Sie können wodurch sogar von Anfang an den Vorbescheid verhindern?

Durch Antrag auf mündliche Verhandlung in der Klage.

Diesem Klageantrag muß Folge gegeben werden?

Ja.

Wann ist solch Vorbescheid außerdem nicht zulässig?

Da, wo die Gesetze statt der Klage zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens den Antrag auf u. s. w. geben (§ 69).

Muß der Vorbescheid die Antwort des Beklagten abwarten?

Nein, er kann sofort den Anspruch als rechtlich unzulässig abweisen, oder auch die Klagelösstellung des Klägers dem Beklagten aufgeben.

Mit „Gründen“.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und der Vorsitzende des Bezirksausschusses, hier aber im Einverständnis mit den ernannten! Mitgliedern.

Wie muß der Vorbescheid abgefaßt sein?

Bei dem Oberverwaltungsgericht.

Wer ist berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen?

Im Regulativ für das Oberverwaltungsgericht.

Also wo finden wir ihn nicht?

Von 1878 mit Nachtrag von 1878 (beides in Brauchitsch, Anhang).

Wo müßte das stehen?

Im Disciplinarverfahren, wenn Kreisausschuß oder Bezirksausschuß Disciplinargerichte sind.

Von wann?

Wann kann ein Vorbescheid niemals erlassen werden?

Einige Vorschriften des Civilprozesses, die auch auf das Verwaltungsstreitverfahren Anwendung finden?

Welche Strafe gegen Zeugen im Fall des Ungehorsams?

Welche Sicherheitsbestimmung findet sich aber für die Ablehnung im § 61 des Landesverfassungsgesetzes?

Worin besteht der Unterschied zwischen „Ausschließen“ und „Ablehnen“?

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet? Aber wenn der Vorsitzende!! des Bezirks- oder Kreisausschusses abgelehnt werden soll?

Wo ist die Klage anzubringen?

Eine Ausnahme?

Wo ist die „Beschwerde“ gegen derartige Verfügungen anzubringen?

Welche Rechtsmittel hat die Civilprozeßordnung?

Letztere z. B.?

Welche Rechtsmittel kennt das L. V. G. für das Streitverfahren?

Was ist ein Rechtsmittel?

Unterschied zwischen Berufung und Revision?

Was sind wesentliche Mängel?

Revision immer wohin?

Gehen an das Oberverwaltungsgericht auch Berufungen?

Die Berufungen gegen Urtheile des Kreisausschusses gehen regelmäßig wohin?

- 1) Hinsichtlich der Zeugenpflicht.
  - 2) Hinsichtlich der Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen.
- Nach der Civilprozeßordnung 300 M.  
Nach dem Landesverfassungsgesetz 150 M.  
Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths (Regierungs-Präsidenten) darf kein Grund zur Ablehnung derselben wegen Besorgniß der Befangenheit entnommen werden.

Das Erstere tritt von Amtswegen ein, „ist ausgeschlossen“ § 41 der Civilprozeßordnung.

Das Zweite thut die Partei. § 42.

Das Gericht, dem der Richter angehört.

Das nächst höhere Gericht.

Beim zuständigen Gericht.

Die Klage, die sich nach § 128 gegen Orts- (Kreis-)polizeiliche Verfügungen richtet (§ 63 des Landesverfassungsgesetzes).

Bei derjenigen Behörde gegen deren Verfügung sie gerichtet ist (§ 129 und § 122 des Landesverfassungsgesetzes).

Berufung — Revision — Beschwerde.

Gegen Beschlüsse, Zwischenurtheile.

Berufung — Revision — Beschwerde (§ 110).

Solch Rechtsbehelf, durch welchen eine noch nicht rechtkräftige Entscheidung vor den höheren Richter gebracht wird.

Bei dem ersten gelangt der Streit erneut und wiederholt vor den höheren Richter.

Die Revision ist viel begrenzter, sie kann (§ 94 des L. V. G.) nur darauf gestützt werden, 1) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Das ist Sache des Revisionrichters.

An das Oberverwaltungsgericht.

Ja, sogar gegen Urtheile des Kreisausschusses in Ausnahmefällen, z. B. im Disciplinarverfahren bei Gemeindebeamten (§ 36 des Zuständigkeitsgesetzes, Nr. 4), und dann die Berufungen gegen Urtheile des Bezirksausschusses in erster Instanz.

Berufung an den Bezirksausschuß.

Giebt's aber auch Ausnahmen?

Ja, die Fälle in denen

- a. die Bescheide (Urtheile) endgültig sind,
- b. die Rechtsmittel anders verhandelt sind.

In welchen Fällen findet die Wiederaufnahme des Verfahrens statt?

Da, wo nach der C. P. D. § 524 die

- a. Nichtigkeits-, und
- b. die Restitutionsklage gegeben ist.

Ist das ein Rechtsmittel?

Nein, es jetzt rechtskräftiges Urtheil voraus.

Fälle für a.?

Vorschriftenwidrige Besetzung des Gerichts.

Fälle für b.?

Vorschriftenwidrige Vertretung der Parteien.

Wer trägt a. die Kosten?

Das Urtheil ist ergangen auf Grund eines

Was noch?

falschen Eides, falschen Urkunde, straf-

Wie wird es mit den Kosten gemacht?

baren Handlung u. s. w.

Immer?

Der unterliegende Theil.

Giebt es für das Beschlusßverfahren (§ 105 ff.) mündliche Verhandlung und auch Vor-  
bescheide?

b. Die baren Auslagen des Verfahrens.

Immer allein?

c. Die baren Auslagen der siegenden Partei.

Welches sind die Instanzen für Beschlusß-  
sachen?

Es wird ein Pauschquantum erhoben.

Diese Beschlüsse des Kreisausschusses be-  
treffen was für Sachen?

Nein, in einigen Fällen nicht (§ 107) z. B.:

Für a. und b. dieselben Instanzen?

1) Der unterliegende Theil ist eine

Die Fristen im Landesverfassungsgesetz?

öffentliche Behörde,

Wie sind die Instanzen der ordentlichen  
Gerichte?

2) mündliche Verhandlung fehlte.

Ja, hier hat die Partei aber garnicht mal  
das Antragsrecht auf mündliche Ver-  
handlung, sondern es kann! nach Er-  
messen der Behörde zur Aufklärung des  
Sachverhalts solche stattfinden. Regel-  
mäßig soll der Beschlusß vom Colleg  
gefaßt werden. Der Vorsitzende kann  
aber Namens der Behörde Bescheide  
erlassen.

Nein, bei Beschwerden gegen den Kreis-  
ausschuß oder Bezirksausschuß nur unter  
Zuziehung! des Collegiums.

Kreisausschuß — Bezirksausschuß — Pro-  
vinzialrath.

a. Sachen der allgemeinen Landesverwaltung.

b. Kreiscommunalangelegenheiten.

Nein, natürlich nicht. Bei b. die Aufsichts-

behörde der Kreise.

Zwei Wochen.

Reichsgericht.

Oberlandesgericht.

Kammergericht.

Falls 1500 M.

Falls Urtheil d. zweiten

Falls auf

Zustanz auf Reichs-

Landesgesetzen.

(Revision: Ein Monat.)

Geisen beruht.

(Revision: Eine Woche.)

Landgericht.

Oberlandesgericht.

Strafkammer à 3.

Reichs- Kammer-

(Ein Monat.)

(Ein Monat.)

(Eine Woche.)

gericht.

Falls Landes-  
gesetze.

Amtsgericht.

Landgericht Civilkammer.

Schöffengericht.

Strafkammer à 5.

(Bis 300 M. u.  
noch andere.)

Wo hat das Reichsgericht seinen Sitz?

Es ist eingetheilt?

Wofür dient diese letztere Bestimmung?

Vor dem Reichsgericht bestand?

Welche obersten Gerichtshöfe bestanden in Preußen zur Zeit der Emanation der Verfassung?

Wie lange haben diese beiden Gerichte bestanden?

Wann wurde das Obertribunal aufgehoben?

Wo giebt es aber ein „oberstes Landesgericht“?

Was sind Kammern für Handelsfachen?

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte?

Zuständigkeit der Schöfengerichte?

Unterschied zwischen dem Schwurgericht und dem Schöfengericht?

In Leipzig (und zwar ist es 1877 gegen die Stimmen Preußens im Bundesrat dorthin gelegt worden).

In Civil- und Straffenate, welche bei abweichender Ansicht zu vereinigten Senaten zusammen treten.

Zur Erhaltung der Einheit in der Rechtsprechung.

Ein Reichsoberhandelsgericht.

1) Das „Obertribunal“ für den Geltungsbereich der allgemeinen Gerichtsordnung von 1793. (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Preußen, Sachsen, Westfalen.)

2) Der „Revisions- und Cassationshof“ für die Rheinprovinz.

Der Art. 72 bestimmte, daß nur ein oberster Gerichtshof in Preußen sein sollte. So wurden durch das Gesetz vom 17. 3. 1852 beide Gerichte in dem „Obertribunal“ vereinigt — dieses war auch nach 1866 für Frankfurt a. M. und einen Theil von Hessen-Homburg oberster Gerichtshof, während für die anderen neuen Theile der Monarchie das „Oberappellationsgericht“ bestellt wurde. Die Vereinigung beider zum „Obertribunal“ erfolgte durch das Gesetz vom 6. 2. 1874.

Durch § 12 des Ausführungsgegesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 1879.

An seine Stelle tritt das Reichsgericht.

In Bayern. — Es ist der einzige Staat, welcher von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht hat.

Die je nach Bedürfniß zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten bei den Landgerichten eingerichteten Kammern.

Für Vermögensansprüche bis zu 300 M., und für alle Prozeße, die sich auf Mieths-, Gesinde-, Arbeitsverhältnisse u. s. w. beziehen, ferner für das Aufgebotsverfahren, die Concurrenz, Zwangsvollstreckung, Grundbuch-, Vermögens- und Stiftungsfachen, Handels-, Genossenschafts-, Schiffs-, Musterregister.

Für Übertretungen, und die höchstens mit drei Monaten Gefängniß oder 600 M. bedrohten Vergehen, und für einige andere leichtere Vergehen (cf. Gerichtsverfassungsgesetz § 27 ff.).

Die Geschworenen beantworten nur die Schuldfrage, die Schöffen bestimmen mit dem Richter auch das Strafmaß.

Eintheilung der Staatsanwaltschaft?

Ober-Rechtsanwalt und Rechtsanwälte bei dem Reichsgericht — Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht — Erster Staatsanwalt und Staatsanwälte bei dem Landgericht — Amtsgericht bei dem Schöffengericht.

Ihre Thätigkeit beruht?

In dem Anklagemonopol und in der Strafverfolgung.

In welchen Civilstreitigkeiten fungiren sie?

In Ehe- und Entmündigungssachen.

Einige besondere Gerichte neben den ordentlichen?

Militärgerichte. — Ansprüche für die Häftlinge der reichsunmittelbaren Familien (§ 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz). — Rheinschiffahrts-, Elb-Zollgerichte. — Die Generalcommissionen und das Oberlandesgericht in Ablösungs- und Auseinandersetzung Angelegenheiten. — Die Gewerbegegerichte.

Was sind Gewerbegegerichte?

Sie können für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, und zwischen Arbeitern derselben Arbeitgebers errichtet werden. Reichsgesetz vom 29. 7. 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141).

Konnten sie nicht vor dem Gesetz von 1890 errichtet werden?

Ja, auf Grund des § 120a der Reichsgeordnung. Es bestanden besondere Gewerbegegerichte, aber nur im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln. Da wo sie nicht bestanden, fungirte als Gewerbegegericht die Gemeindebehörde.

Das Wesentliche der jetzt etwa eingerichteten Gewerbegegerichte liegt nach dem Gesetz von 1890 worin?

Sie sind zuständig ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes für die bereits bezeichneten Streitigkeiten, und ihre Zuständigkeit schließt die der Amtsgerichte völlig aus. Früher war immer gegen den Spruch der Gemeindebehörde der Appell an das Amtsgericht gegeben, und auch allgemein gebräuchlich.

Von wann ist die Concursordnung?

Vom 10. 2. 1877.

Was war der Concurs nach dem gemeinen Civilprozeß?

Eine besondere Art des Prozesses. — Der Prozeß theilte sich nämlich in:

- 1) gewöhnlicher Prozeß,
  - 2) außergewöhnlicher Prozeß;
- a. summarischer Prozeß,  
b. Concurs.

Außerdem gab es welche Arten des Concurses?

Den kaufmännischen Concurs und den gewöhnlichen Concurs.

Giebt es diese Theilung heute noch?

Nein.

Wer ist heute Concursgläubiger?

Alle, welche zur Zeit der Concursöffnung einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben.

Der Gemeinschuldner erleidet mit der Concursöffnung einige Einschränkungen in seinen Rechten?

Wenn sich Gegenstände im Vermögen des Gemeinschuldners befinden, welche ihm garnicht gehören?

Von der nunmehr begrenzten Masse findet noch eine Absonderung statt?

Wer braucht ferner seine Forderung nicht im Concurs geltend zu machen?  
Vorweg werden dann befriedigt?  
Die Concursgläubiger selbst zerfallen endlich in wie viel Klassen?

Wann wird der Concurs eröffnet?

Wann nach Gemeinem Recht?

Wann nach der Preußischen Concursordnung?

Zeigt tritt in einem Fall auch bei Ueberschuldung Concurs ein?

Der Concurs beginnt womit?

Und endet womit?

Worin besteht die freiwillige Gerichtsbarkeit?

Das Verfügungsrecht geht an den Concursverwalter über, er verliert das Wahlrecht zum Reichstag, das Bürgerrecht, die Fähigkeit, Schöffe, Geschworener zu sein u. s. w.

So unterliegen sie der Aussonderung.

Für diejenigen Gläubiger, die Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke haben (Realgläubiger, Faußpfandgläubiger, Verpächter, Vermieter, Miether u. s. w. u. s. w.).

Diejenigen, die zur Aufrechnung (Compensation) befähigt sind.

Die Massenkosten und Masseschulden.

In sechs:

- 1) Rückständige Forderungen an Lohn.
- 2) Forderungen des Fiscus, der Gemeinde-, Amts-, Kreis-, Provinzial-Verbände wegen öffentlicher Abgaben aus dem letzten Jahr.
- 3) Forderungen der Kirchen u. Schulen u. s. w.
- 4) Aerzte, Apotheker, Hebammen.
- 5) Kinder, Pflegebefohlene wegen ihres vom Gemeinschuldner verwalteten Vermögens.
- 6) Alle übrigen Gläubiger.

Bei Zahlungsunfähigkeit, die besonders bei Zahlungseinstellung vorliegt.

Bei Ueberschuldung.

Bei Zahlungseinstellung (für d. kaufmännischen Concurs), bei Ueberschuldung (für den privaten Concurs).

Bei Actiengesellschaften.

Mit der Ermittlung und Feststellung der Theilungsmaße und der Schuldenmaße.

Mit der Wertheilung, dem Zwangsvergleich, oder der Einstellung des Verfahrens.

Sie umfaßt:

- 1) die Vollziehung, Beurkundung der Rechtshandlungen (Aufnahme von Verträgen, Testamenten, von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche\*), Führung der Register u. s. w.,
- 2) die Beurkundung des Personenstandes (Reichsgesetz vom 6. 2. 1875),
- 3) das Vormundschaftswesen (Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875),
- 4) Stiftungs-, Familienfideicommiss-sachen\*\*),

\* Cf. die Judenregebung, S. 72. — \*\*) Cf. S. 103.

- 5) Grundbuch-, Hypothekenwesen,  
6) Hinterlegungswesen.

Seit wann haben wir die Civilehe?

Welche Register führt der Standesbeamte?

Wer trägt die Kosten für die Führung der Register?

Wer führt die Aufsicht über die Register?  
Durch wen erfolgt die Verichtigung der Register?

Neben den Registern werden geführt?

Giebt es den Nachweis der Fälschung gegen den Eintrag der Register?

Wer ist zuständig für Namensänderungen?

Die Vormundschaftsordnung von 1875 vereinigt welche beiden Fälle des Römischen Vormundschaftsrechts?

Wir unterscheiden jetzt?

Worin liegt der Unterschied der Pflegshaft vor der Vormundschaft?

Die Fälle der Vormundschaft?

Fälle der Pflegshaft?

Der Instanzenzug für die Vormundschaftsachen?

Wann tritt ein „Familienrath“ ein?

Gesetz vom 9. 3. 1874.

Geburts-, Heiraths-, Sterberegister.

Die Gemeinde, welcher auch die Gebühren zufließen.

Der Landrat, bezw. der Reg.-Präsident.

Durch die Gerichte.

Nebenregister, die vom Gericht aufbewahrt werden, nachdem sie nach Ablauf des Kalenderjahres von der Aufsichtsbehörde geprüft sind.

Ja, den der Fälschung und unrichtigen Eintragung.

Der Regierungs-Präsident, bei dem Adel der König.

- 1) die tutela (ein Recht des Wurmunds) über Frauen und Unmündige,
- 2) die cura (von vornherein eine Pflicht des Wurmunds). Jeder pubes (über 14) musste einen Curator haben.

Vormundschaft, Pflegshaft.

Sie ist nur für einzelne Angelegenheiten nötig, keine allgemeine Vertretung wie bei Vormundschaft, neben welcher ein Pfleger bestellt werden kann.

- 1) Minderjährige: wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, oder wenn diese ruht (z. B. der Vater ist geisteskrank oder im Gefängniß).
- 2) Großjährige: bei Geisteskranken, für Verchwender erklärt, Tauben, Blinden, welche ihre Angelegenheiten nicht besorgen können.

Für einzelne Geschäfte von Personen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, bei denen letztere aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausgeübt werden kann.

Vormundschaftsgericht — Beschwerde ans Landgericht — Kammergericht (cf. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Er tritt an Stelle des Vormundschaftsgerichts

- 1) wenn die Eltern es angeordnet haben,
- 2) wenn Verwandte es beantragt haben.

Der Vormundschaftsrichter ist Vorsitzender. Bei drei Mitgliedern ist er beschlußfähig.

Wozu dienen die Waisenräthe?

Wer bestellt sie?

Das Verhältniß des Vormunds zum „Gegen-  
vormund“?

Muß ein Gegenvormund bestellt werden?

Wodurch entsteht die Vormundschaft?

Die Fälle der gesetzlichen Vormundschaft?

Giebt es auch Fälle der gesetzlichen Pfleg-  
schaft?

Wer hat ein Anrecht darauf, als Vormund  
berufen zu werden, und in welcher  
Reihenfolge?

Wenn keiner von den Sechs zur Vormund-  
schaft berufen werden kann?

Was ist Gerichtsstand?

Was ist privilegirter Gerichtsstand?

Kennt den die Civilprozeßordnung?

Sie stehen dem Vormund für die persön-  
lichen Fragen des Mündels zur Seite  
(Erziehung, Berufswahl).

Die Gemeindebehörde.

Der Vormund hat die Verwaltung der  
Vormundschaftsgeschäfte, er vertritt das  
Mündel. — Der Gegenvormund hat  
nur die Aufsicht über die Vermögens-  
verwaltung — er vertritt das Inter-  
esse des Staats an der Führung  
einer guten Vormundschaft, und er hat  
manche Handlungen des Vormunds zu  
genehmigen.

Er kann bestellt werden cf. § 26, er  
muß bestellt werden, so wie mit der  
Vormundschaft eine Vermögensverwal-  
tung verbunden ist. Und wenn der  
Richter Handlungen des Vormunds zu  
genehmigen hat, so muß er vorher den  
Gegenvormund hören; also auch für  
diesen Fall muß einer bestellt sein.

- 1) Durch gesetzliche Vormundschaft.
- 2) Durch Einleitung der Vormundschaft  
durch das Gericht.

- 1) Der bisherige Gewalthaber, wenn die  
Gewalt durch Verheirathung, Entlassung  
u. s. w. erlischt.
- 2) Der Vater über sein großjähriges, unter  
Vormundschaft gestelltes, Kind.
- 3) Der Vater der Mutter eines unehelichen  
Kindes über letzteres.
- 4) Der Vorstand einer Anstalt über das  
in dieselbe gebrachte Mündel.

Nein, auch nicht der gesetzlichen Gegen-  
vormundschaft.

- 1) Die Adoptivmutter. 2) Der im Testa-  
ment vom Vater genannte. 3) Die  
Mutter. 4) Der von der Mutter be-  
nannte. 5) Großvater väterlicher Seite.  
6) Großvater mütterlicher Seite.

So hat das Gericht nach Anhörung des  
Waisenräths einen zu berufen.\*)

Der Ort, an welchememand klagen und  
sich verklagen lassen muß.

Die Exemption von den Landesgerichten.

Im § 5 der Civilprozeßordnung für Landes-  
herren, Mitglieder der landesherrlichen  
Familie und die fürstliche Familie Hohen-  
zollern (s. auch § 5 des Einführungs-  
gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

\*) Ueber die Rechte und Pflichten des Vormunds, Anlegung von Geldern, die Rechnungslegung,  
Beendigung der Vormundschaft siehe das Gesetz selbst.

Welches ist denn für die Mitglieder des Hohenzollernhauses das Gericht?	Der geheime Justizrat, der bei dem Kammergericht gebildet wird für streitige Sachen gegen Dritte.
Wer erledigt die nichtstreitigen Sachen?	Das Haus-Ministerium.
Wie stehen die Mediatisirten betreffs des § 5 der Civilprozeßordnung?	Die Civilprozeßordnung kennt hier keinen privilegierten Gerichtsstand!
Wie war es früher?	Sie hatten solchen.
Wie ist es in Strafsachen?	Nur den Häuptern! der Familien, den sogenannten Standesherren, ist ein privilegierter Gerichtsstand gesichert — sog. Austräge".
Welche Arten von Gerichtsstand kennen wir?	§ 12 der Civilprozeßordnung ff.: <ol style="list-style-type: none"> <li>1) geistlicher „forum legale“,</li> <li>2) vereinbarter „forum prorogatum“.</li> </ol>
Und daneben drittens?	Das richterliche forum, durch das höhere Gericht in gewissen Fällen bestimmt.
Das forum legale kann sein?	§ 36 der Civilprozeßordnung.
Allgemeiner?	Allgemeiner — besonderer.
Besonderer?	Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz der Verwaltung bezw. der Behörde. Ort der Beschäftigung, Niederlassung, " des Vermögens. " der belegenen Sache (forum rei sitae), " Erbschaft, " Erfüllungsortes, " unerlaubten Handlung für delicti commissi.
Wie verhalten sich der allgemeine zu den besonderen Gerichtsständen?	Sie concurrieren, letztere wieder untereinander, sobald nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
Solcher ist z. B?	Der der belegenen Sache.
Was ist vereinbarter Gerichtsstand?	Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch Vereinbarung der Parteien zuständig.
Ausgeschlossen wann?	Wenn ausschließlicher Gerichtsstand begründet war.
Wie ist die Zuständigkeit der Behörden im Landesverwaltungsgezetz geregelt?	§ 57 des Landesverwaltungsgezesses: In allen Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, ist das forum rei sitae zuständig.
Und sonst?	a. Im Verwaltungsstreitverfahren bestimmt sich die Kompetenz nach dem Domizil des in Anspruch Genommenen. b. Im Beschlussesverfahren bestimmt sich die Kompetenz nach dem Domizil dessen, auf dessen Angelegenheit sich die Beschlusssfassung bezieht.
Welche Fristen kennt die Civilprozeßordnung?	§ 144 ff. Gesetzliche — richterliche.
Letztere werden von wem gegeben?	Vom Richter, z. B. für Vorlage einer Urkunde.

- Die gesetzlichen zerfallen in?  
Beispiele zu 2)?
- Was sind Nothfristen?  
Zum Beispiel für?  
Das Eigenthümliche derselben?  
Was sind Einlassungsfristen?  
Und Ladungsfristen?
- Die gesetzliche Frist im L. B. G.? Wie erfolgt die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren? — Im Be- schlusßverfahren?  
Also wonach?
- Die Verordnung ist erlassen auf Grund welcher Bestimmung?  
Die Verordnung regelt also das „Wie“, nicht aber?  
Was ist eine Vollstreckungsbehörde?  
Wer ist die „Vollstreckungsbehörde“?
- Sie vereinigen also welche Functionen?  
Durch wen lässt die Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren nun ausführen?  
Wem kann sie übergeben werden?  
Der Zwangsvollstreckung geht in der Regel was voraus?  
Die Zustellungen in diesem Verfahren richten sich?  
Durch wen erfolgt wohl am häufigsten die Bestellung?
- 1) Nothfristen. § 201 Abs. 3.  
2) in die übrigen.  
Ladungsfristen,  
Einlassungsfristen,  
Fristen für Zustellung von Schriftstücken.  
Die als solche besonders im Gesetz bezeichnet werden.  
Einspruch, Berufung, Revision, sofortige Beschwerde.  
Sie können nicht durch Parteien verlängert, verkürzt werden. § 202 der C. P. D.  
Die Zeiträume, welche zwischen Zustellung der Klage, Berufung, Revisionsschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung liegen müssen (ein Monat, § 234 der Civilprozeßordnung).  
Die ... welche in einer schon anhängigen Sache liegen müssen zwischen Ladung und Terminstag. Acht Tage. § 194 der Civilprozeßordnung.  
Zwei Wochen.
- Im Wege d. Verwaltungszwangsvorfahrens.  
Entweder
- 1) nach der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsvorfahren vom 7. 9. 1879 ex. ad solvendum, oder
  - 2) nach § 132 des L. B. G. als executio ad faciendum vel omit- tendum.
- § 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung.  
Welche Abgaben, Geldbeträge u. s. w. der Betreibung unterliegen.  
Diejenige, welche das Zwangsverfahren anordnet und leitet.  
Diejenige Behörde, welcher die Einziehung der der Betreibung im Verwaltungszwangsvorfahren unterliegenden Geldbeträge zufieht.  
Die des Vollstreckungsgerichts und des Gerichtsvollziehers in der C. P. D.  
Durch einen Vollziehungsbeamten (z. B. Schutzmänner dazu verwandt) oder irgend einen andern.  
Einem Gerichtsvollzieher.  
Mahnung (aber nicht bei Strafsachen üblich).  
Nach der Civilprozeßordnung.  
Durch die Post.

Der Vollziehungsbeamte hat die Rechte und Pflichten eines Gerichtsvollziehers, was darf er also thun?

Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen?

Speciell diese bei körperlichen Sachen? Und wie erfolgt sie bei Forderungen?

Wie in das unbewegliche Vermögen?

Was ist hier also nöthig?

Noch ein solcher Fall in dieser Verordnung? Wenn sich aus den beweglichen Gegenständen vorher übersehen lässt, daß ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung sich nicht erwarten lässt? Die Pfändung erstreckt sich also?

Kann Geld gepfändet werden?

Wie kann der Schuldner die Pfändung hindern?

Darf der Vollziehungsbeamte Geld als Zahlung in Empfang nehmen?

Wenn ein Dritter B. behauptet, ihm stände an der Pfandsache des A. ein Recht zu, das die Veräußerung hindert?

Wie kann die Pfändung von Früchten auf dem Halm vor sich gehen?

Und die Versteigerung der Früchte?

Was wird mit den verpfändeten körperlichen Sachen gemacht?

Insbesondere kostbarkeiten?

Wenn Geld gepfändet wird?

Wann darf die Versteigerung (Früchte ausgenommen) stattfinden?

Durch wen erfolgt die Versteigerung?

Ist diese öffentlich?

Auch nach der Civilprozeßordnung?

Was war nach dem Römischen (und Gemeinen) Recht der Pfandverkauf?

Nach dem Allgemeinen Landrecht?

Was mußte schon dem Verkauf nach dem Allgemeinen Landrecht vorhergehen?

Was ist das?

Was außerdem nach dem Gemeinen Recht?

Welches sind also die Grundsätze des Preußischen Rechts über Pfandverkauf?

Wohnung, Behältnisse durchsuchen, geschlossene Thüren u. s. w. öffnen und — § 678 Abs. 3 — den etwaigen Widerstand durch polizeiliche oder militärische Hilfe zu überwinden.

Durch Pfändung.

Durch Inbesitznahme.

Durch das Verbot an den Drittshuldner, an den Schuldner zu zahlen.

Sie erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung.

Zuhilfenahme des Gerichts.

Abnahme des Offenbarungseides § 27.

Dann soll die Pfändung unterbleiben.

Auf den beizutreibenden Geldbetrag und Kosten.

Ja.

Durch Vorzeigung einer Quittung und durch Vorzeigung einer Fristbewilligung.

Nur nach dem ihm ertheilten schriftlichen Auftrag (nach der Ausführungsanweisung kann solcher bis 20 M. lauten).

Dieser Widerspruch muß durch Klage geltend gemacht werden.

Die Pfändung darf nicht früher als ein Monat vor gewöhnlicher Reife erfolgen.

Erst nach der Reife.

Sie werden versteigert.

Müssen vor der Versteigerung geschätzt werden.

So gilt dies als Zahlung.

Nicht vor Ablauf einer Woche seit der Pfändung. — (Ausnahme: Werthverringering.)

Durch Vollziehungsbeamte in der Regel.

Sie wird öffentlich bekannt gemacht.

Ja, § 716.

Privatverkauf.

Öffentlicher Verkauf.

Die rechtstätige Verurtheilung zur Zahlung.

Sie ist ein vollstreckbarer Titel (§ 95, Engelman).

Ankündigung des beabsichtigten Verkaufs und Wartefrist (zwei Jahre).

a. Öffentlichkeit des Verkaufs. b. Vorhandensein eines vollstreckbaren Titels.

Inwiefern ist die Erlangung eines vollstreckbaren Titels durch die Civilprozeßordnung erleichtert?

Es gelten als solche:

Urtheil,

Vergleich,

Vollstreckungsbefehl,

Urkunden, § 702 der Civilprozeßordnung.

Die Abrede, daß das Pfand dem Gläubiger verfallen sollte, wenn er zur Verfallszeit nicht befriedigt werde.

Sie verboten es.

Was ist lex commissaria?

Das Verbot ist nicht aufgehoben durch das Gesetz vom 14. 11. 1867.

Wie stellte sich das Gemeine Recht und das Preußische Recht daz? Und jetzt?

Durch Eintragung eines gerichtlichen (notariellen) Vermerks in den Meßbrief und Uebergabe einer beglaubigten Abschrift an den Gläubiger.

Durch Eintragung der Verpfändung ins Schiffssregister.

Durch Uebergabe des Canossements, Frachtbriefs, Lagerscheins.

Die sogenannte symbolische Verpfändung. Es muß zunächst in Kurs gesetzt werden.

Wie Seeschiffe?

Nein, die Vollstreckungsbehörde hat den Antrag zu stellen.

Wie Waarenlager?

Ja, der Gerichtsvollzieher darf es, § 724 der Civilprozeßordnung. Das ist eben ein Unterschied zwischen beiden.

Alles dies ist?

Eine Sache, die nicht durch Cession, sondern durch Uebergabe der Urkunde an den Erwerber übertragen wird. Allgemeines Landrecht I, 15, § 48.

Wenn ein Werthpapier gepfändet wird, welches außer Kurs gesetzt ist, wie kann dies verwertet werden?

I, 11, § 376.

Der Vollziehungsbeamte hat es gepfändet, darf er es nun in Kurs setzen?

Ein Vertrag, wodurch sichemand verpflichtet, einem bestimmten Andern das Eigenthum seines Rechts gegen eine bestimmte Vergütung zu überlassen.

Er hat aber doch die Rechte des Gerichtsvollziehers, darf dieser den Antrag stellen?

Vergütung.

Was sind Inhaberpapiere nach dem Allgemeinen Landrecht?

Cession! § 378, I, 11.

Wo steht die Cession im Allgemeinen Landrecht?

titulus und modus.

Was ist Cession?

Der Vertrag.

Was ist hier wesentlich?

Der Akt selbst.

Denn sonst wäre es?

„Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums.“

Zum Uebergang des Eigenthums verlangt das Allgemeine Landrecht?

Nein, der Akt ist doch das Wesentlichste. Wenn der Eigenthümer sein Recht darauf vermerkt.

Was ist hier titulus?

Eine Privatperson oder ein Geldinstitut.

Was ist hier modus?

Wovon handelt I, 11?

Steht Cession also richtig in I, 11?

Wann ist nun solches Papier außer Kurs gesetzt?

Der Eigenthümer kann sein?

Welche Gesetze sind jetzt maßgebend für Außer- und Wiederincourssetzung?

Gesetz über Außer- und Wiederincourssetzung vom 16. 3. 1835, Gesetz über Wiederincourssetzung vom 4. 5. 1843 und noch ein Gesetz vom 4. 5. 1843 über die Umschreibung der außer Cours gesetzten Papiere.

Eine Wiederincourssetzung findet statt nur wodurch? Ausnahme?

Durch gerichtlichen Vermerk nach Prüfung der Legitimation des Antragstellers.

Wenn das Geldinstitut das Papier selber außer Cours gesetzt hat, so kann es den Vermerk selber wieder aufheben. Ebenso eine öffentliche Behörde (Regierungs-Hauptkasse).

Die öffentliche Behörde darf es aber nur bei den für sich, ihre Fonds, ihre Anstalten außer Cours gesetzten. Ist es für einen Andern geschehen, so muß wieder das Gericht eintreten.

Jeder Inhaber eines außer Cours gesetzten, schadhaften, unbrauchbar gewordenen Papiers kann die Umschreibung bei demjenigen Institut beantragen, dem die Zinszahlung obliegt.

Natürlich genaue Prüfung der Legitimation, sonst öffentliches Aufgebot mit sechs Monat Frist für Meldung des Berechtigten.

Ja, eingeführt durch Verordnung vom 16. 8. 1867.

Durch Protokollaufnahme, daß er die bereits gepfändeten Sachen pfände.

Sie sind ja mit Siegel versehen.

Bei beweglichen Sachen wird dem B. aufgegeben, sie an den Vollziehungsbeamten herauszugeben.

Bei unbeweglichen Sachen muß die Sache an einen Sequester herausgegeben werden, der vom Amtsgericht bestellt wird.

Kleidungsstücke, Betten, Hausrath, Nahrungs-, Feuerungsmittel auf 2 Wochen, Milchkuh, Handwerkszeug und Gegenstände zum Beruf, bei Beamten, Offizieren anständige Kleidung u. ein Geldbetrag, der so hoch ist, wie der Theil des Dienstekommuns, der nicht pfändbar ist u. s. w. u. s. w. § 715 der Civilprozeßordnung.

Alimentenforderungen, fortlauftende Einkünfte aus Stiftungen u. s. w.,

Hebungen aus Kranken-, Sterbekassen, Hilfsklassen u. s. w.,

Was bestimmt das Gesetz über die Umschreibung u. s. w. von 1843?

Sind die Bestimmungen jetzt auch in den neuen Landestheilen gültig?

Wie werden nach der Verordnung vom 7. 9. 1879 gepfändete Sachen gepfändet?

Weshalb können sie nicht mitgenommen werden.

Wie wird ein Anspruch gepfändet, den der A. an B. hat? (Forderung s. S. 57.)

Welche körperlichen Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen?

Welche Ansprüche sind nicht pfändbar?

Letzterer Punkt so unbedingt?

Wann findet dieser Vortheil für die Beamten, Geistlichen und Lehrer nicht Anwendung?

Wie ist es mit Pfändung von Arbeits- und Dienstlohn?

Und die sind?

Wo findet diese Bestimmung keine Anwendung?

Wenn eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet ist?

Wann erst darf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgen?

Wer stellt den Antrag auf Einleitung des Verfahrens?

Kennt die Verordnung von 1879 den Arrest?

Was ist nach der Civilprozeßordnung § 796 der Arrest?

Unterschied zwischen Arrest und einstweiliger Verfügung?

Verschiedene Arten des Arrests?

Wie verhalten sie sich zu einander?

Sold u. Invalidenpension der Soldaten, Diensteinkommen der Militärpersonen, Pensionen der Wittwen und Waisen und Wittwen- u. Waisengelder.

Das Diensteinkommen der Offiziere, Beamten, Lehrer an öffentlichen Anstalten.

Es ist hiervon dasjenige pfändbar, was man über 1500 M. pro Jahr erhält, aber davon nur ein Drittel.

Bei currenten öffentlichen Abgaben und bei Disciplinarystrafen.

Hier gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 6. 1869.

Das Gesetz vom 21. 6. 1869 (Gesetzsammlung 1869, S. 242, u. 1871, S. 63) bestimmt, daß Lohn oder Gehalt oder Honorar auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum Zweck der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann beschlagnahmt werden dürfen, nachdem

- 1) die Leistung der Arbeit erfolgt,
- 2) der Tag, an dem sie fällig war, abgelaufen ist.

Auf Alimente, Beamtengehalt.

So ist der Drittshuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers verpflichtet, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

Sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Die Vollstreckungsbehörde.

Ja.

Er findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche (unbewegliche) Vermögen statt wegen einer Geldforderung! (oder eines Anspruchs, der in solche übergehen kann).

Arrest dient zur Sicherung von Werthen. Die einstweilige Verfügung zur Sicherung einer Individualleistung oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß.

Personlicher Sicherheitsarrest, dinglicher Arrest.

Der persönliche ist subsidiär, wenn dinglicher nicht genügt.

- Rechtsmittel gegen den Beschuß, durch welchen Arrest ausgesprochen wird?
- Entscheidung über diesen?
- Was heißt Streitgenossenschaft?
- In welcher Weise können sich nach der Civilprozeßordnung Dritte am Streit beteiligen?
- Kennt das Verwaltungsstreitverfahren die Beteiligung Dritter am Streit?
- Wann wird das erfolgen?
- Gilt die Entscheidung gegen den Dritten?
- Was folgt daraus?
- Welche Arten von Urtheile kennt die Civilprozeßordnung?
- Unterschiede?
- Ein Endurtheil kann nach zwei Richtungen entscheiden?
- Was sind nach der Civilprozeßordnung summarische Prozeße?
- Besondere Prozeßarten?
- In Ehesachen kann die Klage gehen auf?
- Widerspruch.
- Durch Endurtheil.
- Mehrere Personen können gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden. § 56 ff. der Civilprozeßordnung.
- § 61 ff. der Civilprozeßordnung.
- 1) Demand beansprucht die Sache (das Recht), worüber sich zwei streiten, und richtet seine Klage gegen beide.
  - 2) Demand hat ein Interesse daran, daß eine Partei (von zwei) siegt, und tritt dieser bei.
  - 3) Eine Partei will für den Fall des Unterliegens gegen Dritten Anspruch auf Schadloshaltung erheben, so kann sie bis zur rechtskräftigen Entscheidung dem Dritten den Streit verkünden (auctoris nominatio).
  - 4) Demand besitzt eine Sache von einem Dritten, und wird wegen der Sache verklagt; so verkündet er diesem Dritten den Streit (vor der Hauptverhandlung) und verzögert die Verhandlung (§ 73).
- § 70 des Landesverfassungsgesetzes. Das Gericht kann auf Antrag (von Amts wegen) die Beisitzung Dritter verfügen. Wenn das Interesse des Dritten durch die Entscheidung berührt wird.
- Ja.
- Dieje dritten Personen können selbständig Rechtsmittel einlegen.
- Endurtheil — Theilurtheil — Zwischenurtheil.
- 1) Das Endurtheil entscheidet den ganzen Rechtsstreit;
  - 2) durch das Theilurtheil wird von mehreren Ansprüchen einer, oder ein Theil eines solchen entschieden;
  - 3) das Zwischenurtheil entscheidet einzelne selbständige Angriffsmittel.
    - a. Bedingt durch den Eid, oder
    - b. unbedingt.
- Urkunden, Wechselprozess, Mahnverfahren, Arrestprozeß.
- Berfahren in Ehesachen, § 592.
- Berfahren in Entmündigungsäachen.
- a. Trennung.
  - b. Ungültigkeit.
  - c. Nichtigkeit.
  - d. Herstellung des ehelichen Lebens.

Unterschied zwischen b. und c.?

Das Entmündigungsverfahren kann zum Gegenstand haben?

Welches Gericht ist zuständig?

In beiden Fällen wird die Entmündigung ausgesprochen?

Wie wird dieser Beschluß angefochten?

Ein Unterschied für beide Verfahren?

Der Beschluß, welcher die Wiederaufhebung der Entmündigung ablehnt, wird wie angefochten?

Und wenn sie aufgehoben wird?

Wietheilt das Allgemeine Landrecht die Geistesfranken ein?

Kennt die Vormundschaftsordnung und die Civilprozeßordnung noch diese Unterscheidungen?

Was ist ein Mensch im Sinne des Allgemeinen Landrechts?

Kennt das Allgemeine Landrecht einen Unterschied zwischen Mensch u. Person?

Wie lautet der § 1, I, 1?

Person ist also?

Persönlichkeit?

Wo werden Persönlichkeit und Rechtssubjektivität als identisch bezeichnet?

Kennt das Allgemeine Landrecht Sklaven?

Diese Bestimmung ist aufgehoben?

Bei b. Klage aus einem Grunde, der nicht von Amts wegen geltend gemacht werden kann. — Bei c. der auch von Amts wegen geltend gemacht werden kann.

1) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

2) Die Entmündigung wegen Verschwendungen.

Das Amtsgericht. § 593 ff.

Durch Beschluß.

Ist ganz verschieden.

1) Geisteskrankheit:

- a. der die Entmündigung aussprechende durch Klage,
- b. der sie ablehnende durch Be- schwerde.

2) Verschwendungen:

- a. der die Entmündigung aussprechende Beschluß durch die Klage,
- b. (fehlt hier).

Bei dem wegen Verschwendungen wirkt die Staatsanwaltschaft nicht mit.

Durch Klage.

a. Bei Geistesfranken durch sofortige Be- schwerde der Staatsanwaltschaft,

b. bei Verschwendern findet kein Rechts- mittel statt.

I, 1, § 27 ff. Wahnsinnige oder Na- jende, die des Gebrauchs ihrer Ver- munst gänzlich beraubt sind. Blöd- sinnige, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, mangelt.

Nein, sie sprechen einfach von Geistesfranken.

Physische Person.

Ja, aber nur insofern, als es physische, — juristische Personen unterscheidet.

Der Mensch wird, insofern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine „Person“ genannt.

Rechtssubjekt, Träger von Rechtsverhältnissen.

Die Fähigkeit, Träger zu sein.

Im Gemeinen Recht.

II, 5, § 198 ff. erkennt das Recht durch reisender Fremden an ihren Sklaven an.

Durch das Gesetz vom 9. 3. 1857 (Engel- mann, S. 47).

So daß also jetzt was mit den Sklaven geschieht?  
Wer ist nach dem Allgemeinen Landrecht bürgerlich todt?  
Unterschied zwischen: Sklaven, Leibeigenen, Hörigen?

Alle drei sind wann aufgehoben?

Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung?  
Die Verfassung von wann, und kannte diese Sklaven?

Wann waren die Sklavenkriege und welche Wirkung?  
Mündigkeit tritt nach dem Allgemeinen Landrecht ein?

Hat das Geschlecht heutzutage noch Einfluß auf die Rechtsstellung der Person?  
Inwiefern aber für Frauen noch Beschränkungen?

Ist eine Frau prozeßfähig?  
Kann sie Handelsgeschäfte treiben?  
Wann tritt Großjährigkeit hente ein?  
Wann die venia aetatis?  
Welches Gesetz bestimmt das?

Das Alter für die Chemündigkeit?

Welchen Einfluß hat das Alter nach Römischem Recht auf die Geschäftsfähigkeit?

Wie theilt das Allgemeine Landrecht ein?

Und die Wahnsinnigen und die Rasenden stehen wem gleich?

Sie sind frei, in dem Augenblick, als sie preußisches Gebiet betreten.  
Mönche und Nonnen (wenn beide das Geübte abgelegt haben).

- 1) Sklave ist eine Sache, ein mobile im Eigenthum des Herrn.
- 2) Leibeigener ist Person, aber unfrei.
- 3) Höriger ist Person, sogar frei, aber an die Scholle gebunden.

Sklaverei durch Gesetz vom 4. 3. 1857.  
Leibeigenschaft 1719 für die Domänen, 1763 überhaupt. Hörigkeit durch das Edict vom 9. 10. 1807.

4. Juli 1776.
1789. — Ja.

1861—1865. Sklaverei aufgehoben.

Mit 24 Jahren.

Nein. (Engelmann, § 15.)

- 1) Können (außer Mutter, Großmutter des Mündels) nicht zu Vormündern ernannt werden.
- 2) Wenn sie sich dem Mann gegenüber verpflichten, so bedürfen sie eines männlichen Beistandes, und der gerichtlichen Form.
- 3) Verpflichtungs- u. Veräußerungsgeschäfte können sie nur mit Genehmigung des Ehemannes vornehmen.

Ja, nach § 51 der Civilprozeßordnung.

Ja, nach Art. 6 des Handelsgesetzbuchs.

Mit 21 Jahren.

Mit vollendetem 18. Jahr.

Reichsgesetz vom 17. 2. 1875 über das Alter der Großjährigkeit.

20 bei Männern, 16 bei Mädchen (§ 28 des Gesetzes vom 6. 2. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes).

1—7 Infans.

7—12 Impuber.

7—14 Impuber.

12—25 Puberes.

14—25 Puberes.

1) Kinder = die bis 7 Jahr,

2) Unmündige = die bis 14 Jahr,

3) Mündige (a. Minderjährige = die bis 24 Jahr, b. Volljährige = nach 24 Jahr).

Den Kindern.

Heute ist dies Gebiet geregelt wodurch?

Danach unterscheidet man?

Was hat dies siebente Jahr für eine Bedeutung?

Wann wird der König großjährig?  
Und die Prinzen?

Was hat das Alter von 18 Jahren sonst noch für Bedeutung?

Wann werden die Juden großjährig?  
War das immer so?

Die natürliche Persönlichkeit beginnt und endet womit?

Fordert das Allgemeine Landrecht Lebensfähigkeit?

Ist der Embryo eine Person?

Wie wird der Beweis der lebendigen Geburt geführt?

Welchen kennt das Allgemeine Landrecht?  
Was ist aus dieser Bestimmung geworden?

Der Embryo ist keine Person, aber er wird geschützt, und da ist zu unterscheiden?

Die ersten werden wodurch geschützt?

Die zweiten werden wie geschützt?

Was hat die ganze Verschollenheitslehre für einen Zweck?

Also den Tod beweisen — gilt als Grundj. Wenn es aber darauf ankommt, obemand einen Erbanfall erlebt habe?

Durch das Gesetz betr. die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen vom 12. 7. 1875 (Preuß. Gesetz).

Volljährige, Minderjährige,  
a. bis zum 7. Jahr,  
b. nach dem 7. Jahr bis 21. Jahr.

Die über sieben Jahre können zwar Rechte nicht aufgeben, aber erwerben, und sich von Verbindlichkeiten befreien.

Mit dem vollendeten 18 Jahre.

Nach Schulze auch mit 18 Jahr.

Das 18jährige Mündel muß über die Veräußerung eines ihr gehörigen Grundstücks gehört werden. (Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875.)

Wie andere Menschen.

Bis zum Edict 1812 wurden sie es mit 20 Jahr, dann aber trat auch für sie die landrechtliche Bestimmung (24 Jahr) ein.

Mit der lebendigen Geburt — mit dem Tode (Engelmann, § 14).

Nein.

Nein.  
Jetzt durch jedes Mittel.

Das Schreien des Kindes — vor zwei Zeugen.  
Aufgehoben durch § 14 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und § 259 der Civilprozeßordnung.

1) Allgemeine Rechte der Menschheit (auf Leben und Unversehrtheit).  
2) Bürgerliche Rechte.

Durch § 218 ff. des Strafgesetzbuches, Abtreibung u. f. w.

Durch § 485 der Strafprozeßordnung, an den Schwangeren kein Todesurtheil zu vollstrecken.

Durch I, 1, § 10—12, in dem das Allgemeine Landrecht den gemeinrechtlichen Satz vertritt (nasciturus pro jam nato habetur, quoties de commodis eius agitur).

Der natürliche Mensch endet mit dem Tode.  
Wer aus diesem bestimmte Rechte herleiten will, muß ihn beweisen. Dieser Beweis soll erleichtert werden, wenn es sich um einen Verschollenen handelt. (Engelmann, § 14.) § 34 I, 1 des Allgemeinen Landrechts.

So wird angenommen, der Mensch sei nur 70 Jahre alt geworden.

Außerdem Erleichterungen bei dem Tode von Soldaten?

Außerdem von diesen Fällen muß was erfolgen? (Die nämlich den Beweis vertritt.)

Voraussetzungen für diese Erklärung?

Gegen einen Zahlungsbefehl gibt es welches Rechtsmittel?

Wenn nicht Widerspruch erhoben wird?

Wie geschieht das?

Welches Rechtsmittel hiergegen (gegen den Befehl)?

Wann kann aus einem Endurtheil Zwangsvollstreckung erfolgen?

Dieses letztere geschieht gewöhnlich?

Wenn auch ohne Antrag?

Wer ist „Schiedsmann“ und wer ist „Schiedsrichter“?

Wer wählt sie?

Was sind sie?

Die Aufficht führt über sie?

Welche Wirkung hat ein solcher Vergleich?

Was kann noch auf diese Weise erledigt werden?

Weshalb ist diese Einrichtung bequem?

Wie gestaltet sich das schiedsrichterliche Verfahren?

Wer ernennt sie?

Ja, es sind kurze Fristen eingeführt durch § 35 der Gesetze vom 24. 2. 1868 und 2. 4. 1872.

Die formliche Todeserklärung durch richterliches Urtheil.

- 1) Unbekannte Abwesenheit.
- 2) Zeitablauf
  - a. 10 Jahr in der Regel.
  - b. Bei einem 65jährigen nur 5 Jahr.
  - c. Bei Minderjährigen 10 Jahr von der Großjährigkeit ab.
- 3) Antrag.

4) Bekanntmachung. (§ 22 ff. des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. 3. 1879.)

§ 639 der Civilprozeßordnung. — Widerspruch.

So wird (nach Ablauf der darin bestimmten Frist) der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt.

Durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl.

Der Einspruch (§ 640) in zwei Wochen.

Wenn es rechtskräftig ist oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist (§ 644 ff. der Civilprozeßordnung).

Auf Antrag.

Bei dem Urtheil auf Grund eines Urteils. Bei einem 2. Versäumnisurtheil. Bei dem Urtheil, welches die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten ausspricht u. s. w.

Nach der Strafprozeßordnung, § 420, muß bei Privatklage wegen Beleidigung ein Sühneversuch erfolgt sein. Diese Vergleichungsbehörde ist nach der Schiedsmannsordnung vom 29. 3. 1879 der „Schiedsmann“.

Gemeindevertretung für die Gemeinde. „Beamte“.

Der Landgerichts-Präsident.

Die eines gerichtlichen Vergleichs.

Vermögensrechtliche Ansprüche, wenn die Parteien es beantragen.

Das Verfahren ist sportel- und stempelfrei, die Parteien sparen also die Kosten.

Es wird zwischen den Parteien vereinbart, daß die Entscheidung des Streites durch einen (mehrere) Schiedsrichter erfolgen soll.

Die Parteien.

Welche Wirkung hat die schiedsrichterliche Entscheidung?

Die Schiedsrichter stehen also wie Richter da, dürfen aber was nicht?

Welches ist der wesentliche Unterschied zwischen Schiedsmannsverfahren und Schiedsrichterverfahren?

Wenn die Schiedsmänner den Parteien anzeigen, daß sich bei ihnen Stimmen-gleichheit ergeben hat?

Was also jetzt solch ein Verfahren immer voraus?

Was ist ein Vertrag?

Das Römische Recht unterschied?

Unterschied?

Eintheilung der Contracte?

Kennt man diese Unterschiede noch?

Wie heißt man das Allgemeine Landrecht ein?

Wie nennt das Allgemeine Landrecht diese?

Was ist der Vertrag zu Gunsten eines Dritten?

Zum Beispiel?

Welcher Unterschied ist zwischen Römischem Recht und Preußischem Recht bei dem Vertrage zu Gunsten Dritter?

Hier von zwei Ausnahmen?

Zurückkehrend auf die Verordnung vom 7. 9. 1879, betr. das Verwaltungs-zwangsvollstreckung, bestimmt dieselbe be treffs der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen was?

Wann ist sie nur zulässig?

Welches Gesetz regelt die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen?

Die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Zeugen eidlich vernehmen, ohne Eid ja.

Aus dem schiedsrichterlichen Urtheil kann Zwangsvollstreckung nur stattfinden, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Dann tritt der Schiedsvertrag außer Kraft. § 859 der Civilprozeßordnung.

Einen Vertrag.

Allgemeines Landrecht I, 5, § 1. „Die wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts.“ Er ist die Einigung zweier oder mehrerer Parteien, daß eine oder die andere oder sie sich gegenseitig etwas leisten sollen.

- 1) Contractus, 2) pactum.
- 1) Klagbar, 2) nicht klagbar.
- 1) Formelle (Verbal-Contracte, Litteral-Contracte).
- 2) Formlose (Real-Contracte, Consensual-Contracte).

Nein.

In einseitig und zweiseitig verpflichtende Verträge.

Wohlthätige und lästige Verträge (wenn beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen), § 78, I, 5.

Solch Vertrag, welcher den Dritten lediglich berechtigt, und nur ein solcher, der eine Vermehrung des Vermögens des Dritten herbeiführt (Engelmann, § 124).

„Lebensversicherungsvertrag“.

Nach dem Römischen Recht erwirbt der Dritte ein unmittelbares Recht nicht.

Das Preußische Recht gibt es ihm, aber nur, wenn er dem Vertrag beigetreten ist.

Beim Gutsüberlassungsvertrag und beim Lebensversicherungsvertrag.

§ 54 der Verordnung vom 7. 9. 1879: Diese Zwangsvollstreckung erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung.

Sobald feststeht, daß durch „Pfändung“ die Befreiung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Das Gesetz vom 16. 7. 1883 (Engelmann, S. 222 ff.).

Die Zwangsversteigerung von Grundstücken nennt man auch?	Subhastation!
Wer kann sie beantragen?	Jeder persönliche oder Realgläubiger des Eigentümers eines Grundstücks.
Bei wem?	Bei dem Amtsgericht.
Die Subhastation ist also ein Mittel der Zwangsvollstreckung; welche Mittel gibt es noch?	1) Eintragung in das Grundbuch, 2) Zwangsverwaltung (Sequestration).
Wie stellt sich nun das Verhältniß Des-jenigen, der den Antrag stellt, zum Richter; ist letzterer ein Mandatar (Be-auftragter) des ersten?	Nein.
Warum nicht?	
Welches ist der leitende Grundsatz für das heutige Subhastationsrecht?	Der Extrahent (Antragsteller) kann bei der Versteigerung mitbieten, kann also nicht Verträge mit sich selbst (oder seinem Vertreter) abschließen.
Dieses Gebot nennt man?	Es ist die Durchführung des Verkaufs von der Voraussetzung abhängig, daß ein Gebot erreicht werde, welches außer den Kosten des Verfahrens diejenigen Ansprüche deckt, welche dem Anspruche des betreibenden Gläubigers vorhergehen.
Also wann erst darf der Verkauf erfolgen?	Das Mindestgebot.
Welches Prinzip vertritt das Preußische Recht bei dem Pfandverkauf als Wirkung des Pfandrechts?	Wenn dieses geringste Gebot festgestellt worden ist.
Und das Gemeine Recht?	Jeder Gläubiger kann verkaufen.
Praktisch heißt das?	
Nähert sich das heutige Verfahren also ungefähr dem des Gemeinen Rechts?	Nur der prior creditor.
Was war die Zwangsversteigerung nach Preußischem Recht?	Der vorstehende Gläubiger soll jedenfalls zuerst Befriedigung erhalten.
Was ist sie aber heute?	Ja, wenn der Grundsatz auch nicht so scharf ausgesprochen ist.
Die Subhastation kann betrieben werden von wem?	Ein Particularconcurs in das Grundstück, der alle Gläubiger, die aus dem Immobilie ihre Befriedigung suchen durften, auch gegen ihren Willen in Mitleidenschaft zog.
Danach unterscheidet man?	Eine Specialexecution, die zur Befriedigung eines einzelnen Gläubigers ins Werk gesetzt wird.
Wie beginnt das Verfahren bei der nothwendigen?	1) vom Gläubiger, 2) vom Eigentümer selbst.
Was reicht er noch ein?	1) nothwendige, 2) freiwillige.
Was macht nun der Richter?	Der Gläubiger stellt den Antrag bei dem Amtsgericht, zeigt einen Schuldtitle vor, der mit Vollstreckungsklausel versehen ist. Den Nachweis, daß der Schuldner Eigentümer des Grundstücks ist.
	Er beantragt beim Grundbuchrichter den Eintrag des Vermerks ins Grundbuch, daß der Antrag zur Versteigerung gestellt sei.

Wie heißt dieser Vermerk technisch?  
Was ergeht nun?

Weshalb ist dieser wichtig?

Wann ist diese vollzogen?

Was erfolgt nun?

Was nun?

Wie lange ist der Termin hinauszuschieben?  
Ist diese Bekanntmachung nun juristisch  
eine Offerte?

Wie heißt diese Bekanntmachung?

Personlich werden zum Termin geladen?

Nun ist der Termin da, was erfolgt nun?

Was hat dies nun für eine Wirkung?

Das Versteigerungsverfahren beginnt nun  
nach diesen Erörterungen, und zerfällt?  
Die Abgabe von Geboten darf erst wann  
beginnen?

Nun beginnen die Angebote; wie erfolgt  
der Anschlag?

Darf der Eigentümer mitbieten?

Wenn nun die Gebote das Mindestgebot  
nicht erreichen?

Ist Unterschrift der Bieter erforderlich?

Wann geht das Eigentum des Grund-  
stücks über?

Wann erfolgt nun die Eintragung des neuen  
Eigentümers?

An wen wird der Kaufpreis gezahlt?

Was erfolgt nun vorher schon nach dem  
Anschlag?

Wenn gegen den Vertheilungsplan Wider-  
sprüche erhoben werden?

Nach Aufstellung des Planes erfolgt also?

Versteigerungsvermerk.

Zu gleicher Zeit ergeht vom Subhastations-  
richter der Einleitungsbeschluß.

Er leitet das Verfahren ein und streicht  
die Beschlagnahme des Grundstücks aus.  
Mit Zustellung des Beschlusses an den  
Schuldner.

Der Grundbuchrichter gibt dem Sub-  
hastationsrichter Abschrift aus dem  
Grundbuch, woraus letzterer sieht, daß  
der Vermerk eingetragen ist.

Der Subhastationsrichter gibt nun die  
Subhastation bekannt, auch Zeit und  
Ort derselben.

Sechs Wochen — sechs Monate.

Nein, sie ist eine Aufforderung, Offerten  
zu machen.

Subhastationspatent.

Die Interessenten.

Zuerst kommen Erörterungen über die Fest-  
stellung des „geringsten Gebots“  
(nach Aufruf der Sache, und Vorlage  
des Grundbuchauszugs).

Es wird ein Betrag berechnet, welcher alle  
Ansprüche deckt, die dem betreibenden  
Gläubiger vorhergehen, und alle Zinsen,  
laufende oder rückständig wiederkehrende  
Habungen und die Kosten, und nicht von  
selbst die auf den neuen Erwerber über-  
gehenden Realansprüche umfaßt.

In 1) Feststellung des Mindestgebots und  
der Kaufbedingungen, 2) die Gebote.

Eine Stunde nach Anfang des Verfahrens.

Durch Urtheil!

Ja.

So erfolgt die Einstellung des Verfahrens.

Nein, sie werden durch höhere Gebote  
wieder frei.

Durch die Verkündung des Anschlags-  
urtheils (nicht durch Auflösung).\*)

Nach dem zweiten großen Abschnitt des  
Subhastationsverfahrens, dem „Kauf-  
gelderbelegungstermin“.

An das Gericht!!

Die Aufstellung des Theilungsplans des  
Kaufgeldes.

So werden diese vom Prozeßgericht er-  
ledigt.

Zahlung des Preises.

\*) Cf. ähnlichen Fall auf S. 88 dieses Werks in der Anmerkung.

Alles bar?

Was zahlt er bar?

Welches sind die nicht von selbst übergehenden?

Worauf beruht diese Eintheilung?

Und sie verlieren sie?

Die Begründung! dieser Rechte an sich ist also nicht von der Eintragung abhängig, aber welche Ausnahmen?

Zur Begründung!! bedürfen (außer den beiden) die dinglichen Rechte nicht der Eintragung, und doch bedürfen sie der Eintragung?

Also um gegen Dritte wirksam zu sein, bedarf es der Eintragung, aber wann erledet diese Regel Ausnahmen?

Diese Realansprüche gehen also nicht über?

Die Rangordnung der Realansprüche?

Womit schließt das Verfahren?

Rein, er hat vielmehr die Realansprüche, die bei dem geringsten Gebot berücksichtigt sind, zu übernehmen.

Die Zinsen, laufenden Hebungen, Kosten, die nicht eingetragenen, auf den Erwerber **nicht** von selbst übergehenden Realansprüche und denjenigen Betrag, der das geringste Gebot übersteigt.

Die, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung bedürfen.

Auf § 12 des Grunderwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872: daß dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen, gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit erlangen.

Durch Löschung.

**Hypothek** und **Grundschuld**, welche immer der Eintragung bedürfen, um begründet zu werden.

Ja, ein nicht eingetragenes dingliches Recht ist wirksam, aber nur gegen den ursprünglich Belasteten! um gegen Dritte wirksam zu sein, müssen sie eingetragen sein. Cf. Engelmann § 74 und § 12 leg. cit.

Durch Absatz 2 des § 12.

**Gesetzliche Warenaufschriften.**

**Grundgerechtigkeiten.**

**Miethe — Pacht.**

**Schurfrecht** auf fremden Grund und Boden.

Diese wirken auch gegen Dritte ohne eingetragen zu sein.

Doch, sie bedürfen aber nicht der Eintragung, um gegen Dritte wirksam zu sein, werden auch nicht bar bezahlt.

- 1) Zwangsverwaltungskosten.
- 2) Deichlasten.
- 3) Lohn.
- 4) Öffentliche Lasten.
- 5) Gemeindelasten.
- 6) Die im Grundbuch eingetragenen Forderungen nach dem Alter der Eintragung.
- 7) Die Forderung, deren wegen das Grundstück in Beschlag genommen ist.
- 8) Ältere Rückstände.

Der Vollstreckungsrichter er sucht den Grundbuchrichter um Eintragung des Erwerbers, Löschung des Sperrvermerks und derjenigen Rechtsforderungen, welche nicht auf den Erwerber übergehen oder von ihm übernommen sind.

## Zweiter Abschnitt.

Wie lautet der Artikel 3 der Verfassung?

Artikel 3 ist der erste Artikel zu welchem Titel?

Stehen diese Rechte auch den Reichsangehörigen zu, welche nicht Preußen sind? Warum nicht?

Nun steht aber doch im Artikel 3 der Reichsverfassung „als Inländer zu behandeln“ . . . „und zum Gemüß aller sonstigen bürgerlichen Rechte“ . . . zuzulassen.

Dieser Artikel 3 ist wodurch in die Verfassung gekommen?

Was bezweckte man?

Kam ein solches Gesetz zu Stande?

Titel dieses Gesetzes?

Die staatsbürgerlichen Rechte im Gegensatz zu? Sie zerfallen in?

Die Reichsgesetzgebung hat nun vielfach Einfluß auf die staatsbürgerlichen Rechte gehabt und zwar auf Grund welchen Artikels der Reichsverfassung?

Zunächst erging also das Gesetz vom 1. Juni 1870. Dann weiter ist schon vorher zu nennen?

Was bezeichnet man als Erfolg dieses Gesetzes von 1879?

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Titel II. von den Rechten der Preußen.

Nein.

Weil nicht jeder Reichsangehörige Preuße ist, der Artikel 3 der Reichsverfassung die Rechte, welche auf dem Indigenat beruhen, genau angiebt.

Die Sache ist zweifelhaft, aber nach richtiger Ansicht ist vorstehende Antwort richtig. Jedenfalls ist Reichs-Indigenat etwas anderes wie Rechte eines Preußen. Durch die Nationalversammlung 1848.

Man wollte die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte unter den Schutz der Verfassung und des Gesetzes stellen.

Nein, erst am 1. Juni 1870.

Gesetz über die Erwerbung! und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Den reinen Privatrechten.

- Die politischen Rechte (active und passive Wahlrecht, Fähigkeit zu Amtmern, Geschworenen und Schöffen).
- Die übrigen öffentlichen Rechte (Ver eins-, Versammlungs-Rechte, Pressefreiheit u. s. w.).

Des Artikels 4.

Gesetz 1869 betr. Gleichberechtigung der Konfessionen.

Reichsmilitärgez. 1874 wegen des Wahlrechts (es ruht).

Das Eindringen der Juden in die Staatsämter.

Dies Gesetz bestimmt nämlich?

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekennnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden aufgehoben.

Weiter?

Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekennniß unabhängig sein.

Bezieht sich dies Gesetz auch auf Ausländer?  
Die Stellung der Juden im Mittelalter?

Nein (Erkenntniß des Reichsgerichts 1885). Sie waren schutzlos und mußten sich den Schutz vom Kaiser durch besondere Steuern („Judengelder“) erwerben.

Sie heißen?

Kaiserliche Kammerknechte.

Inwiefern räumt das Landrecht den Juden eine besondere Stellung ein?

Juden durften 8 % Zinsen nehmen.

Welches ist nach dem Allgemeinen Landrecht der gewöhnliche Zinsfuß?

5 %, Kaufleute 6 %.

Welches Gesetz regelt zum ersten Mal die Verhältnisse der Juden?

Das Edict betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812. (Judenedict).

Als oberster Grundsatz gilt?

Die jetzt in unseren Staaten wohnhaften Juden sind für preußische Staatsangehörige zu achten.

Aber was wird vorausgesetzt?

Annahme von Familiennamen.

Weitere Bestimmungen des Edicts?

Die Juden müssen bei Führung von Handelsbüchern, Abfassung von Verträgen u. s. w. sich der deutschen oder einer lebenden Sprache, und bei Namensunterschrift keiner andern als der deutschen oder lateinischen Schriftzüge bedienen.

Diejenigen, die nicht Namen annehmen?

Sollen fremde Juden sein.

Welche wichtige Carrriere wird den Juden eröffnet?

Sie können akademische Lehrsäle besetzen und Gemeindeämter verwalten.

Was wird ihnen noch gestattet?

Grundstücke erwerben, in Städten und auf dem Lande sich niederlassen.

Was wird über die Ehebündnisse bestimmt?

Sie können Ehen nur unter sich schließen.

Was über die Eidesleistung?

Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Heute ist der Eid normirt?

Durch Gesetz vom 15. März 1869: „so wahr mir Gott helfe“.

Wie sollen die Ehen geschlossen werden?

Anstatt der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II, 1, § 136 tritt Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und Anstecken des Rings.

Was wird über „fremde“ Juden bestimmt?

Sie dürfen sich hier nicht niederlassen und nicht als Rabbiner oder Kirchenbedienstete angenommen werden.

Ein weiteres Gesetz, welches über Juden Bestimmungen giebt?

Die Verordnung vom 30. August 1816 über das Patronat.

Nämlich?

Das Patronat ruht auf solchen Gütern, die Juden gehören.

Wie ist es mit den Lasten des Patrons?

Die müssen die Juden tragen.

Wie mit den Rechten des Patrons?

Das nächste Gesetz über die Juden?

Wichtig weshalb?

Und in religiöser Beziehung?

Welches waren die Einschränkungen bei der Zulassung zu Aemtern?

Diese letzten Beschränkungen fielen dann fort?  
Nun gibt es noch zwei Gesetze aus jüngster Zeit, welche auf die Juden Bezug haben.

Das Zuständigkeitsgesetz nimmt wo Bezug auf letzteres Gesetz?

Wenn der Einzelne als Mitglied einer Synagogengemeinde herangezogen wird, so ist welches Verfahren gegeben?

Ist Berufung zulässig?

Wie wird nach dem Gesetz von 1873 der Austritt aus der Kirche gültig erklärt?

Und der Übertritt?

Der Aufnahme der Austrittserklärung muß vorhergehen?

Welche Wirkung hat der Austritt?

Wann tritt diese Wirkung ein?

Gibt es eine Ausnahme von der Regel?

A. ist Besitzer des Grundstücks X, tritt aus, und will nun nicht die Summe zahlen, welche auf X ruht.

Daselbe Verfahren bei dem Austritt gilt also jetzt auch?

Must ein Jude einer Synagogengemeinde angehören? und wenn er aus einer austritt, hört er damit auf, Jude zu sein?

Wenn er nun nach anderem Ort verzieht?

Pfarrer wird von der Provinzialbehörde in dieser Zeit bestellt, welcher auch die Aufsicht über das Kirchenvermögen führt. Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847.

Die Juden wurden unter Einschränkungen zu Staatsämtern zugelassen.

Die Juden müssen fortan einer Synagogengemeinde angehören, und den letzteren wird juristische Persönlichkeit gegeben.

Nur dann zu einem Staatsamt zugelassen, wenn mit einem solchen Amt die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden war.

Durch das erwähnte Gesetz von 1869.

Das Gesetz vom 14. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 217) über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft,

und das Gesetz vom 28. Juli 1876 (S. 353).

Im § 54 des Zuständigkeitsgesetzes; siehe auch § 160 des Zuständigkeitsgesetzes.

Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirks-Ausschuß.

Ja wohl, wie gewöhnlich nach § 83 des Landesverwaltungsgeiges.

Vor dem Richter durch Erklärung zu Protokoll.

Es bleibt bei dem bestehenden Recht.

Ein Antrag.

Dass der Ausgetretene zu Leistungen, die auf der Kirchengehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist.

Mit Schluss des Kalenderjahres, welches auf die Erklärung folgt.

Der Ausgeschiedene hat zu den Kosten eines für nothwendig befundenen außerordentlichen Baues bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres beizutragen.

Er muß zahlen, denn dies wird durch den Austritt nicht berührt.

Für die Juden beim Austritt aus einer Synagogengemeinde. Gesetz vom 28. 7. 1876.

Nein, er tritt damit noch nicht aus der jüdischen Religionsgemeinschaft aus.

So braucht er nur schriftlich zu erklären, er wolle nicht angehören. So gehört er nicht an.

Welche Wirkung hat der Austritt?

Von welchen aber nicht?

Wie ist es mit dem Begräbnisplatz?

In dem Gesetze von 1847 waren, wie erwähnt, den Synagogengemeinden Corporationsrechte verliehen. Warum dies wichtig? Welche Stellung hatten die Juden bis dahin?

Wer sind nun die öffentlich (ausdrücklich) aufgenommenen?

Wann sind die unter b. und c. geeinigt?

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet also zwischen geduldeten und öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften; gilt diese Unterscheidung hente noch?

Worin lag nun die Bedeutung der Corporationsrechte?

Weshalb unterscheidet man nun aber jetzt noch zwischen den mit Corporationsrechten?

Die Juden haben also 1847 Corporationsrechte erhalten; wann sind solche nach dem Allgemeinen Landrechte und vor der Verfassung noch ertheilt worden?

Und auf Grund des Artikels 13 der Verfassung an wen?

Dass der Ausgetretene von Leistungen befreit ist.

Von den Kosten eines außerordentlichen Baues, und von den Kosten zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, die dritten Personen gegenüber begründet sind, auf fünf Jahre.

Den behält der Jude so lange, als er die Berechtigung erworben hat, einen andern Platz zu benutzen.

Die Juden gehörten bis dahin zu den geduldeten Kirchengesellschaften, welche nicht von selbst Corporationsrechte hatten. Solche kamen vielmehr nur den öffentlich (ausdrücklich) aufgenommenen Kirchengesellschaften zu. (Allgemeines Landrecht II, 11, §§ 11, 18, 20.)

Schon zu Zeiten des Allgemeinen Landrechts die drei Kirchen:

- a. katholische,
- b. lutherische,
- c. reformierte,

was durch Religionsedict vom 9. 6. 1788 ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Durch Kabinetsordre vom 27. 9. 1817 wurden sie zu einer Landeskirche vereinigt.

Nein, heute muß man nach Artikel 13 der Verfassung unterscheiden:

- a. mit Corporationsrechten,
- b. ohne Corporationsrechte.

Die unter a. theilen sich in

- 1) die bevorrechtigten,
- 2) die nicht bevorrechtigten.

Das Wesentlichste war die juristische Persönlichkeit. — Außerdem waren die Gebäude, die dem Gottesdienst dienten, „Kirchen“ und hatten als solche die Vorrechte staatlicher Gebäude.

Weil die bevorrechtigten — also die drei Kirchen (bezw. seit 1817 die zwei) des Allgemeinen Landrechts — noch einzelne Vorrechte haben, die mit der Verleihung der Corporationsrechte nach Emanation des Allgemeinen Landrechts durchaus nicht verbunden sind.

1845 den Lutheranern.

1874 an die Mennoniten, 1875 an die Baptisten.

Oben war gesagt, daß die Gebäude der mit „Corporationsrechten“ versehenen Kirchengeellschaften Rechte staatlicher Gebäude hatten. Ist das ohne weiteres richtig?

Ausgegangen wurde bei der Judenrechtsgebung davon, daß das Allgemeine Landrecht ihnen 8% Zinsen concedirte. Wann ist dies für die Juden beseitigt?

Die mancherlei Beschränkungen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte der Höhe der Zinsenunterlagen, sind wann beseitigt? Nach diesem Gesetz richtet sich die Höhe wonach?

Wie waren die Bestimmungen bezüglich der Zinsen bei den Hebräern? Bei den Römern?

Wann sind sie erlassen?

Was war zu Ciceros Zeit üblich?

Was bestimmte das Justinianische Recht?

Wie stellt sich das Canonische Recht zum Zinsennehmen?

War dieses Verbot durchführbar und wurde es gehalten?

Dies Geschäft war?

Wann wurde das Verbot beseitigt?

Das Allgemeine Landrecht definiert Zinsen wo und wie?

Außer in I, 11 handelt das Allgemeine Landrecht wo noch von Zinsen?

Wann verjährt das Zinsrecht?

Wann verjährt die einzelne Zinsrate?

Nein, nur sind jetzt im Gebäudesteuergesetz von 1861 diese Gebäude sämtlich von der Steuer befreit. Durch die Verleihung der Corporationsrechte erhielten Kirchengeellschaften diese Rechte aber noch nicht, sondern eo ipso stand dies nur den bevorrechtigten Kirchengeellschaften zu.

Durch das Juden-Edict 1812.

Durch das Gesetz vom 12. 5. 1866 für Preußen, und durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 14. 11. 1867.

Nach der Vereinbarung der Parteien.

Das Zinsennehmen von Juden war verboten.

Die XII Tafeln erlaubten  $8\frac{1}{3}\%$  (1 Unze vom Pf).

450 a. C. n.

12% waren üblich.

Dieses hatte vier Beschränkungen:

1) 6% war die Regel, rustici sollten nur 4% geben. Mehr als 6% konnten die Kaufherren nehmen, und jeder bei dem foenus nauticum (einem Art Versicherungsvertrag).

2) Sowie die rückständigen Zinsen das Capital erreichen, so hören sie auf (non ultra alterum tantum).

3) Der Anatocismus (Zinsen von Zinsen) ist verboten.

4) Vorwegnahme der Zinsen verboten. Es verbietet das Zinsennehmen überhaupt.

Nein. Man umging es, indem man den contractus mohatrae „Rentenkauf“ erfand.

Eine Verbindung von Creditverkauf und Rückkauf derselben Sache gegen bar.

Zum Theil schon durch das Gewohnheitsrecht, endgültig durch die drei Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577.

I, 11, § 803: „Zinsen heißt beim Darlehen alles, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß.“

Im II, 20, § 1272 ff., welche in zwei Paragraphen jetzt noch gelten.

Nur mit der Hauptrate.

In vier Jahren nach dem Gesetze vom 31. 3. 1838, § 2, j. Engelmann, S. 241.

- Welches Vorrecht hatte der Fiscus nach dem Allgemeinen Landrechte?
- I, 11, § 827, er brauchte nur die vorbedungenen, nicht aber gesetzliche Zinsen zu zahlen.
- Wann ist dies aufgehoben?
- Durch Gesetz vom 7. Juli 1838. Der Fiscus wird den Privaten gleichgestellt.
- Worauf beruht diese Vorschrift des Allgemeinen Landrechts?
- Auf der Unterscheidung zwischen  
1) vorbedungenen und  
2) gesetzlichen Zinsen.
- Was sind gesetzliche Zinsen?
- Solche, die ihren Grund in einem Rechtsatz haben, der die Zinsenpflicht an die Existenz eines bestimmten Rechtsverhältnisses knüpft. Cf. Engelmann S. 243.
- Ein Beispiel?
- Der Vormund muß, wenn er in Anlegung der Mündelgelder häufig war, diese mit 6 % verzinsen; hat er sie für sich verwandt, mit 8 %.
- Ein anderes?
- Verzugszinsen (z. B. vom Tage der Klagezustellung).
- Was ist Verzug (im Allgemeinen)?
- Schuldhaftes Verhalten des Gläubigers oder Schuldners.
- Die Höhe der gesetzlichen Zinsen?
- Landübliche, also nach dem Allgemeinen Landrecht 5 %.
- Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Höhe der Zinsen sind abgeändert, also zunächst?
- Durch das erwähnte Gesetz v. 14. November 1867, welches die bisherigen Beschränkungen aufhob.
- Welche Einschränkungen aber doch nach diesem Gesetz?
- 1) Wenn mehr als 6 % vereinbart sind, soll Schuldner noch  $\frac{1}{2}$  Jahr das Kündigungssrecht haben.
- Ausgenommen?
- Bei Schulden eines Kaufmanns aus Handelsgeschäften.
- Weiter?
- 2) Anatoxismus bleibt wie nach dem Allgemeinen Landrecht verboten, mit einigen Ausnahmen.
- Die wichtigste derselben ist?
- Dass vom Saldo Zinsen genommen werden dürfen.
- Das steht aber nicht im Gesetz von 1867, sondern?
- Im Handelsgesetzbuch Art. 291.
- Im Allgemeinen ist die Gesetzgebung bis 1880 also der Zinsennahme günstig gewesen, bis welche Gesetze kamen?
- 1) Das Gesetz betr. der Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881.
- Das erstere Gesetz bestimmt?
- 2) Die Buchernovelle zum Strafgesetzbuch vom 24. Mai 1880 als § 302 a. des Strafgesetzbuchs.
- Wie viel Prozent macht a. und b.?
- Pfandleihen darf nur nehmen:
- a. 2 Pf. für den Monat und jede Mark bei Beträgen bis 30 Mark;
- b. 1 Pf. pro Monat und pro Mark bei Beträgen über 30 Mark.
- Unter a. = 24 %, unter b. = 12 %.
- Welche Voraussetzungen bedingen die Strafbarkeit des Buchers?
- 1) Ausbeutung der Notlage, Leichtfertigkeit oder Unerschaffenheit.
- 2) Überschreiten des üblichen Zinsfußes.
- 3) So daß die Vermögensvortheile in auffälligem (!) Mißverhältniß stehen zur Leistung.

Der Titel II der Preußischen Verfassungsurkunde lautet, wie?

Hat die Reichsverfassung einen Artikel von den Rechten der Deutschen?

Der oberste Grundzäg des Art. 3 ist also?

Welcher Unterschied besteht nun zwischen diesem Grundzäg des Art. 3 und dem Nordamerikanischen Unionsbürgerrecht?

Bei der Verschiedenheit der Indigenatgesetzgebungen der einzelnen Staaten müßten also, wenn die Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit bedingte, Normen wofür gegeben werden?

Das ist denn geschehen wodurch?

Wodurch wird also die Reichsangehörigkeit erworben?

Es gibt aber zwei Fälle, in denen jemand Reichsangehöriger wird, ohne Angehöriger eines Bundesstaats zu sein.

Die Staatsangehörigkeit wird begründet?

Sie geht verloren?

Unterschied zwischen Aufnahme und Naturalisation?

Ein Zwang zur Naturalisation von Ausländern besteht also nicht, mit zwei Ausnahmen?

Von den Rechten der Preußen.

Nein, sie stellt vielmehr in Art. 3 für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat auf und überweist in Artikel 4 Ziffer 1—16 der Gesetzgebung des Reichs verschiedene Gegenstände zur Fortbildung des Indigenats.

Der Angehörige eines jeden Bundesstaats wird in jedem andern Bundesstaat als Inländer behandelt.

Das letztere zieht das Staatsbürgerrecht nach sich — das Indigenat der Reichsverfassung setzt Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat voraus.

Für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Durch das Gesetz vom 1. 6. 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat.

1) Elsaß-Lothringer,  
2) Angehörige der Schutzgebiete nach dem Gesetz vom 15. 3. 1888.

Gesetz über Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

Durch: 1) Abstammung, 2) Legitimation, 3) Verheirathung, 4) Aufnahme, 5) Naturalisation.

Durch:

- a. Entlassung auf Antrag,
- b. Ausspruch der Behörde,
- c. zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ohne Eintragung in die Matrikel,
- d. Legitimation,
- e. Verheirathung einer Deutschen.

1) Bei Aufnahme handelt es sich um Angehörige eines Bundesstaats, bei Naturalisation um Ausländer.

Die Aufnahme muß ertheilt werden, wenn nicht die besonders genannten Gründe vorliegen.

2) Die Naturalisation kann ertheilt werden, wenn verschiedene Nachweise geliefert werden.

1) Ausländer, die in Reichsdiensten angestellt sind, haben die Wahl, wo sie naturalisiert sein wollen. Gesetz vom 20. 12. 1875.

Wann wird Aufnahmehrkunde ertheilt?

Wer hat nach diesem Gesetz das Recht, abzuweisen, bezw. Fortsetzung des Aufenthaltsorts zu verbieten?

Wer muß nun, wenn es sich um die Aufnahmehrkunde handelt, nachweisen, daß solche Gründe vorliegen?

Welches sind die Gründe, unter welchen dem Ausländer die Naturalisationsurkunde ertheilt werden darf?

Wer hat diese Nachweise zu bringen?

Also Beweislast in beiden Fällen?

Wenn ein Ausländer eine Bestallung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst vorzeigt?

Begründet Wohnnitz die Staatsangehörigkeit?

Die Entlassung wird wie ertheilt?

Muß diese ertheilt werden?

Was folgt daraus?

Wenn dieser Nachweis fehlt?

Welches Gesetz enthält hierüber noch Bestimmungen?

2) Der Deutsche, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat (§ 21 Abj. 5 des Gesetzes vom 1. 6. 1870).

Wenn der Angehörige eines Bundesstaats 1) nachweist, daß er sich niedergelassen habe, und wenn 2) kein Grund zur Abweisung bezw. Fortsetzung des Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz vorliegt.

Die Gemeinde, bezw. die Landespolizeibehörde.

Die Gemeinde.

1) Er muß dispositionsfähig sein (bezw. Zustimmung des Vaters u. s. w.).

2) Unbescholtener Lebenswandel.

3) Am Ort, wo er sich niederlassen will, muß er eigene Wohnung haben oder Unterkommen finden.

4) Er muß an diesem Ort sich (die Seinigen) zu ernähren im Stande sein.

Derjenige, der Naturalisation nachsucht.

Gemeinde — Ausländer.

So vertritt diese Bestallung die Naturalisationsurkunde.

Nein.

Durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident) ausgefertigte Entlassungsurkunde.

Ja, wenn nachgewiesen wird, daßemand die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat erworben hat.

Daßemand zwei Staaten angehören kann.

So darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen im Alter von 17 bis 25 Jahren, wenn sie nicht ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission bringen, daß sie die Entlassung nicht nachgesucht haben, um sich der Dienstpflicht zu entziehen.

2) Militärpersonen des stehenden Heeres (Marine) und Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.

3) Den Reserveleuten, wenn sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Die neue Wehrordnung von 1888.

3. B. bezüglich der Reserve und Ersatzreserve?

Wie ist es mit der Landwehr?

Und Reserveoffiziere?

Wann geht die Staatsangehörigkeit verlustig durch Ausspruch der Behörde?

Welche Behörde?

Wann schadet der zehnjährige Aufenthalt im Auslande nicht?

Erstreckt sich die Entlassung auch auf die Familie?

Und auf den Verlust durch zehnjährigen Aufenthalt?

Wie ist es bei Verlust durch Ausspruch der Behörde?

X hat 20 Jahre in Chile gelebt (ohne sich eintragen zu lassen), hat aber keine Staatsangehörigkeit erworben, und will nun wieder Bremer Unterthan werden?

Die zehnjährige Frist kann unter Umständen abgekürzt werden?

Was ist aber nöthig zu dieser Verminde-  
rung?

Existiert solcher?

Ein Deutscher hat sich in Amerika naturalisiereu lassen, kommt nach Deutschland zurück, lässt sich hier nieder, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren. Behält er seine amerikanische Staatsangehörigkeit?

X aus Preußen geht nach Amerika, lebt dort  $5\frac{1}{2}$  Jahr, kommt zurück, lebt zwei Jahre in Deutschland, geht wieder nach Amerika, und kehrt nun wieder von dort nach Deutschland zurück, darf er sich nun auf die zweijährige Frist des Vertrages von 1868 berufen?

Wofür kann nämlich diese Bestimmung von den zwei Jahren sehr wichtig sein?

Die Entlassungsurkunde darf nur ertheilt werden, wenn das Bezirkscommando bescheinigt, daß nicht eine Einberufung zum activen Dienst entgegenstände.

Die Landwehr I. Aufgebots steht so wie die Reserve, die II. Aufgebots bedarf keiner Erlaubniß, müssen die Auswanderung aber anzeigen.

Es muß von der Militärbehörde die Genehmigung ertheilt werden.

Bei Deutschen, welche sich im Ausland aufhalten, wenn sie bei Krieg trotz Aufforderung nicht zurückkehren.

Centralbehörde des Heimathstaates.

Bei der Eintragung in die Matrikel der Consulen.

Ja, auf Frau und Kinder (minderjährige).

Ja auch, d. h. auf die minderjährigen Kinder nur, wenn sie sich bei dem Vater befinden.

Im Gesetz steht nichts davon, daß der Verlust sich auch auf die Familie erstreckt.

Es kann ihm dies verliehen werden, auch wenn er sich nicht in der Heimath niederläßt.

Sie kann in eine fünfjährige vermindert werden, wenn die Betreffenden sich nämlich mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem Staate des Auslandes aufhalten, und in demselben die Staatsangehörigkeit erworben haben.

Ein Staatsvertrag mit dem betreffenden Staate.

Ja, mit Amerika vom 22. 2. 1868 der Bankroftvertrag (von dem Namen des Gesandten, j. Illing I).

Ja, zwei Jahre lang. Nach den zwei Jahren soll aber der Verzicht angenommen werden. Ebenso ist es mit Amerikanern, die in Deutschland naturalisiert waren.

Nein, in diesem Fall soll er beim zweiten Mal nicht ungestört zwei Jahre sich aufhalten dürfen.

Für das Militärverhältniß.

Darf also ein Deutscher, der  $5\frac{1}{4}$  Jahr in Amerika wohnte, und nun nach Deutschland zurückkehrt in den ersten zwei Jahren ausgewiesen werden?

Gehört das frühere Militärverhältnis zu solchen Gründen?

X aus Hannover wandert im 17. Lebensjahr aus nach England, wird nicht engl. Unterthan, kehrt nach 13 Jahren, also mit 30 Jahren nach Deutschland zurück, lässt sich hier dauernd nieder und wird plötzlich zum Militär ausgehoben. Ist das richtig?

X wird also wirklich am 1. April 1892 eingestellt und ist gerade 30 Jahre und 6 Monat alt. Wann muss er entlassen werden?

X wanderte mit 20 Jahren aus, kehrt nach Jahren zurück mit einem Sohn von 27 Jahren. X hat eine andere Staatsangehörigkeit nicht gerade erworben, sein Sohn auch nicht. Wie nun?

X wandert mit 15 Jahren aus nach Amerika, kehrt nach 12 Jahren zurück und lässt sich mit 27 Jahren zu dauerndem Aufenthalt in Deutschland nieder?

X wandert mit 20 Jahren als militärisch unerlaubter Weise aus, er kommt, nachdem er 27 Jahre in Amerika gelebt hat, nach Deutschland zurück. Ist er strafbar trotz seiner 47 Jahre?

Also eingestellt kann er nicht mehr werden?

Wie lautet der Artikel 4 der Preußischen Verfassung?

Bei dem ersten Satz ist wesentlich?

Ist es z. B. zulässig, Zigeuner vom Gewerbebetrieb auszuschließen?

Ja, aber es soll nur in ganz besonderen Fällen eintreten (so ist die Absicht des Vertrags).

Nur dann, wenn Missbrauch der Bestimmung bezüglich der zwei Jahre anzunehmen ist.

Ja, nach § 11 d. Reichsmilitärgegesetzes vom 2. Mai 1874 können solche Leute eingestellt werden.

Er darf nur bis zum vollendeten 31. Jahr im Dienst behalten werden, also Entlassung im October 1893.

Der Sohn wird eingestellt.

X hat die deutsche Angehörigkeit verloren, er bleibt also die ersten zwei Jahre seines Aufenthalts in Deutschland (nach dem Vertrag) unbefähigt, wird dann aber nach § 11 des Reichsmilitärgegesetzes herangezogen.

Ja. § 140 des Strafgesetzbuchs bedroht die unerlaubte Auswanderung mit Strafe. Allerdings verjährt dies „Vergehen“!! in einem Zeitraum von fünf Jahren. Aber die Verjährung beginnt erst zu laufen von dem Moment an, wo der Schuldige sich nicht mehr im wehrpflichtigen Alter befindet. Das heißt das Vergehen ist ein sogen. „Dauervergehen“, das wehrpflichtige Alter endet mit vollendetem 45. Jahre. Die Verjährung läuft also von hier an und endet erst mit dem 50. Jahre.

Nein, die Wehrpflicht endete ja mit dem 45. Jahre.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Amtser sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Das nur alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind.

Ja.

Was Stände sind, ist schon erwähnt. Wo statuirt das Allgemeine Landrecht Unterschiede für Stände?

Welches ist der erste Stand?

Welche besonderen Rechte und Vorzüge?

Wer gehört nach dem Allgemeinen Landrecht zum Adel?

Sonstige Vorrechte?

Die Bauern dürfen was nicht thun?

Wie wird der Bürgerstand bestimmt?

Diese Trennung der Geburtsstände ist aufgehoben wann?

Der Artikel 4 hat also welche Bedeutung?

Der Unterschied in sozialer Beziehung?

Wie verhält sich der Artikel 4 nun zu den besonderen Privatrechten der Geburts- und Berufsstände; den jura singularia des I, 1, § 7 z. B.?

Was also allein schließt der § 4 aus?

An Stelle der Geburtsstände tritt also?

Was ist aus dem Eheverbot des Allgemeinen Landrechts II, 1, § 30—33 geworden?

Es gibt aber doch 2 Klassen von Staatsunterthanen die eine Ausnahmestellung zu Artikel 4 einnehmen?

Man nennt die 2. Kategorie?

Dann ist die Antwort nicht ganz richtig, was fehlt noch?

Und weshalb?

Also 2. Kategorie?

Vorrechte der 1. Kategorie?

Die Grundlage für die Rechte des sogen. hohen Adels?

Titel VII., VIII., IX., Theil II. Bauer-, Bürger-, Adelsstand.

Der Adel ist der erste Stand im Staate. II, 9, § 1. Ihm liegt die Vertheidigung des Staates, die Unterstützung der äußeren Würde und der inneren Verfassung ob. Derjenige, dem er durch Geburt oder durch landesherrliche Verleihung zukommt.

Er ist nur dem höchsten Gericht der Provinz unterworfen, zum Besitz adliger Güter ausschließlich berechtigt, zu Ehrenstellen besonders berufen.

Bürgerliches Gewerbe betreiben.

Nur negativ, die ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauernstand gehören.

Durch das Edict vom 9. October 1807. (Vom Martinitag u. s. w.)

Er sanctionirt nur den bestehenden Rechtszustand.

Bleibt immer bestehen.

Die sollen und sind nicht besiegelt worden, z. B. das kaufmännische Recht, das Recht des Militär- und Beamtenstandes, ja die Verfassung giebt gewissen Personen (Ministern, Abgeordneten) besondere Rechte.

Geburtsständische Vorrechte.

Das allgemeine Staatsbürgertum.

Es war lange streitig, ob daselbe durch Art. 4 aufgehoben sei. Der Streit ist entschieden durch das Gesetz vom 22. 2. 1869. (Aufhebung.)

1) Die Mitglieder des Königlichen Hauses.  
2) Die ehemals reichsunmittelbaren, mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten, Grafen und Herren. „Mediatizirten“.

Hohen Adel.

Diejenigen u. s. w., die Reichsständigkeit hatten.

Weil nicht jeder Reichsunmittelbare Reichsständigkeit hatte.

Zum hohen Adel gehören aber nur die mit Ständigkeit.

Die vormals unmittelbaren Reichsstände. Befreiung von Militärpflicht, Einquartierungslast, gewissen Staatssteuern und die Concedirung besonderer Gerichte.

(1. Geheimer Justizrat; 2. Hans-ministerium).

Deutsche Bundesakte 1815, (Art. 14) und Wiener Schlusakte 1820 (Art. 23, 24).

Worin bestanden diese Rechte der vormals unmittelbaren Reichsstände?

- In Zugehörigkeit zum hohen Adel, Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern.
- Sie sollten die privilegierte Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden.
- Alle die Rechte aus ihrem Eigenthum sollen ihnen verbleiben, welche nicht zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

In Preußen sind die Verhältnisse der Mediatfürsten wodurch geordnet?

Durch die Verordnung von 1815 und durch die Instruction von 1820.

In der letzteren sind welche Rechte erwähnt?

Recht auf Titel und Wappen, Kirchengebet, Ehrenwache, Befreiung von der Militärpflicht, von Grund- und Personalfsteuern, Privilegien für sich und Familienangehörige in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Kirchen- und Schulaufsicht u. s. w.

Was wurde aus diesen Rechten?  
Wie sind sie wiederhergestellt?

Sie sind aufgehoben durch Art. 4.  
In der Zeit der Reaction erging das Gesetz vom 10. 6. 1854, betr. die Deklaration der Verfassungsurkunde.

Kurzer Inhalt des Gesetzes?

Die Verfassungsurkunde steht der Wiederherstellung der durch die Bundesakte u. s. w. zugesicherten Rechte der Mediatfürsten nicht entgegen. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Verordnung.

Auf wen speziell bezieht sich dies Gesetz  
aber nur?

Auf die 1815 und 1850 einverleibten Reichsstände.

Auf wen also nicht?

Auf die Mediatfürsten, die 1866 durch die neuen Provinzen preußische Staatsunterthanen wurden.

Sind solche Verordnungen, wie sie im  
Gesetz von 1854 in Aussicht gestellt  
finden, ergangen?

- Ja, deren zwei vom 12. 11. 1855:
  - Stellt den privilegierten Gerichtsstand wieder her.
  - Erklärt für hergestellt:  
die seit 1848 beseitigten, aus der früheren Landeshoheit stammenden Rechte.

Standen diese Rechte so unbestritten fest?

Nein, sie sollten noch festgestellt werden durch Verhandlungen, die ein Commissar leitete.

Diese Verhandlungen fanden statt, und sie führten wozu?

Zu Rezessen. (Mit Ausnahme von drei bis vier Familien.)

Warum waren diese Rezesse nun nicht so unbestritten?

Das Abgeordnetenhaus bestritt 1865 die Giltigkeit der Rezesse, weil sie mehr zugestanden, als das Gesetz von 1854 gewollt, und weil die Wiederherstellung der Rechte nicht durch Verordnung, sondern durch Vertrag erfolgt sei.

Waren diese Gründe stichhaltig und was war die Folge?

Nein, trotzdem mußte wegen Geldverlegenheit die Regierung das Gesetz von 1869 annehmen, durch welches bestimmt war, daß fortan die Regelung der reichsständischen Verhältnisse nur mittelst Gesetz erfolgen solle.

Dafür bewilligte der Landtag?

Solche Gesetze sind ergangen?

Wie stehen nun die Mediatärfürsten in den neuen Landestheilen?

Hat die Frage bezüglich der Vorrechte der Mediatärfürsten überhaupt noch viel Interesse?

Wie z. B.?

Bezüglich des Gerichtsstandes ist zu verweisen auf das früher besprochene, also namentlich?

Wie ist es nämlich in Strafsachen?

Und in Civilsachen?

Wie ist es mit der Portofreiheit?

Wie ist es mit den Personalsteuern?

In welcher Weise, durch welche Gesetze?

Ist diese Regelung erfolgt, und wodurch?

Von wann ab erfolgt nun die Heranziehung?

Wie viel Familien sind es?

Wer gilt als Mitglied der Familien?

Wie wird die Entschädigung nun berechnet?

Die Gelder, die für die Rezesse nöthig waren.

Im Oktober 1878 für zwei Häuser (Wittgenstein, Bentheim).

Für sie gelten die alten Bundesgesetze und die auf Grund derselben — analog der preußischen Verordnung von 1820 — ergangenen Landesgesetze.

Nein, die meisten Rechte sind ihnen durch Specialgesetze genommen oder sonst geregelt.

Quartierleistungen, Grund- und Gebäudesteuer.

Auf § 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Nur die Häupter der Familien haben Ansprüche.

Hier giebt's keinen besonderen Gerichtsstand. Sie steht nur noch den regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen zu.

Erst kürzlich ist die Regelung erfolgt.

Der § 9 des neuen Einkommensteuergesetzes vom 24. 6. 1891 bestimmt, daß die Häupter und Mitglieder der vormals reichsunmittelbaren deutschen Reichsstände, welchen das Recht auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zu steht, von dem Zeitpunkt an herangezogen werden, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung geregelt ist.

Durch das Gesetz vom 18. 7. 1892. (Gesetz-Sammlung S. 210.)

Vom 1. 4. 1893 ab.

13, und unter Nr. 14 diejenigen Häupter und Mitglieder vormals reichsunmittelbarer Reichsstände, die im gerichtlichen Verfahren diese Rechte geltend machen. Die männlichen und die unverheiratheten weiblichen Descendenten vom Stifter der Familie, und die durch Ehen mit ebenbürtigen Agnaten in die Ehe eingetretenen Frauen.

Es werden das Familienhaupt und die Mitglieder pro 1893/94 veranlagt. Von den Einkommensteuersätzen wird in Abzug gebracht der Steuerhaß für schon vorher herangezogenes Einkommen und für Pension, Gehalt u. s. w. — Der nach diesen Abzügen verbleibende Theil wird  $13\frac{1}{3}$  mal multipliziert, und dies gilt dann als Entschädigung.

Die Mitglieder der Familien sind wem zu nennen?	Dem Finanzminister.
Wer berechnet die Entschädigung?	Der Finanzminister.
Wie und für wen wird die Entschädigung festgesetzt?	Für jedes Haus in einer Summe.
Muß es immer so sein?	Nein, auf Antrag muß die Entschädigungs- summe für das Haupt und die Mit- glieder besonders festgesetzt werden.
Wenn nun für ein Mitglied der Familie der Anspruch nicht anerkannt wird?	So ist in drei Monaten von Zustellung der Abweisung der Rechtsweg gestattet.
Wenn man mit dem Betrag der Entschä- digung nicht zufrieden ist?	Da gibt es keinen Rechtsweg.
Wie lautet der Art. 5 der Preußischen Verfassung?	Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.
Der Art. 5 gehört zu welchen Artikeln?	Zu denen, welche für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs außer Kraft gesetzt wer- den können. (Art. 111.)
Welche Artikel sind das?	Nach Art. 111 die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. 36.
Artikel 6 handelt wovon?	Von der Unverletzlichkeit der Wohnung.
Artikel 7 handelt wovon?	Vom gesetzlichen Richter.
Und Art. 27. 28. 29?	Von der Pressefreiheit und dem Verfam- lungenrecht.
Und Art. 30?	Vom Vereinigungsrecht.
Und Art. 36?	Von der Benutzung des Militärs.
Welches Gesetz sieht nun die im Art. 5 in Aussicht genommenen Bedingungen fest?	Das Gesetz zum Schutz persönlicher Frei- heit vom 12. 2. 1850.
Gilt das Gesetz noch?	Soweit es von gerichtlicher Strafverfolgung handelt, von vorläufiger Festnahme und Haftsuchungen, ist es durch die Straf- prozeßordnung aufgehoben, in Geltung geblieben sind noch drei Paragraphen.
Nun ist aber die Sichtung und Verhaf- tung als polizeiliches Executivmittel immer noch zulässig; worauf gründet sich dies?	Auf das Allgemeine Landrecht I, 17, § 10.
Was steht nun in den Paragraphen des Gesetzes von 1850, die noch gültig sind?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die polizeiliche Verwahrung von Per- sonen zu deren eigenem Schutz.</li> <li>2) Eindringen in die Wohnung ist Nie- mandem gestattet, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft fol- genden Befugniß, oder eines Auftrags der dazu gesetzlich ermächtigten Behörde.</li> <li>3) Eindringen während der Nachtzeit ist verboten.</li> </ol> <p>Ausnahme ist Feuers- oder Wassers- noth.</p>
Wer ist nach der Strafprozeßordnung der Angeklagte?	Der Beschuldigte, gegen welchen die öffent- liche Klage erhoben ist. (§ 155 der Strafprozeßordnung.)

Wer ist Angeklagter?

Bei der Beraubung der persönlichen Freiheit hat man nach der Strafprozeßordnung zu unterscheiden?

Zur Verhaftung ist wer befugt?  
Sie erfolgt also?

Hier ist aber zu unterscheiden, welcher Richter?

Der Amtsrichter darf vor der Klage aber nur den Haftbefehl erlassen?

Welches sind die Voraussetzungen des Haftbefehls?

Wann ist 2a. immer vorhanden, d. h. wann bedarf es keiner weiteren Begründung?

Wenn 1, 2 und 3 nicht vorliegt, muß also was vorliegen?

Der Amtsrichter hat vor Erhebung der öffentlichen Klage einen Haftbefehl erlassen; wie lange gilt derselbe?

Der Verhaftung steht gegenüber die vorläufige Festnahme. Wer ist dazu befugt?

Von wem wird ein Steckbrief erlassen?

Voraussetzungen?

Ist ein Steckbrief auch ohne Haftbefehl zulässig?

Kann die Polizei auch Steckbriefe erlassen?

Der Angekladte, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.  
Zwischen: 1) Verhaftung, 2) vorläufiger Festnahme.

Nur der Richter. (§ 112 ff. — 132.)  
Auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

a. vor Erhebung der Klage der Amtsrichter  
b. nach Erhebung der Klage  
    a. der ordentliche Richter  
    b. der Untersuchungsrichter  
(nämlich nur da, wo die Sache zur Voruntersuchung gelangt).

Wenn der Staatsanwalt ihn beantragt, nur bei Gefahr im Verzuge, von Amts wegen.

1) Vorhandensein dringender Verdachtsgründe.  
2) a. Entweder der Flucht verdächtig oder b. wenn Tatsachen vorliegen, welche schließen lassen, daß der Angekladte Spuren der That vernichten, oder Zeugen zur falschen Aussage oder Flucht verleiten werde.

1) Wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet.  
2) Wenn der Angekladte ein Heimathloser oder Landstreicher ist.  
3) Wenn er ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich dem Gericht stellen werde.

Ein Grund, warum Fluchtverdacht angenommen wird.

Er ist aufzuheben, wenn nicht binnen einer Woche die Klage erhoben und die Weiterhaft vom ordentlichen Richter angeordnet ist.

1) Edermann bei frischer That.  
2) Die Staatsanwaltschaft und die Polizei, wenn  
    a. Voraussetzungen des Haftbefehls vorliegen,  
    b. Gefahr im Verzuge obwaltet.

Von dem Richter oder von der Staatsanwaltschaft.

1) Auf Grund eines Haftbefehls.  
2) Wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ja, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängniß entweicht.

Ja, in diesem letzten Falle.

Wenn nun jemand auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefs ergriffen ist?

Seine Vernehmung muß wann erfolgen?  
Artikel 6?

Was ist Beschlagnahme?

Was kann in Verwahrung genommen werden?

Welche Sachen sind einstweilen in Besitz zu nehmen?

Die Durchsuchung der Wohnung wird von wem angeordnet?

Das Verbot des Gesetzes von 1850, betr. das Eindringen in die Wohnung bei Nachtzeit, ist durch die Strafprozeßordnung wie umgeändert?

Ausnahmen sind gestattet?

Wenn Richter oder Staatsanwalt bei der Durchsuchung nicht anwesend sind, so muß wer anwesend sein?

Wer liest die beschlagnahmten Briefe?

Diese Art. 102 ff. der Strafprozeßordnung und die drei noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1850 sind Ergänzungen welches Artikels der Verfassung?

Das Briefgeheimniß ist auch in welchem Gesetz gewährleistet?

Giebt es auch ein Telegraphengeheimniß?

Wie heißt der Art. 7?

Er ist ersetzt durch?

Wie lautet der Art. 8 und auf welche Strafen bezieht er sich?

Es heißt „in Gemäßheit des Gesetzes“, welchen Zusatz muß man machen?

Wie lautet der § 2 des Strafgesetzbuchs?

So muß er, wenn er nicht den Tag nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter geführt werden kann, sofort vor den nächsten Amtsrichter geführt werden.

Spätestens ein Tag nach seiner Ergreifung. (Wörtlich.)

Die ausdrückliche, in der Regel nur dem Richter zustehende Anordnung, daß ein Gegenstand in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicher zu stellen sei.

- 1) Gegenstände, die als Beweismittel dienen.
- 2) Gegenstände, die der Einziehung unterliegen.

Sachen, die nicht zur Untersuchung in Beziehung stehen, die aber auf eine andere strafbare That hindeuten.

Vom Richter, bei Gefahr im Verzug auch von der Staatsanwaltschaft und der Polizei bzw. Hilfsbeamten.

Es ist bei Nachtzeit das Eindringen nur gestattet bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzug und wenn es sich um Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Bei Personen, die unter Polizeiauflösung stehen, und bei Orten, die als Schlupfwinkel des Glückspiels und der gewerbsmäßigen Unzucht bekannt sind.

Ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde.

Nur der Richter darf es.

Des Art. 6. „Die Wohnung ist unverletzlich, das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statthaft.“

Im § 5 des Reichspostgesetzes vom 28. 10. 1871.

Ja wohl, Reichstelegraphengesetz von 1892. (Wörtlich.)

§ 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(Wörtlich.) Auf die von den ordentlichen Gerichten zu verhängenden Strafen.

Die auf Grund eines Gesetzes erlassene Verordnung

Eine Handlung kann nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Will dieser § 2 nun dasselbe sagen, wie der Art. 8 der Verfassung?

Wie lautet der Art. 9 der Verfassung?

Dieser Art. 9 ist entnommen wem?

Auf welche Art Eigenthumseinschränkung bezieht er sich nur?

Insoweit im Art. 9 gesagt ist, daß der Staat durch Gerichte und Polizei das Eigenthum gegen Eingriffe Dritter schützen soll, so enthält dies einen Satz, der schon im Allgemeinen Landrecht enthalten ist?

Die Expropriation zu allgemeinen Zwecken, der Schutz des Eigenthums gegenüber dem Staat, ist auch schon im Allgemeinen Landrecht behandelt und wo?

I, 8 handelt wovon?

I, 11 handelt wovon?

Das Allgemeine Landrecht faßt die Expropriation als was auf?

Wie stellt sich nun das Allgemeine Landrecht zur Frage der Expropriation?

Wann darf denn der Staat das Privat-eigenthum beschränken?

Diese Grundsätze stehen wo im Allgemeinen Landrecht?

Wie lassen sich nun aber hiermit die Unmenge Einschränkungen des Eigenthums, die mit vielen Gesetzen verknüpft sind, verbinden?

So kennt das Allgemeine Landrecht schon eine Anzahl gesetzlicher Einschränkungen und wo stehen diese?

Einige Gesetze, die solche Beschränkungen mit sich brachten?

Nein, er sagt nur, Strafnormen haben keine rückwirkende Kraft, der Art. 8 beschränkt dagegen die „vollziehende Gewalt“.\*)

„Das Eigenthum ist unverzichtlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige — in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende — Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen, oder beschränkt werden.“

Den allgemeinen Menschenrechten der französischen Verfassung (Revolution).

Auf die Expropriationen zu allgemeinen Zwecken, nicht aber auf Beschränkung des Eigenthums aus dem Nachbarrecht.

Ja, in der Einleitung, § 76.

Ebenfalls Einleitung des Allgemeinen Landrechts, §§ 74—75, und in I, 8, §§ 29 bis 31 und in I, 11.

Vom Eigenthum.

Von dem Erwerb des Eigenthums unter Lebenden.

Als nothwendigen Verkauf.

Die Rechte Einzelner müssen den allgemeinen Interessen nachstehen, aber der Staat ist verpflichtet zur Entschädigung.

Wenn von andern oder vom Staafe erheblicher Nachtheil abgewendet werden kann, ohne Nachtheil des Eigentümers; oder es muß der zu verschaffende Vortheil den Nachtheil des Einzelnen beträchtlich überwiegen. Alles gegen vollständige Entschädigung.

In der Einleitung der §§ 74, 75 und I, 8, §§ 30 ff.

Es gilt als allgemein anerkannt, daß durch Akte der Gesetzgebung immer neue Beschränkungen und Belastungen des Eigentums eingeführt werden können.

Die Legalervituten I, 8, §§ 33 ff.

Fischereigesetz von 1874, Baufluchtgesetz von 1875, Ansiedelungsgesetz von 1876, Aufhebung d. (wohlerworbenen) Jagdgerichtschaften auf fremdem Boden von 1848.

\* ) Siehe hierüber S. 131.

Wie ist es nun mit den Beschränkungen, die durch Polizeiverordnungen und durch Polizeiverfügungen verhängt werden, stehen sie im Gegensatz zu Art. 9?

Ein Beispiel, wo durch polizeiliche Verfügung eine Einschränkung des Eigentums verhängt wird?

Gelten nun die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts über Expropriation (nothwendigen Verkauf) in I, 11 noch?

Solche sind z. B.?

Das Recht auf die Enteignung des Grund-  
eigenthums wird wie verliehen?

Wann bedarf es derselben nicht?

Wer spricht die Zulässigkeit dieser Ent-  
eignung aus?

Vorübergehende Beschränkungen gestattet  
wer?

Zur Enteignung eines Grundstücks werden gewöhnlich Vorbereitungen nötig sein; muß sich der Eigentümer diese gefallen lassen?

Das Enteignungsverfahren zerfällt in wie-  
viel und welche Theile?

Die Hauptmomente des ersten Theils?

Nein, sie stehen dem Art. 9 nicht entgegen. Daß manchmal eine Entschädigung gewährt wird, ist erst eine andere Frage, und steht dem Art. 9 auch nicht entgegen.

3. B. das Abbrechen von Häusern bei Feuersgefahr, Schließen eines offenen Ladens bei Cholerafall.

Soweit sie sich auf unbewegliches Eigen-  
thum beziehen, sind sie aufgehoben durch Gefahr über die Enteignung von Grund-  
eigenthum vom 11. Juni 1874.

Soweit sie sich auf bewegliches Eigen-  
thum beziehen, besteht die Vorschrift des § 7, I, 11 noch (über Getreide-  
mangel) und sind ergänzt worden durch spätere Gesetze.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873; Gesetz über Natural-  
leistungen im Frieden v. 13. 2. 1875. \*)

Durch Königliche Verordnung.

Wenn es sich um Geradelegung oder Er-  
weiterung öffentlicher Wege handelt, und das Grundstück außerhalb der Stadt oder des Dorfes liegt, und nicht mit Gebäuden besetzt ist.

Der Bezirks-Ausschuß.

Auch der Bezirks-Ausschuß.

Ja, nach Anordnung des Bezirks-Aus-  
schusses, welche eine Caution be-  
stellen läßt. Außerdem ist zwei Tage vorher der Guts- oder Gemeindeworstand von jeder Vorarbeit zu benachrichtigen, und zum Betreten von Gebäuden ist außerdem Erlaubniß der Ortspolizei-  
behörde nötig.

In drei. 1) Feststellung des Plans:

a. vorläufige, Regierungs-Präsident,  
b. definitive, Bezirks-Ausschuß.

2) Feststellung der Entschädigung:  
durch den Bezirks-Ausschuß nach vor-  
ausgegangener commissarischer Verhand-  
lung mit den Beteiligten.

3) Vollziehung der Enteignung:  
durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses.

Antrag beim Regierungs-Präsidenten, vor-  
läufige Feststellung, Antrag beim Be-  
zirks-Ausschuß, Offenlegung des Plans, commissarische Verhandlung mit Sach-  
verständigen, Beschluß des Bezirks-Aus-  
schusses über die Einwendungen.

\*) Siehe Näheres im Anhang bei dem Reichskriegswezen.

Rechtsmittel gegen den Beschluß des Bezirks-Ausschusses?

Die Hauptmomente des zweiten Theils?

Rechtsmittel dagegen?

Wie ist es, wenn der Eigentümer des Grundstücks erst zwei Jahre nach dem Termin über Entschädigung Mängel merkt, die durch die Anlage entstanden sind?

Die Hauptmomente des dritten Theils?

Wann kann der Beschluß eher als sechs Monate, bezw. die Erledigung der Prozesse erfolgen?

Was können die Beteiligten dagegen thun?

Bei wem wird letzteres beantragt?

Wann darf die Enteignung dann erfolgen? Wie wird die Entschädigung für die Enteignung gewährt?

Wofür?

Wenn nur ein Theil des Grundstücks in Anspruch genommen wird?

Wenn das Grundstück durch Abtretung zerstückelt werden würde? oder nur ein Theil des Gebäudes gebraucht wird?

X hört, daß die neue Eisenbahn über sein Grundstück gehen wird und baut schnell zwei große Wohnhäuser im Rohbau?

Welche Wirkung hat der Enteignungsbeschluß?

Was heißt das und worin liegt die Bedeutung?

Wie geht das Grundstück über?

An Stelle des Grundstücks tritt für die dinglichen Rechte, die an ersterem hafteten?

Refurs an den Minister der öffentlichen Arbeiten in 10 Tagen.

Antrag beim Regierungs-Präsidenten, Eintragung des Enteignungsvermerks ins Grundbuch von Amts wegen, kommunale Verhandlung mit den Beteiligten und Sachverständigen, Beschluß des Bezirks-Ausschusses über Entschädigung.

Rechtsweg innerhalb 6 Monaten.

Für solche bleibt ihm innerhalb 3 Jahren nach Ausführung der Anlage der Rechtsweg.

Hinterlegung der Entschädigungssumme, Abwarten der 6 Monate, bezw. der Prozesse, Beschluß des Bezirks-Ausschusses. In dringenden Fällen durch Dringlichkeitsbeschluß des Bezirks-Ausschusses.

- 1) Sie haben in drei Tagen Beschwerde an den Minister einzureichen,
- 2) Sie können verlangen, daß in sieben Tagen eine Untersuchung über den Zustand von Gebäuden und künstlichen Anlagen vorausgehe.

Beim Amtsgericht der rei sitae, welches den Bezirks-Ausschuss benachrichtigt.

Erst wenn das Verfahren beendet ist.

In Geld.

Für den vollen Werth des abzutretenden Grundstücks inclusive der Zubehöre und Früchte.

So muß bezahlt werden und zwar der Mehrwerth, den das Ganze mit dem Stück hatte, und der Minderwerth, den es ohne das Stück hat.

So kann Eigentümer die Uebernahme des Ganzen verlangen.

So bekommt X dafür keine Entschädigung, kann vielmehr nur die Gebäude wieder fortnehmen.

Das Eigentum am Grundstück geht über.

Es geht über mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses, also ohne Auflösung oder Eintragung ins Grundbuch. \*)

Frei von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen.

Die Entschädigungssumme.

\*) Cf. S. 68 bei „Bauslagsurtheil“.

Dieselbe muß wann hinterlegt werden?

Es kommt ja nun oft vor, daß es gar nicht zu dem Enteignungsverfahren in allen drei Theilen kommt, sondern daß sich Eigenthümer des Grundstücks und Unternehmer einigen?

Wenn nun aber die Hypothekengläubiger zu kurz gekommen sind?

Darf der Eigenthümer über die Summe verfügen, wenn das Grundstück mit Hypotheken, Grundschulden belastet war?

Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Entnahme von Wegebaumaterialien?

Wann kann der Eigenthümer des Grundstücks sogar vom Wegebaupflichtigen die Abnahme des Grundstücks verlangen?

Wenn sich Grundstücks-Eigenthümer und Wegebaupflichtige über den Erfaß der Materialien u. s. w. nicht einigen?

Welche Rechtsmittel stehen dem Eigenthümer zu in diesem letzten Fall des Wegebaues?

Auf welche Fälle der Enteignung findet das Gesetz keine Anwendung?

- 1) Wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche zur Zeit nicht feststehen.
- 2) Wenn das Grundstück Fideikomiß ist, oder im Lehensverbande steht.
- 3) Wenn Reallasten, Hypotheken, Grundschulden darauf haften.

Wenn sie sich über den Gegenstand einigen, so kann trotzdem die Entschädigung noch dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben. Einigen sie sich auch darüber, so tritt auch hier die Summe an Stelle des Grundstücks (§ 46).

So können sie ihre Rechte im Rechtswege gegen den (die) Unternehmer verfolgen. Nur wenn die Realberechtigten einwilligen.

Bei Bau, Unterhaltung öffentlicher Wege ist, wenn der Wegebaupflichtige das Material nicht selbst hat, jeder verpflichtet, das Auftischen und Entnehmen der Materialien zu dulden.

Wenn das Grundstück durch die Entnahme der Materialien seiner Bestimmung entzogen wird, oder die Beschränkung durch die Entnahme der Materialien länger als drei Jahre dauert.

So setzt der Kreis-Ausschuß fest:

- 1) die Rechte des Wegebaupflichtigen,
- 2) die Entschädigung.

Gegen die Entscheidung ad 1 in 10 Tagen Recurs an den Bezirksausschuß, gegen die Entscheidung ad 2 in 90 Tagen Rechtsweg.

- 1) Auf die Entziehung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur, des Bergbaues, der Landestriangulation (im Gesetz § 54 erwähnt).
- 2) Auf die Enteignung nach besonderen Gesetzen, wie Baufluchtgesetz vom 2. 7. 1875 und Waldschutzgesetz vom 6. 7. 1875.
- 3) Auf die Enteignung des beweglichen Eigenthums, für welche I, 11 des Allgemeinen Landrechts gilt.
- 4) Die Enteignungen nach dem Reichsrecht: Gesetz vom 7. 4. 1869 (Maßregeln gegen die Kinderpest), Gesetz vom 31. 12. 1871 (Reichsrayongesetz), Gesetz vom 13. 6. 1873 (Kriegsleistungensgesetz), Gesetz vom 23. 6. 1880 (Biehseuchengesetz).

- Wovon handelt Art. 10 und 11 der Verfassung?
- Giebt's noch Vermögenseinziehung?
- Wie ist es mit der Einziehung einzelner Vermögensstücke?
- Welches Gesetz hat wohl den Art. 11 ersetzt?
- Wo finden wir Bestimmungen über das Auswandern Wehrpflichtiger?
- Wir überspringen die Art. 12—26 incl., welche wovon handeln?
- Und gehen über zu Art. 27 ff., die was behandeln?
- Wie lautet der Art. 27?
- Wer hat die Censur zuerst eingerichtet?
- Wer hat sie in Deutschland eingeführt?
- Welche Reichsgesetze haben sich auf die Presse bezogen?
- Nach Aufhebung des alten Deutschen Reichs sind welche Gesetze für die Presse wichtig?
- Wann wurde in Preußen die Censur aufgehoben?
- Was erfolgte nun nach Emanation der Verfassung?
- Diese Verordnung ist noch weshalb besonders zu bemerken?
- Auf Grund welchen Artikels?
- Der nächste gesetzgeberische Akt?
- Dies galt wie lange?
- Wie definiert das Gesetz die „Presse“?
- Findet die Gewerbeordnung auf die Presse Anwendung?
- Art. 10 vom bürgerlichen Tod und der Vermögenseinziehung,  
Art. 11 von der Auswanderung.
- Ja, aber nur nach Reichsgesetz (bei Hoch- und Landesverrat, § 93 des Strafgesetzbuchs, und Verleugnung der Wehrpflicht, § 140).
- Durch Art. 10 nicht ausgeschlossen, kommt dies z. B. im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 vor (§ 23).
- Reichsgesetz vom 1. 6. 1870 (Staatsangehörigkeit), § 17.
- Reichs-Militärgesetz, Wehrordnung, Strafgesetzbuch u. Staatsangehörigkeitsgesetz.\*)
- Kirche und Schule.
- Art. 27. Freie Meinungsausübung.
- Art. 28. Bestrafung der Vergehen durch Wort, Schrift und Druck begangen.
- Art. 29. Versammlungsrecht.
- Art. 30. Vereinigungsrecht.
- Art. 31. Corporationsertheilung.
- Art. 32. Petitionsrecht.
- Art. 33. Briefgeheimniß.
- (Wörtlich.)
- Papst Alexander VI.
- Bernhard von Mainz 1486.
- 1529 der Reichstag zu Speier. 1577 die Reichspolizeiordnung.
- Bundesakte von 1815, Art. 18. Bundes- schluß von 1819 und als dessen Ausführung Preußisches Censur-Edict von 1819.
- 1848.
- Es erging die Verordnung von 1850, welche keine Einschränkung der Pressefreiheit enthielt.
- Sie war die erste Nothverordnung.
- Art. 63.
- Das Preußische Pressegesetz von 1851.
- Bis 1874 diese Materie vom Reich durch das Pressegesetz geregelt wurde.
- Nicht nur alle Erzeugnisse der Buchdrucker- presse, sondern alle andern Arten der Verbielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen und von Musikalien mit Text und Erläuterungen.
- § 4 erklärt sie für den Betrieb als ausdrücklich anwendbar. Eine Erlaubniß ist nicht mehr nöthig.

\*) Siehe S. 77.

Mit welchen Ausnahmen?

Wie heißt diese Erlaubnis?

Wovon ist dieser streng zu scheiden?

Wer bekommt diese?

Ist das nicht gewerbsmäßige Verbreiten von Druckschriften nun unter allen Verhältnissen erlaubt?

Verboten werden wann?

Steht im § 5 des Preßgesetzes „Wandergewerbeschein“?

Bei dem Ver sagen des Wandergewerbescheins ist wie zu unterscheiden?

In den Vorschriften über die Ordnung der Presse wird ein Unterschied gemacht zwischen was für Druckschriften?

Für welche gelten die strengeren Regeln? Was versteht man darunter?

Die Vorschriften für die letzteren sind weshalb strenger?

Und bezüglich des Redacteurs bestehen auch noch Vorschriften und welche?

Weitere besondere Vorschriften für die periodische Presse?

Weiter?

Ein anderes Reichsgesetz enthält noch eine Bestimmung über die periodische Presse, und zwar spricht sie von politischen Zeitungen; wie werden solche definiert?

Ist nun das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu X eine periodische Schrift und also diesen Vorschriften unterworfen?

Bestehen auch Vorschriften für die ausländische periodische Presse?

Nach § 43 der Reichsgewerbeordnung bedarf der Erlaubnis der Ortspolizei, wer gewerbsmäßig Druckschriften u. s. w. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ausruft, verkauft, anträgt, verbreitet. Legitimationschein.

Von der Legitimationskarte.

Die Reisenden und zwar nach § 44 a.

Ja, aber es kann nach § 5 durch Ortspolizei verboten werden.

Wenn diejenigen Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Wandergewerbeschein versagt werden darf.

Nein, „Legitimationschein“. Das ist aber geändert, und war die frühere Bezeichnung.

Er ist zu versagen.

Er ist in der Regel zu versagen.

Er darf versagt werden.

(§ 57, 57a, 57b.)

Es wird die „periodische“ Presse geschieden von den übrigen Druckschriften.

Für die „periodische“ Presse.

Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren Fristen (wenn auch unregelmäßig) erscheinen.

Es muß nicht nur der Name des Druckers, Verlegers, Verfassers, sondern auch der des Redacteurs angegeben sein.

Sie müssen verfüigungsfähig im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und im Deutschen Reich Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Es muß ein Exemplar unentgeltlich der Polizeibehörde geliefert werden, wenn die Versendung beginnt.

Der verantwortliche Redacteur welcher Anzeigen aufnimmt, muß Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden aufnehmen, und auch Berichtigungen, die ihm von Privatpersonen oder Behörden zugehen.

Das Reichspostgesetz von 1871 im § 1 bei Statuirung des Postzwangs — (öfter als ein Mal die Woche erscheinend).

Ja, aber nicht unterworfen, da sich der Inhalt nur auf amtliche Mittheilungen beschränkt. (§ 12.)

Ja, insofern als der Reichskanzler unter Umständen die Verbreitung auf zwei Jahre verbieten kann.

Voraussetzung ist was?

Für die Zeit des Krieges oder Kriegsgefahr besteht welche Vorschrift?

Durch wen?

Wie wird nun die Haftbarkeit für den Inhalt einer Druckschrift beurtheilt? }  
Wonach?

Das Preßgesetz nimmt also nicht den präventiven Standpunkt der Censur ein, sondern?

So daß also für den einzelnen Fall man wie vorgeht?

Eine wichtige Ausnahme besteht hier aber?

Dies sind die Vorschriften für die Bestrafung wegen dolus; — wenn solche nun nicht eintritt, wie soll dann wegen culpa (Verlelung der pflichtmäßigen Sorgfalt) vorgegangen werden?

Wenn sie aber den Verfasser, Einsender, oder bei nicht periodischen Druckschriften den Herausgeber nennen?

Prädelicta verjährten?

Wie werden nun Druckschriften und durch wen beschlagnahmt?

Die vorläufige kann erfolgen wann?

Formelle sind?

Materielle?

Wenn die Polizei beschlagnahmt, hat sie was zu thun?

Was muß die Staatsanwaltschaft thun?

Und das Gericht?

Zweimalige Verurtheilung binnen Jahresfrist nach den §§ 41, 42 des Strafgesetzbuches.

Der periodischen und nichtperiodischen Presse, kann die Veröffentlichung von Truppenbewegungen und Vertheidigungsmitteln verboten werden.

Durch den Reichskanzler.

Nach den allgemeinen Strafgesetzen.

Es gestattet den Ausschreitungen der Presse repressiv durch das Strafgesetz entgegenzutreten.

Nach Lage der Sache, den Ergebnissen des Beweises wird beurtheilt, ob dem bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift Beteiligten eine criminelle Schuld zur Last fällt.

Bei der periodischen Presse wird die Thäterschaft des Redacteurs präsumirt; d. h. er soll verantwortlich sein für die Mitarbeiter, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen ist.

In diesem Fall ist der Redacteur, Verleger, Drucker, Verbreiter zu bestrafen, und zwar so, daß jeder sich mit seinem Bordonmann decken kann.

So bleibt die Bestrafung ausgeschlossen.

In sechs Monaten.

Es ist zu unterscheiden: definitive Beschlagnahme durch Gericht und vorläufige durch Staatsanwaltschaft oder Polizei.

- 1) wegen formeller Mängel,
- 2) wegen materieller Fehler.

Die Nichtbeachtung der Paragraphen über Nennung des Verlegers, Redacteurs u. s. w.

- a. Veröffentlichung von Truppenbewegungen trotz ergangenen Verbots,
- b. Hochverrath, Aufreizung u. s. w. enthaltende Artikel.

Sie hat die Verhandlungen binnen zwölf Stunden dem Staatsanwalt zu übergeben.

Muß binnen weiterer zwölf Stunden die Entscheidung des Gerichts beantragen, oder selbst aufheben.

Muß binnen weiterer 24 Stunden die Entscheidung erlassen.

Die Polizei hat am 1. November die vorläufige Beschlagnahme verfügt, hat abgesandt, und wartet nun auf Antwort; wie lange muß sie warten?

Am 6. trifft die Entscheidung ein, das Gericht bestätige unter dem 4. 11. die Beschlagnahme, welche Frist und welcher Vorgang ist für die Beschlagnahme weiter von Bedeutung?

Wo trifft die Beschlagnahme die Exemplare?

Die Beschlagnahme kann zwei sehr wichtige Folgen haben und welche?

Eine Ausdehnung dieser letzten Bestimmung enthielt wohl welches Gesetz?

Von wann ist das Sozialistengesetz?

Wie kommt es, daß es nicht mehr gilt?

Wann ist die Zeitungsstempelsteuer aufgehoben?

Neuerdings plant man?

Gilt noch etwas vom Preußischen Pressegesetz und welche Paragraphen?

Wie lautet der Art. 29 der Verfassung?

Wie war die Stellung des mittelalterlichen Staats zu den Vereinen?

Wie die des 17. und 18. Jahrhunderts?

Wie die des Landrechts?

Im Landrecht befindet sich also eine Lücke. Welches Ereigniß führte wohl zur Ausfüllung derselben?

Welche Bewegungen wurden nun wichtig für die Vereins-Gesetzgebung.

Nur fünf Tage, also (2., 3., 4., 5., 6.) bis zum Abend des 6. November.

Es muß in zwei Wochen vom 4. November ab die Strafverfolgung eingeleitet sein, sonst muß die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden.

Da, wo sie sich zum Zweck der Verbreitung befinden.

- 1) Sie kann sich auf die Platten und Formen erstrecken.
- 2) Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung unzulässig; ebenso der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen.

Das Sozialistengesetz § 11 verbot auch das fernere Erscheinen der Druckschriften.

Von 1878.

Es war ursprünglich auf 2 1/2 Jahre erlassen, ist dann mehrmals verlängert worden, bis es schließlich 1890 nicht mehr verlängert wurde.

Durch § 30 Abs. 4 des Pressegesetzes.

Inseratenabgabe (Abgeordneter v. Stumm). Der § 6. Ablieferung je eines Exemplares an die Königliche Bibliothek in Berlin und an die Provinzialbibliothek.

Der § 9. Es dürfen nur solche Plakate angebracht werden, welche Ankündigungen über Versammlungen, Vergnügungen, gefundene Sachen &c. enthalten.

(Wörtlich.)

Er überläßt die Vereine sich selbst.

Der Polizeistaat unterdrückt und bevorzugt sie.

Es hält ein allgemeines Vereinsrecht nicht für notwendig, da der Sinn für Vereine überhaupt erstorben war, nur ordnet es an, daß geheime Vereine offiziell genehmigt sein sollten.

Die französische Revolution hatte das Edict vom 20. 10. 1798 zur Folge, welches rundweg alle politischen Vereine verbot.

Nach den Freiheitsbewegungen 1813/14/15 nahm die Regierung ernste Stellung gegen die Vereine, bis schließlich der Bundestagsbeschluß 1832 alle Vereine mit politischer Tendenz verbot.

Wann erst trat Änderung ein?

Und dieses Prinzip ist hinübergezogen?  
Der Art. 29 gestattet also allen Preußen, |  
sich friedlich u. s. w. zu versammeln. |  
Es bedarf keiner Erlaubniß?

Das sich Vereinigen darf also auch nicht  
verboten werden? Auch nicht von der  
Polizei, wenn diese es aus besonderen  
Gründen für nöthig hält?

Wie ist es mit Prozessionen durch die  
Straßen? oder Fackelzügen?  
Der Absatz 1 des Art. 30 lautet?  
Im Absatz 2 ist ein Gesetz in Aussicht  
gestellt. Welches ist das?

Diese Verordnung bezieht sich noch auf  
welchen Artikel?  
Gilt das Vereinsgesetz auch in den neuen  
Provinzen?

Kann das Reich diese Materie eventuell  
ordnen?  
Das letztere ist ja aufgehoben. Die Reichs-  
gesetzgebung hat aber noch an anderer  
Stelle Bestimmungen für die Vereine  
getroffen?

Die Art. 128 und 129 des Strafgesetzbuchs  
beziehen sich also auf welche Vereine,  
und umgekehrt das Vereinsgesetz auf  
welche?

Was fällt bei dem Vereinsgesetz auf, wenn  
man den Anfang liest?

Das Gesetz macht welchen Unterschied in  
der Ausübung der Art. 29 und 30.

Was gilt für Versammlungen?

Ertheilt die Polizei nun Erlaubniß, daß sie  
stattfinden darf?

Wozu dient denn aber die Anmeldung?

Sie kann also zur Sicherheit 10 Polizisten  
hereinschicken?

Was heißt nun „öffentliche Angelegenheiten  
berathen“?

Durch die Ereignisse des Jahres 1848.  
Als die Frankfurter Grundrechte die  
Befreiung ausprachen, Vereine zu bilden.  
In die Preußische Verfassungsurkunde.

Nein.

Ja, polizeiliche Maßregeln auf Grund des  
§ 10, II, 7. des Allgemeinen Landrechts  
zum Schutz des Publikums sind statt-  
haft. (Z. B. Vereinigungen sind zu  
verbieten wegen Cholera.)

Sind Versammlungen unter freiem Himmel  
und bedürfen der Genehmigung.

(Wörtlich.)

Die Verordnung!! über die Verhütung eines  
die gesetzliche Freiheit und Ordnung  
gefährdenden Missbrauchs des Versamm-  
lungs- und Vereinsrechts vom 11.3.1850.

Auf Art. 29 Abs. 2. Auch hier ist ein  
Gesetz in Aussicht gestellt.

Ja, eingeführt 1867.

Ja wohl. Bezuglich der Sozialdemokratie  
hat sie es gethan.

§ 128—129 des Strafgesetzbuchs. (Ge-  
horsam gegen unbekannte Obere. Ver-  
bindungen zur Verhinderung von Ge-  
setzen mit ungesetzlichen Mitteln.)

Das Vereinsgesetz bezieht sich nur auf  
solche Zwecke, welche den §§ 128 und  
129 nicht zuwider laufen.

Es ist eine Verordnung (Nothverordnung),  
und trotzdem heißt es mit Zustimmung  
beider Kammern.

Es unterscheidet das sich „Versammeln“ und  
sich „Vereinen“, d. h. zwischen dem An-  
gehören von Gesellschaften mit bleibenden  
Zielen und Organisation.

Solche Versammlungen, in welche öffent-  
liche Angelegenheiten erörtert oder be-  
rathen werden sollen, sind vom Unter-  
nehmer 24 Stunden vor Beginn der  
Polizei anzuzeigen.

Nein, das darf sie gar nicht, sie darf nur  
Bescheinigung geben über die Anmeldung.  
Die Polizei kann solche Versammlung über-  
wachen lassen.

Nein, nur 1—2 Polizeibeamte.

Nach einer Entscheidung des Obertribunals  
vom Jahre 1867 ist das ziemlich weit-  
gehend zu fassen.

Wozu sind nun die Polizeibeamten da?  
Was können sie thun?

Wenn nun dem Gebot der Auflösung nicht  
Folge geleistet wird?

Was gilt nun von „Vereinen“?

Fällt nun dies nicht mit den Bestimmungen  
über die „Versammlungen“ zusammen,  
oder sind sie nicht unnötig?

Von diesen für „Versammlungen und Ver-  
eine“ geltenden Bestimmungen gelten für  
wen Ausnahmen?

Wie können diese Corporationsrechte erlangt  
werden?

Für die „Vereine“ giebt's nun noch eine  
Verschärfung?

Welche?

Was heißt „politische Gegenstände“?

Auf wen gelten aber diese Beschränkungen  
der politischen Vereine nicht?

Wenn nun ein politischer Verein diese Be-  
stimmungen nicht hält?

Versammlungen brauchen also in der Regel  
keiner Erlaubniß; welche aber bedürfen  
der Erlaubniß?

Wo darf diese Erlaubniß niemals ertheilt  
werden?

Was gilt nun für die „Versammlungen  
der Vereine“?

Wodurch kann privatrechtlich ein Verein  
eine bevorzugte Stellung einnehmen?

Sie sind berechtigt, unter drei Voraus-  
setzungen jede Versammlung aufzulösen:

- 1) wenn die erwähnte Bescheinigung  
nicht vorgelegt werden kann,
- 2) wenn Anträge erörtert werden, die  
eine Aufforderung zu strafbaren  
Handlungen enthalten,
- 3) wenn Bewaffnete erscheinen, die sich  
trotz Aufforderung nicht entfernen.

So wird dasselbe nöthigenfalls durch be-  
waffnete Macht zur Ausführung ge-  
bracht, und das Strafverfahren ist die  
Folge.

Solche Vereine, die eine Einwirkung auf  
öffentliche Angelegenheiten bezeichnen,  
müssen die Statuten und Mitglieder-  
verzeichnisse, sowie jede Änderung der-  
selben anzeigen.

Nein, denn das Einwirken braucht ja gar  
nicht in Versammlungen zu geschehen.

Für kirchliche und religiöse Vereine, wenn  
sie Corporationsrechte haben.

Nur durch Gesetz nach Art. 13 der Verf.

Die sog. politischen Vereine, d. h. solche,  
die politische Gegenstände in Versammlun-  
gen erörtern, unterliegen besonderen  
Beschränkungen.

- 1) Es dürfen nicht Frauen, Schüler, Lehr-  
linge Mitglieder sein.
- 2) Sie dürfen nicht mit Vereinen gleicher  
Art in Verbindung treten.

Diejenigen, welche den Staat und seine  
Einrichtungen betreffen, und soziale  
Fragen.

Auf Wahlvereine (§ 21).

So wird er „vorläufig“ geschlossen (bis  
zur richterlichen Entscheidung).

Solche unter freiem Himmel, mit Aus-  
nahmen von Leichenbegängnissen, her-  
gebrachten Prozessionen.

Innerhalb zweier Meilen von dem Ort der  
jedemaligen Residenz des Königs und  
dem Sitzungsort der beiden Kammern.

Es gelten die Vorschriften, die für Ver-  
sammlungen überhaupt gelten, nur daß  
die Anzeige der Versammlungen unter-  
bleiben kann, wenn statutärmäßig Zeit  
und Ort feststeht.

Durch den Besitz der Corporationsrechte.

Er erlangt hiermit Vorrechte welcher Art?

Er erlangt die Eigenchaft der juristischen Person, er wird Rechtssubject und kann Rechtshandlungen vornehmen. Er kann jetzt Petitionen unter Gesamtnamen einreichen (Art. 32).

Wie werden diese Corporationsrechte ertheilt?

Nach Art. 31 sollte ein Gesetz diese Frage regeln. Das ist nicht geschehen, es gelten also die bisherigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II, 6, § 13. § 14.

Erfolgt es durch Gesetz?

Nur bei Religionsgesellschaften nach Art. 13 der Verfassungsurkunde, sonst durch Verwaltungsatt.

Nun haben aber doch z. B. Stadtgemeinden, Universitäten und Actiengesellschaften Corporationsrechte; sind diese jedesmal durch Verwaltungsatt ertheilt worden?

Nein, in einigen Fällen sind durch Reichs- od. Landesgesetzgebung die Corporationsrechte generell ertheilt worden, z. B. im Actiengesetz, den Stadtgemeinden im Allgemeinen Landrecht selbst, u. s. w.

In diesen Fällen bedarf es also der besonderen Verleihung der Corporationsrechte nicht?

Nein.

Und im übrigen? und da über den Modus nichts bestimmt ist?

Gelten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II, 6. — Verwaltungsatt.

Wer ist der Ansicht, es seien ein Gesetz nöthig?

Keine.

Das wesentliche der Corporationsrechte besteht bekanntlich in der juristischen Persönlichkeit — was heißt das?

Rechtssubject, Träger von Rechtsverhältnissen wird eine **nicht-physiſche Person**.

Welche Arten von selbständigen Rechtssubjecten (nicht-physiſchen Personen) kennt das Allgemeine Landrecht?

1) Vereinigungen von Personen universitates personarum. 2) Vermögensmassen universitates bonorum.

Die landrechtliche Lehre stimmt also überein womit?

Mit dem Gemeinen Recht.

Um Nr. 2 zuerst vorweg zu nehmen, so gehört zu ihnen nach dem Allgemeinen Landrecht wer?

Nur die Stiftungen.

Die Personenvereine stehen wo?

II, 6.

Wie definirt das Allgemeine Landrecht sie?

Bereinigungen mehrerer Mitglieder des Staates zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke (§ 1).

Haben nun diese „Gesellschaften“, wie sie das Allgemeine Landrecht nennt, sämtlich Corporationsrechte?

Nein; es werden drei Arten von Gesellschaften unterschieden (§ 17, 18, Engelmann).

Kann man also sagen, das Allg. Landrecht kennt zwei Arten von Corporationen: 1) Personenvereine universitates personarum, 2) universitates bonorum?

Nein, die universitas ist nicht dasselbe wie Corporation, nur einige universitates personarum haben Corporationsrechte.

Welche drei Arten von Gesellschaften, oder von Personenvereinen, oder von universitates personarum kennt das Allg. Landrecht?

a. erlaubte Privatgesellschaften,  
b. privilegierte Gesellschaften,  
c. Corporationen und Gemeinden.

Ber hat Corporationsrechte von diesen drei?

Nur die letzteren unter c.

Sehen wir davon ab, daß die unter c. sich von a. und b. dadurch hervorhun, daß sie Corporationsrechte haben und hält man fest, daß diese Corporationen und Gemeinden mit Corporationsrechten auch nur eine Art der universitates (personarum) sind, so steht den universitates des II, 6 am schroffsten wer gegenüber?

Wenn wir von Gesellschaften sprechen, so meinen wir also welche Stelle des Allgemeinen Landrechts?

Und wenn von Sozietäten welche?

Welches ist nun der Unterschied zwischen den Gesellschaften des II, 6 und der Sozietät oder auch Gesellschaft des I, 17?

Welchen Zweck kann es nun haben, daß die Gesellschaften des II, 6 sich in drei Arten theilen?

Worin liegt das Eigenthümliche dieser erlaubten Gesellschaften?

Worin äußert sich dies z. B.?

Das wäre etwas über den Nichtbesitz der Corporationsrechte nach außen; wie so haben sie solche aber im Innern?

Wie haften also die Mitglieder der Corporation nach II, 6 und nach I, 17?

Haften die Erben nach I, 17?

An wen denkt das Allgemeine Landrecht wohl bei den erlaubten Gesellschaften des II, 6?

Die societas, d. h. die Sozietäten oder die privatrechtlichen Gesellschaften in I, 17 des Allgemeinen Landrechts.

II, 6.

I, 17.

- 1) Das Entscheidende liegt darin, daß die Gesellschaft des II, 6 nicht als ihren Hauptzweck den „Erwerbszweck“ verfolgt, wie dies die des I, 17 thun.
- 2) Die Gesellschaften des II, 6 sind Mitglieder des Staates, öffentrechtliche Gesellschaften; die des I, 17 sind nichts weiter als mehrere Personen, privatrechtliche Gesellschaften.
- 3) Die in I, 17 beruhen auf dem Prinzip der Individualität — bei denen in II, 6 ist es gleichgültig, wer ein- und austritt.

Das Allgemeine Landrecht hat die Gegenstände der Corporation und der Sozietät zu verbinden gesucht und so die erlaubten Privatgesellschaften geschaffen, von denen einzelne wieder etwas privilegiert sind.

Sie sind nach außen hin nicht juristische Personen, haben aber die innern Rechte der Corporationen.

Die erlaubte Gesellschaft tritt nach außen hin nicht als selbständiges Rechtssubject auf, kann also nicht als solche von Dritten verklagt werden, sondern es müssen die einzelnen Mitglieder alle persönlich, aber alle zusammen verklagt werden.

Der Wechsel der Mitglieder übt keinen Einfluß auf den Bestand der Gesellschaft aus.

Nach II, 6 überhaupt nicht, nur das Corporationsvermögen haftet wohl aber nach I, 17 und zwar jeder Einzelne nach seinem Anteil.

Ja sie haften.

An solche, die andere als Erwerbszwecke verfolgen, z. B. geduldete Religionsgesellschaften, Gesellschaften zu Zwecken der Kunst, Wissenschaft u. s. w.

Wie stehen nun die privilegierten Gesellschaften?

Wie und wo definiert nun das Allgemeine Landrecht die Corporation?

Also welche Voraussetzungen?

Das Allgemeine Landrecht gibt nur II, 6, § 26 ff. einzelne Bestimmungen über das Wesen und die Einrichtung der Corporation; sind diese absolut bindend? Wenn die Mitgliederzahl bis auf eins sich reduziert?

Unterschiede zwischen der Corporation des Römischen Rechts und der des Allgemeinen Landrechts?

Was sind Schulen nach dem Allgemeinen Landrecht?

Worin unterscheidet sich die Anstalt von der Corporation?

Nun gab es nach dem Allgemeinen Landrecht schon einige Corporationen, die die juristische Persönlichkeit nach allgemeiner Vorschrift besaßen; welche z. B.?

Das neuere Recht hat dazu eine Menge andere geschaffen?

Worin war auf den Versuch des Allgemeinen Landrechts hingewiesen, die *societas* und die *universitas* durch die erlaubten Privatgesellschaften zu verbinden; wodurch ist das neuere Recht noch weiter darin fortgeschritten?

Worin liegt aber immer noch ein Unterschied zwischen ihnen und den Corporationen?

Ihre Rechtsverhältnisse richten sich nach dem Privilegium und wenn dies keine Entscheidung giebt, nach den Vorschriften über erlaubte Gesellschaften.

II, 6, § 25. Das Recht der Corporationen und Gemeinden kommt nur solchen vom Staat genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortwährenden gemeinnützigen Zweck verbunden haben.

- a. Personenverein,
- b. fortwährender gemeinnütziger Zweck,
- c. staatliche Genehmigung.

Nein, in erster Linie entscheidet die Verfassung der Corporation, die wohl immer vorhanden ist.

Die Corporation dauert fort.

Die des Römischen Rechts entsteht durch Willensschluß, drei Menschen sind nötig, keine Verfassung nötig, nicht handlungsfähig.

Die des Allgemeinen Landrechts entsteht durch staatliche Genehmigung, der Staat errichtet sie erst, muß Verfassung haben, immer Organe haben, ist handlungsfähig.

Weder Corporationen noch Sozietäten, sondern „Anstalten“.

- 1) Die Corporation hat selbständigen Willen und ein Organ für die Willensbildung.
- 2) Die Anstalt ist nur eine subjectlose Vermögensverwaltung, die kein selbständiges Organ hat, sondern deren Organe ihr bestellt werden, um im Rahmen der Gesetze thätig zu sein.

Stadt-, Landgemeinden, Gymnasien, Universitäten.

Provinzen, Kreise (Kreisordnung 1872, § 2), Aktiengesellschaften, die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung u. s. w.

Durch Schaffung der Genossenschaften, die auch nach außen hin als selbständige Rechtssubjekte auftreten.

Nach Dernburg darin, daß die Genossenschaften nicht notwendig dauernden gemeinnützigen Zweck erstreben, sondern meist nur vorübergehenden.

Gehen wir zu einzelnen juristischen Personen über, so erscheint zunächst der Fiscus als solche. Was ist Fiscus? (§ 20, Engelmann.)

So definiert das Allgemeine Landrecht, und wo?

Ist diese Definition umfassend?

Einige Vorrechte des Fiscus?

Welches sind die Vorrechte aus der Verordnung vom 26. 12. 1808?

Wie ist es mit den Religionsgesellschaften, sind sie juristische Personen?

Sind die Stadtgemeinden juristische Personen?

Bezüglich des Vermögens derselben hat man wie zu unterscheiden?

Von diesen Vermögensarten unterliegt welche der Auseinandersetzung?

Noch einige wichtige juristische Personen, die eo ipso durch Gesetz allgemeines geworden sind?

Die Gesamtheit aller Einkünfte des Staats.

II, 14, § 1.

Nein, sie umfaßt nicht die Hoheitsrechte, die auch dazu gehören.

Er ist privilegiert wegen seiner Forderungen, hat ein Vorzugsrecht im Concurrenz, ein Recht auf herrenlose Grundstücke und erblosen Nachlaß und die Rechte, die in der Verordnung vom 26. 12. 1808 erwähnt sind.

(S. hierüber S. 107.)

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet zwischen den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften (als eine Art der Religionsgesellschaften) und den übrigen. Nur die ersten haben Corporationsrechte. Heute haben von den übrigen Religionsgesellschaften eine Anzahl auch diese Rechte.

Ja, z. B. nach § 9 der Städteordnung von 1853.

Nach der zur Gemeinheitsheilung von 1821 erlassenen Declaration von 1847 giebt es: 1) das eigentliche Gemeinde- oder Kämmerereivermögen; 2) zwei weitere Klassen von Vermögen:

- solches, dessen Nutzungen den Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zu steht;
- solches, dessen Nutzungen aus einem andern Rechtstitel als dem der Gemeindeangehörigkeit den Gemeindemitgliedern gebührt (Interessentenvermögen).

Diejenige unter 1) selbstverständlich nicht, von denen unter 2) nur das letzte 2b. Das Vermögen unter 2a galt nach dem Allg. Landrecht und der Gemeinheitsheilung von 1821 noch als im Mitteigentrum stehend, aber nicht mehr nach der Declaration von 1847, höchstens bezüglich der Verwaltung, so daß Auseinandersetzung nicht mehr möglich.

Zinungen (mit Genehmigung der Statuten nach der Reichsgewerbeordnung von 1883). Knappsgesellschaftsvereine, Aktiengesellschaften, Wassergenossenschaften, Handelskammern, Entwässerungs-

genossenschaften, Deichverbände, Waldgenossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. s. w.

Früher das von 1868, jetzt das vom 1. 5. 1889.

I. Es gibt jetzt drei Arten von Genossenschaften, nämlich:

- Die einzelnen Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften der letzteren, wie auch den Gläubigern der Genossenschaft unmittelbar mit ihrem ganzen Vermögen. „*Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.*“
- Die Genossen haften zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft, sie sind vielmehr nur verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten. „*Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschuhspflicht.*“
- Die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist sowohl dieser wie den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt. „*Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.*“

Wie definiert das Gesetz die Genossenschaft?

Gesellschaften mit nicht-geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.

Einige Arten?

Vorschuß- (Credit-) Vereine, Rohstoffvereine, Abhänggenossenschaften, Productivgenossenschaften, Consumvereine u. s. w.

Wie heißt die Firma?

Sie muß von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnzt sein und die Art der Genossenschaft bezeichnen (ob a., b. od. c.). In das Genossenschaftsregister bei dem Amtsgericht.

Wo wird die Genossenschaft eingetragen?

Das Statut der Genossenschaft und die Liste der Genossen.

Was wird eingetragen?

Ja.

Die Genossenschaften sind also juristische Personen; sind sie Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches?

Der Vorstand — die Generalversammlung — der Aufsichtsrath zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Lediglich durch Eintragung (Lösung) im Register.

Die Organe der Genossenschaft?

Wodurch entsteht (endigt) die Mitgliedschaft?

Weiterer wichtiger Unterschied vom Gesetz von 1868?

Wann nämlich?

Wie ist es jetzt?

Wie berechnet man aber die Höhe der Umlage?

Wenn diese Summe nun zu hoch war, oder nicht reicht?

Hier ist nun der Vortheil der einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht angehörigen Genossen welcher?

Worin liegt nun die Bedeutung der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht?

Wie ist der Gang bei den Genossenschaften unter b.?

II. Das Gesetz von 1868 hatte einen Hauptmangel, und das war der späte Zeitpunkt, in welchem das sogenannte Umlageverfahren eingeleitet wurde.

Am Ende des Concurses, wenn der Schlussvertheilungsplan feststeht.

Sofort nach der Gründung des Concurses wird der voraussichtliche Fehlbetrag durch Umlage von den Genossen als Vorschuß eingezogen, wenn nötig durch Zwangsvollstreckung.

Es wird auf Grund der Bilanz eine vorläufige Berechnung (Vorschübberechnung) aufgestellt.

Nach Beginn der Schlussvertheilung wird durch eine definitive Berechnung (Nachschübberechnung) der endgültige Betrag der zu leistenden Nachschüsse festgestellt und die Befriedigung der Gläubiger herbeigeführt. Eventuell müssen die Beträge durch weitere Umlagen verstärkt werden. Sie können nur in Höhe ihrer Haftsumme in Anspruch genommen werden.

Wenn im Concuse drei Monate nach der für vollstreckbar erklärt Nachschübberechnung der Concursgläubiger noch nicht voll befriedigt ist, so geht der Gläubiger wegen des Restes seiner Forderung direct gegen einen Genossen vor, (im Civilprozeß) und in weiteren drei Monaten sogar gegen jeden in den letzten zwei Jahren ausgeschiedenen Genossen vor. — Die Einziehung der Nachschüsse geht daneben ruhig weiter.

Die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht unterscheiden sich gar nicht von denen mit unbeschränkter Haftpflicht, nur fehlt hier das directe Vorgehen des Gläubigers gegen die Genossen. Es muß hier vielmehr — drei Monate nach Vollstreckbarkeitserklärung der Nachschübberechnung, denn bis zu diesem Moment unterscheiden sich a. und b. überhaupt nicht — durch eine besondere Berechnung von den in den letzten 18 Monaten vor Gründung des Concurses ausgeschiedenen die gesamte Restforderung aller Gläubiger im Umlageverfahren eingetrieben werden. — Die Einziehung der Nachschüsse auf Grund der Nachschübberechnung von den verbliebenen Genossen läuft daneben ruhig weiter wie bei a.

Ein dritter Unterschied vom 1868er Gesetz?	III. Die Revision der Einrichtungen der Genossenschaften alle zwei Jahre durch einen, ihnen nicht angehörigen, vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen.
Ein vierter?	IV. Die Ausdehnung d. Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder war bisher unbeschränkt zugelassen. Jetzt dürfen Genossenschaften, welche die Gewährung von Darlehen beabsieben, nur an Mitglieder Darlehen geben — (abgesehen von Anlegung von Geldern). Consumvereine dürfen ferner nur an Mitglieder verkaufen.
Den universitates personarum war gegenübergestellt?	Die universitates bonorum oder die Stiftungen.
Sind sie juristische Personen?	Ja, als solche durch Cabinetsordre von 1845 anerkannt.
Wo stehen sie im Allgemeinen Landrecht?	II, 4 und II, 19.
Definition?	Stiftungen sind Anordnungen, wodurch Vermögenswerthe für gewisse Zwecke dauernd zusammengehalten werden.
Was sind Familienstiftungen?	II, 4, § 21. Hebungen!! von Capitalien für eine bestimmte Familie.
Eine Stiftung setzt voraus?	a. Errichtungsakt, b. landesherrliche Genehmigung. II, 11, § 197.
Vor dem Allgemeinen Landrecht ordnete schon ein Gesetz die Genehmigung an?	Gesetz von 1753, aber nur für Kirchen und fromme Stiftungen.
Wie ist es nun, wenn eine Stiftung an eine bestehende Corporation (Stadt, die Kirche) fällt?	So steht sie in deren Eigenthum, andernfalls ist die Stiftung selbst juristische Person.
Wie ist nun das Aufsichtsrecht des Staates über die Stiftungen geregelt?	Es fehlt an einer Regelung. Die Praxis hat es so eingerichtet, daß die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der Verwaltung, die der Familien den Gerichten zufällt.
Worin unterscheidet sich Familienstiftung und Familienfideicommiss?	Die Familienstiftung ist juristische Person, der jeweilige Nutzer hat kein dingliches Recht, sondern nur obligatorische Ansprüche auf den Fortbezug derselben (er ist der Gläubiger).
Seit wann kennt man Familienfideicommissse in Deutschland?	Das Familienfideicommiss steht im Eigenthum des Berechtigten, und ist nur in betreff der Veräußerung, Verpfändung, Vererbung einer Beschränkung zu gunsten der Nachfolger unterworfen.
	Seit dem 17. Jahrhundert. Vorher hatte schon der Sachsen-Spiegel die Gebundenheit des Grundbesitzes dadurch konstruiert, daß der Grundeigentümer, vom Fall echter Not abgesehen, sein Land nur mit Zustimmung des nächsten Erben veräußern durfte.

Das war für jeden Grundbesitzer ein un-  
haltbares Institut; wer aber suchte doch  
seine Grundstücke in der Familie zu  
halten?

Nach dem Allgemeinen Landrecht hat der  
Inhaber des Familienfideicommisses  
welche Stellung?

Wie stellte sich die Verfassung dazu?

Dies Verbot besteht also noch?

Nach der neuen Grundbuchgesetzgebung ist  
wer Eigentümer?

Wer ist zur Errichtung befugt?

Geeignet zur Errichtung ist was?

Die Errichtung geschieht wie?

Durch wen muß die Errichtung bestätigt  
werden?

Was hat die Fideicommissbehörde zu thun?

Welche Bedeutung hatte das Edict vom  
9. 10. 1807 auf die Familienfidei-  
commisse?

Abgesehen hiervon, ist der jeweilige Inhaber  
bei gewissen Handlungen an die Zu-  
stimmung der Familienglieder gebunden?

Kann das Fideicommiss mit Schulden be-  
lastet werden?

Wonauf richtet sich nun die Erbfolgeord-  
nung?

Danach kennt man welche Arten?

Der Adel.

Er hat das nutzbare, die gesamte Familie  
das Ober-eigenthum.

Sie verbot die Errichtung von Familien-  
fideicommissen.

Nein, es ist aufgehoben durch Gesetz vom  
25. Juni 1852.

Der Inhaber, er kommt aufs Eigenthums-  
blatt, der Anwärter kommt in die  
II. Abtheilung der Eintragungen, als  
ein an fremder Sache Berechtigter.

Jeder.

Zum Ackerbau und zur Viehzucht benützte  
Grundstücke (nicht Häuser, Waldungen),  
Capitalien von mindestens 30 000 M.

Durch Vertrag, alsdann acceptirt der Be-  
rechtigte, oder durch einseitige Erklärung  
des Stifters in Form leitwilliger Ver-  
fügung.

Durch das Oberlandesgericht als Fidei-  
commisgericht, und wenn das Fidei-  
commis mehr als 30 000 M. Reinertrag  
hat, durch den König.

Sie ist zum Schutz des Fideicommisses be-  
rufen, hat von Amts wegen für Ein-  
tragungen ins Grundbuch zu sorgen,  
für unbekannte Anwärter Pfleger zu  
bestellen u. s. w.

Der Familienbeschluß soll unbeschränkte  
Macht über das Fideicommiss haben  
(aufheben, ändern).

- Bei Aufnahme nothwendiger Schulden,
- bei Ansleihen oder Einziehen von Fidei-  
commis-capitalien,
- bei Umtausch einzelner Gutsbestand-  
theile.

Ja, aber nur:

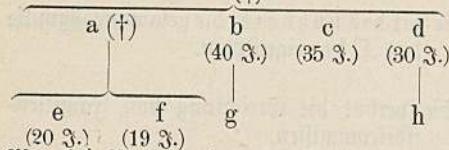
- 1) hastet es für die Schulden, welche  
vom Stifter herrühren,
- 2) für die Schulden, die zu noth-  
wendigen Verwendungen gemacht  
werden (und unter der vorher er-  
wähnten Einschränkung).

Nach den Stiftungsbestimmungen.

Seniorat — Majorat — Minorat —  
Primogenitur.

X ist Stifter und todt, der älteste Sohn ist auch todt, wer erhält bei Majorat das Fideicommiss?

I. X (†)



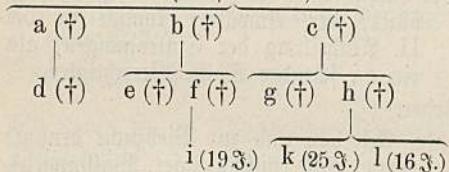
Wer bei Primogenitur?

(Beispiel I.)

Wer bei Minorat?

(Beispiel II.)

II. X (Stifter todt).



Wer bei Seniorat, nachdem es d gehabt hatte?

Die Vorrechte der Corporationen sind erwähnt worden. Worin liegt eine Beschränkung?

Welches Gesetz hat dies bestimmt?  
Zu welchem Zweck?

Bei dem Gesuch um die Genehmigung sind welche Punkte zu berücksichtigen?

b als ältester unter den gleich nah mit X Verwandten.

e als ältester Sohn der ältesten Linie.  
l als jüngster aller gleich nah Verwandten von X.

k als ältester der gleich nahen zur Zeit Lebenden.

Es bedürfen Schenkungen und lebenswillige Zuwendungen, durch welche 1) juristische Personen ins Leben gerufen oder welche 2) 3000 M. übersteigen, der Genehmigung des Königs.

Das Gesetz vom 23. 2. 1870.

Um die Benachtheiligung der Anverwandten zu verhindern, und die Aufhäufung von Vermögen bei der „toden Hand“.

Fünf Punkte nach einer Cabinetsordre von 1834:

- 1) ob nicht das Vermögen des Instituts zum Nachtheil des öffentlichen Verkehrs überwiegend vermehrt werde,
- 2) ob nicht die Anstalt Mittel anhäuse, die das Bedürfnis, welches durch ihren Zweck begrenzt ist, überbreiten,
- 3) ob keine gemeinschaftlichen Anordnungen mit der Zuwendung verknüpft sind,
- 4) ob eine Verleihung der Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige stattfindet,
- 5) ob dritte Personen in ihren Rechten verletzt werden.

Das Petitionsrecht.

Es erkannte dasselbe schon an.

- 1) Das Recht der Beschwerde über Rechtsverletzung mit Bitte um Beseitigung,
- 2) das Recht, bitten, Wünsche und Vorschläge vorzutragen.

An Staatsbehörden, öffentlich-rechtliche Corporationen, die beiden Häuser des Landtags, an das Staatsoberhaupt.

An wen können diese letzteren gelangen?

Wenn nun mehrere eine Petition einreichen,  
so folgt aus Art. 32 was?

Wann braucht dies aber nicht zu geschehen?

Wie weit reicht nun das Petitionsrecht der  
Corporationen; ist es unbeschränkt?

Hier nach dürfte also eine Stadtvertretung  
nicht eine Petition wegen Abänderung  
der Wahl zum Parlament einreichen?  
Bezüglich der Petitionen an des Abgeord-  
neten- und das Herrenhaus besteht aber  
welche Beschränkung?

Und welches wichtige Recht steht den beiden  
Kammern weiter zu?

Die Kammern können also hier vom  
Minister Rechenschaft fordern, aber  
mit wem dürfen sie nicht unterhandeln?

Der Art. 33 gewährt was?

Was heißt das?

Das Briefgeheimniß wird in zwei Reichs-  
gesetzen gewährleistet?

Ist die Beschlagnahme von Briefen zulässig?

Wer ist zuständig?

Das Reichspostgesetz als Reichsgesetz ist  
eine Ausführung und Folge welcher  
Bestimmungen der Reichsverfassung?

Eine Ausnahmestellung haben welche  
Staaten?

Abgesehen von diesen beiden Staaten ist  
Post- und Telegraphenwesen also was?

Sie muß von sämtlichen Petenten unter-  
zeichnet werden.

Wenn die Petition von Behörden und  
Corporationen ausgeht.

Diese Frage ist streitig. — Die Regierung  
hat sich auf den Standpunkt gestellt,  
daß z. B. Gemeindevertretungen nur  
insofern Petitionen einreichen dürfen, als  
communale Interessen in Frage stehen  
(jede Corporation also nur soweit ihre  
Handlungsfähigkeit reicht), und das  
Oberverwaltungsgericht hat sich dieser  
Ansicht 1886 angegeschlossen. Das Abge-  
ordnetenhaus hat den entgegengesetzten  
Standpunkt vertreten.

Nein.

Nach Art. 81 darf Niemand den Kammern  
eine Bittschrift in Person überreichen.

Sie dürfen die Petition den Ministern  
überweisen und von denselben Auskunft  
über die Beschwerde verlangen.

Mit den dem Minister unterstellten Behörden.

Das Briefgeheimniß.

Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist  
durch das Strafgesetzbuch mit Strafe  
bedroht (§§ 354, 355, 358) und nur  
in geleglich bestimmten Fällen ist die  
Beschlagnahme von Briefen zulässig.

Im Strafgesetzbuch und im Reichspostgesetz  
vom 28. 10. 1871 (§ 5).

Nach der Strafprozeßordnung (§ 99) bei  
Briefen an einen Beschuldigten, oder  
von Briefen, die von ihm herrühren  
oder für ihn bestimmt sind und welche  
Bedeutung für die Untersuchung haben.

Der Richter. Bei Gefahr im Verzuge der  
Staatsanwalt.

Nach Art. 4 gehört das Post- und Tele-  
graphenwesen zur Zuständigkeit des  
Reichs, und die Art. 48 ff. regeln diese  
Zuständigkeit des Nähern.

Bayern und Württemberg, für welche die  
besonderen Bestimmungen des Art. 52  
gelten.

Einheitliche Staatsverkehr-Anstalten. Ein-  
nahmen gehen an das Reich, und Aus-  
gaben werden aus den gemeinschaft-  
lichen Einnahmen bestritten.

Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung schwören wem, und sind was für Beamte?	Dem Kaiser, und sind Reichsbeamte.
Wem steht die Anstellung der Beamten zu?	Die der oberen Beamten dem Kaiser, die der anderen, sowie der für den lokalen Betrieb bestimmten den Landesregierungen.
Wie ist nun die Stellung Bayerns und Württembergs, sind sie durchaus losgelöst vom Reich bezüglich des Post- und Telegraphenwesens?	Dem Reich steht zu die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über Portofreihheiten und Posttaxen und über die Vorrechte bei den Anstalten gegenüber dem Publikum, ferner die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Ausland, so weit es nicht Nachbarstaaten von Bayern und Württemberg sind.
Was statuirt nun kurz ausgedrückt das Reichspostgesetz in den ersten Paragraphen?	Den Postzwang.
Was ist der Postzwang?	Nicht der Zwang, sich der Post zu bedienen, sondern der Zwang, sich derjenigen Betriebsgeschäfte zu enthalten, welche der Post vorbehalten sind. (Vaband.)
Die Post hat hiernach welches Recht?	Das Recht der Beförderung aller geschlossenen Briefe, oder von Briefen in geöffneten Packeten, sowie die Beförderung aller Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als ein Mal wöchentlich erscheinen, von Ort zu Ort mit der Postanstalt.
Für die politischen Zeitungen gilt aber welche Ausnahme?	Bei einem Umkreis von zwei Meilen ihres Ursprungsortes ist die Beförderung auch anders statthaft.
Kann der A dem B nicht einen Brief durch Boten schicken?	Ja, sogar Zeitung, aber der Bote darf nur von einem abgeschickt sein und nichts für andere mitnehmen.
Geschichtlich ist über das Postwesen was zu merken?	Es war Regal.
Was sind Regalien?	Finanzielle Reservatrechte zunächst des Kaisers, dann im Mittelalter auf die Landesherren übergehend. Hue de Grais § 130.
Man unterschied?	Höhere und niedere, d. h. die eigentlichen Hoheitsrechte, und die nutzbaren Rechte oder eigentlichen Regalien.
Wo stehen die Regalien im Allgemeinen Landrecht?	II, 14, § 24 ff. und II, 15; II, 16.
Wie heißen diese Titel?	II, 14 von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten. II, 15 von den Rechten und Regalien des Staates in Ansehung der Straßen, Ströme u. s. w. II, 16 von den Rechten des Staates auf herrenlose Güter.

- Wo findet sich das Wort „Regal“ zum ersten Mal?
- Was ist aus den Regalien geworden?
- So daß wir in der goldenen Bulle welche Regalien finden?
- Wie ist heute der Rechtszustand?
- Die Gründe dieser Veränderung?
- Welche Regalien bestehen heute noch?
- Was versteht man unter Monopol?
- Vorhin ist gesagt, der Privaterwerb des Staates hat seine Vorrechte verloren? Welche Vorrechte sind dem Fiscus aber geblieben?
- Wie kommen diese 44 Jahre zusammen?
- In den Constitutionen Kaisers Friedrich I.
- Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen sie auf die Landesherren, zuerst namentlich auf die Kurfürsten, über. Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz-, Abzugsregal.
- Die neuere Entwicklung des Staatslebens hat die Regalien fast völlig beseitigt.
- Der Staat betrachtet das Verkehrswesen nicht mehr als Finanzquelle, sondern als gemeinnützige Anstalten. Der Privaterwerb des Staates hat seine Vorrechte verloren und infolgedessen verloren Jagd, Fischerei, Bergwerke den Charakter als Regal. Einige Regalien hören ganz auf, andere wurden in Verbrauchssteuern verwandelt (Salz).
- Lotterieregal, Regal auf herrenlose Güter, erblose Verlaffenshaft, Bernsteinregal in Ostpreußen.
- Es ist ein vom Staat mit Ausschluß der privaten Concurrenz betriebenes Handelsgeschäft.
- A. Die Vorrechte aus dem § 42 der Verordnung vom 26. 12. 1808, nämlich:  
 1) Das Recht, alle Revenuen, Abgaben und Dienste unbeschränkt eintreiben zu lassen. 2) Insofern die Erfüllung bestätigter Etats in Frage steht, bei Nichterfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten, ein vorläufiges Resolut einzusetzen und einzuziehen. 3) Wenn die Pachtgelder nicht eingehen oder die Pächter schlecht wirtschaften, die Pachtgrundstücke unter Sequestration zu setzen. 4) Den Pächter ohne Hilfe des Gerichts nach abgelaufener Pachtzeit einfach zur Räumung zwingen. 5) Kriegsleistungen werden ohne Klage eingetrieben.
- B. Im Concurs 2. Stelle, und im Subhastationsverfahren (Gesetz von 1883) 4. Stelle.
- C. Wer gegen den Fiscus oder gegen Kirchen etwas (Rechte) erfüllen will, gebraucht 44 Jahre, während man sonst höchstens 30 Jahre nötig hätte.
- 40 Jahre wird bei der Erfüllung im Allgemeinen Landrecht so als ganz ungewöhnliche Zeit angenommen, und 4 Jahre ist die Frist, die dasselbe für

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand giebt. (I, 9, § 531. Engelmann, § 51.) Letztere ist den 40 Jahren zu-gezählt.

Wann ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig?

Dabei ist zu unterscheiden nach dem Allgemeinen Landrecht und nach der Civilprozeßordnung?

Unter den Vorrechten des Fiscus war angeführt worden, daßemand zur Erfüllung gegen den Fiscus 44 Jahre gebraucht. Was ist Erfüllung?

Wo steht sie im Allgemeinen Landrecht? Nach dem Allgemeinen Landrecht ist die Erfüllung ein Theil von welchem Rechtsinstitut?

Das Allgemeine Landrecht umfaßt nämlich unter Verjährung?

Wie theilt man also die Verjährung nach dem Allgemeinen Landrecht ein?

Von welchem Gesichtspunkte aus behandelt es diese ganze Lehre?

Unterschied der Verjährung nach dem Römischen Recht und nach dem Allgemeinen Landrecht?

Unterschied zwischen Erfüllung nach dem Römischen Recht und dem Allgemeinen Landrecht?

Aufzählung der Erfüllungsarten nach dem Römischen Recht und nach dem Allgemeinen Landrecht, Unterschiede derselben und Fristen?

(Zwischenfrage.) Wie kam man auf diese Einrede unter b.?

Gegen Thatsachen, die außerhalb des Willens des Geschädigten liegen.

- 1) Nach dem Allgemeinen Landrecht gegen den Ablauf der Verjährung für den, der von seinem Recht nicht unterrichtet sein konnte und der an der Verfolgung seines Rechts gehindert war.
- 2) Nach der Civilprozeßordnung (§ 210) gegen die durch Naturereignisse gerechtfertigte Versäumung der Nothfristen.

Die Erwerbung des Eigenthums durch lang fortgesetzten Besitz einer Sache.

I, 9. (Dort steht eine andere Definition.) Der Verjährung.

- a. Den non usus — die Anspruchs- (Klagen-) Verjährung.
- b. Die Erfüllung.
- a. In erlöschende — extinктив-Verjährung.
- b. In erwerbende — acquisitiv-Verjährung.

Von dem des unmittelbaren Eigenthums- erwerbs (I, 9).

Nach dem Römischen Recht war es die Verjährung der Klage, nach dem Allgemeinen Landrecht verjährt das Recht selbst. (Engelmann, § 40.)

Nach dem Römischen Recht vermittelt die Erfüllung nur den Erwerb von Eigentum und dinglichen Rechten an körperlichen Sachen.

Nach dem Allgemeinen Landrecht erstreckt sich die erwerbende Verjährung (Erfüllung) auf Rechte jeder Art, also auch auf Rechte ohne Bezug auf körperliche Sachen.

- I. Altes Römisches Recht (12 Tafeln).
  - a. Nur die usucapio.
    - 1) Immobilien. 2 Jahr.
    - 2) Mobilien. 1 Jahr.
  - b. Eine Einrede (exceptio) longi temporis. 10, 20 Jahr.

Die alte usucapio erforderte Titel (ein Rechtsgeschäft) und Redlichkeit, war an peregrinen Grundstücken nicht anwendbar. — Wer

also ein Provinzialgrundstück  
10 Jahre inter praesentes, 20  
Jahre inter absentes besessen,  
der hatte die Einrede longi tem-  
poris, wenn er verklagt wurde.

## II. Justinianisches Recht.

### a. Ordentliche Ersitzung.

- 1) Immobilien. 10, 20 J. Titel,
- 2) Mobilien. 3 Jahr. Notwendigkeit.

### b. Außerordentliche Ersitzung.

- 30, 40 Jahr. Titel nicht nötig,  
wohl aber Redlichkeit.

## III. Allgemeines Landrecht.

### a. Gewöhnliche Ersitzung gebraucht unter 30 Jahr.

- 1) Ordentliche Ersitzung.  
Mobilien 10, Immobilien 20  
Jahr.

### 2) Außerordentliche Ersitzung. 30 Jahr. Titel nicht nötig.

### b. Ungewöhnliche Ersitzung gebraucht über 30 Jahr.

- 1) — 40 Jahr für gestohlene Sachen.
- 2) — 44 Jahr gegen Fische, Kirchen.
- 3) — 50 Jahr öffentliche Last an  
den Staat.

Der Staat betreibt die Lotterie als Monopol.

Durch Gesetz von 1810 (Lotterie-Edict).

Es gab es neben der Lotterie bis 1810.  
Klassenlotterie.

Die unter dem Finanzminister stehende  
General-Lotterie-Direction.

Sie werden zum Vertrieb an Händler ab-  
gegeben. Nach dem neuen Gesetz  
vom 18. 8. 1891 bedürfen solche der  
staatlichen Erlaubniß.

Daß gewissenlose Leute mit den Losen  
Handel trieben und sie zu viel zu hohen  
Preisen verkauften. Jetzt hat man es  
in der Hand, die Preise genau vor-  
zuschreiben.

Von jedem Gewinn  $12\frac{1}{2}\%$ .

Nein, das Spielen in fremden Lotterien  
ist verboten.

Der Haushandel damit ist verboten. § 56.

1615 den Grafen Taxis.

Der Fürst Taxis mußte entschädigt werden,  
zuletzt 1867.

1852.

Auf die Regalien zurückkommend, ist das  
Lotterieregal was für eine Einrichtung?

Wann ist die Lotterie geregelt?

Gab es oder giebt es in Preußen ein Lotto?

Was für eine Lotterie haben wir?

Wer verwaltet das Lotteriewesen?

Wie gelangen die Lose ins Publikum?

Was ist dadurch erreicht, bezw. verhindert  
worden?

Wieviel Prozent nimmt der Staat?

Ist das Spielen in der Hamburger Lotterie  
einem Preußen erlaubt?

Welche Bestimmungen finden sich in der  
Reichsgewerbeordnung betreffs der Lose?

Zurückkehrend auf das Postgesetz, so war  
das Postregal vom Kaiser wem ver-  
liehen worden und wann?

Wie war nun in Preußen die Uebernahme  
seitens des Staates möglich?

Von wann ist das Preußische Postgesetz?

Wie ist nun der Verkehr mit Bayern und Württemberg geregelt?

Welches ist die oberste Postbehörde?

Unter diesem stehen?

Unter diesen?

Erstreckt sich die Unfall- (Kranken-) Versicherung auch auf den Postbetrieb?

Der Postzwang wurde bereits definiert; was ist der Grund dafür?

Auf was erstreckt sich der Postzwang nicht?

Was für Geschäfte betreibt die Post?

Wozu dient der Weltpostverein? und von wem ist er?

Die Post unterzieht sich also mancherlei Geschäften; ist sie dazu verpflichtet, sie zu betreiben?

Die Bestimmungen des Postgesetzes über das Briefgeheimniß sind überholt wodurch?

Wo finden wir die allgemeinen Bestimmungen über die Transportgeschäfte? Der Frachtführer haftet wofür?

Gelten diese Bestimmungen nun auch für die Post?

Wofür leistet die Post Ersatz?

Weiter?

Wann bleibt die Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens ausgeschlossen?

Durch Verträge von 1867 und 1872.

Das Reichspostamt.

Oberpostdirektionen.

Postämter 1., 2. und 3. Klasse und Postagenturen.

Ja, seit dem Ausdehnungsgesetz von 1885 (oder seit einer Bekanntmachung).

Post und Telegraphie werden heute nicht mehr als freies Gewerbe des Fiscus angesehen, sondern als öffentliche Verkehrsanstalten. Um die Bedingungen zur Benutzung der Anstalten möglichst günstig gestalten zu können, ist der "Postzwang" eingeführt.

Auf den Transport von Personen, Packeten, Geldsendungen, Drucksachen und offenen Briefen.

Briefpost, Fahrgäste (Packete, Einschreibesendungen, Postanweisungen) Personenpost, Telegraphie.

Pariser Vertrag von 1878 und jetzt neu gefaßt im Wiener Vertrag vom 4. 6. 1891; er ermöglicht die Versendung von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Werthbriefen u. s. w. u. s. w. zu einheitlichen erniedrigten Sätzen und den Austausch der Correspondenzen.

Im Allgemeinen nicht, nur ist im § 3 ein Zwang ausgesprochen, wenn die Bestimmungen des vom Reichskanzler erlassenen Reglements befolgt werden.

Durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung:

a. des Beschuldigten Briefe!!

b. im Concurs alle Briefe des Schuldners an den Concursverwalter auszuhändigen.

Handelsgesetzbuch Artikel 395—399.

Für den Schaden, der durch Verlust u. s. w. des Gutes oder durch Verzögerung entsteht. § 397.

Nein, sie sind durch specielle Bestimmungen im Postgesetz II. Abschnitt erhebt.

Für den Verlust und Beschädigung von Briefen mit Werthangabe und von Packeten mit Werthangabe.

Für den Verlust recommandirter Sendungen.

Bei eigener Fahrlässigkeit des Absenders, bei Naturereignissen, wenn die Beschädigung u. s. w. sich bei einer auswärtigen

Unterschiede zwischen den Bestimmungen für den gewöhnlichen Frachtführer und für die Post als solchem?

Einige Vorrechte der Posten?

Wer hat Portofreiheit?

Wo steht das letztere?

Was für ein eigenthümliches Strafverfahren findet statt bei Post- und Portodefraudationen?

Wenn er aber nicht zahlt?

Dagegen hat der Angeklagte welches Rechtsmittel?

Es braucht aber nicht zur Entscheidung der Oberpostdirektion durch Strafbefehl zu kommen, sondern?

Wann verjährten derartige Defraudationen? Noch ein Unterschied zwischen Frachtführer und der Post ist zu merken bei der Ablieferung, Bestellung?

Wie ist nun das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen?

Wo steht das?

Wo stehen nun die reglementarischen Bestimmungen über Gebühr für Postkarten, Postanweisungen u. s. w.

Ist die Telegraphie Monopol der Post?

Was ist das Telegraphieren juristisch? } Frachtführergeschäft?

Im Gegensaß dazu steht?

Anstalt ereignet hat, mit der keine Convention über Erfolgsleistung abgeschlossen ist.

1) Diese eben genannte, während der Frachtführer für alle folgenden haftet bis zur Ablieferung.

2) Der Anspruch auf Entschädigung an die Post verjährt in sechs Monaten, der an den Frachtführer in einem Jahre. Befreiung von Chausseegeld, Benützen von Feld- und Nebenwegen, Ausweichen, Inventar der Post unterliegt keiner Pfändung u. s. w.

Regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen.

Reine Reichsdienst- und Reichstagsangelegenheiten.

Militärpersonen.

Im Reichsgesetz von 1869.

Die Oberpostdirektion eröffnet dem Angeklagten durch vorläufigen Bescheid, welche Geldstrafe verwirkt ist. Zahlt er ruhig, so gilt der vorläufige Bescheid als rechtskräftiger Strafbescheid.

So erfolgt Untersuchung und nochmals Entscheidung von der Oberpostdirektion durch Strafbescheid.

Recurs an das Reichspostamt in 10 Tagen.

Oberpostdirektion sowohl wie Angeklagter können die Sache dem Gericht abgeben.

In drei Jahren.

3) Der Frachtführer des Handelsgesetzbuches ist verpflichtet, die Fracht an den richtigen Adressaten auszuliefern, muß also Identität prüfen; die Post braucht das nicht, wenn der Adressat erklärt hat, er hole selbst ab.

Die Eisenbahnen müssen ihren Betrieb den Bedürfnissen der Post möglichst anpassen und mit jedem Zuge einen Postwagen unentgeltlich, mehrere nach Taxe mitnehmen.

Im Reichsgesetz vom 20. 12. 1875.

In der Postordnung von 1879 mit vielen Nachträgen.

Nein, denn auch die Eisenbahn hat ihre Telegraphen und kann die Reisenden depeschiren lassen.

Nein, die Depesche ist kein Gut, es ist locatio conductio operaris.

Locatio conductio operarum.

Wo steht „Miethe“ im Allgemeinen Landrecht?

Der Titel heißt?

Welches Gesetz regelt das Telegraphenwesen?

Ist der Absender eines Privattelegramms verpflichtet, sich über seine Person auszuweisen?

Nach dem Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. 4. 1892 steht wem das Recht zu, Telegraphenanlagen zu errichten und zu betreiben?

Wie ist es mit den Fernsprechanstalten?

Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen, und welche sind dies?

Ist hierbei aber die Entfernung solcher zu einem Betriebe vereinigten Grundstücke bestimmt?

Das Reich hat also im Allgemeinen das alleinige Recht des Betriebes, dafür hat es aber welche Pflicht?

Was für Bestimmungen bestehen über den Anschluß an das in einem Orte bestehende Telegraphennetz?

Ebenso wie das Briefgeheimniß ist auch das Telegraphengeheimniß?

Gilt dieses Reichsgesetz für ganz Deutschland?

Die Telegraphenanlagen sind übrigens durch ein besonderes Gesetz vor Verstörungen geschützt?

I. 21.

Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigentums.

Das Gesetz vom 6. 4. 1892 und die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. 8. 1880

vom 15. 6. 1891.

Ja.

Dies Recht steht ausschließlich dem Reich zu.

Sie gelten in dieser Beziehung als Telegraphenanlagen.

1) Die Ausübung dieses dem Reich zustehenden Rechts kann für einzelne Strecken an Private und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks übertragen werden.

2) Ohne Genehmigung des Reiches können solche Telegraphenanlagen errichtet und betrieben werden, welche dem inneren Dienst einer Landes- oder Communalbehörde, den Deichbehörden, einer Transportanstalt dienen, oder welche innerhalb der Grenzen eines Grundstücks oder zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen Grundstücken angelegt werden.

Sie dürfen nicht weiter als 25 Kilometer in der Luftlinie von einander entfernt sein.

Jedes ordnungsmäßige Telegramm zu befördern und jede telephonische Unterhaltung zu gestatten, beides gegen die festgesetzte Gebühr.

Mag es vom Reich, von der Gemeinde, von Unternehmern angelegt sein, Federmann hat das Recht, den Anschluß an das Netz zu verlangen.

Unverzüglich.

Ja, Bayern und Württemberg, mit der Maßgabe, daß hier alle im Gesetz dem Reich zugewiesenen Rechte den Bundesstaaten selbst zustehen.

Durch ein Gesetz, welches einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches abändert, vom 13. 5. 1891; hiernach wird böswillige und fahrlässige Beschädigung von Leitungen mit Gefängnis bestraft.

Die Post ist also Frachtführer. Wie definiert den letzteren das Handelsgesetzbuch?

Wozu dient der Frachtbrief?

Ist ein Frachtbrief nothwendig?

Wofür haftet der Frachtführer?

Wenn er nun Ersatz leisten muß, welcher Werth ist bei der Berechnung zu Grunde zu legen?

Welche Rechte hat der Frachtführer nun wegen seiner Forderungen (Fracht-Liegegelder) an dem Frachtgut?

Was ist der Ladeschein?

Wofür dient demnach der Ladeschein?

Wer ist Spediteur?

Hat er wegen seiner Forderungen (Auslagen, Provision, Fracht) ein Pfandrecht am Gut?

Wer ist Kommissionär?

Ist er „Stellvertreter“?

Ist er „Makler“?

Was ist die erste Pflicht des Kommissionärs?

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbsmäßig den Transport von Gütern zu Lande und auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Als Beweis für den Vertrag zwischen Frachtführer und Absender, und zur Darlegung der Rechte des Frachtführers gegen den Empfänger. (Art. 391 des Handelsgesetzbuches und Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts.)

Er kann wenigstens vom Frachtführer verlangt werden. Bei Eisenbahnen z. B. ist er nöthig.

Für Verlust oder Beschädigung des Frachtguts (Ausnahme bei vis major, natürlicher Beschaffenheit des Guts, also Verderb, Leckage u. s. w., bei schlechter Verpackung), für bedungene Lieferungszeit, für seine Leute wie für sich selbst.

Der gemeine Handelswerth.

Er hat ein Pfandrecht am Frachtgut.

Eine Urkunde, durch welche sich der Frachtführer zur Aushändigung des Gutes verpflichtet. Der Frachtführer stellt ihn dem Absender auf dessen Wunsch aus.

Er ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Empfänger. Er wird vom Absender dem Empfänger vorausgeschickt, während der Frachtbrief mit dem Gute zusammen eingeht.

Derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Ja, so lange er es in Händen hat, oder in der Lage ist, darüber zu verfügen (Art. 379 ff.).

Derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte abschließt.

Nein, denn er schließt in seinem eigenen Namen ab.

Nein, denn er vermittelt nicht, sondern contrahirt selbst.

Das Geschäft mit der Sorge eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und über das Geschäft dem Auftraggeber (Kommittenten) Rechenschaft zu geben.

Was ist Kauf auf Probe?

Ein unter der — im Zweifel aufzuschiebenden — Bedingung geschlossener Kauf, daß der Käufer, in dessen Belieben die Bedingung liegt, die Ware besehen, prüfen und genehmigen werde.

Ein Kauf nach Probe?

Ein unbedingter Kauf unter der Verpflichtung des Verkäufers, daß die Ware der Probe entspreche.

Ein Kauf zur Probe?

Unbedingter Kauf mit Hinzufügung des Beweggrundes.

Wie lange trägt der Verkäufer die „Gefahr“, von welcher die Ware betroffen wird?

Bis zur Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zum Transport bestimmten Person.

Wo muß das Handelsgeschäft erfüllt werden?

An dem Orte, welcher im Vertrage bestimmt, oder nach der Natur des Geschäfts, oder der Absicht der Contrahenten als Erfüllungsort anzusehen ist.

Und wenn diese Voraussetzungen fehlen?

So hat der Verpflichtete dieselben an dem Orte zu erfüllen, der z. B. des Abschlusses seine Handelsniederlassung oder sein Wohnort war.

Wo soll nach dem Allgemeinen Landrecht erfüllt werden?

In der Regel am Orte des Schuldners.

Wohin müssen Geldzahlungen geleistet werden?

Sie müssen dem Gläubiger an dessen Handelsniederlassung bzw. Wohnort z. B. des Abschlusses geleistet werden.

Wo steht der Kauf im Allgemeinen Landrecht?

I, 11, § 1. (Wörtlich.)

Gemeinrechtliche Definition?

Consens über Ware und Preis.  
Nach Römischem Recht ist der Verkäufer nur verpflichtet „Besitz“, nach Allgemeinem Landrecht sogar verpflichtet, „Eigenthum“ zu übertragen.

Welches ist der Unterschied zwischen dem Kauf nach dem Allgemeinen Landrecht und dem Römischen Recht?

Nach Preußischem Recht nicht mehr durch Eid, dagegen durch Anerkenntniß, gerichtliche Bestätigung, Conventionalstrafe.

Wodurch können Verträge bestärkt werden?

Sie soll das Doppelte des Interesses nicht übersteigen.

Nach dem Allgemeinen Landrecht ist für dieselbe ein Maximum bestimmt, nämlich?

Für Handelsgeschäfte (Art. 284).  
Eine Draufgabe, schon nach Allgemeinem Landrecht ein Zeichen des geschlossenen Vertrages.

Diese Bestimmung gilt aber nicht?

Nur wenn dies vereinbart ist.

Was ist „Arrha“?

Nein, sie können sogar das Capital übersteigen (Art. 293).

Gilt die Arrha nach dem Handelsgesetzbuch als Reugeld?  
Giebt es eine Zinsenbeschränkung für Handelsgeschäfte?

Erstattung des wirklichen Schadens und den entgangenen Gewinn.

Wer aus einem Handelsgeschäft Schadenerhaß zu fordern hat, kann was fordern?

Gemeinrechtlich herrscht Streit, weil nach dem Römischen Recht die stipulatio — abgesehen von den Real- und Consensual-

Wann gilt ein Vertrag als abgeschlossen nach gemeinem Recht und Allgemeinem Landrecht?

contracten — die gewöhnliche Form des Abschlusses war, und deshalb ein Bedürfniß nicht vorhanden war, über den Zeitpunkt von Verträgen Vorschriften zu geben. Es giebt hier drei Theorien.

Die **Neuerungstheorie** (Declarations-theorie) verlangt die bloße Abgabe der Annahmeerklärung.

Die **Bernehmungstheorie** verlangt die Kenntniß des Antragstellers von der Annahme.

Die **Empfangstheorie** verlangt den bloßen Empfang der Annahmeerklärung. Das Allgemeine Landrecht entscheidet sich für die Bernehmungstheorie.

Es entscheidet sich auch für die Bernehmungstheorie, Art. 320 und 321. Nur die Wirkungen!! des abgeschlossenen Vertrages werden zurückdatirt bis zum Moment der Abjedung der Acceptation.

I. Ohne gewerbsmäßige Betreibung (absolute Handelsgeschäfte).

- Kauf oder anderweitige Anschaffung von Waaren, beweglichen Sachen, Staatspapieren, Actien &c., um dieselben weiter zu veräußern.
- Die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen unter a.
- Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie.
- Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodung.

II. Die im Art. 272 des Handelsgesetzbuches genannten Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden.

Wechsel — Betrag — Remittent — Zeit — Unterschrift — Datum — Adresse.

Derjenige, welcher gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. (Artikel 4.)

Wer vom Eigenthümer der Firma beauftragt ist per procura zu zeichnen. Diese Ertheilung der Procura muß bei dem Handelsgesetz angemeldet werden, sie ermächtigt zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und ersetzt Spezialvollmacht.

Jemand, welcher vom Prinzipal, ohne Ertheilung der Procura, zum Betriebe des ganzen Handelsgewerbes, oder zu einer bestimmten Art von Geschäften in dem Gewerbe beauftragt ist.

Handlungsgehilfen.

Wie nennt man sie?

Und das Handelsgesetzbuch?

Was sind Handelsgeschäfte?

Erfordernisse des Wechsels?

Wer ist Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuch?

Wer ist Procurist?

Wer ist Handlungsbevollmächtigter?

Außerdem giebt es noch?

Unter den auf die Handlungsgehilfen bezüglichen Bestimmungen ist eine von großem Interesse?

Welches ist nun der wichtigste Unterschied zwischen dem Procuristen und dem Handlungsbevollmächtigten?

Wer ist Makler?

Er muß was führen?

Wie heißt seine Gebühr?

Unter den Verfassungskartikeln, die bis jetzt durchgenommen sind, können welche außer Kraft gesetzt werden, und unter welchen Voraussetzungen?

Das bestimmt welcher Artikel?

Die näheren Bestimmungen sind im Art. 111 einem Gesetz vorbehalten; welches ist das?

Danach ist was die Voraussetzung für die Suspension der genannten Artikel?

Wenn zu solcher Bekanntmachung geschritten wird, müssen dann die sämtlichen sieben Artikel jedesmal außer Kraft gesetzt werden, oder können es auch einzelne derselben?

Wann kann der Belagerungszustand erklärt werden? und durch wen?

Wie wird er verkündet?

Die Folgen des Belagerungszustandes sind?

Der Artikel 60 (er hat bis zu sechs Wochen in Krankheitsfällen Anspruch auf sein Gehalt): ist der Vorläufer der Sozialgesetzgebung (Krankenversicherung).

Mag die Procura an sich beschränkt werden (z. B. einige Befugnisse werden ausgenommen), so hat diese Beschränkung doch Dritten gegenüber keine Wirkung.

Amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte. (Artikel 66.)

Ein genaues Tagebuch.

Sensarie.

Art. 5. 6. 7. 27. 29. 30. 36 für den Fall des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Artikel 111.

Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851.

Die Erklärung des Belagerungszustandes und Auferkraftsetzung der Artikel durch eine Bekanntmachung oder die letztere allein (§ 16).

Ja, auch einzelne.

Bei Kriegsfall der Festungscommandant für seine Festung; der commandirende General für seinen Armeecorpsbezirk.

Für den Fall des Aufruhrs durch das Staatsministerium, provisorisch durch den obersten Befehlshaber d. Ortes (Districtes).

Bei Trommelschlag und durch Anschlag durch die Gemeindebehörden.

- 1) Die vollziehende Gewalt geht an die Militärbefehlshaber über.
- 2) Die Militärpersonen stehen unter den Gesetzen, die für den Kriegszustand ertheilt sind.
- 3) Der Befehlshaber der Besatzung hat in den Orten (Districten) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche Militärpersonen.
- 4) Bei Kriegszeiten hat der Befehlshaber des in den Belagerungszustand versetzten Ortes (Districtes) die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse zu bestätigen, in Friedenszeit der commandirende General.
- 5) Es können die genannten Artikel der Verfassung oder einzelne derselben außer Kraft gesetzt werden.

Unterschied zwischen den Folgen 1) — 4) und 5)?

Wenn Artikel 7 allein oder mit anderen suspendirt wird, was geschieht dann?

Das Kriegsgericht besteht aus wie viel Personen?

Wer führt den Vorsitz?

Welches Rechtsmittel giebt es gegen das Urtheil der Kriegsgerichte?

Kann die Suspension der Artikel auch ohne Belagerungszustand eintreten?

Welche Garantie besteht dafür, daß die Erklärung des Belagerungszustandes oder Suspension der Artikel nicht willkürlich erfolgt?

Wir gehen zurück zu Artikel 3 der Reichsverfassung — derselbe hatte zunächst eine positive und negative Wirkung?

Der Art. 3 ist nach der ersten Seite hin ergänzt wodurch, und nach der zweiten wodurch?

Welcher Grundsatz beherrscht das Gesetz?

Wann sind Aufenthaltsbeschränkungen zulässig (nach Reichsgesetzen und preuß. Gesetzen)?

1) — 4) ist die unmittelbare Folge, 5) kann Folge sein.

Es wird zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, und denselben unterliegen Hochverrath, Landesverrath, Mord, Aufruhr, Meuterei, Raub u. s. w.

Aus fünf Mitgliedern: zwei richterlichen Civilbeamten und drei Offizieren. Ein richterlicher Beamter. Keins.

Ja, durch das Staatsministerium.

Den Kammern ist sofort, bezw. bei ihrem demnächstigen Zusammentreten Rechenschaft zu geben.

Positive: Der Angehörige eines jeden Bundesstaates soll in jedem andern als Inländer behandelt werden.

Negative: Kein Angehöriger eines Bundesstaates soll in einem andern hinsichtlich bestimmter Rechtsverhältnisse schlechter behandelt werden als der Einheimische.

Nach der ersten durch das Staatsangehörigkeitsgesetz, und nach der zweiten durch eine Menge von Gesetzen, vor allen durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1.11.1867.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reiches, wo er eine eigene Wohnung (Unterkommen) sich zu verschaffen im Stande ist, sich aufzuhalten, niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben.

1) Im Interesse der Gemeinden:

a. Abweisung der Anziehenden,  
b. Abweisung eines Angezogenen, wenn die Unterstützung aus anderen, als vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nötig geworden ist.

2) Aus allgemein polizeilichen Rücksichten.

a. Insofern Landesgesetze dies vor schreiben (in Preußen durch das Aufnahmegericht vom 31. 12. 1842).

b. Es können solche Personen, die derartigen Beschränkungen (also in Preußen auf Grund des Gesetzes von 1842) unterliegen, in jedem andern Bundesstaat ausgewiesen werden.

c. Dasselbe findet statt bei solchen Leuten, die wegen Bettelns, Landstreichelei innerhalb der letzten zwölf Monate wiederholt bestraft sind.

d. Die Wirkung der Polizeiaufficht nach dem Strafgesetzbuch § 39.

3) Nach den beiden Gesetzen:

a. betr. Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. 5. 1874. Aufgehoben durch Gesetz vom 6. 5. 1890;

b. betr. den Orden Jesu vom 4. 7. 1872.

Nach dem Sozialistengesetz.

Hierzu kam früher noch eine Aufenthaltsbeschränkung, die jetzt aufgehoben ist? Welches ist die Wirkung aus 2 d.?

Wer weist im Falle 1 a. und 1 b. ab?

Wer bestimmt die Beschränkungen nach 2 a. (Gesetz von 1842)?

Wer bei 2 b. und 2 c.?

Wann darf aber erst die tatsächliche Ausweisung aus einem Ort erfolgen?

Wenn nun bei der Abweisung eines Menschen wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verschiedene Bundesstaaten betheiligt sind?

Ein Bayer wird vier Monate von einer Gemeinde verpflegt, die Kosten betragen pro Monat 50 M. Wie viel bekommt die Gemeinde erstattet, oder der preußische Staat?

Welche Abgabe ist durch das Freizügigkeitsgesetz aufgehoben?

Das Aequivalent dafür ist welche Bestimmung?

Sofort beim Anzug?

Wenn er dann herangezogen wird, bezahlt er für die ersten drei Monate auch?

Diese Bestimmung des § 8 ändert welche Bestimmungen der Städteordnung von 1853 ab, und wie?

Welche Gesetze regeln die Erhebung der Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgelder?

Was hat dies Gesetz von 1867 aber bestehen lassen?

Was hat es aufgehoben?

Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden. Die Gemeinde.

Die Landespolizeibehörde.

Die Landespolizeibehörde. So lange nicht die Fürsorgepflicht geregelt ist, darf sie nicht erfolgen.

So regelt sich das Verfahren jetzt nach dem Unterstützungswohnstiz, nur bezüglich Bayerns und Elsaß-Lothringens gilt noch der Gothaer Vertrag von 1851.

Nur die Kosten, die über drei Monate entstanden sind, also nur 50 M.

Das Anzugsgeld.

Die Gemeinde kann die neu Anziehenden wie jeden Gemeindeinwohner zu den Gemeindekosten heranziehen.

Nein, drei Monate ist er frei.

Ja, Heranziehung ex tunc.

Nach der Städteordnung § 4 Abs. 4 war die Heranziehung nur möglich, wenn die Gemeindeabgaben durch Zuflüsse zu den Staatssteuern erhoben werden. Nach dem § 8 ist es jetzt gleichgültig, welcher Art die Communalsteuer ist.

Ein Gesetz vom 14. 5. 1860 änderte den § 52 der östlichen Städteordnung von 1853 ab. Wurde wieder abgeändert durch das Gesetz über die Aufhebung der Einzugsgelder vom 2. 3. 1867.

Bürgerrechtsgeld, Einkaufsgeld als Abgabe für Gemeindenuützungen (cf. Brauchitsch III, § 52, Städteordnung).

Einzugsgeld, Hausstandsgeld.

Werden durch das Freizügigkeitsgesetz die Vorschriften über die „Anmeldung“ geändert oder aufgehoben?

Wie heißt dies Gesetz von 1842?

Das Staatsangehörigkeitsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz haben durch die beiden schon genannten Gesetze von 1872 und 1874 (Kirchenämter und Orden Jesu) inwiefern Zusätze erhalten? Kann ein Deutscher aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden, und wann?

Welche Strafen oder Folgen der unbefugten Ausübung unterscheidet das Gesetz nämlich?

Die Aufenthaltsbeschränkung nach diesen zwei Gesetzen (1872 und 1874) ist eigentlich inwiefern?

Das Gesetz wegen des Ordens Jesu kennt welche Folgen?

Welche zwei Gesetze gehören noch hierher als Folgen des Grundsatzes des Freizügigkeitsgesetzes?

Endlich vielleicht noch welches Gesetz?

Der Grundsatz des Gesetzes?

Hatten wir in den preußischen Gesetzbüchern eine Definition des Wohnsitzes?

Solche sind?

Wie definiren die klassischen Juristen den „Wohnsitz“?

Jetzt haben wir aber eine Definition in dem genannten Gesetz, und wie?

Nein, die Bestimmungen des Aufnahmegerges von 1842 sind nicht aufgehoben, aber die unterlassene Meldung darf nur mit einer Polizeistrafe geahndet werden, nicht mehr mit Verlust des Aufenthaltsrechts.

Gesetz, betreffend Aufnahme neu anziehender Personen.

Es sind Fälle hinzugefügt worden, in denen Aufenthaltsbeschränkung bzw. Ausweisung möglich ist.

Jetzt nicht mehr, denn das Gesetz, betreffend Kirchenämter vom 4. 5. 1874, ist aufgehoben.

Die Aufenthaltsbeschränkung, wenn der Geistliche die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, und die Ausweisung, wenn er sich das Amt ausdrücklich annimmt, oder thatfächlich ausübt.

Es kann dem Geistlichen auch ein Ort an gewiesen werden!

Ausweisung für Ausländer. Aufenthaltsversagung oder Ausweisung für Inländer.

Das Gesetz von 1868, welches die polizeilichen Beschränkungen der Geschließung aufhob, und das Gesetz von 1869, welches die Beschränkungen aus religiösem Bekennnis aufhob.

Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. 5. 1890, welches diese Doppelbesteuerung im Deutschen Reich beseitigte.

Ein Deutscher darf nur in dem Bundesstaat zu den directen Staatssteuern herangezogen werden, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Nein, auch die Allgemeine Gerichtsordnung, Theil I, Titel 2, § 10 ff. sprach nur von Handlungen, die als Wahl eines Wohnsitzes gedeutet werden können.

Wohnung sich einrichten.

Im Codex: wo Iemand seine Hausgötter (lares) hat, und die Digesten: ubi tabulas meas habeo.

Wohnsitz hat man an dem Orte, wo man eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung schließen lassen.

Und das bürgerliche Gesetzbuch definiert wie?	Wer an einem Ort den Aufenthalt nimmt, in der Absicht, dort beständig zu bleiben, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz.
Wo wird der Deutsche herangezogen, der in keinem Staat Wohnsitz hat?	In dem, in welchem er sich aufhält.
Wenn er im Heimathsstaat sich aufhält und in anderen Staaten Wohnsitz hat?	Nur im ersten.
Wenn er zwei Staaten angehört und in beiden wohnt, und außerdem noch in einem?	Das Gesetz sieht den Fall nicht vor. (1. Lücke.)
Wenn er einem Staat angehört, in zwei anderen aber Wohnsitz hat?	Ebenfalls nicht vorgesehen. (2. Lücke.)
Wenn ein Deutscher im Reichs- oder Staatsdienst steht?	Nur da, wo er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.
Grundbesitz, Gewerbe, und das Einkommen hieraus?	In dem Bundesstaat, wo derselbe liegt, bzw. wo dasselbe betrieben wird.
Was ist Gewerbe?	Ein auf fortgesetzten Gewinn gerichtete Thätigkeit.
Gehalt, Pension, Wartegeld?	In dem Staat, der die Zahlung leistet.
Wie entscheidet sich nun die Frage, wenn ein Franzose oder Russe besteuert wird, der in zwei Staaten Wohnsitz hat?	Das Gesetz bezieht sich nicht auf Ausländer, sondern nur auf Bundesangehörige. — In Preußen regelt sich die Frage nach dem Einkommensteuergesetz von 1891.
Welche Bedeutung hat der Begriff „Unterstützungswohnsitz“?	Derjenige Ort, dessen Orts- oder Landarmenverband einem hilfsbedürftigen Inländer Unterstützung zu gewähren hat.
Wer ist also nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 unterstützungsberechtigt?	Jeder Deutsche, außer Bayern und Elsaß-Lothringer.
Wem ist die Fürsorge übertragen?	Orts- und Landarmenverbände.
Ortsarmenverbände sind?	Eine oder mehrere Gemeinden (Gutsbezirke).
Landarmenverbände?	In der Regel eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden.
Bezüglich der letzteren bestimmten die Landesgesetze was?	Art und Maß der Unterstützung, Bezugnahme der Mittel, und Inanspruchnahme der Ortsarmenverbände durch die Landarmenverbände.
Und in Preußen gilt?	Das Gesetz vom 8. 3. 1871.
Der Unterstützungswohnsitz wird erworben wodurch?	Durch Aufenthalt, Berehelschung, Abstammung.
Verloren wie?	Durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes, durch zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre.
Wann beginnt die zweijährige Frist abzulaufen bei Dienstboten u. s. w.?	Der Umzugstermin ist entscheidend.
Wie wennemand ins Gefängniß kommt, oder Soldat wird?	Das sind Umstände, die die freie Selbstbestimmung ausschließen; die Frist läuft erst mit Aufhören dieser Umstände ab.

Man muß unterscheiden das „Ruhem“ und das „unterbrochen werden“ der zweijährigen Frist; wie ist es damit?

Dieser Antrag stützt sich worauf? Der Unterbrechungsantrag muß aber wann gestellt sein?

Wie ist es mit der Versezung eines Offiziers, Lehrers; gilt diese Versezung als ein die freie Selbstbestimmung ausschließender Umstand?

Welchem Grundsatz entspricht die zweijährige Frist, d. h. die Bestimmung, daß die Erwerbung des Unterstützungswohnstifts auf Zeitablauf beruht, und welches ist das entgegengesetzte Prinzip? Wo galt das; was heißt es?

Welches Prinzip galt denn in Preußen bis 1870?

Dies Gesetz übertrug die Armenpflege wem?

Interessant ist dies Gesetz weshalb?

Was muß jetzt als Unterstützung gewährt werden?

Wer hat die Armenpflege in den Gemeinden zu verwalten?

Muß ein Gemeindemitglied Stellen in der Armenverwaltung übernehmen?

Gründe zur Ablehnung?

Strafe für Ablehnung ohne Grund?

Wem steht die Beschlusssfassung hierüber zu? Rechtsmittel dagegen?

Bildet der Gutsbezirk einen Ortsarmenverband?

Wenn nun ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers steht?

Die Frist ruht während der Dauer einer Unterstützung. Sie wird unterbrochen durch den Antrag eines Armenverbandes auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme.

Auf § 5 des Freizügigkeitsgesetzes. Innerhalb zweier Monate nach Eintritt der Bedürftigkeit.

Mein, die Frist läuft also vom Moment der Versezung ab.

Es entspricht dem Grundsatz der Freizügigkeit — d. h. ein Individuum ist nicht für ewig an seine Heimat gebunden — und steht gegenüber dem Prinzip des „Heimathsrechts“.

Es galt bis zum Gesetz über den Unterstützungswohnstift in den meisten Staaten. Die Unterstützung, das Recht auf dieselbe, ist ein Ausfluß der dem Individuum angeborenen, es sein ganzes Leben begleitenden Angehörigkeit an einen Ort.

Das System des Zeitablaufs nach dem Gesetz vom 31. 12. 1842 über die Armenpflege.

Den politischen Gemeinden, bezw. Gutsbezirken.

Hier werden zum ersten Male die Gutsbezirke als Träger öffentlicher Verpflichtungen neben den Gemeinden aufgeführt.

Obdach, unentbehrlicher Lebensunterhalt, Pflege bei Krankheit, angemessenes Begräbniß.

Die Gemeindebehörden, oder besondere Armendeputationen.

Ja, auf drei Jahre.

Anhaltende Krankheit, auswärtige Geschäfte, Alter von 60 Jahren und darüber, anderes öffentliches Amt u. s. w.

Verlustigerklärung der Theilnahme an Gemeindewahlen auf 3—6 Jahre und stärkere Heranziehung zu den directen Gemeindeabgaben um  $\frac{1}{8}$  —  $\frac{1}{4}$ .

Der Gemeindevertretung.

Klage beim Kreis-Ausschuß, in Städten beim Bezirks-Ausschuß.

Ja.

So ist ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Lasten regelt.

Wer setzt das Statut fest?

Die Beteiligten, oder wenn sie sich nicht einigen, der Kreis-Ausschuss unter Genehmigung des Statuts durch den Bezirks-Ausschuss.

Wenn nunemand sich beschwert glaubt bei Vertheilung der Lasten auf Grund des Statuts?

Entscheidet der Gutsvorsteher und dagegen Klage beim Kreis-Ausschuss. § 44 des Zuständigkeitsgesetzes.

Was ist ein Gesamtarmenverband?

Mehrere Gemeinden und Gutsbezirke thun sich zusammen zu einem einheitlichen Ortsarmenverband.

Wie vertheilen sich hier die Lasten?

Der Kreistag beschließt ein Statut und der Bezirks-Ausschuss muß es bestätigen. Es muß eine besondere Vertretung gebildet werden, und die Stimmen richten sich nach den Beiträgen, mindestens hat aber jede Gemeinde (Gutsbezirk) eine Stimme.

Findet sichemand durch Beiträge beschwert?

Einspruch beim Vorsitzenden der Vertretung und Klage beim Kreis-Ausschuss. § 44 des Zuständigkeitsgesetzes.

Wie werden die Lasten vertheilt bezw. betrieben?

Auf die Gemeinden vertheilt, denen die Aufbringung wie ihre übrigen Kommunalosten überlassen bleiben.

Was für eine Form zur gemeinsamen Uebernahme der Armenlasten kennt das Preußische Ausführungsgesetz von 1871 noch weiter?

Die Uebernahme seitens eines bereits bestehenden Communalverbandes, z. B. durch die zu einem Amtsbezirk gehörigen Ortschaften (neben den Lasten, die sie schon als gemeinsame übernommen haben, wie Wegelosten u. s. w.).

Wie werden die Kosten im Landarmenverband aufgebracht?

Sie werden auf die Kreise nach Maßgabe der in ihnen auftretenden Staatssteuern vertheilt.

Wer führt die Aufsicht über die Armenverbände?

Ortsarmenverbände:  
a. städtischen — Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident);  
b. ländlichen — Landrath;  
c. Amtsverband — Landrath.

Welche Landarmenverbände sind bekannt?

Jede Provinz bildet in der Regel einen. Lauenburg einen für sich. Die Stadtkreise Berlin, Königsberg, Frankfurt a. M., Breslau. Die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden je einen.

Bei der Unterstüzungspflicht hat man zu unterscheiden?

Vorläufige und definitive Verpflichtung.

Wer ist zur vorläufigen Unterstüzung verpflichtet?

Jeder Ortsarmenverband, in dem die Hilfsbedürftigkeit eintritt.

Was ist also nicht zulässig?

Das Abschieben eines Bedürftigen.

Wie ist es bei dem Gesinde, Gesellen u. s. w.?

Der Ortsarmenverband des Dienstortes, sechs Wochen ohne Geltendmachung des Anspruchs gegen den etwa definitiv Verpflichteten.

Wer ist nun definitiv verpflichtet?

Der Ortsarmenverband, in dem der Bedürftige seinen Unterstüzungsweg hat.

Wenn er nun keinen hat?

Wenn er nun bedürftig aus einer Anstalt (Straf-, Kranken-) entlassen wird? Wozu ist nun der definitiv verpflichtete Verband verpflichtet?

Er ist berechtigt?

Wer hat die Fürsorgepflicht für einen Menschen, der bei Uebernahme aus dem Auslande bedürftig war?

Wie nun innerhalb dieses Staates? Das kann aber doch zu sehr weitläufigen Feststellungen führen; und schließlich läßt sich der richtige Armenverband im Bundesstaate doch nicht ermitteln?

Außer der durch das Reichsgesetz statuirten allgemeinen Verpflichtung der Uebernahme von Landarmen hatten nach dem Ausführungsgesetz die Landarmenverbände welche Verpflichtung insbesondere?

Wer beschließt über die Frage, ob und welche Beihilfe zu gewähren ist?

Waren diese Punkte in dieser Weise durch das Ausführungsgesetz von 1871 geregelt?

Was bestimmt dieses Gesetz wegen der Kostenvertheilung?

Der Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand.

Derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgte. Zur Uebernahme der Kosten, die entstanden sind, und gesetzlich zur Uebernahme des Bedürftigen selbst.

Diese Uebernahme zu verlangen (z. B. weil er den Bedürftigen billiger in seinen Anstalten pflegen kann u. s. w.).

In diesem Fall, auch innerhalb 7 Tagen nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, ist derjenige Bundesstaat zur Unterstützung verpflichtet, innerhalb dessen der Bedürftige seinen letzten Unterstüzungswohnsitz hatte.

Der Landarmenverband des letzten Unterstüzungswohnsitzes. Weiter bestimmt der § 37 des Ausführungsgesetzes von 1871, daß bei Nichtermittelung des Landarmenverbandes des letzten Unterstüzungswohnsitzes derjenige Landarmenverband eintreten soll, innerhalb dessen die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

- 1) Die Verpflichtung zur Uebernahme und die Pflege von Geisteskranken, Idioten, Stummen, Blinden u. c. in Anstalten.
- 2) Die Verpflichtung zur Uebernahme von hilfsbedürftigen Personen der Ortsarmenverbände in ihren Armenhäusern gegen Entschädigung (soweit Platz vorhanden).
- 3) Beihilfe an impotente Ortsarmenverbände.
- 4) Uebernahme eines vom Ausland übernommenen Bedürftigen, § 37.
- 5) Unterbringung von, der Landespolizei überwiesenen, Personen in ein Arbeitshaus.

Der Provinzialrath.

Nein, Punkt 1 ist erst durch das Gesetz vom 11. 7. 1891, Gesetzesammlung S. 300, eingeführt. Vorher waren die Landarmenverbände befugt, die genannte Fürsorge zu übernehmen.

Der Landarmenverband kann Erstattung der Kosten vom endgültig verpflichteten Ortsarmenverband verlangen. Die Erstattung erfolgt durch den betr. Kreis, welcher selbst  $\frac{2}{3}$  der Kosten dem Ortsarmenverband als Hilfe gewähren muß.

Ein Ortsarmenverband, welcher einen Landarmen vorläufig unterstützt, wird die Kosten natürlich bald vom Landarmenverband einfordern, auch Uebernahme der Person verlangen; wie kann er aber event. doch dauernd die Fürsorge behalten?

Was heißt bei der Verpflichtung Nr. 5 der Landarmenverbände die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde?

In welcher Zeit muß ein — vorläufig unterstützender — Ortsarmenverband bei dem vermeintlichen definitiv verpflichteten seine Ansprüche anmelden?

Wenn man nun einstweilen nicht weiß, wer der definitive sein kann?

Wie werden Streitigkeiten zwischen Armenverbänden entschieden?

Das Reichsgesetz unterscheidet welche Arten von Streitigkeiten?

Regelt das Reichsgesetz beide Arten?

Dementsprechend mußte das Preuß. Ausführungsgesetz von 1871 worüber Bestimmungen treffen?

Was sagt es nun darüber?

Die Deputationen für Heimathswesen sind jetzt?

Die Deputationen spielten bei welcher Organisation eine Rolle, und wie?

Weshalb wurde das Verwaltungsstreitverfahren eingeführt?

Wenn der Landarmenverband, § 34 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes, dem Ortsarmenverbande die vorläufige Fürsorge schließlich definitiv überweist (gegen Entschädigung).

Nach § 361 des Strafgesetzbuches wird Betteln, Anleiten dazu, Trunk, Unzucht u. c. bestraft, dabei kann erkannt werden die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, diese — der Regierungspräsident — hat nun die Befugniss, diese Personen bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen.

In sechs Monaten.

So werden die Ansprüche bei der Aufsichtsbehörde des anmeldenden Ortsarmenverbandes angemeldet, um nicht die Frist zu verlieren (Regierungspräsident, Landrath).

Durch das Verwaltungsstreitverfahren.

Territoriale, interterritoriale (wenn die freitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören).

Nein, nur die interterritorialen, und auch das sagt es nur wenig, überläßt Verfahren und Instanzenzug den Landesgesetzen, nur für die Berufungen steht es das Bundesamt für das Heimathswesen ein.

Über die territorialen Streitigkeiten und über das Verfahren in I. Instanz bei interterritorialen.

Es steht für beide Arten des Verfahrens die Deputationen für das Heimathswesen als einzige landesgesetzliche Instanz ein, ordnet das Verfahren für beide gleichmäßig und bestimmt als Berufungsinstanz auch für die territorialen Streitigkeiten das Bundesamt für Heimathswesen.

Die Bezirks-Ausschüsse.

Bei der ersten Einrichtung des Verwaltungsstreitverfahrens durch die Kreisordnung 1872 wurden sie als zweite Instanz benutzt. (1. Instanz Kreis-Ausschuß.)

Man wollte eine Rechtskontrolle schaffen.

Zu gleicher Zeit ist die ganze Organisation der Verwaltung von welchem Gedanken geleitet?

Worin lagen die Anfänge der Verwaltungsgerichtsbarkeit?

Weitere Fortschritte wann und wodurch?

Das wäre formell die Entwicklung, wie aber materiell?

Solche waren?

Welches Gesetz schuf diese Beschlusßbehörden zweiter und dritter Instanz?

Weitere Entwicklung?

Beteiligung des Laienelements und Decentralisation der Verwaltung.

Man sonderte aus den Verwaltungssachen die aus, welche ihrer Natur nach sich zu einem besonderen, den Gerichten nachgebildeten Verfahren eigneten und schuf als I. Instanz den Kreis-Ausschuß.

Durch das Verwaltungsgerichtsgesetz von 1875 schuf man ein besonderes Verfahren, setzte eine besondere II. Instanz, das Bezirksverwaltungsgericht, und eine III. Instanz, das Oberverwaltungsgericht, ein.

Man gelangte zur Scheidung der Beschlusß- und Streitsachen. Man definierte überhaupt Verwaltungsgerichtsbarkeit und streitige Sachen (Streitigkeiten über auf dem öffentlichen Recht beruhenden Ansprüche und Verbindlichkeiten) und sonderte eine Menge Sachen ab, die zwar einer besonderen Behandlung bedurften, aber doch nicht für das komplizierte Streitverfahren paßten. Diese „Beschlusßsachen“ sollten von besonderen Behörden (unter Theilnahme von Laien natürlich) den „Beschlusßbehörden“ behandelt werden.

I. Instanz Kreis-Ausschuß; II. Instanz Bezirksrath; III. Instanz Provinzialrath.

Die Provinzialordnung von 1875.

1876 zählte das Zuständigkeitsgesetz die Sachen einzeln auf.

1880 organisierte das Organisationsgesetz die Verwaltungsbehörden.

1883 Landesverwaltungsgezetz. Es wirft alle Sachen auch in zweiter Instanz zusammen in eine neue Behörde mit Beibehaltung des Laienelements, enthält auch die Bestimmungen über die Organisation der Verwaltungsbehörden, so daß ein Organisationsgesetz überflüssig wird. (Im Entwurf waren drei Gesetze geplant inclusive Zuständigkeitsgesetz.) Gleichzeitig neue Scheidung der Sachen als Streit- oder Beschlusßsachen, und Aufzählung der Sachen im Zuständigkeitsgesetz von 1883. Einführung der neuen Organisation und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der ganzen Monarchie mit dem Moment, wo jede Provinz die Kreis- (Provinzial-) ordnungen erhalten.

Was kann nun aber geschehen, bevor ein Streit über Armen Sachen vor den Bezirks-Ausschuss kommt?

Sobald ein Ortsarmenverband mit einem preußischen Armenverband streitet, so kann einem Verfahren vor dem Kreis-Ausschuss vorhergehen:

- Schiedsrichterliche Entscheidung auf Antrag beider Theile,
- Sühnevertrag auf Antrag eines Theiles.

Ist der Beschluß des Kreisausschusses endgültig?

Wenn sich nun der Hilfsbedürftige mit der zugestandenen Unterstützung nicht begnügt? Was kann er nur thun?

Und welches ist diese Behörde?

Gegen diesen Beschluß giebt es welches Rechtsmittel?

Bei wem beschwert sich der Landarmer?

Wie ist es in Ostpreußen?

Wie wird ein hilfsbedürftiger Ausländer und von wem unterstützt?

Kann ein Schwede in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erwerben?

Wie verhält sich nun das Unterstützungswohnsitzgesetz zu den auf andern Rechtstiteln (Familie, Dienstverhältniß, Stiftungen u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Bedürftigen zu unterstützen?

Wenn ein Hilfsbedürftiger vom Verband unterstützt worden ist, und er gegen Dritte Recht auf Hilfe hatte (z. B. gegen Krankenkasse), was bestimmt das Gesetz für diesen Fall?

Wie verhält es sich nun mit den Verwandten eines Hilfsbedürftigen, können die nicht angehalten werden, etwas zu thun?

Wer hat diesen Beschluß zu fassen?

Rechtsmittel dagegen?

Ja.

Er kann sich nur beschweren bei der Verwaltungsbehörde, nicht den Rechtsweg beschreiten. (§ 63 des Ausführungsgeges.)

Bei Städten über 10000 Einwohner der Bezirks-Ausschuss, sonst der Kreis-Ausschuss als Beschlus behörde.

Keins, der Beschluß ist endgültig.

Beim Oberpräsidenten über den Landarmenverband.

Bei dem Bezirks-Ausschuss, weil dort die Kreise hinsichtlich der Unterstützung die Stellung von Landarmenverbänden haben.

Vorläufig. — Derjenige Ortsarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Jawohl; so lange ihm der Aufenthalt gestattet wird, ist er als Inländer zu behandeln.

Diese Verpflichtungen werden gar nicht berührt. Es handelt sich in dem Gesetz nur von den zur öffentlichen Unterstützung verpflichteten Verbänden.

Der Armenverband kann von diesem Dritten einfach Ersatz der Leistungen gerade so fordern, wie der Hilfsbedürftige (cessio legis).

Ja. Auf Antrag des unterstützenden Armenverbandes können gewisse Verwandte durch Beschluß (mit Gründen) der Verwaltungsbehörde angehalten werden: Ehemann, Ehefrau, Eltern, uneheliche Mutter, Kinder.

Der Kreis-(Stadt-)Ausschuss des Wohnsitzes des in Anspruch Genommenen.

Endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Wie weit reicht nun die Unterstüzungspflicht der Genannten nach dem Unterstüzungswohnsitzgesetz?

Sind die Geschwister alimentationspflichtig?

Im Gemeinen Recht?

Wer ist nach dem Allgemeinen Landrecht alimentationspflichtig?

Im Gebiet des Rhein. Rechts kommt hinzu?

Wem lag im Mittelalter die Armenpflege ob?

Seit wann wendet sich die Landesgesetzgebung der Sache zu?

Giebt's eine Armensteuer?

Wo gilt das Gesetz über Unterstüzungswohnsitz nicht?

Was ergiebt sich hieraus als rechtliche Folge?

Gilt denn in beiden das Freizügigkeitsgesetz?

Wie ist nun die Uebernahme und Verpflegung der Bedürftigen mit diesen beiden geregelt?

Die contrahirenden Regierungen verpflichteten sich in diesem Vertrage wozu?

Wenn nun aber der Auszuweisende niemals Angehöriger eines der contrahirenden Staaten gewesen ist?

Und wenn weder a. noch b. vorliegt?

Was gehört aber zur Abschiebung?

immer?

Nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung heißt es im § 65, und das sind also im Gebiete des Allgemeinen Landrechts die betreffenden Bestimmungen in II, 1 und 2.

Nach dem Allgemeinen Landrecht ja, aber nur für noch dürftigen Unterhalt, nicht für standesgemäßen.

Nein.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, uneheliche Eltern, Kinder, Großeltern, Eufel, Ehegatten, Herrschaft gegen fränkes Gesinde, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Der Kirche, später dem Lehnsherrn für seine Vasallen.

Seit dem dreißigjährigen Kriege.

Nein, es können nur Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten in den Gemeinden für Armenzwecke erhoben werden.

In Bayern und Elsaß-Lothringen.

Dass die Angehörigen beider Länder in Bezug auf Armenpflege in den übrigen Staaten als Ausländer gelten.

Ja.

Durch den Gothaer Vertrag vom 15. 9. 1851.

Zur Uebernahme a. derjenigen Individuen, welche noch ihre Unterthanen sind,  
b. derjenigen vormaligen Unterthanen, so lange als sie noch nicht Angehörige eines andern Staates geworden sind.

So ist derjenige Staat zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende

- nach dem 21. Jahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten hat.
- sich verheirathet und mit der Frau sechs Wochen unmittelbar nach der Eheschließung Wohnung gehabt hat.

So soll derjenige zur Uebernahme verpflichtet sein, in dessen Gebiet der Auszuweisende geboren ist.

Zustimmung des zur Uebernahme verpflichteten Staates.

Wenn der Rückkehrende im Besitz eines Passes ist, seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, und wenn der Ausgewiesene den Staat nur passiren muß, um einen dahinter gelegenen zu erreichen; in diesen beiden Fällen ist Zustimmung nicht erforderlich.

- Wie geschieht die Ueberweisung des Ausgewiezenen?
- Was ist der Unterschied?
- Wer trägt die Kosten?
- Wenn über die Uebernahme u. s. w. Schwierigkeiten und Differenzen entstehen, die durch diplomatische Verhandlungen nicht erledigt werden?
- Es gilt noch ein zweiter Vertrag mit den beiden oben genannten Ländern; wie heißt er und worüber trifft er Bestimmungen?
- Ist hiernach jeder Staat zur Pflege und Kur verpflichtet?
- Wie werden die Kosten für Verpflegung u. s. w. erfüllt?
- Wie ist die Uebernahme und Unterstützungsfrage nun mit den fremden Staaten (Österreich, Schweiz u. s. w.) geregelt?
- Wo erkennt bereits das Allgemeine Landrecht es als Pflicht des Staates an, für seine unterstützungsbefürftigen Unterthanen zu sorgen?
- Zur Befestigung der Bettelei dient wohl welche gesetzliche Bestimmung, und daneben noch welche Einrichtung?
- Das erstere kann wann und wie erfolgen?
- Wer trägt die Kosten?
- Wie sind die — auch einen erziehenden Zweck verfolgenden — Vorschriften über Bestrafung jugendlicher Personen?
- Was kann mit dem Betreffenden aber vor genommen werden?
- Mittelst Transportes oder Zwangspasses.
- Bei letzterem ist er in seinen Bewegungen unbehindert, aber an eine genau vorgeschriebene Route gebunden.
- Der ausweisende Staat innerhalb seines Gebietes, und beim Passiren eines Staates auf dem Weg zum dahinter liegenden der Ausweisende die Hälfte der Kosten des Durchtransportes.
- So soll die Sache einer dritten Regierung zur schiedsrichterlichen Entscheidung unterbreitet werden.
- Eisenacher Vertrag (Convention) von 1853, betr. Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen.
- Ja, und zwar so lange, bis die Rückkehr nach den Grundsätzen des Gothaer Vertrages erfolgen kann.
- Gar nicht, Ersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- Durch ähnliche Verträge.
- § 1, II, 19.
- Unterbringung in ein Arbeitshaus und die Naturalverpflegungsstationen.
- Wenn jemand wegen Bettelei, Spiel *et cetera* bestraft ist, so kann die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden. Letztere erhält hierdurch die Befugniß, diese Person bis auf zwei Jahre in ein Arbeitshaus zu stecken.
- Die Transportkosten der Staat, die übrigen die Provinz bezw. der Landarmenverband.
- Strafgesetzbuch § 56 ff. Unter 12 Jahre überhaupt straffrei; über 12 und bis 18 Jahre ist freizusprechen, wenn der Angefchuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht nicht hatte.
- Es kann vom Richter auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt bis zum 20. Jahr erkannt werden, auch statt derselben auf Ueberweisung an Privatanstalten, an Vereine oder Personen.

Welche Maßregeln können aber gegen Mißethäter unter 12 Jahren getroffen werden?

Es kann auch Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt erfolgen; die Vormundschaftsbehörde hat aber erst Beschluß zu fassen, daß die Handlung begangen ist und daß Unterbringung zulässig sei.

Vom 13. 3. 1878.

Von wann ist das Gesetz, betr. Unterbringung verwahrloster Kinder?

Wer trägt die Kosten?

Das Kind bezw. seine alimentationspflichtigen Verwandten, wenn sie zahlungsfähig sind, sonst fallen die Kosten der Einlieferung und ersten Ausstattung dem Ortsarmenverband, die übrigen Kosten dem letzteren und dem Staat zur Hälfte zur Last.

Er dient zum Ausweis der Staatsangehörigkeit und wird in manchen Ländern gefordert.

Maximum fünf Jahr.

Der Regierungspräsident für die Bundesstaaten, für Österreich und die Schweiz auch der Landrat.

Von 1867.

Das Paßedict von 1817.

Paßkarten nach dem Vertrage von 1850. Ja, aber bis jetzt ist nur davon Gebrauch gemacht durch Bestellung eines Commissars für das Auswanderwesen für die Seestädte, mit dem Sitz in Hamburg. — Jetzt aber Entwurf zu einem Auswandergesetz.

Im § 6 schließt die Reichsgewerbeordnung dasselbe ausdrücklich aus.

Nach dem Gesetz vom 7. 5. 1853 (Brauch. III) bedürfen Auswander-Agenturen der Concession durch den Regierungspräsidenten, und zwar dürfen solche nur an zuverlässige Inländer ertheilt werden.

Nur für das laufende Kalenderjahr.

Sie bedürfen der Erlaubniß des Ministers. Es bedroht die betrügerische Verleitung zur Auswanderung mit Strafe.

Es sind verschiedentlich mildere Strafen vorgesehen, so statt Zuchthaus oder Tod Gefängniß u. s. w., ja sogar auf Verweis kann erkannt werden. § 57 des Strafgesetzbuches.

Im Forstdiebstahlgesetz vom 15. 4. 1878 und im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 (§ 4).

Welchen Zweck hat ein Heimathsschein?

Auf wie lange Zeit gelten sie?

Wer stellt sie aus?

Von wann ist das Bundesgesetz über das Paßwesen?

Bis dahin galt in Preußen?

An Stelle der Pässe gibt es?

Gehört das Auswanderwesen zur Kompetenz des Reiches?

Enthält die Gewerbeordnung nicht Vorschriften über das Auswanderwesen?

Wie regelt nun die Landesgesetzgebung diese Materie?

Wie lange gilt die Concession?

Was gilt für auswärtige Agenten?

Welche Bestimmung enthält das Reichsstrafgesetzbuch über das Auswanderwesen?

Wenn der jugendliche Mißethäter nun vom 12.—18. Jahre nicht freigesprochen werden kann, weil er bei Begehung der strafbaren Handlung die erforderliche Einsicht besaß, wie kann er bestraft werden?

In welchem Gesetz gilt diese Strafermäßigung für jugendliche Personen aber nicht?

Das Forstdiebstahlgesetz enthält noch eine ähnliche merkwürdige Bestimmung?

Noch einige merkwürdige Abweichungen dieses letzteren Gesetzes vom Strafgesetzbuch?

Es hafet für die Person unter 12 Jahren, sowie für den Thäter von 12 bis 18 Jahren ohne Einsicht u. s. w. derjenige, in dessen Gewalt, Aufsicht und Dienst der Thäter steht.

- 1) Rückfall wird bereits angenommen bei einer Vorbestrafung von zwei Jahren. (§ 7. Cf. § 242 des Strafgesetzbuchs.)
- 2) Der Versuch und Beihilfe einer Uebertretung sind in der Regel straflos, hier aber strafbar.
- 3) An Stelle der Geldstrafe tritt, wenn nach dem Strafmaß in dem einzelnen Fall eine Uebertretung vorliegt, nicht wie sonst Haft, sondern gleich Gefängnis. (§ 13. Forstdiebstahlgesetz.)
- 4) Nach § 40 des Strafgesetzbuchs werden die Gegenstände zur Hervorbringung des Delictis nur eingezogen, wenn sie dem Thäter gehören, nach § 15 des Forstdiebstahlgesetzes aber, wo man sie findet (ohne Rücksicht auf den Eigentümer).
- 5) Die Einziehung von frischem Holz, dessen redlicher Erwerb nicht nachzuweisen ist, kann bei einem innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Zuwiderhandlung gegen das Forstdiebstahlgesetz Bestraften erfolgen (also unabhängig von der That).
- 6) Die Bestrafung durch polizeiliche Strafverfügung (Gesetz vom 23. 4. 1883) findet hier, auch wenn es sich um eine Uebertretung handelt, nicht statt.
- 7) Gewisse Forstbeamten können ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden. (§ 23).
- 8) Die Anzeigen werden nicht einzeln, sondern periodisch erstattet.
- 9) Der Amtsanwalt beantragt immer den Erlaß des richterlichen Strafbefehls und zwar durch Vermerk der beantragten Strafen in der periodischen Anzeigeliste.
- 10) Die erkannte Geldstrafe fließt neben dem Werthersatzgeld dem Beschädigten zu.

Noch weitere Eigenthümlichkeiten dieses Gesetzes?

## Dritter Abschnitt.

Art. 34—42 incl. wird überschlagen und so kommt man zum Titel III, der wo von handelt?

Geben diese Artikel dem Könige ein neues Recht?

Was heißt das: Die Minister sind verantwortlich u. s. w. im Art. 44?

Wie viel Minister müssen zeichnen?

Wann ist Gegenzeichnung nicht erforderlich?

Die letzteren sind von wem gezeichnet?

Was ist das nun für eine Verantwortung, von der Art. 44 spricht?

Steht den Kammern eine Mitwirkung bei der vollziehenden Gewalt zu?

Was heißt vollziehende Gewalt des Art. 45?

Einige Schranken, die durch die Verfassung für die Ausübung der Staatsgewalt durch den König aufgestellt sind?

Vom König (Art. 43—59).

Nein, sie geben nur eine Übersicht über das, was dem Könige von seiner Macht geblieben ist. — Dabei sind nicht alle Rechte aufgezählt, denn es stehen ihm alle die Befugnisse zu, die ihm durch die Verfassung nicht entzogen sind.

Sie sind dem Landtage verantwortlich. Der Wille des Königs, seine Person soll durch die Minister gedeckt werden. Einer genügt.

Bei Armeebefehlen und bei Akten landesherrlichen Kirchenregiments.

Vom Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths.

So lange als nicht das im Art. 61 vorbehaltene Gesetz ergangen ist, eine politische (keine strafrechtliche).

Nein, solche steht allein dem König zu.

Sie ist das imperium, die obrigkeitliche Gewalt, sie umfaßt die Oberaufsicht, Organisation, Amtserziehung, Zwangsgewalt, Verfügung über das Heer und das Dispensationsrecht, d. h. das Recht in gewissen Fällen die Beobachtung von Gesetzen u. s. w. zu erlassen. Sie ist nicht nur Vollziehung (Ausführung) der Gesetze, sondern selbständige, eigentliche Regierungsgewalt.

- 1) Bezuglich der gesetzgebenden Gewalt (die beiden Kammern).
- 2) Für gewisse Staatsverträge (Handelsverträge oder solche, die dem Staat Lasten auferlegen) ist die Zustimmung der Kammern erforderlich.
- 3) Ohne Zustimmung der Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.
- 4) Zu Staatsüberschreitungen ist Genehmigung der Kammern erforderlich.
- 5) Mitwirkung der Kammern bei der Einsetzung einer Regierung.

Bezüglich der Gesetzgebung hat der König welche Befugniß?  
Wann sind Gesetze und Verordnungen verbindlich?

Nach der Verfassung durch wen?  
Ist das Wie auch in der Verfassung geordnet?

Der landrechtliche Publicationsmodus?

Wann wurde eine Gesetzesammlung eingereicht?

Auf dieselbe wird wo Bezug genommen?  
Welche bestimmt?

Seit wann hängt die Gültigkeit von der „Aufnahme in der Gesetzesammlung“ ab?  
Bezüglich des Zeitpunktes, wann das Gesetz in Kraft tritt, bestimmt das Gesetz?  
Dieses letztere ist wann abgeändert?  
Nämlich wie?

Mit der Gesetzesammlung ist jetzt verbunden?  
Wem steht das Recht zu, Gesetze, königliche Verordnungen nach ihrer Rechts-gültigkeit zu prüfen?

Aber wem vor allem nicht?  
Wie ist es nun mit der Prüfung der Frage, ob die Verordnung gehörig verkündet ist?

In welcher Frist müssen denn die Gesetze publicirt werden?

Was gilt nun bezüglich Ort und Art der Publication für die Polizeiverordnungen?

Gilt diese Bestimmung noch?

Warum nicht?

6) Die Gegenzeichnung durch einen Minister bei Ausübung der vollziehenden Gewalt.  
7) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

Theilnahme an der Gesetzgebung (Art. 62), Verkündung der Gesetze.  
Art. 106, wenn sie in der vom Gesetze (Verfassung) vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind.

Durch den König.

Nein.

Aufschlag an den herkömmlichen Orten und Verlesung von der Kanzel.  
Durch Gesetz vom 27. 10. 1810.

In der Verordnung vom 28. 3. 1811.  
Den Abdruck im Regierungsamtssblatt, oder doch auszügliche Verweisung auf die Gesetzesammlung; damit ist erst ein Gesetz gültig publicirt.

Seit dem Gesetz, betreffend Publication der Gesetze vom 3. 4. 1846.

Es sind Zonen gezogen (z. B. Regierungsbezirk Potsdam mit dem achten Tage).

Durch das Gesetz vom 16. 2. 1874.

Mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das Stück der Gesetzesammlung in Berlin ausgegeben ist, tritt das Gesetz in Kraft.

Das Reichsgesetzblatt.

Nur den Kammern (Art. 106).

Den Gerichten.

Diese Prüfung steht den Behörden, namentlich den Gerichten zu.

Dafür besteht keine Frist.

Das Gesetz vom 2. 3. 1850, § 11, bestimmte, daß der Minister über die Formen, von denen die Gültigkeit der Polizeiverordnungen abhängen sollte, Bestimmungen erlassen könne.

Ja, aber nicht mehr für die Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten, Regierungs-präsidenten und der Minister.

Erstens stand diesen nach dem Gesetz von 1850 kein Verordnungsrecht zu, zweitens bestimmt § 141 des Landesverordnungsgezesses, daß diese Verordnungen mit dem achten Tage nach Ablauf des Ausgabetages in Kraft treten, wenn nichts

Wozu dienen nun die Amtsblätter?  
Sie dienen aber auch zur Veröffentlichung anderer Dinge, und welcher?

Seit wann?  
Wer muß sich die Gesetzsammlung und das Amtsblatt halten?  
Welche Arten von Königlichen Verordnungen giebt es?

Der Art. 63 lautet wie?  
Beruht der Anspruch eines angestellten Beamten auf Gehalt auf dem Stat?  
Was ist bei dem Begnadigungsrecht des Königs zu unterscheiden?

Wann gilt denn die Untersuchung als eingeleitet?

Wie ist der Beschuldigte in der Strafprozeßordnung definiert?  
Angeschuldigter, Angeklagter?  
In welchen Sachen hat der Kaiser das Begnadigungsrecht?

Auf welchem Gesetz beruht die Consulargerichtsbarkeit?  
Und die Einrichtung der Aufgabe der Consulate?  
Giebt es Landesconsulate?  
Die diplomatischen Vertreter im Allgemeinen theilt man ein?

Der Unterschied zwischen ihnen?

über den Moment des Inkrafttretens in der Verordnung bestimmt ist.

Zur Veröffentlichung der Provinzialbehörden. B. V. der landesherrlichen Erlasse, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der Statuten von Deichverbänden, betr. die Ertheilung von Concession zum Bau von Eisenbahnen u. s. w.

Seit dem Gesetz von 1872.  
Die Gemeinden und Gutsbezirke. Gesetz vom 10. 3. 73.  
Die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze (Artikel 45) und die Notverordnungen des Art. 63.

(Wörtlich.)

Nein, auf der Anstellung.

- 1) Begnadigung von erkannten Strafen.
- 2) Das Recht, für alle noch nicht zur Einleitung gebrachten Strafthaten die Strafverfolgung auszuschließen (Amnestie).
- 3) Das Recht, eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines Gesetzes niedrzuschlagen.

Mit der Eröffnung der Untersuchung, wenn also die Klage nicht mehr zurückgenommen werden kann. (§ 154 der Strafprozeßordnung.)

Garnicht.

Cf. § 155. (Wörtlich.)

In den Sachen, in denen das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat.

In den Sachen, in denen der Consul oder das Consulargericht in I. Instanz erkannt hat.

In den Disciplinarsachen der Reichsbeamten.

In Elsaß-Lothringen.

Auf dem Gesetz vom 10. 7. 1879.

Auf dem Gesetz vom 8. 11. 1867.

Nein.

- 1) Botschafter.
- 2) Gesandte.
- 3) Geschäftsträger seit dem Aachener Congres von 1818.
- 4) Ministerresidenten.

Botschafter vertreten die Person des Souveräns, haben bei dem fremden Souverän unmittelbar Zutritt und Audienz unter vier Augen. Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger sind vom Souverän beglaubigt, der Ministerresident nur vom Auswärtigen Amt.

Definition von „Gesandten“?

Es giebt noch zwei Arten von Vertretern?

Die Rechte der Gesandten?

Sind noch Landesgesandtschaften möglich?  
Wie ist es, wenn neben der Reichsgesandtschaft solche besteht mit den Geschäften?

Was für Consuln giebt es?

Unsere Gesandten sind, abgesehen von der diplomatischen Vertretung, wozu befugt?

Die Consuln haben neben diesen Geschäften was für Bücher oder Listen zu führen?

Für die letzteren sind sie besonders noch was für eine Behörde?

Was heißt das Musterung?

Danach unterscheidet man?

Daheim sind Musterungsbehörden wer?

Alles dies ist eingerichtet wodurch?

Seemannsämter nicht zu verwechseln mit?

Ist jeder Konsul eo ipso zur Beurkundung des Personenstandes und zu Eheschließungen befugt?

Wo wird die Consulargerichtsbarkeit ausgeübt?

Wer ist denn dieser Gerichtsbarkeit unterworfen?

Welches Gesetz hat dies noch erweitert und wie?

Die regelmäßigen Vertreter ihrer Staaten in ihren internationalen Beziehungen. Agenten (können dauernd sein) bei halbsouveränen Staaten (Bulgarien). Commissare (nichtdauernd) können überall sein für specielle Aufträge.

Unverletzbarkeit, Extritorialität, Befreiung von Steuern und militärischen Friedensleistungen.

Ja.

Es tritt Theilung der Geschäfte ein. Bayern ist im Art. VIII. des Schluss-Protokolls des Vertrags vom 23. 11. 70 zugestanden, daß in solchem Fall die Vertretung speciell bayerischer Interessen durch ihre Gesandtschaft erfolgt. Alle gemeinsamen Reichsangelegenheiten gehören aber der Reichsgesandtschaft.

Berufs- oder Wahlconsuln. (General-Consuln, Vice-Consuln.)

Zur Ausstellung von Pässen, zur Zustellung und Legalisation von Urkunden und bei besonderer Ermächtigung durch den Reichskanzler zu Akten des Personenstandes.

Matrikel über die angemeldeten Reichsangehörigen, und die Controle der heimathlichen Schiffe.

Die „Musterungsbehörde“.

Die Verlautbarmachung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuerungsvertrages vor der Musterungsbehörde, bezw. der Beendigung dieses Dienstverhältnisses.

An- und Abmusterung.

Die Seemannsämter.

Durch die Seemannsordnung von 1872. Seeämter zur Untersuchung von Schiffsunfällen an Kaufahrteischiffen (Gesetz über Untersuchung von Seeunfällen vom 27. 7. 1877).

Nein, nach dem Gesetz vom 4. 5. 1870 kann der Reichskanzler den Consuln die Ermächtigung für ihren Bezirk erteilen.

Wo dies durch Herkommen oder Vertrag gestattet ist.

Die im Bezirk wohnenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen.

Nach dem Gesetz über deutsche Schutzgebiete vom 15. 3. 1888 kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß auch noch andere Leute der Gerichtsbarkeit unterliegen.

- Durch wen wird die Consulargerichtsbarkeit ausgeübt?
- Wie ist diese Theilung geordnet?
- An wen gehen die Berufungen?
- Was gilt denn als Civilrecht?
- Was als Strafrecht?
- Hat der Consul Polizeiverordnungsrecht?
- Wann treten neue Gesetze dort in Kraft?
- Wer tritt denn als Staatsanwaltschaft auf?
- An wen gehen die Berufungen in Strafsachen?
- Der Art. 50 der Verfassung zählt welche Rechte des Königs auf?
- Wie ist es mit dem Adelsprädikat?
- Wie mit der Aenderung der Familiennamen?
- Wer beruft die Kammern?
- Können beide Kammern aufgelöst werden?
- Was erfolgt mit dem Herrenhaus, wenn das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird?
- Kann das Abgeordnetenhaus auch aufgelöst werden, wenn es noch gar nicht zusammengetreten ist?
- Welche Bestimmung trifft der Art. 51 für den Fall der Auflösung?
- Wie ist es in dieser Beziehung mit dem Reichstag?
- Was für ein Unterschied besteht zwischen Auflösung und Vertagung?
- Eine Consequenz hiervon ergibt sich durch welchen Artikel?
- Wie lange dürfen die Kammern vertagt werden?
- Wie lautet der Art. 53?
- Sind die Cognaten also ausgeschlossen und was geschieht bei Aussterben der Agnaten?
- Durch das Consulargericht, und durch den Consul.
- Consul ist = Amtsrichter und Amtsgericht, Consulargericht = Schöffengericht und Landgericht.
- Solche nur möglich, wenn der Streitgegenstand 300 M übersteigt, und dann ans Reichsgericht.
- Das Preußische Landrecht.
- Strafgesetzbuch.
- Ja, mit Androhung von 150 M
- Vier Monate nach Ablauf des Ausgabetages.
- Der Consul, er hat die Ermittlungen und die Strafvollstreckung zu veranlassen.
- In Strafsachen wegen Übertretungen sind Rechtsmittel nicht zulässig, sonst an das Reichsgericht.
- Verleihung von Orden und Auszeichnungen.
- Gehört auch dazu.
- Soweit adelige Namen nicht in Betracht kommen, ist dies Recht dem Regierungs-präsidenten delegirt.
- Der König, auch schließt er sie.
- Nein, das Herrenhaus ist nicht mehr Wahlkammer.
- Es wird vertagt.
- Ist streitig; nach Arndt ja, nach Roenne nein.
- Es müssen die Wähler innerhalb 60 Tagen, und die Kammern innerhalb 90 Tagen versammelt sein.
- Dasselbe.
- Die Vertagung (Art. 52) unterbricht die Continuität der Sitzungsperiode nicht.
- Durch Art. 64, welcher bestimmt, daß Gesetzesvorschläge, die von einer der Kammern verworfen sind, in derselben Sitzungsperiode nicht mehr vorgebracht werden dürfen. — Bei Vertagung also nicht wieder.
- Ohne ihre Zustimmung nicht über 30 Tage, und während derselben Session nur ein Mal.
- (Wörtlich.)
- Ja, es muß die Thronfolgeordnung durch Gesetz geregelt werden.

Was bedeutet agnatische Linealsfolge mit Primogenitur?

Von mehreren Verübenen sind Erstgeborene und dessen Nachkommen vor den später Geborenen und deren Nachkommen berechtigt.

Vor wem beschwört der König die Verfassung?

Vor den vereinigten Kammern.

Durfte der König von Preußen ohne Zustimmung der Kammern Herrscher von Lauenburg sein?

Ja, die Bestimmung des Art. 53 bezieht sich (fremde Reiche) auf außerdeutsche Staaten.

Ist das so unbestritten?

Nein, durchaus nicht, ist sehr fraglich.

Wann tritt Regentschaft ein?

Wenn der König minderjährig, oder sonst dauernd verhindert ist, zu regieren. Wenn der Throninhaber schwangere Wittwe hinterläßt.

Wann noch?

Der dem Thron am nächsten stehende volljährige Agnat.

Wer ist Regent?

Mit vollendetem 18. Jahr.

Der König wird wann volljährig?  
Der erste Regierungsakt des Regenten?

Berufung der Kammern, die über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Wenn kein volljähriger Agnat vorhanden ist?

So hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche dann den Regenten wählen.

Ist der Regent auch Deutscher Kaiser?  
Was hat der König für Einkünfte?

Er führt diese Würde aus, aber ohne Titel.

1) Aus dem Kronfideicommissfonds.

2) Aus dem Königlichen Haussfideicommiss, durch Friedrich Wilhelm I. 1733 begründet.

3) Aus dem Kontrexför (5 Mill. Thaler).

4) Die Civilliste.

Seit dem Staatschuldengesetz vom 17. Januar 1820, und stellte eigentlich eine Entschädigung für den Verzicht an Domängütern dar.

Von wann stammt die Civilliste und was stellte sie zuerst wohl dar?

Für die gesammten Schulden des Staates haftet das gesammte Vermögen des Staates und dessen Einnahme, besonders alle Domänen und Forsten, mit Ausnahme einer vorweg abzuziehenden Summe von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Thaler, welche der König erhält.

1859, jährlich noch 500000 Thaler,

1868, jährlich noch 1 Million Thaler,

1889, jährlich noch  $3\frac{1}{2}$  Millionen Mark.

$7\frac{1}{2}$  Millionen +  $1\frac{1}{2}$  + 3 +  $3\frac{1}{2}$  =  $15\frac{1}{2}$  Millionen Mark.

Was bestimmte das Gesetz?

Die  $7\frac{1}{2}$  Millionen aus dem Gesetz von 1820 stehen nicht in den Ausgaben, weil diese aus den Einkünften vorweg in Abzug gebracht werden, sie stehen also in den Einnahmen der Domänen unter A (einzelne Einnahmezweige). — Die übrigen 8 Millionen dagegen stehen unter B (Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung) in Ausgaben.

Wann hat eine Erhöhung dieser Summe stattgefunden?

Wie viel in Summa?

Wo steht diese Summe im Etat?

Zu dem Organisationsrecht des Königs gehört auch?

Was ist ein Beamter?

Was ist ein Staatsamt?

Wo finden wir eine Definition des Beamten?

Haben wir ein Beamtengezetz?

Wie definiert das Strafgesetzbuch?

Wer gehört ausdrücklich nicht dazu?  
Und das Reichsbeamtengezetz definiert?

Wie ist es mit Militärbeamten?

Auso sind sie Personen des Soldatenstandes?

Wie definiert das Allgemeine Landrecht die Beamten?

Wie theilt das Allgemeine Landrecht die Beamten ein?

Was sind Geistliche?

Seit wann nicht?

Was für Verhältnisse im Beamtenrecht sind denn durch das Gesetz einheitlich geregelt?  
Die Gesetze hierfür?

Das Recht der Aemterbesetzung?

Zu einem Beamten gehört ein dauerndes Verhältniß zur selbständigen Verwaltung gewisser, das öffentliche Interesse angehender Geschäfte unter öffentlicher Autorität und das Eintreten in dieses Verhältniß durch Uebernahme der damit verbundenen Pflichten und Rechte. (Rönné.)

Ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften.

Im Strafgesetzbuch und im Reichsbeamtengezetz, § 1.

Nur für das Reich, das Preußische Beamtenrecht steht in vielen Gesetzen, und Grundlage ist das Allgemeine Landrecht II, 10. Alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbaren oder mittelbaren Diensten eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder vorläufig angestellte Personen, mit oder ohne Diensteid.

Anwälte, wohl aber Notare.

Jeder, der vom Kaiser angestellt ist, oder nach Vorchrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

Sie gelten als Militärpersonen. (Reichs-Militärgezetz vom 2. 5. 1874.)

Nein, das nicht. (Anlage zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. 7. 1872.)

Es sind diejenigen Unterthanen, die vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, gute Ordnung und Wohlstand des Staates fördern zu helfen und dem Oberhaupt besondere Treue und Gehorsam schuldig sind.

In Militärbedienten und Civilbeamte und letztere in richterliche und nichtrichterliche, letztere in unmittelbare und mittelbare. Nach dem Allgemeinen Landrecht sind sie ebenfalls Beamte, jetzt nicht mehr.

Seitdem der Kirche in Art. 15 der Preußischen Verfassungsordnung Selbständigkeit gewährt ist.

Disciplinarverhältnisse, Pensionswesen, Wittwen- und Waisenversorgung.

Das Disciplinargezetz von 1852, das Pensionsgesetz von 1872, das Gesetz von 1882 für die Wittwen und Waisen.

Das sind nur die grundlegenden Gesetze, dazu viele Novellen und hinzu kommen die vielen Gesetze über die Lehrer und Geistlichen.

Was sind mittelbare Staatsbeamte?	Die bei einer dem Staat untergeordneten Corporation Angestellten (Provinz, Kreis, Gemeinde u. s. w.).
Nach ihrer Thätigkeit unterscheidet man die Beamten?	In höhere, Subaltern- und Unterbeamte.
Hier nach kurze Definition der Staatsbeamten?	Alle in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst des Staates in öffentlichen Aemtern Angestellten.
Wer stellt die Beamten an?	Der König und in seinem Auftrag die Behörden bezw. die Corporationen.
Was bestimmt die Verfassung über die Aemter?	Art. 4: Unter Einhaltung der geistlichen Bedingungen sind die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.
Für die unmittelbaren Staatsbeamten sind diese Bedingungen welche?	Staatsangehörigkeit, bürgerliche Ehrenrechte, event. Caution, Befähigung je nach den Aemtern.
Bürgerliche Ehrenrechte warum?	Weil u. a. die Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Verlust der öffentlichen Aemter ist.
Die Wirkungen der Aberkennung sind?	1) Dauernder Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, desgleichen der Aemter, Orden, Titel, Ehrenzeichen. 2) Während der im Urtheil bestimmten Zeit die Unfähigkeit, die Landeskolarde zu tragen, Aemter, Titel und Würden zu erlangen, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts u. s. w. (§§ 33 und 34 des Strafgesetzbuchs).
Wann muß auf Verlust erkannt werden?	Bei Meineid, schwerer Kuppelei und gewerbsmäßigem Wucher.
Wann kann erkannt werden?	Neben Todesstrafe, Zuchthaus und Gefängniß über drei Monate, wo ausdrücklich das Gesetz es gestattet.
Welche Strafen kennt das Strafgesetzbuch überhaupt?	Todesstrafe, Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängniß, Festung, Haft), Geldstrafen, Verweis, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, Polizeiaufficht (mit den drei Wirkungen des § 39), Einziehung.
Eintheilung des ersten Theiles des Strafgesetzbuches?	Strafen, Versuch, Theilnahme, Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern, Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.
Was ist Versuch, wer ist Anstifter, wer ist Gehilfe?	Cf. §§ 43, 48, 49 des Strafgesetzbuchs (wörtlich).
Was für Gesetze gelten bezüglich der Befähigung der Verwaltungsbeamten?	Für die höheren das Gesetz, betreffend Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, vom 2. 3. 1879 mit Regulativ vom 30. 11. 1883. Für die Unter-

beamtenstellen (Subalternbeamten) ist zu unterscheiden:

- Civilsupernumerariat und
- Militäranwärter.

Die Cabinetsordre von 1827.

Erfüllung der Militärpflicht, Fähigkeit, sich drei Jahre zu unterhalten, Reifezeugniß der Prima.

Die Cabinetsordre von 1882 mit Verzeichniß der Stellen in der Cabinetsordre von 1885.

Ebenfalls dieselben Grundsätze, da dieselben vom Bundesrathe 1882 anerkannt sind. Einige Stellen sind vorzugsweise, einige ausschließlich, einige mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu belegen.

Die im Kanzleidienst.

Die Bewerbung seitens des Anwärters, die jährlich zum 1. Decbr. wiederholt werden muß.

Es wird eine Vacanzenliste jede Woche herausgegeben.

Sogenannte, besonders vom Kriegsministerium bestimmte Vermittelungsbehörden; dies sind die Landwehrbezirkscommandos, für jeden Armeecorpsbezirk eins.

An die Regimenter.

Für sie gab das, vor der Cabinetsordre von 1882 geltige, Reglement von 1867 ebenfalls ähnliche Bestimmungen, wie für den unmittelbaren Staatsdienst. Diese Bestimmungen des Reglements von 1867 galten auch noch neben der Cabinetsordre von 1882 für die Städte weiter.

Durch das Gesetz, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Communalverbände, vom 21. 7. 1892, welches für alle Communalverbände ziemlich die Grundsätze der Cabinetsordre von 1882 einführt.

- 1) Auf ländliche Communalverbände unter 2000 Einwohner,
- 2) auf Beamte der Forstverwaltung bei allen Verbänden.

Jeder dem preußischen Staat angehörige und aus dem preuß. Contingente, den außerprenußischen, aber unter preußischer Verwaltung stehenden Contingenten und aus der Marine hervorgegangene Inhaber eines Civilversorgungsscheins,

Bezüglich des Civilsupernumerariats gilt?  
Welches sind die Erfordernisse?

Welches Gesetz enthält die Bestimmungen für die Militäranwärter?

Was gilt nun für die Reichsbeamten bzgl. der Militäranwärter?

Wie wird bei der Besetzung in der Cabinetsordre unterschieden?

Welche Stellen sind z. B. ausschließlich mit Anwärtern zu belegen?

Was setzt die Anstellung eines Anwärters voraus?

Wie erfahren nun die Anwärter von freien Stellen?

Wer giebt diese heraus?

Diese Listen gehen an wen?

Wie steht es nun mit den Communalverwaltungen?

Neuerdings ist diese Materie geordnet durch welches Gesetz?

Auf wen finden die Vorschriften des Gesetzes von 1892 aber keine Anwendung?

Wer ist Militäranwärter nach diesem Gesetz?

Wo finden wir die Bestimmungen über den Erwerb dieses Versorgungsscheins?  
Wie ist hier die Versorgung der Militärpersonen geregelt?

Innerhalb der Invaliden unterscheidet man?  
Der Civilversorgungsschein wird wann ertheilt?

Die Stellen für Militäranwärter können auch wem verliehen werden?  
Jeder Beamte muß was ablegen?  
Kennt das Allgemeine Landrecht einen Dienstfeid?  
Wann ist derselbe normirt?  
Sagt die Verfassungsurkunde etwas darüber?

Der Eid ist neu normirt und wann?  
Und lautet jetzt wie?

Leistet ein Beamter bei Eintritt in eine neue Wirksamkeit nochmals den Eid?  
Es gibt aber doch Beamte, die noch einmal schwören müssen?

Wann ist der Eid der Bischöfe normirt?

Diese mildere Form war eine Folge wovon?  
Die Pflichten des Beamten im Allgemeinen?

Letztere befiehlt welche Cabinetsordre?  
Welche Aufmerksamkeit sollen sie anwenden nach dem Allgemeinen Landrecht?  
Für welches Versehen haften sie?

Das Landrecht kennt welche Arten von Versehen?  
Wo steht das im Allgemeinen Landrecht?

Im Militärpensionsgesetz vom 27. 7. 1871 mit dessen Novellen von 1874 u. 1886.  
Es ist zu unterscheiden: 1) ob sie Invaliden geworden sind a. sei es durch Beschädigung im Dienst, oder b. nach 8 Jahren, und 2) ob sie 18 Jahr gedient haben, und 3) ob sie 12 Jahr gedient haben.  
Ganz- und Halb-Invaliden.  
Er wird gegeben nach 12jähriger Dienstzeit; ferner den Ganz-Invaliden neben Pension, den Halb-Invaliden wahlweise (oder Pension).  
Seit dem Erlaß von 1883 auch Offizieren bei deren Ausscheiden.  
Den Dienstfeid.  
Ja.

Durch Cabinetsordre von 1833.  
Ja, im Art. 108, daß die Mitglieder beider Kammern und alle Staatsbeamte den Eid schwören.

Durch Verordnung vom 6. 5. 1867.  
Ich . . . schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Kgl. Majestät von Preußen, meinem Allergrädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe. . . .

Nein.

Die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatschulden.  
1873, und dann in milderer Form durch die Verordnung vom 13. 2. 1887 (Gesetzesammlung S. 11).

Der Beendigung des Culturkampfes.  
Treue und Gehorsam dem Landesherrn, gewissenhafte Waltung des Amtes, Amtsver schwiegenheit.

Von 1835.

Die genaueste Aufmerksamkeit.

Für jedes Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die das Amt erfordert, hätte vermieden werden können und sollen.  
Grobes, mäßiges, geringes. (Engelmann, § 38.)  
I, 3. — § 18 ff.

Definition dieser drei?

Ad 1) welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

Ad 2) welches bei gewöhnlichem Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

Ad 3) welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten oder bei einer besonderen Kenntniß der Sache oder des Geschäfts oder durch ungewöhnliche Anstrengung vermieden werden konnte.

Für geringes Versehen. (Cf. Engelmann, § 176, Nr. 6 auf S. 371 unten.)

Es soll der Willigkeit ein Spielraum gelassen bleiben.

Was gegen das Recht verstößt.

Wenn dem Handelnden ein Verschulden trifft.

Jedes rechtswidrige Verhalten des Willens, sich äußernd in Voratz und Fahrlässigkeit.

Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit gegen die Gesetze handelt.

Grobes und mäßiges Versehen.

Da, wo eine gesetzliche Pflicht besteht, vorzügliche Kenntniß und Fähigkeiten oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit anzuwenden.

Kunst- und Sachverständige und der Rechtsanwalt.

Es ist Mandat, der Anwalt ist Mandatar.

Für diligentia in concreto.

Nein, das ist es nicht; das Allgemeine Landrecht kennt zwei Arten von Haftung, zwei Maßstäbe:

a. einen objektiven:

grobes, mäßiges, geringes Versehen;

b. einen subjectiven:

culpa in concreto.

Als Sachverständiger hastet er für geringes Versehen.

1) Culpa lala, 2) Culpa levis.

1) Sorgfalt eines gewöhnlichen Menschen, 2) Sorgfalt eines ordentlichen Haussvaters.

In drei Jahren. Gesetz vom 31. 3. 1838 als Declaration zum § 54, I, 6.

Das Gesetz, betr. die kürzeren Verjährungsfristen (2 Jahr und 4 Jahr).

Nein.

Ja.

Ja.

Wofür hastet nun der Beamte?

Nun steht aber im Allgemeinen Landrecht § 89, daß er für mäßiges Versehen haftet?

Was ist rechtswidrig?

Wann ist eine Handlung, die gegen das Recht verstößt, zu vertreten?

Was ist Schuld?

Wer begeht nach dem Allgemeinen Landrecht ein Versehen?

Was muß regelmäßig vertreten werden? Geringes wann?

Daher hastet für geringes Versehen z. B. wer?

Was ist das für ein rechtliches Verhältniß, in welchem der Anwalt zu seinem Clienten steht?

Wie hastet der Mandatar nach dem Allgemeinen Landrecht?

Das ist aber doch nicht geringes Versehen; wie verhält es sich vielmehr dazu?

Warum hastet nun der Anwalt aber doch für geringes Versehen?

Die Eintheilung in grobes, mäßiges u. s. w. entspricht welcher römischen Eintheilung?

Wann verjährt die Schadensklage gegen den Beamten?

Vom selben Tage ist noch ein Gesetz?

Unterbricht die bloße Mahnung die Verjährung?

Anerkenntniß?

Die Erhebung der Klage?

Was ist das für eine Klage gegen den Beamten? ist das ein Mandatsverhältniß?

Der Beamte wird gegen solche Ansprüche jetzt wodurch geschützt?  
Abgeändert inwiefern und durch welches Gesetz?

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet also über welche Frage?

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten der Regierungen stehen wo?

Wer gibt einem Regierungsrath Urlaub auf fünf Wochen in Deutschland?

Auf sechs Wochen außerhalb?

Wer beurlaubt Referendare?

Bei wem nimmt ein Bürgermeister Urlaub?

Bedürfen Magistratsmitglieder Urlaub?

Wenn der Verwaltungsbeamte Geschenke annehmen will?

Wie ist es mit Orden?

Wie ist es mit Nebenbeschäftigung?

Gilt dies auch für unbesoldete (Assessor, Referendar)?

Wo steht das?

Weitere Beschränkungen?

Nein, actio mandatio directa ist es nicht, das Amtsverhältniß ist kein privat-rechtliches, es ist vielmehr die Syndicatsklage (cf. Engelmann, Nr. 6, S. 371).

Durch Erhebung des Conflicts (Gesetz von 1854).\*)

Durch den § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Dieser setzt an Stelle des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte, dem 1854 die Entscheidung der Conflicte auch noch übertragen war, das Oberverwaltungsgericht.

Ob die Überschreitung oder die Unterlassung einer Amtshandlung vorliegt.

In der Geschäftsanweisung vom 31. 12. 1825, ergänzt durch die Cabinetsordres von 1865, 1871, und bezüglich der Landräthe durch Reescript von 1861.

Der Regierungspräsident bis sechs Wochen in Deutschland (gilt als „Land“ seit der Cabinetsordre von 1871).

Der Oberpräsident.

Immer der Regierungspräsident.

Bei Abwesenheit von über acht Tage muß er ihn bei dem Regierungspräsidenten nehmen; bei Abwesenheit unter acht Tagen nur Anzeige. (Reescript vom 5. 12. 1867.)

Ja, sie erhalten ihn vom Bürgermeister; es sei denn, daß sie mit der Handhabung der Polizei beauftragt sind, in welchem Falle sie ebenso stehen wie der Bürgermeister.

So muß er Genehmigung seines Ministers haben. (Reescript vom 15. 6. 1856.)

Ebenso. (Cabinetsordre von 1863.)

Er darf kein Nebenamt oder Nebenbeschäftigung mit fortlaufender Nennumeration ohne Genehmigung der Centralbehörde annehmen.

Ja.

Cabinetsordres von 1839 und von 1840.

1) Staatsbeamte dürfen Gewerbe (Ausnahme ländliche Gewerbe) nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde betreiben.

Preußisches Gewerbesteueredict von 1810 und Gewerbeordnung von 1845, aufrechterhalten durch Reichsgewerbeordnung von 1883, § 12.

\*) Siehe S. 41.

- 2) Mitglieder der Provinzial-Domänen-verwaltungen dürfen keine Domänengrundstücke in der Provinz, in der sie angestellt sind, erwerben.  
(Gabinetsordre vom 29. 2. 1812.)
- 3) Kein staatlicher Forstbeamter darf ohne Genehmigung ein Grundstück erwerben, welches in seinem Bezirk liegt.
- 4) Keine Gerichtsperson darf bei Auctionen etwas an sich bringen.  
(Allgemeines Landrecht I, 11, §§ 21 bis 25.)
- 5) Kein Reichsbankbeamter darf Anteilscheine der Reichsbank besitzen.
- 6) Die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches wegen Geschenke annehmen und solche an Beamte geben.  
(§ 331 des Strafgesetzbuches.)

Das Strafgesetzbuch bedroht aber Zweierlei mit Strafe?

Was sind Amtsdelicte?

Einige Beamtenvergehen?

Noch eine Beschränkung?

Noch eine?

Gegen den Beamten, der die Dienstpflichten verletzt, wird wie eingeschritten?

Welches Gesetz?

Das Gesetz wird sogleich noch des genaueren besprochen werden. Außer dem Disciplinarverfahren sind aber gewisse Verfügungen im Interesse des Dienstes erforderlich und zulässig?

Das Geschenkenehmen für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung und für eine Verlegung der Amtspflicht.

Solche Delicte, bei welchen der Umstand, daß ein Beamter Thäter ist, erschwerend wirkt, und solche, welche nur von Beamten begangen werden können.  
Bestechung, Beugung des Rechts, Mißbrauch der Amtsgewalt.

- 7) Die des Gesetzes vom 10. 6. 1874, wonach unmittelbare Staatsbeamte ohne Genehmigung des betreffenden Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Auffichtsrathes von Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften sein dürfen. Bei Stellen mit Renumeration ist die Erlaubniß überhaupt nicht möglich.
- 8) Staatsbeamte bedürfen zur Führung einer Vormundschaft der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.  
(§ 22 der Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875.)

Im Disciplinarwege.

Für nicht richterliche Beamte das Disciplinargeetz vom 21. 7. 1852.

- 1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang mit Umzugskosten.
- 2) Stellung zur Disposition auf Wartegeld. Das sind aber nur einige höhere Beamten, z. B. Unterstaatssecretäre, Ober-Regierungs-Präsidenten, Vorsteher Königl. Polizei-Directionen und Landräthe u. s. w.

Wo steht dies letztere?

Mit 65 Jahren wird also eventuell eo ipso Dienstunfähigkeit angenommen; wer erhält auch ohne Dienstunfähigkeit Pension?

Gilt diese Novelle für unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte?

Wann muß der Beamte eine Caution bestellen?

Für die Reichsbeamten stehen die näheren Bestimmungen hierüber wo?

Wo für die preußischen Beamten?

Kannte das Landrecht schon eine Cautionsbestellung?

Vor dem Gesetz von 1873 war die Cautionsbestellung wodurch geordnet?

Galt die Cabinetsordre 1832 auch für die Beamten der öffentlichen Corporationen?

Wer hat jetzt nach dem Gesetz von 1873 Caution zu leisten?

Wer bestellt die Caution?

Wo sind diese aufgezählt?

3) Pensionirung gegen Willen bei eintrender Dienstunfähigkeit.

4) Pensionirung mit dem 65. Jahr.

In der Novelle zum Pensionsgesetz vom 31. 3. 1882.

Die Staatsminister — ebenfalls nach der Novelle vom 31. 3. 1882.

Die Novelle ist durch Gesetz vom 1. 3. 1891 auf mittelbare ausgedehnt, aber nicht die Bestimmungen, die eben genannt sind, sondern nur § 8 und § 16, die eine Änderung in der Steigerung der Pension gegen die Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 einführen. (Nämlich statt  $20/80$  mit dem vollendeten 10. Jahr, jetzt  $15/60$ , und jedes Jahr Steigerung um  $1/60$  bis  $45/60$ .)

Bei Verwaltung von Geld- und Geldeswerthen.

In dem Bundesgesetz vom 2. Juni 1869 und in einer Anzahl von Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind.

Im Gesetz, betr. die Cautionen der Staatsbeamten vom 25. 3. 1873 mit der Verordnung von 1874.

Ja. II, 10, § 83, indem es Denjenigen sogar für allen daraus entstehenden Schaden haften läßt, welcher eine Kasse einem Kassenbeamten ohne Caution übergibt.

Durch die Cabinetsordre vom 11. 2. 1832, die dann durch eine Verordnung von 1867 in den neuen Landestheilen eingeführt wurde.

Nein, nur für unmittelbare Beamte, aber die Praxis wandte die Grundsätze der Cabinetsordre auch auf mittelbare an.

Der Beamte, welchem obliegt die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder Magazins, oder die Aufbewahrung und Transport von Geldern und geldwerten Gegenständen des Staates, oder die Annahme, Aufbewahrung, und Transport fremder Gelder.

Der cautionspflichtige Beamte.

In verschiedenen Verordnungen, z. B. 1879 für die Beamten, die mit Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsvfahren betraut sind.

Wie wird die Caution bestellt?	Durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staates oder des Reiches (auch einiger Eisenbahnen).
Wie erfolgt die Verpfändung?	Durch Übergabe zum Haupthaftpfande.
Was wird deponirt?	Die Obligationen nebst Talon bis auf vier Jahre, die über vier Jahre werden dem Besteller gelassen.
Wie ist es nun mit der Auslösung der Papiere?	Dies hat die Kasse nicht zu überwachen.
Wofür haftet die Caution?	Für alle aus der Amtsführung zu vertretenden Mängel und Schäden, nebst gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
Wie ist nun die Höhe der Cautionen?	Das ist verschieden in verschiedenen Verordnungen für die einzelnen Beamtenklassen bestimmt, Minimum 150 M.
Wenn nun die Frage auct wird, daß die Caution etwas decken soll?	So läßt der Staat die Obligationen ohne Weiteres an der Börse verkaufen.
Gehört die Caution auch zur Concursmasse, wenn der Beamte in Concurs gerath?	Nein.
Dieselbe wird nur wann zurückgegeben?	Nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
Wenn ein Beamter mehrere cautiouspflichtige Stellen verwaltet?	So genügt eine Caution in Höhe der für ein Amt bestimmten Caution.
Wann bedürfen Beamte bei Entfernung von ihrem Amte keines Urlaubs?	Bei Eintritt in den Reichstag, Landtag, Militärdienst, Schöffen- und Geschworenenamt und Kreistag.
Dürfen Staatsbeamte Schiedsmänner sein?	Nicht ohne Genehmigung der Centralbehörde seines Hauptamtes.
Welche besondere Bestimmung gilt bezüglich der Zeugengesetzlichkeit der Beamten?	Offizielle Beamte dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsvorschwiegenheit bezieht, ohne Genehmigung der vorgesetzten, bezw. inactive ohne Genehmigung der zuletzt vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden.
Darf ein unmittelbarer Staatsbeamter in die Kreis- oder Gemeindevertretung (Magistrat) gewählt werden?	Er ist berechtigt zur Ablehnung.
Gewisse Beamte dürfen aber gar nicht Mitglieder der Stadtverordneten oder des Magistrats sein?	Nach § 31 der Städteordn. von 1853 diejenigen, durch welche Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (d. h. die Mitglieder derjenigen Behörden).
Darf ein Beamter in Organen der kirchlichen Selbstverwaltung thätig sein?	Es bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.
Solche Amter der kirchlichen Selbstverwaltung sind?	Gemeindevertreter, Kirchenältester, Mitglieder der Kreis-, Provinzial-, Generalsynode.
Bedarf ein Staatsbeamter eines Heirathsconsenses?	Früher ja, das Personenstandsgez. vom 6. 2. 1875 spricht davon, daß hatte keinen Grund in der Wittwenkasse, weil er erklären mußte, mit welcher Summe er seine Frau einkaufte.
Seit wann aufgehoben?	Durch § 22 des Gesetzes vom 20. 5. 1882, betr. Fürsorge der Wittwen und Waisen.

Mit diesem Gesetz ist also von selbst der Heirathsconsens fortgefallen; wer ist aber immer noch verpflichtet, den Consens einzuholen?

Wann spricht man von einem Defect?

Den ErSATZ und die Behandlung der Defekte regelt welche sehr wichtige Verordnung? Dies ist eine Verordnung, obwohl im Anfang von der Mitwirkung welcher Behörde gesprochen wird?

Gilt diese Verordnung auch für Communal-Kassen?

Was geschieht nun, wenn ein Defect entdeckt wird?

Den Anfang des ganzen Verfahrens bildet was?

Wer faßt den Beschuß?

Wer beschließt bei Kreiskassen?  
Wer beschließt bei Stadt-Kassen?  
Wer beschließt bei Amtsverbandskassen?  
Wer beschließt bei Landgemeindekassen?  
Wer beschließt bei Provinzialkassen?  
Wo steht das Alles?

Können eventuell mehrere Beschlüsse gefaßt werden?

Was ist in dem Beschuß weiter zu bestimmen?

Gegen wen kann sich nun der Beschuß richten, wenn ErSATZ beschlossen ist?

Die mittelbaren Staatsbeamten, denn das Gesetz von 1882 spricht nur von unmittelbaren. — Geistliche? Nein, sie sind überhaupt keine Beamten mehr. — Universitätsprofessoren? ja. (cf. Vor- hafk.)

Ein Defect ist vorhanden, wenn der that-sächliche Bestand einer Kasse oder eines Magazins geringer ist, als das Soll. Die Verordnung vom 24. 1. 1844.

Des Staatsrathes.

Ja, für Communal-Kassen und die anderer Corporationen, die unter Aufsicht des Staates stehen.

Es wird festgestellt, daß ein Defect vorliegt, wer für den Defect zu haften hat und wie hoch die Summe ist — endlich wird sofort der Oberrechnungskammer Anzeige erstattet.

Der Defectenbeschuß über Betrag des Defects, Person des zum ErSATZ Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung.

Diejenige Behörde, zu deren Geschäftskreis die Aufsicht über die Kasse gehört.

Der Bezirksausschuß.

Der Kreisausschuß.

Der Kreisausschuß.

Der Oberpräsident.

Im Zuständigkeitsgesetz, in Kreisordnungen u. s. w.

Ja, wenn nur ein Theil des Defects zunächst klar ist.

Ob der Beamte zum ErSATZ des Defects, oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und ob und wie die Execution zu vollstrecken ist.

Das hängt davon ab, ob a. Vorfaß oder b. grobes Versehen vorliegt.

a. — gegen jeden Beamten, welcher der Veruntreuung geständig ist, oder für überführt erachtet wird;

b. — gegen denjenigen, dem die Kasse zur Verwaltung übergeben war auf Höhe des ganzen Defects. Gegen jeden Beamten, welcher an der Einnahme, Ausgabe, Erhebung, Ablieferung, Transport Theil genommen hatte, auf Höhe des in seinem Gewahrsam gekommenen Betrages.

Wenn nun der Defect sich aus dem Vermögen der bis jetzt Genannten nicht decken lässt?

Ist dieser Beschluss nun sofort vollstreckbar?

Die Beschlagnahme wird nun wie ausgeführt?

Welches Rechtsmittel hat der Beamte gegen den Beschluss?

Welche Bestimmungen bestehen über die Zahlung des Gehaltes bei Urlaub?

Welches können die Folgen sein, wenn ein Beamter seine Amtspflichten verletzt?

Die Disciplinarverfolgung ist nach welchem Gesetz geregelt?

Gilt das Gesetz auch für mittelbare Staatsbeamte?

Anwendung: Auch auf die Mitglieder des Schulvorstandes?

Auch auf die Provinzialbeamten?

Auch auf die Amtsvorsteher und Kreisbeamte?

Auch auf die gewählten Mitglieder der Provinzialsäthe, Kreis- u. Stadt-Ausschüsse?

Auch auf die Kreisdeputirten?

Wann kannemand disciplinarisch verfolgt werden?

Wenn nun ein Dienstvergehen zugleich unter die allgemeinen Strafgesetze fällt?

So kann der Beschluss noch weiter gehen, und zur Sicherung die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehaltes von allen irgendwie bei den defectirten Geldern oder Gegenständen betheiligten Beamten anordnen.

Ja, bei Central- und Provinzialsbehörden und bei Bezirks- und Kreisausschuss. Sonst kann bei Gefahr im Verzuge überhaupt jede vorgesetzte Behörde die Beschlagnahme des der Execution unterworfenen Vermögens der Beamten anordnen unter sofortiger Anzeige bei der Provinzialbehörde.

Durch Verfügung der Beschlagnahme seitens des Gerichts, welches sofort nachzukommen hat, ohne auf Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

Recurs an die vorgesetzte Behörde und Rechtsweg binnen einem Jahr.

Die ersten  $1\frac{1}{2}$  Monate volles Gehalt, die nächsten  $4\frac{1}{2}$  Monate halbes, von da ab nichts (bei Krankheit volles).

Möglichsterweise strafrechtliche Verfolgung des Beamten (eventuell auch civilrechtliche, oder auch Disciplinarstrafung).

Nach dem Disciplinar Gesetz vom 21. Juli 1852 für die nichtrichterlichen, durch Gesetz vom 7. 5. 1851 für die richterlichen.

Ja.

Nein.

Ja. (Provinzialordnung § 96.)

Ja. (Kreisordnung § 68.)

Theilweise (es können nämlich nicht Ordnungsstrafen gegen sie festgesetzt werden).

Nein.

Ein Beamter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung z. die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

So geht das Strafverfahren ruhig neben her, — oder richtiger (nach § 4), es wird erst zu Ende geführt und dann das Disciplinarverfahren eingeleitet.

Wann ist es nicht nöthig, ein Disciplinarverfahren einzuleiten? wann vielmehr geht der Beamte seines Amtes ohnehin verlustig?

Worin bestehen die Disciplinarstrafen?

Wie lange kann es Arrest geben?

Diese Versezung in ein anderes Amt mit geringerem Einkommen findet aber nur beschränkt Anwendung, und wie?

Wer kann Warnung und Verweis ertheilen? Wie steht es mit Geldstrafe?

Zu diesen Bestimmungen sind nun Zusätze bezügl. der Strafen durch welche Gesetze gekommen?

Wer setzt gegen Gemeindevorsteher und sonstige ländliche Gemeindebeamten Disciplinarstrafen fest?

Welche Rechtsmittel?

Wer straft die städtischen Beamten?

Wenn vom Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf dauernde oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Amtstern oder auf Stellung unter Polizeiauflösicht erkannt wird.

1) Disciplinarstrafen:

- a. Warnung,
- b. Verweis,
- c. Geldbuße,
- d. Arrest gegen untere Beamte;

2) Entfernung aus dem Amt:

- a. Versezung in ein anderes Amt mit weniger Einkommen,
- b. Dienstentlassung.

Bis zu 8 Tagen; bei denjenigen Behörden aber, die nur bis 3 Thaler = 9 M. Strafrecht haben, nur bis 3 Tagen.

Nur auf unmittelbare Beamte. Dazu treten dann sämmtliche Provinzialbeamte unter dem Landes-Director und nach dem Gesetz vom 15. 6. 1886 auch die Lehrer und Lehrerinnen in Posen.

Jeder Vorgesetzte.

Alle unter den Provinzialbehörden stehenden Behörden incl. Landrath können bis 3 Thaler = 9 M. gehen. — Provinzialbehörden bis 30 Thlr. = 90 M. Minister bis zum Betrage des monatlichen Diensteinommens, bei unbefoldeten bis 90 M.

Durch alle Gemeindeordnungen, Kreisordnungen, Städteordnungen, Provinzialordnungen und durch das Zuständigkeitsgesetz (§ 20 Städte, § 36 Land).

1) Landrath, 2) Regierungs-Präsident, 3) in der Rheinprovinz auch der Bürgermeister, 4) in Westfalen auch der Amtmann.

1) Gegen Landratsstrafe — Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten — Klage beim Oberverwaltungsgericht.

2) Gegen Regierungs-Präsidentstrafe — Beschwerde beim Ober-Präsidenten — Klage beim Oberverwaltungsgericht.

3) und 4) Beschwerde beim Landrath — Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten — Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Der Bürgermeister bis 9 M. (§ 58 der Städteordnung) — Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten — Klage beim Oberverwaltungsgericht (cf. § 20 des Zuständigkeitsgesetzes).

- Wer straft in Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten?
- Kann der Landrat in Westfalen die Amtsmänner mit Ordnungsstrafe bestrafen?
- Steht dem östlichen Amtsvorsteher ein Ordnungsstrafrecht gegen Gemeinde- und Gutsvorstände zu?
- Wie zwingt er sie denn?
- Wer hat gegen Amtsvorsteher das Ordnungsstrafrecht?
- Steht dem Landrat Strafrecht gegen die Kreisbeamten zu?
- Wer hat das Strafrecht gegen die Provinzialbeamten?
- Wer gegen den Landesdirector?
- Wer gegen Landesräthe?
- Was sind Landesräthe?
- Die Entfernung aus dem Amt kann nur wie geschehen?
- Wer sind die Disciplinarbehörden für Entscheidung im Disciplinarverfahren?
- Wann ist es der Disciplinarhof?
- Wer ist Provinzialbehörde?
- Wer ist denn für die Gemeindevorsteher Disciplinarbehörde?
- Das steht aber doch nicht im Disciplinar- gesetz?
- Der Regierungspräsident bis 90 M. — Beschwerde beim Oberpräsidenten — Klage beim Oberverwaltungsgericht.
- Der Ober-Präsident. Dagegen Klage beim Oberverwaltungsgericht.
- Die besoldeten ja (§ 27 der Kreisordnung für Westfalen von 1881).
- Nein.
- Durch Executivstrafen auf Grund des § 132 des Landesverfassungsgesetzes.
- Der Kreisausschuss und zwar in Höhe der Befugnisse des Regierungspräsidenten (90 M.), event. der Minister.
- Ja, auch dem Kreisausschuss.
- Der Landesdirector bis 30 M. (ganz eigenthümliche Höhe!).
- Dies ist nur im Disciplinarverfahren möglich, welches durch den Minister eingeleitet wird und welches vor den Bezirksausschuss gehört (§ 38 der Provinzialordnung).
- Ist es ebenso.
- Die dem Landesdirector beigegebenen höheren Beamten der Provinz.
- 1) Versetzung in ein Amt mit gleichem Rang, aber geringerem Einkommen,
  - 2) Entlassung.
- Beiden muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen.
- Nach dem Disciplinargesetz sind es:
- a. der Disciplinarhof in Berlin,
  - b. die Provinzialbehörden.
- Bei den Beamten, bei denen eine vom König oder Minister ausgehende Ernennung, Bestätigung, Genehmigung nöthig ist, also bei höheren Beamten.
- Regierung e n (nicht Regierungspräsident), Provinzialschulkollegien, Provinzialsteuerdirektionen, Oberbergämter, Generalcommission, Militärintendanturen, Polizeipräsidium in Berlin, Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin, und Eisenbahndirectionen (Gesetz vom 17. 6. 1880).
- Kreisausschuß.
- Zu den entscheidenden Disciplinarbehörden des Disciplinargesetzes sind hinzugekommen durch das Landesverwaltungs-

Die drei letzteren für welche Beamte?

gesetz und Zuständigkeitsgesetz: Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht.

Kreisausschuß für Gemeindevorsteher: Amtmänner in Westfalen, Gutsvorsteher, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Kreisbeamten.

Bezirksausschuß für städtische Gemeindebeamte, Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses, Landesdirector, Provinzialbehörden und (!) Mitglieder des Provinzialausschusses.

Weil der Provinzialausschuß die Mitglieder zum Bezirksausschuß — also seine eigenen Richter — wählt.

Oberverwaltungsgericht für gewählte Mitglieder des Bezirksausschusses, des Provinzialrathes und für die Subaltern- und Unterbeamten des Oberverwaltungsgerichts.

Beim Disciplinarhofe der dem Beamten vorgesetzte Minister, sonst im Allgemeinen der Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinarbehörde bildet.

Aus einem Präsidenten und 10 Mitgliedern, von denen 4 zum Oberlandesgericht in Berlin gehören müssen. Alle Mitglieder werden vom König auf 3 Jahre ernannt.

In schriftliche Voruntersuchung und mündliche Verhandlung.

Der hierzu ernannte Commissär, der auch Zeugen vereidigen kann.

Ja gewiß, § 38 Abs. 2. Auch kann der Minister nach der Voruntersuchung die Sache einstellen und Ordnungsstrafe bestimmen.

Nein, sie muß dazu an den Minister berichten, es sei denn, daß sie ein Verwaltungsgericht ist, dann ist es nicht nöthig (§ 33 Abs. 2 und Anmerk. 29 in Brauchitsch 1).

Berufung in 4 Wochen an das Staatsministerium, es sei denn, daß die erkennende Behörde ein Verwaltungsgericht ist. Hier ist es das Oberverwaltungsgericht (in 2 Wochen).

Die Alten gehen durch den Reßortchef ans Staatsministerium, — dies beschließt nach Gutachten des Disciplinarhofs. — Dies fällt fort, wenn ein Verwaltungsgericht die erkennende Behörde war.

Warum das Letzte so merkwürdig?

Weiter?

Wer verfügt nun die Einleitung des Disciplinarverfahrens?

Woraus besteht der Disciplinarhof?

Das Verfahren selbst theilt sich?

Wer führt die Untersuchung?

Kann im Disciplinarverfahren auf Ordnungsstrafe erkannt werden?

Kann die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, allein das Verfahren einstellen?

Welches Rechtsmittel hat der Beamte gegen die Entscheidung der Disciplinarbehörde?

Bei der Berufung tritt noch eine weitere Behörde in Thätigkeit?

Neben der definitiven Dienstentlassung gibt es vorläufige Dienstenthebung? Wann tritt diese ein?

- 1) Kraft Gesetzes:
  - a. wenn im gerichtlichen Strafverfahren Verhaftung beschlossen ist oder ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil den Verlust des Amtes ausspricht oder nach sich zieht,
  - b. wenn im Disciplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, das auf Dienstentlassung lautet,
- 2) sie kann verfügt werden von der einleitenden Behörde, sobald die Einleitung eines Disciplinarverfahrens verfügt wird (cf. § 48 ff.).

Was ist der Effect der Suspension?

Der Beamte wird seiner Functionen enthoben und ihm die Hälfte seines Dienstinkommens genommen (für Stellvertretungskosten u. Untersuchungskosten).

Auf was kann das Urtheil der Disciplinarbehörde lauten?

Auf Freisprechung, Warnung, Verweis, Geldstrafe, Entlassung.

Welche Beamte können ohne förmliches Verfahren entlassen werden?

Beamte die auf Probe, Widerruf, auf Kündigung angestellt sind.

Der Entfernung aus dem Amt im Allgemeinen also muß ein förmliches Verfahren vorhergehen; welche Verfügungen sind im Interesse des Dienstes nun ohne Verfahren möglich?

- 1) Versetzung in ein anderes Amt.
- 2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld.
- 3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit der gesetzmäßigen Pension. 2) und 3) gelten aber nur für unmittelbare Beamte (cf. § 94).

Wann soll Versetzung in den Ruhestand eintreten?

Wenn der Beamte wegen körperlicher Schwächen und Gebrechen zu seinem Amt dauernd unfähig ist.

Wenn der Beamte nun nicht seine Pension nachsucht?

So wird ihm eröffnet, daß der Fall der Pensionirung vorliege. Hiergegen kann er sich in sechs Wochen beschweren beim Minister, und weiter noch beim Staatsministerium.

Wann aber kann er erst gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden?

Von dem Zeitpunkt ab, in welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten ist. (Siehe Pensionsgesetz, 11. Jahr!!)

Diese Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen ist durch welche neue Bestimmung noch erleichtert worden?

Durch die Novelle zum Pensionsgesetz vom 31. 3. 1882, daß bei dem 65. Lebensjahr die eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension ist.

An Rechten des Beamten ist was zu merken?

Besonderer Rechtsschutz im Strafgesetzbuch §§ 113 und 114, Recht des Waffengebrauchs für gewisse Beamte, Ehren- und Vermögensrechte, als da sind: Rang, Titel, Uniform, Gehalt und sonstige Vergütungen, Pension.

Wie viel Rangklassen für die Beamten?

Wo rangiert der Referendar?

Das Gehalt wird wie gezahlt?

Wenn der Beamte stirbt?

Welches Gesetz bestimmt dies?

Wie bestimmen sich die Tagegelder bei Dienstreisen?

Welches sind die Voraussetzungen für Pension?

Ausnahmen hiervon?

Wie wird die Pension berechnet?

Ist dies eine Bestimmung des Pensionsgesetzes?

Bestimmt also ein Beamter, der zuletzt 20000  $\mathcal{M}$  hatte, die Bruchtheile von dieser Summe?

Welche Dienstzeit bleibt außer Anrechnung?

Wie ist es mit dem Dienstjahr der Einjährig-Freiwilligen?

Rechnet die Zeit, in der ein Beamter sich mit Wartegeld in einstweiligem Ruhestand befunden hat, mit?

Wie wird der Erweis der Dienstunfähigkeit gebracht?

Wer hat schließlich die Bestimmung über die Pensionierung?

Hat der Beamte zur Erlangung der Pension (ob und welche) den Rechtsweg?

Von wann beginnt nun die Pensionierung?

Fünf für höhere, vier für Subalterne.

In die zweite für Subalterne.

Für die unmittelbaren Beamten vierteljährlich im Voraus.

So erhalten die Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat fallende Quartal noch das Geld (Gnadengquartal).

Das Gehalt über Gehaltsszahlung und Gnadengquartal vom 6. Februar 1881.

Nach acht Klassen.

Eingetretene Dienstunfähigkeit und Dienstzeit von mindestens zehn Jahren.

1) Wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit, Verwundung u. s. w. ist, so bedarf es der zehn Jahre nicht.

2) Bei Staatsministern ist Dienstunfähigkeit nicht Erforderlich (sie müssen aber zehn Jahr im Dienst schon gewesen sein).

3) Bei 65 jährigen Beamten ist es ebenso, wie in Nr. 2.

Die Summe wird berechnet nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen, nach vollendetem zehnten Jahre  $15/60$  und von da ab steigend pro Jahr um  $1/60$  bis zu  $45/60$ .

Nein, nach dem Pensionsgesetz waren es  $20/80$  (das ist  $15/60$ ) und Steigerung  $1/80$ . Nach der Novelle von 1882 die Basis  $15/60$ , Steigerung  $1/60$ .

Nein, von dem 12000  $\mathcal{M}$  übersteigenden Theil wird nur die Hälfte in Anrechnung gebracht. (§ 10, S. 5.)

Die vor dem 21. Jahr.

Das vor dem 21. Jahr wird nur für Kriegsfall berechnet.

Ja.

Durch Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß der Mann dienstuntauglich sei.

Der Minister und bei einigen Beamten der Oberpräsident, oder Regierungspräsident.

Ja, aber erst innerhalb sechs Monaten nach Entscheidung des Rektorats und des Finanzministers.

Wenn nicht auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, nach Ablauf des Vierteljahres, welches dem Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Pensionierung mitgetheilt ist.

Kann das Recht auf Pension verpfändet werden?	Nein.
Welchen Einschränkungen sind nun das Gehalt und die Pension selbst (im Gegensatz zum Recht auf dieselben) bei der Pfändung unterworfen?	§§ 749 und 765 C.-P.-D. bis 1500 M. garnicht zu pfänden, von da ab der dritte Theil unterworfen.
Wann fällt aber diese Einschränkung fort?	Bei Allimenten für die Ehefrau und bei ehelichen Kindern.
Wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert?	So ruht das Recht auf Pension.
Wenn ein Pensionär stirbt?	So erhalten die Witwe oder die ehelichen Nachkommen ein Gnadenmonat.
Das Pensionsgesetz von 1872 ist durch welche Gesetze abgeändert?	Durch Novelle von 1882, Gesetz vom 20. 3. 1890, und ein Gesetz vom 1. 3. 1891.
In welchem Zusammenhang steht das letztere mit dem Pensionsgesetz 1872/1882?	Es bestimmt, daß die Grundsätze bezügl. der Steigerung der Pension ( $1/60$ pro anno) auch auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden.
Bezieht sich das Pensionsgesetz auch auf Lehrer?	Nur auf die an höheren Unterrichtsanstalten, aber nicht auf Universitäten und nicht auf Lehrer an Volksschulen.
Wie ist nun für die Wittwen und Waisen der Beamten gesorgt?	Sie erhalten Wittwen- und Waisengelder nach dem Gesetz vom 10. 5. 1882 und die Beamten hatten hierzu Beiträge zu zahlen vom Gehalt oder von der Pension, welche Verpflichtung aber 1888 (Gesetz vom 28. 3.) fortgefallen ist.
Wie hoch waren die Wittwen- u. Waisenbeiträge?	3 % des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension.
Wie hoch sind die Wittwen- und Waisengelder?	Dritter Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt war oder gewesen wäre — mindestens 160 M., höchstens 1600 M.
Bei der Communalbesteuerung haben die Beamten — nach welchem Gesetz — welche Privilegien?	Grundlage ist das wichtige Gesetz vom 11. 6. 1822, betr. Communalbesteuerung der Beamten (auch für Offiziere).
Welches sind die Grundsätze der Besteuerung?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Privilegien beziehen sich nur auf das Diensteinkommen.</li> <li>2) Dasselbe darf nur dann besteuert werden, wenn der Beitrag der übrigen Einwohner in der Form einer allgemeinen Einkommen(!)steuer (event. durch Zuflüsse zur staatlichen) besteht.</li> <li>3) Dieses Diensteinkommen darf nur mit der Hälfte herangezogen werden.</li> <li>4) Im äußersten Falle darf aber nur 1 % bei Gehalt unter 250 Thaler, und <math>1\frac{1}{2}</math> % von Gehältern von 250—500 Thaler und 2 % von Gehältern über 500 Thaler vom ganzen Gehalt gefordert werden (d. h. die Steuerquote ist = 1, <math>1\frac{1}{2}</math> und 2 % des ganzen Gehalts, z. B. von 4000 M. höchstens 80 M.).</li> </ol>

5) Einige Bezüge (Pensionen der Wittwen, Wartegelder und Pensionen der Beamten bis 250 Thaler, Sterbe- und Gnadenmonate, Reisediäten, Besoldungen der Militärpersonen, Besoldungen der Geistlichen und Lehrer!!) sind überhaupt frei.

6) Diese Grundsätze gelten seit der Cabinetsordre vom 14. 5. 1832 auch für mittelbare Staatsbeamte.

Durch das Communalsteuernothgesetz vom 27. 7. 1885.

Ja, durch Verordnung vom 23. 7. 1867.

Das nothwendige Domizil der Beamten ist wann aufgehoben?

Sind die Grundsätze des Gesetzes von 1822 auch in den neuen Landestheilen eingeführt?

Seit wann haben wir die Eintheilung in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise?

Welche Behörden sind zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufen?

Stadtausschuss wo?

Magistrat wo?

Tritt nun der Stadtausschuss oder der Magistrat immer und überhaupt an Stelle des Kreisausschusses?

Wie setzt sich nun der Magistrat zusammen nach der östlichen Städteordnung?

Giebt es nach der Rheinischen Städteordnung einen Magistrat?

Wie vereinigen sich nun die Bestimmungen des § 4 des Landesverwaltungsgesetzes damit, bzw. wer ist hier die an Stelle des Magistrats tretende Behörde (für die Sachen der allgemeinen Landesverwaltung nämlich)?

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt?

Welche Änderung brachte das Landesverwaltungsgesetz von 1883 in der Stellung des Oberpräsidenten?

Seit der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. 4. 1815.

Provinzialrath, Bezirksausschuss, Kreisausschuss (Stadtausschuss) und Magistrat.

In den Stadtkreisen.

In Städten eines Landkreises mit mehr als 10000 Einwohnern.

Rein, der Stadtausschuss nur in den gejeglich bestimmten Fällen, er hat also beschränkte Wirksamkeit; noch beschränkter ist die des Magistrats bezw. collegialischen Gemeindevorstandes (da man nicht nach allen Städteordnungen einen „Magistrat“ hat).

Aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, d. i. der zweite Bürgermeister, und Schöffen (mit verschiedenen Titeln: Stadträthen, Rathsherren u. s. w.) und endlich besoldeten Mitgliedern (Synodus, Schulrat, Baurath u. s. w.).

Rein, an dessen Stelle tritt „der Bürgermeister“.

Es treten der Bürgermeister und die Beigeordneten als „Collegium“ zusammen. (§ 4 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes.)

Durch Kreisausschuss (Stadtausschuss), Bezirksausschuss, Oberverwaltungsgericht. Nach der Verordnung von 1815 sollte er nicht Mittelininstanz zwischen Regierung und den Ministern bilden, jetzt bildet er solche Mittelininstanz, eine selbständige und in der Regel endgültig beschließende Beschwerdeinstanz (Polizei- und Communalauflaufsichtsachen).

- Ihm ist beigegeben?
- Hieraus (aus der neuen Stellung) ergab sich?
- Ist der Oberpräsidialrath immer ständiger Vertreter?
- Nach der Verordnung von 1815 hatte Preußen wieviel Provinzen?
- Änderung inwiefern?
- Also besteht der Preußische Staat?
- 1815 ist für die Kirchen- und Schulsachen was eingerichtet?
- Für die Einrichtung der Regierungen ist maßgebend?
- Diese enthielt auch Bestimmungen über den Oberpräsidialrath, die aber wann fortgesetzen sind?
- Der Wirkungskreis des Oberpräsidialrath ist hiernach?
- Unter 1) fallen?
- Zu 3) gehören?
- Der Provinzialrath besteht aus?
- Der Oberpräsidialrath und einige Räthe, Hilfsarbeiter und der Provinzialrath.
- Das Fortfallen der Einrichtung, daß der Oberpräsidialrath auch Regierungspräsident an seinem Amtssitz war, und die Stelle des Regierungsvizepräsidenten fiel.
- Da nicht, wo die Vertretung durch besondere Vorschriften geordnet ist, z. B. nicht im Provinzialschulcollegium, Provinziallandtag.
10. Preußen (2), Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Cleve-Berg und Niederrhein.
- Als Ost- und Westpreußen, und Cleve-Berg mit Niederrhein vereinigt wurden, hierdurch 8 Provinzen. 1866 traten 3 hinzu, so daß 11 — 1877 Preußen getheilt also 12.
- Aus 12 Provinzen, Hohenzollernsche Lande und Berlin.
- Ein Consistorium am Hauptort jeder Provinz.
- Instruction vom 13. 10. 1817.
- Durch die Instruction vom 31. 12. 1825. (Cf. Brauchitsch, Bd. I.)
- 1) Eigene Verwaltung aller Provinzialangelegenheiten.
  - 2) Oberaufsicht der Regierungen, der Generalcomissionen und der Provinzialstenderirectionen.
  - 3) Stellvertretung der obersten Staatsbehörden bei besonderen Veranlassungen.
- Ständische Angelegenheiten, Institute der Provinz (cf. die Dotationsgesetze), Sicherheitsanstalten über einen Regierungsbezirk hinaus, Pläne zu neuen Anlagen über einen Regierungsbezirk hinaus, Verhandlungen mit dem commandirenden General.
- Entscheidende Instanz für die unter sich streitenden Regierungen, andere Sachen und speciell ihm überwiesene Angelegenheiten, wie letzte Instanz in städtischen Communalangelegenheiten, Concession zu Apotheken, Collecten u. s. w.
- Dem Oberpräsidialrath als Vorsitzenden, aus einem vom Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschuß aus der Zahl der zum Provinziallandtag wählbaren Provinzialräthe gehörigen auf sechs Jahre gewählt werden.

- Wer ist zum Provinziallandtag wählbar? Nach § 17 der Prov.-Ordn. vom 20.6.1875 jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reiches, der das 30. Jahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.
- Zu diesen Bedingungen tritt bei dem Provinzialrath was hinzu? Daß sie Provinzialangehörige sind.
- Wer ist Provinzialangehöriger? § 5 der Provinzialordnung. Alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.
- Wer ist Kreisangehöriger? § 6 der Kreisordnung. Mit Ausnahme der nicht angesessenen Militärpersonen des aktiven Dienststandes alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.
- Was folgt für die Mitglieder des Provinzialraths aus dem Letzten in Verbindung mit den Worten des § 10 des L. V. G. Es muß Wohnsitz im Kreise vorhanden sein, Grundbesitz (cf. § 17 der Provinzialordnung) genügt nicht.
- Für die Regierungen brachte das Landesverwaltungsgesetz welche Neuerung? An die Stelle der Abtheilung des Innern tritt der Regierungspräsident.
- Wirkungskreis des Regierungspräsidenten? 1) Präsidium der Regierung.
- Im § 18 des Landesverwaltungsgesetzes steht, daß dem Regierungspräsidenten die Sachen der Abtheilung des Innern gegeben werden mit den Befugnissen der Regierungen; wo finden wir diese? 2) Die ihm selbst übertragenen Angelegenheiten:
- Wer vertritt den Regierungspräsidenten? a. die Sachen der Abtheilung des Innern,  
b. die Sachen, die er früher schon hatte.
- Die Regierungen sind wann geschaffen? 3) Vorsitz im Bezirksausschuß.
- Grundlage für die Einrichtung? In der Regierungs-Instruction von 1817 (Brauchitsch I), aber hierzu treten für den Regierungspräsidenten die Zwangsbefugnisse des § 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.
- Seit wann die Eintheilung in drei Abtheilungen? Der ihm beigegebene Oberregierungsrath, in dessen Behindertfall ein Oberregierungsrath der Regierung.
- 1808 als Landeshoheits-, Landespolizei- und Finanzbehörde. Instruction von 1817.
- 1817 noch zwei Abtheilungen (erste und zweite). 1825 trat an Stelle der ersten die Abtheilung des Innern (I). — Mit einigen Sachen der früheren ersten Abtheilung wurde die Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen geschaffen (II). Die frühere zweite Abtheilung blieb als Abtheilung für Steuern, Domänen und Forsten, nachdem sie auch einige Sachen an die neue Abtheilung des Innern abgegeben hatte (III).

Zum Ressort der Abtheilung I der Instruction von 1817 bezw. der Abtheilung des Innern von 1825, jetzt des Regierungs-Präsidenten, gehört?

Seit wann ist ein Präsident an der Spitze der Regierung?

Es war darauf hingewiesen, daß durch diese Cabinetsordre von 1825 die zweite Abtheilung beseitigt und drei geschaffen wurden; das genügte aber noch nicht, es bestand noch eine vierte?

Wo steht das, daß die Regierungen Straf- und Zwangsgewalt haben?

Bezüglich der Ressortverhältnisse der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen sind nach der Instruction von 1817 wichtige Änderungen eingetreten?

Inwiefern?

Welche Befugnisse hatte das Präsidium nach der Instruction von 1817 gegenüber den Beschlüssen der Abtheilungen, mit denen es nicht einverstanden war?

Inwiefern ist durch das Landesverwaltungsgez. hierin Änderung geschaffen?

Ist die Eintheilung der Regierungen in Abtheilungen überall durchgeführt?

Die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit (Verfassungs- [ständische] Sachen, Pässe, Ausländer) Ordnungspolizei, Medizinalwesen, landwirtschaftliche Polizei, Gewerbe-polizei, Communalwesen, Kasse der Regierung u. s. w.

Durch Cabinetsordre vom 31. 12. 1825 (ist aber nicht die für die Oberpräsidenten); früher war es ein „Präsidium“, aus dem Präsidenten und den zwei Directoren der zweiten Abtheilung bestehend.

Die Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, die aber bald beseitigt wurde.

§ 11 der Instruction von 1817 unter Verweisung auf die Verordnung von 1808.

Durch die Verordnung von 1845 und durch das Gesetz von 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung.

Es werden den Staatsbehörden Befugnisse genommen, und die ihnen verbleibenden genau aufgezählt im Artikel 23 des Gesetzes von 1876.

Es mußte die Sache im Plenum noch mal vorbringen. Bei dem Beschuß des Plenum blieb es, aber das Präsidium konnte der Ausführung Anstand geben, und Entscheidung des Oberpräsidenten einholen. Voraussetzung war aber hierbei, daß:

- 1) die Sache nicht sehr eilig war,
- 2) alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung waren.

(Die Nr. 2 fiel 1825 fort, weil an Stelle des Präsidiums „der Regierungspräsident“ trat.)

§ 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse jeder Abtheilung außer Kraft zu setzen und auf seine Verantwortung nach seiner Ansicht anzuhören, auch in jeder Abtheilung einfach statt Abtheilung in seiner Person zu entscheiden.

Nein, nicht in Stralsund und Sigmaringen. In Stralsund und Osnabrück ist übrigens durch Gesetz vom 22. 4. 1892 eine Abtheilung für directe Steuern, Domänen, Forsten jetzt eingerichtet.

Wie ist der Bezirksausschuß zusammengezogen?

Der Bezirksausschuß ist an Stelle welcher Behörden getreten?

Saß der Regierungspräsident dem Bezirksverwaltungsgericht vor?

War in demselben ein richterliches ernanntes Mitglied?

Außer dem Regierungspräsidenten also wie viel ernannte?

Die vier andern werden gewählt; welche Voraussetzungen?

Wenn der Verwaltungsgerichtsdirector verhindert ist, wer sitzt vor?

Welche eignethümliche Stellung haben Mitglieder des Bezirksausschusses?

Also auch der Regierungspräsident?

Wann ist der Bezirksausschuß beschlußfähig?

Wo finden wir die Zusammensetzung des Kreisausschusses?

Warum?

Wer führt den Vorsitz, wenn der Landrath verhindert ist?

Wer wählt den Kreisausschuß?

Wieviele Mitglieder?

Wählbar ist wer?

Wer ist ausgeschlossen?

Die Wahl auf wie lange?

Wann scheidet ein Theil aus?

Wie ist das bei dem Bezirksausschuß?

Wie ist das bei dem Provinzialrath?

Wer scheidet denn zuerst beim Kreisausschuß aus?

Wer beim Bezirksausschuß und Provinzialrath?

Aus drei Elementen:

- a. dem Regierungspräsidenten,
- b. den auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern,
- c. gewählten Mitgliedern auf Zeit.

Des Bezirksverwaltungsgerichts und des Bezirksraths, an Stelle der beiden. Nein.

Ja.

Zwei, von denen einer zum Richteramt befähigt sein muß; einer wird als Stellvertreter des Regierungspräsidenten vom König als Verwaltungsgerichtsdirector ernannt.

Gewählt durch den Provinzialausschuß (auch vier Stellvertreter), wählbar jeder zum Provinziallandtag wählbare Deutsche. Aber er muß zum Bezirk des Bezirksausschusses gehören.

Das zweite ernannte Mitglied, sodann der Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirectors.

Sie unterliegen dem Disciplinargefetz für Richter vom 7. 5. 1851.

Er ist nicht „Mitglied“, also nein.

Bei fünf Mitgliedern, und bei Streitsachen unter Armenverbänden bei drei Mitgliedern, die aber aus zwei ernannten (dem richterlich befähigten und noch einem) und einem Laien bestehen müssen.

In den Kreisordnungen, speciell also in der 1872er.

Weil der Kreisausschuß 1872 eingerichtet und nicht mehr verändert worden ist.

Das hierzu vom Kreisausschuß gewählte Mitglied.

Der Kreistag (§ 116 Nr. 8 der 1872er Kreisordnung).

Landrath und sechs Mitglieder.

Die Kreisangehörigen, — 21 Jahre alte Deutsche mit bürgerlichen Ehrenrechten. Geistliche Kirchendiener und Elementarlehrer.

Auf sechs Jahre.

Alle zwei Jahre ein Drittel.

Alle drei Jahre die Hälfte (§ 11 ff. des Landesverwaltungsgezesses).

Werden durchs Los bestimmt.

Ebenso.

Wer wählbar zum Bezirksausschuß ist, war gesagt; wer ist nicht wählbar?

Die Thätigkeit des Kreisausschusses?

Zusammensetzung des Stadtausschusses?

Wie ist es nun in Stadtkreisen, deren Städte gar nicht einen collegialen Gemeindevorstand haben, z. B. Köln, Aachen?

Wie ist es nun in Städten, deren Gemeindevorstand nicht collegialisch ist, sondern der Bürgermeister allein, und einen Stadtkreis nicht bilden?

Aber in jeder Stadt?

Die Thätigkeit des Magistrats ist also beschränkter als die des Stadtausschusses; welches sind Fälle, in denen er zuständig ist?

Wann ist der Kreisausschuß beschlußfähig?

Giebt es für Berlin keinen Oberpräsidenten?

Welche Veränderung brachte das Landesverwaltungsgericht für Berlin?

Das Berliner Volksschulwesen hatte die Potsdamer Regierung schon seit wann nicht mehr?

Welche staatlichen Behörden fungiren nunmehr für Berlin?

Wer führt die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Berlin?

Auf wen sind die übrigen Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten übergegangen?

Wer ist Regierungspräsident für Berlin?

Der Oberpräsident, Regierungspräsident, die Vorsteher Königl. Polizeibehörden, die Landräthe und Provinzialbeamte.

- 1) Communales Verwaltungsorgan,
- 2) Begutachtendes Organ,
- 3) Beschlüßbehörde,
- 4) Kreisverwaltungsgericht,
- 5) Waldschutzgericht.

Aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrat (collegialischem Gemeindevorstand) aus seiner Mitte auf die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Da ist zunächst der Bürgermeister, und die andern Mitglieder werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Da kommt es überhaupt gar nicht zum Stadtausschuß, sondern der Magistrat tritt ja hier in besonders bestimmten Fällen an die Stelle des Stadtausschusses, bezw. statt des Magistrats das sogenannte Collegium.

Nein, sie muß über 10 000 Einwohner haben; wenn sie das nicht hat, so ist überhaupt nichts zu machen, sie gehört zum Kreisausschuß.

Bei concessionspflichtigen Anlagen, Schankconcessionen, Tingeltangel, cf. §§ 109 und 114 des Zuständigkeitsgesetzes.

Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern mit Einklang des Vorsitzenden.

Ja, den von der Provinz Brandenburg. Es schied nunmehr — nachdem es bereits durch die 1875er Provinzialordnung in communaler Hinsicht aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden war — auch aus dem Regierungsbezirk Potsdam aus.

Seit 1826.

Die Provinzialbehörden der Provinz Brandenburg, Provinzialschulcollegium, Medizinalcollegium, Generalcommission.

Der Oberpräsident.

Dies sollte durch eine Verordnung bestimmt werden, welche 1881 ergangen ist.

Der Polizeipräsident, soweit nicht einzelne Sachen (als wichtigstes die kommunale Aufsichtsbehörde) auf d. Oberpräsidenten übergegangen ist.

- Giebt es für Berlin einen Provinzialrath? Nein, an dessen Stelle tritt der Oberpräsident da, wo der Provinzialrath in erster Instanz zu beschließen hat, sonst der zuständige Minister.
- Giebt es für Berlin einen Bezirksausschuß? Ja, einen besonderen Bezirksausschuß.
- Wer tritt in demselben an Stelle des Regierungspräsidenten? Ein vom König ernannter Präsident.
- Wer wählt die Mitglieder? Magistrat und Stadtverordnete in gemeinsamer Sitzung (dies ist einer der wenigen Fälle, in denen beide Behörden gemeinsam tagen).
- Ist nun die Zuständigkeit des Berliner Bezirksausschusses dieselbe, wie der übrigen Bezirksausschüsse? Für Streitfachen ja, bei Beschlusssachen nur dann, wenn im Gesetz besonders gesagt ist, „der Berliner Bezirksausschuß“, sonst tritt hier der Oberpräsident ein.
- Wer hat denn die kirchlichen Sachen der zweiten Abtheilung für Berlin? Der Polizeipräsident.
- Wer hat das Elementarschulwesen? Das Provinzialschule collegium.
- Ist das was Besonderes? Ja gewiß, sonst hat dieses nur die höheren Schulen.
- Wer hat die Geschäfte der Abtheilung für Domänen und Forsten für Berlin? Die directen Steuern hat die „Direction für die Verwaltung der directen Steuern“.
- Wo haben wir diese kürzlich erwähnt? Bei dem Disciplinargefetz, daß sie nämlich auch die Stellung einer Provinzialbehörde hat im Sinne des § 24 Nr. 3 (Gesetz vom 21. 7. 1852; Brauchitsch, Band I).
- Wer hat die indireceten Steuern? Für Berlin und Provinz Brandenburg gemeinsam die Provinzial-Steuerdirection in Berlin (unter dem Finanz-Ministerium).
- Wer übt das landesherrliche Patronat aus? Die Ministerial-, Militär- u. Baucommision in Berlin. Das Ernennungsrecht des Patronats aber hat das Consistorium.
- Die Regierungen sind woraus hervorgegangen? 1808 aus den Kriegs- und Domänenkammern.
- Diese bestanden seit wann? Seit 1723, als die Kriegscommissariate und die Amtskammern vereinigt wurden.

## Vierter Abschnitt.

### Die Schule.

Welche Artikel der Verfassung handeln von der Schule?	Der Artikel 20 bis 26 und Art. 112.
Was bestimmt der Art. 112?	Daß bis zum Erlass des im Art. 26 vor-gehebenen Gesetzes es bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verbleibt.
Ist ein dem Art. 26 entsprechendes Gesetz ergangen?	Nein, noch nicht, mehrfach versucht. (Zu erinnern an den letzten Entwurf des Grafen Beditz, dessen Zurückziehung die Theilung der Reichskanzlerstellung und der des Ministerpräsidenten zur Folge hatte.)
Wo finden wir denn die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen?	Im Allgemeinen Landrecht II, 12 und event. auch II, 11, dazu der Titel VII des Zuständigkeitsgesetzes und die verschiedenen Schulordnungen, einzelne Specialgesetze und ministerielle Erlasse — und das Gesetz von 1846 über den Bau von Schul- und Küsteraufläufen, ferner das Gesetz von 1872 über die Aufsicht des Unterrichtswesens.
Warum auch II, 11?	Weil die Schule oft mit der Küsterei verbunden ist.
Was sind die Schulen nach dem Allgemeinen Landrecht?	Anstalten des Staates (auch Universitäten).
Auf welchem Standpunkt steht die Verfassung?	Sie stellt ebenfalls jämmtliche Unterrichtsanstalten unter Aufsicht des Staates.
Wo steht das?	Im Art. 23.
Gelten denn die Art. 20 ff. noch jetzt in Hinsicht auf Art. 112?	Das ist bestritten, jedenfalls verbietet Artikel 112 die Art. 20 ff. nicht, sie dienen deshalb immerhin bei dem künftigen Gesetz als Richtschnur.
Den öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen gegenüber?	Die Privatunterrichtsanstalten.
In Preußen waren schon früh umfassende Schulordnungen erlassen. Welche sind dies? (wichtig!)	Die von 1573, 1713; das Generalschulreglement von 1763; dann die besonderen 3 Schulordnungen für Schlesien von 1765, 1801, für Preußen von 1845 und für Neu-Pommern von 1831. Privaterziehungsanstalten § 3, II, 12; — öffentliche Schulen § 9, II, 12.
Das Allgemeine Landrecht kennt nun schon welche Arten von Unterrichtsanstalten?	Das Aufsichtsrecht des Staates über alle Arten von Schulen ist durch welches Gesetz geregelt?
	Das Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. 3. 1872.

Spricht dasselbe auch von Privatanstalten?  
Warum ist dies Gesetz so wichtig?

Centralbehörde für das ganze Unterrichts-  
wesen ist?

Provinzialinstanz ist wer?

Und als Localinstanz?

Inwieweit steht aber auch für die letzteren  
Schulen dem Provinzialschulcollegium  
die Leitung zu?

Das Allg. Landrecht theilt die öffentlichen  
Schulen wie ein?

Wer führt denn die Aufsicht über die Uni-  
versitäten?

Wo steht das Aufsichtsrecht der Regierungen  
(Abth. II) über die Schulen?

Wann sind die Provinzialschulcollegien ein-  
gerichtet?

Für die Privatunterrichtsanstalten sind be-  
sondere Bestimmungen, und wo erlassen?

Danach bedarf Derjenige, welcher solche  
Anstalt errichten will?

Bedarf also Femand des Erlaubnisbuchs,  
wenn er für Kaufleute eine Schule (im  
Geschäftsstiel) einrichtet?

Welche Bestimmungen enthält die Reichs-  
gewerbeordnung über den Privat-  
unterricht?

Der Regierung (Abth. II) stehen als Auf-  
sichtsbehörde für die Schulen nach der  
Instruction von 1817 welche Rechte zu?

Ja.

Es überträgt die Aufsicht über die Schulen  
staatlichen Beamten, Leuten, die vom  
Staat als Local- bzw. Kreis-Schul-  
inspector widerruflich ernannt sind; es  
regelt also das schon im Allgemeinen  
Landrecht II, 12, §§ 4, 9 ausgesprochene  
Aufsichtsrecht.

Der Unterrichtsminister.

Für die höheren Schulen die Provinzial-  
schulcollegien; für die Elementar-,  
Bürger- und Privatschulen die Regie-  
rung (Abtheilung für Kirchen- und Schul-  
wesen). Siehe aber Berlin!! S. 159.

Für die letzteren die Kreis- und Local-  
schulinspectoren — die Provinzialschul-  
collegien verwalten dagegen direct.

In wissenschaftlicher Hinsicht.

In gemeine Schulen, — gelehrte Schulen  
und Gymnasien, — Universitäten.  
Sie stehen direct unter dem Minister.

In der Regierungs-Instruction von 1817.

Durch Verordnung vom 30. 4. 1815, § 15,  
wurden die Consistorien als Aufsichts-  
behörden für Kirchen- und Schulsachen  
eingesetzt. Durch die Cabinetsordre vom  
31. 12. 1825 wurden die Provinzial-  
schulcollegien von den Consistorien ab-  
gezweigt, so daß letztere jetzt mit Schul-  
sachen nichts mehr zu thun haben.

In der Cabinetsordre von 1834 und Minis-  
terial-Instruction v. 1839 (Jilling II).  
Ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde über  
Fähigkeit, sittliche Reife u. s. w.

Nein, die Kreisordnung von 1834 und die  
Instruction von 1839 beziehen sich nur  
auf Schulen für die Jugend, nicht  
für Erwachsene.

Gewisse Arten (Tanzen, Schwimmen) sind  
der Gewerbeordnung unterworfen, d. h.  
es kann der Unterricht bei Unzuber-  
lässigkeit unterfragt werden (§ 35).

- 1) Die Aufsicht und Verwaltung des ge-  
samten Elementarschulwesens.
- 2) Sämtliche äußeren Schulangelegen-  
heiten (Schulbeiträge, Schulbaukosten).
- 3) Die Verwaltung des Schulvermögens  
(event. nur Oberaufsicht).
- 4) Die Befugn., Schulsocietäten einzurichten.

Wie lautet der Art. 21 der Verfassung?  
In diesem Artikel ist also was ausgesprochen?

Kennt das Allg. Landrecht denselben?

Die Schulgebäude genießen nach dem Allgemeinen Landrecht welche Vorrechte?

Die Schulen sind „Anstalten“; durch wen werden sie denn vertreten? von wem unterhalten?

Was heißt das?

Was ist die Schule nach dem Allgemeinen Landrecht?

Vertreten durch?

Unterhalten durch?

Welche Schulordnung geht von der Gemeindeanstalt aus?

Wer vertritt die Gemeindeanstalt?

Unterhalten durch?

Wer ist denn Hausvater?

Warum nicht der Gutsherr?

Weshalb dies?

Die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn ist aber doch — und wann — aufgehoben?

Zu diesem gutsherrlichen Rechte gehört z. B.?

Sind die Gemeinden bei der Anstellung betheiligt?

Wenn die Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken, wer bestraft sie?

Was für eine besondere Pflicht liegt z. B. dem Gutsherrn der Schule gegenüber ob (nach dem Allgemeinen Landrecht)?

### (Wörtlich.)

Der Schulzwang.

Ja, II, 12, § 43. Durch die Cabinetsordre von 1825 auch in die nichtlandrechtlichen Theile des damaligen Preußen eingeführt.

Die der kirchlichen Gebäude, d. h. sie sind von den gemeinen Lasten des Staates frei.

Das richtet sich danach, ob die Schule Gemeindeanstalt oder Societätsanstalt ist.

Die Schule als solche kann von der politischen Gemeinde übernommen werden und ist dann Gemeindeanstalt. Societätsanstalt.

Durch Schulvorstände (den Schulvorstand). Durch die Beiträge der „Hausväter“, falls keine Stiftungen vorhanden sind.

Die Schulordnung für Ost- und Westpreußen von 1845.

Die Gemeindevorstände.

Durch die politische Gemeinde.

Jede wirthschaftlich selbständige physische Person, welche im Schulbezirk wohnt, außer dem Gutsherrn z. B. auch eine Gouvernante.

Ihm liegen besondere Pflichten hinsichtlich der Schule ob.

Weil die Schule des Allg. Landrechts unter Direction der Gerichtsobrigkeit, d. h. des Gutsherrn, steht.

Ja, 1849, auch die gutsherrliche Polizei durch Kreisordnung, aber die gutsherrlichen Rechte und Pflichten gegenüber der Schule sind nicht berührt worden. Bestellung des Schullehrers.

Das hängt von provinziellen Einrichtungen ab.

Der, welchem die Bestrafung der Übertretungen zufieht, die Ortspolizei, Gesetz vom 23. 4. 1883.

Er soll seine Gutsunterthanen nach Nothdurft unterstützen (dies ist aber durch Staatsministerialbeschluß aufgehoben), ferner: § 36, II, 12, muß er die zum Bau und zu Reparaturen der Schule nothwendigen Materialien hergeben.

Worin werden nun die Lasten, welche durch die Schule erwachsen, hauptsächlich bestehen?

Wer vertheilt denn die zur Unterhaltung der Schule nöthigen Beiträge?

Woraus ist das zu entnehmen?

Der Schulvorstand besteht aus?

Giebt es in Städten auch einen Schulvorstand?

Worin besteht der Unterschied in dem Verfahren zwischen § 46 und 47 des Zuständigkeitsgesetzes bezüglich der Frage, wann ein Beschluß erfolgt (Schulvorstand, -Deputation, -Aufsichtsbehörde)?

Leisten die Schullehrer den Staatsdienereid? Lehrerinnen?

Wie werden die Schulbeiträge nun schließlich von den Beitragspflichtigen eingefordert?

Nach dem Allgemeinen Landrecht soll das Kind wann zur Schule geschickt werden? Und wie lange soll der Schulunterricht fortgesetzt werden?

Wer befindet jetzt darüber?

Was bestimmt der § 48 des Zuständigkeitsgesetzes?

Wenn nunemand meint, er sei durch solchen Beitrag überlastet?

Schulbeiträge definiert man wie?

Wer sind diese Unterhaltungspflichtigen?

In der Erhaltung des Lehrers und der Schulgebäude.

In der Schulsozietät vertheilt sie der Schulvorstand.

Allerdings heißt es im § 31, II, 12 durch die Gerichtsobrigkeit; aber nach der Instruction von 1812 für Schulvorstände steht dies letzteren zu.

Aus dem Patron (Gutsherrn), Prediger, zwei bis vier Familienvätern.

Nein, Schuldeputationen (Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten) mit Instruction von 1811.

Im § 46 muß ein Einspruch erfolgt sein; es findet also ein besonderes Einspruchsvorfahren statt, im § 47 hat der Beschluß einzutreten wenn Streit entsteht (ohne besonderes Verfahren).

Ja.

Sie werden durch Handschlag verpflichtet zur gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes.

Eventuell zwangswise eingetrieben nach der Cabinetsordre vom 19. 6. 1836. Die Execution selbst nach der Verordnung, betr. Verwaltung zwangsvorfahren von 1879.

Nach zurückgelegtem fünften Jahre.

Bis ein Kind nach Befund des Seelsorgers die für seinen Stand nothwendigen Kenntnisse erlangt hat.

Seit dem Gesetz vom 11. 3. 1872 der Local- bzw. Kreis-Schulinspector.

Die Zwangsetatirung bei Schulleistungen (ausgenommen bei Schulbauleistungen des § 47).

So richtet sich das Verfahren nach § 46 des Zuständigkeitsgesetzes. Rämlich: Beschluß des Schulvorstandes auf erhobenen Einspruch, in Städten der Schuldeputation, hiergegen in zwei Wochen Klage beim Kreisausschuß, bei Stadtschulen beim Bezirksausschuß.

Als die der Schule zu gewährenden Beiträge der Unterhaltungspflichtigen.

Hausväter in den Schulsozietäten nach dem Allgemeinen Landrecht, zur Schule gehörige Ortschaften und Gutsbezirke nach der Preußischen Schulordnung von 1845,

den zur Schule geschlagenen Herrschaften und Gemeinden nach der Schlesischen Schulordnung von 1801.

In welcher Zeit muß denn der Einspruch erhoben werden sein?

Von den Schulbeiträgen des Zuständigkeitsgesetzes sind aber zu unterscheiden?

Welches Verfahren?

Bei den Schulbaulasten, nach § 47, beschließt die Schulaufsichtsbehörde, also über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, auch über die Vertheilung auf die Gemeinden und auf Dritte, aber nicht vorüber?

Bei den Schulbaulasten sind die Schulgemeinden oder Sozietäten gegen zu hohe Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde wodurch geschützt?

Sind nicht bei den sonstigen Lasten die Schulgemeinden (Sozietäten) gegen zu hohe Anforderungen der Behörden ebenfalls geschützt?

Was bestimmt der § 45 des Zuständigkeitsgesetzes und wann tritt das hier geregelte Verfahren ein?

Der Aufsichtsbehörde also verbleibt die Normirung der Höhe des Gehaltes, und um hier die Gemeinden gegen zu hohe Anforderungen zu schützen, dient welches Verfahren?

Das hängt davon ab, ob der geforderte Schulbeitrag eine Umlage (Schulsteuer) ist, oder eine Last, die den Charakter einer Steuer nicht trägt. Im ersten Fall findet das Verjährungsgeetz von 1840 Anwendung, also in drei Monaten Einspruch, im zweiten Fall keine Frist für den Einspruch.

Die Schulbaulasten des § 47.

Es beschließt hier die Schulaufsichtsbehörde, und gegen ihren Beschuß findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Neber die Untervertheilung in den einzelnen Gemeinden und sonstigen Communalverbänden (was eigentlich selbstverständlich).

Durch das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- oder Bezirksausschuß, je nachdem es sich um eine Land- bzw. Stadtschule handelt (§ 47).

Ja, einmal durch den § 45 des Zuständigkeitsgeetzes, sodann durch das Gesetz, betr. Feststellungen von Anforderungen bei Volkschulen vom 26. 5. 1887.

Wenn es sich um Festsetzung des Gehaltes eines neuangestellten Lehrers oder um Erhöhung eines Gehaltes, kurz um Normirung eines Lehrergehaltes handelt, so verbleibt der Schulaufsichtsbehörde (Regierungs-Abth. II) zwar nach wie vor (Regierungs-Instruction von 1817) die Normirung der Höhe des Gehaltes, aber es kann sich hierbei darum handeln, genau festzustellen, wie hoch bei der Lehrerstelle die Naturalien und die Ländereien der Stelle in Geld anzuschlagen sind, und diese Feststellung liegt — auf Ansuchen der Vertheiligen — dem Kreisausschuß ob, bzw. dem Bezirksausschuß, wenn es sich um Stadtschulen handelt.

Das vorerwähnte Gesetz von 1887 überträgt den Beschuß über neue oder erhöhte Anforderungen dem Kreisausschuß bzw. Bezirksausschuß, sobald zwischen der Regierung und den Verpflichteten

(Schulgemeinden, Schulsozietäten) kein Einverständniß herrscht.

Es handelt sich hier aber nur um welche Schulen?

Wie definiert sie das Gesetz?

Dieses Beschlüßverfahren vor dem Kreis- ausschüß, bezw. dem Bezirksausschüß beantragt wer?

Wie ist der Instanzenzug?

Auf welche Sachen findet dies Gesetz keine Anwendung?

Wer beschließt?

Worüber beschließt denn die Schulaufsichtsbehörde?

Worin liegt gegen den früheren Zustand etwas Eigenthümliches in den Bestimmungen der §§ 46 und 47?

Eine weitere Abänderung des bestehenden Zustandes durch § 46 Abs. 5?

Der ordentliche Rechtsweg fand statt?

Um „Volksschulen“.

Diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Die Schulaufsichtsbehörde.

Der Provinzialrath beschließt endgiltig.

Auf die Schulbauten des § 47, und es gilt auch nicht für die Provinz Posen.

Die Regierung, Abtheilung für Kirche und Schulsachen.

Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Volksschulen und über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten und über die Vertheilung derselben (Höhe der Leistungen) auf die Gemeinden, Schulverbände und Dritte.

Dass das Streitverfahren auch zwischen den „Betheiligten“ stattfindet, nicht nur zwischen Schulaufsichtsbehörde (§ 47) und den Beteiligten, oder zwischen Schulvorstand (§ 46) und Hausvätern.

Da, wo bei Schulsachen sonst noch der ordentliche Rechtsweg zugelassen war (Gesetz von 1861), tritt jetzt immer das Verwaltungsstreitverfahren.

a. Unbedingt bei Abgaben und Leistungen, die auf einer notorischen Ortsverfassung beruhen.

b. In Beziehung auf solche Abgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, nur insofern, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, wenn nämlich behauptet wird:

1) die einzelne Forderung sei verjährt,

2) sie sei keine öffentliche Abgabe,

3) Befreiung auf Grund von:

α. Vertrag,

β. Privileg,

γ. Verjährung,

4) man sei über Gebühr belastet.

Es wird die Zwangsetatissirung nach § 48 des Zuständigkeitsgesetzes eintreten, d. h. der Landrath (bei Stadtschulen der Regierungspräsident) wird ersucht, gegen

Es handelt sich um die neue Lehrerstelle in X. Die Regierung hat die Höhe des Gehalts auf 1000 M. normirt, hat auf ihren Antrag einen ihr günstigen

Beschluß des Kreisausschusses und des Provinzialraths erzielt, die Schulgemeinde X weigert sich aber trotzdem, diese 1000 M aufzubringen; was geschieht?

Wie ist das Verfahren des Landraths bezw. des Regierungspräsidenten?

Welcher Instanzenzug?

Die Gemeinde wird abgewiesen, die 1000 M stehen also im Etat; welcher Paragraph des Zuständigkeitsgesetzes kann nun zur Anwendung kommen?

Diese Zwangsetatierung in Schulsachen ist aber bei welchen Schulleistungen nicht anwendbar?

Und nur bei welchen Arten von Schulen anwendbar?

Warum dies?

Welchen Zweck kann es wohl haben, wenn vielfach die politischen Gemeinden die Schullast übernehmen, also die Schulsozietät des Allgemeinen Landrechts aufheben?

Wir haben also zwei Arten von Schullasten streng zu unterscheiden, welche sind dies?

Fällt nun das Schulgeld unter die Schulleistungen im Sinne des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes?

Welche Wirkung hat dies, d. h. die Nichtzugehörigkeit zu dem Absatz 1 und 3?

Das Verwaltungsstreitverfahren ist aber doch zugelassen?

die Schulgemeinde die Leistung zwangsweise festzusetzen.

Zunächst erfolgt die Feststellung der Leistung als nötig, darauf nach einer gewissen Frist!! die Verfügung, daß die Leistung zwangsweise hiermit in den Etat eingetragen wird.

Gegen die Verfügung des Landraths ist Klage beim Bezirksausschuß, gegen die des Regierungspräsidenten Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben.

Der § 46, in dem die Leistung vertheilt wird, die Verpflichteten sich aber beschwert fühlen und nun Einspruch erheben und dann gegen den abweisenden Beschluß des Vorstandes Klage führen.

Bei den Schulbaulisten des § 47.

Bei solchen Schulen, die nicht von den politischen Gemeinden unterhalten werden. Weil die Schullisten hier ja Gemeinde- lasten werden, ihren Charakter als Schullisten verlieren und die Zwangsetatierung von Gemeindelisten im § 19 und 35 des Zuständigkeitsgesetzes geregelt ist.

Um die Freien und juristischen Personen mit zu den Lasten heranzuziehen, was sonst nicht möglich ist, da der Haussvater des Allgemeinen Landrechts immer eine physische Person ist, und weil außerdem das Wohnen in der Schulgemeinde Bedingung ist.

A. Die Schulleistungen oder -beiträge des § 45, 46, 48 des Zuständigkeitsgesetzes und des Gesetzes von 1887, und B. die Schulbaulisten des § 47 des Z. G.

Es gehört nicht zu den Leistungen des Absatz 1 und 3 des § 46, wohl aber ist es ausdrücklich hervorgehoben im Absatz 5!! des § 46.

Dass das Einspruchsverfahren mit darauf folgender Klage bei Schulgeld nicht anwendbar ist.

Ja, und hierin liegt eine Abänderung gegen den bisherigen Zustand, in dem bisher für solche Streitigkeiten nur der ordentliche Rechtsweg (unbedingt, bedingt) gegeben war, s. Gesetz vom 24. 5. 1861,

§ 15 und cf. § 160 des Zuständigkeitsgesetzes.

Ja.

Finden die Vorschriften des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes über Schulbaulasten nun auch da Anwendung, wo die Schule mit einer Küsterei verbunden ist?

Für die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden in solchen Fällen sind nun gewisse Normen durch welches Gesetz gegeben?

Wenn mehrere Ortschaften zu einer Parochie X gehören und somit einen gemeinsamen Küster haben, dagegen jeder Ort seine eigene Schule hat, wie stellt sich nach dem Gesetz von 1846 für diese Ortschaften die Leistungspflicht für den Fall, daß die Bau- oder Reparaturkosten durch die Schule des Ortes X allein veranlaßt werden?

Wie ist es, wenn in dem Schul- und Küsterhaus eines Ortes Reparaturen nötig werden, die lediglich dem Schulzweck dienen?

Der Grundsatz des Gesetzes ist also?

Wer setzt das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten fest?

Was nennt diese Festsetzung?

Welche Abänderung durch das Zuständigkeitsgesetz?

Was ist die Simultanschule, kirchliche Schule und confessionelle Schule?

Durch das Gesetz, betr. Bau und Unterhaltung von Schul- und Küsterhäusern vom 21. Juli 1846, einer Declaration zu II, 12, § 37 des Allgemeinen Landrechts.

So sind diese Ortschaften von diesen Schulbaulasten frei.

So sollen diese Kosten lediglich von der Schulsocietät getragen werden, nicht aber sollen die zur kirchlichen Gemeinschaft (die Eingepfarrten) Gehörigen, also auch nicht die Kirchenkasse oder der Patron herangezogen werden dürfen.

Es soll bei etwaigen Bauten genau unterschieden werden zwischen dem Bedürfniß, das die Schule, und dem, welches die Küsterei (als mit der Kirche zusammenhängend) erfordert.

Die Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Schulbauresolut.

Nach dem Gesetz von 1846 war gegen dieses Resolut die Beschwerde an das Cultusministerium gegeben. Der § 77 des Zuständigkeitsgesetzes giebt die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis- oder Bezirksausschuß.

In der kirchlichen Schule ist der ganze Unterricht vom confessionell-kirchlichen Geiste durchdrungen. Die Simultanschule ist für Kinder verschiedener Confessionen berechnet, der Religionsunterricht wird für die verschiedenen Confessionen besonders ertheilt. — In der confessionellen Schule wird der Religionsunterricht nur in einer bestimmten Religion, nicht als der — wie in der kirchlichen — wohl aber als einer der Hauptgegenstände ertheilt. Die Schule selbst steht unter Aufsicht des Staates.

Was ist die Schule des Allgemeinen Landrechts?	Eine confessionelle Schule.
Ist nach dem Allg. Landrecht jemand gezwungen, an dem ihm fremden Religionsunterricht der Schule teilzunehmen?	Nein, II, 12, § 10, 11, 30.
Wann verjähren die Forderungen der Schulanstalten und Lehrer für Unterricht und Erziehung?	In zwei Jahren — nach dem Gesetz über die kürzeren Verjährungsfristen von 1838.
Wird jetzt noch Schulgeld bei den Volkschulen erhoben?	Nein, seit dem Gesetz, betr. die Erleichterung der Volkschullasten, vom 14. 6. 1888 nicht mehr.
Wem nur und wann sind Ausnahmen gestattet?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Den externen Schulkindern (die nicht im Bezirk der Schule wohnen).</li> <li>2) Soweit das Schulgeld durch den Staatsbeitrag nicht gedeckt wird und eine erhebliche Vermehrung der Communal- oder Schulabgaben eintreten müsste.</li> </ol>
Die Bestimmung über dies (1 und 2) zu erhebende Schulgeld steht wem zu?	Dem Kreisausschuß bei Landsschulen und dem Bezirksausschuß bei Stadtschulen.
Was ist das für ein Staatsbeitrag, der vorhin erwähnt wurde?	Zur Erleichterung der Lasten wird aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Dienstekommen der Lehrer und Lehrerinnen gezahlt (Gesetz vom 14. 6. 1888). Dieser Beitrag ist durch das Gesetz vom 31. 3. 1889 erhöht worden. (S. das Genaue im Gesetz.)
Wer stellt die Lehrer an den öffentlichen Volkschulen an?	Der Staat.
Wie lautet Art. 24 Abs. 3 der Verfassung?	(Wörtlich.)
Ist diese Beteiligung der Gemeinden geordnet?	Nur provinziell. Es kommt für die alten Provinzen das Allgemeine Landrecht II, 12, § 22 — 25 in Betracht, das heißt, es steht das Recht der Besetzung der Lehrerstelle zunächst dem Gutsherrn zu. Die Beteiligung der Gemeinden kann nur da stattfinden, wo diese bereits gesetzlich, provinziell aber verschieden geordnet ist.
Für Posen und Westpreußen sind diese Verhältnisse wodurch geordnet, und wie?	Durch Gesetz vom 15. 7. 1886. Die Anstellung erfolgt durch den Staat, und es wird nur vor der Anstellung der Magistrat bzw. Schulvorstand bei Societäten, und bei Landsschulen der Gemeindevorstand bzw. Schulvorstand gehört, ob Einwendungen zu erheben sind. Einige Kreise und alle Stadtkreise sind von dieser Vorschrift ausgenommen.
Dies Gesetz hat noch eine eigenthümliche Bestimmung, die bei dem Disciplinarstrafengesetz berührt worden ist?	Gegen Lehrer an öffentlichen Volkschulen in Westpreußen und Posen sind die Disciplinarstrafen des Disciplinargesetzes von 1852, Verzehrung in ein anderes

Zweck dieser Bestimmung?

Für die Vermehrung des deutschen Elements in den eben genannten Provinzen besteht übrigens welche Einrichtung?

Das Geld soll also wozu dienen?

In welcher Form werden die gekauften bzw. parzellirten Stellen abgegeben?  
Kann die Rente abgelöst werden?  
Noch ein Gesetz über Fortbildungsschulen dient dem genannten Zweck?

Für die Einrichtung unserer Volksschule sind welche Bestimmungen maßgebend?

Worher galten welche?

Vorhin wurden Fortbildungsschulen erwähnt; was sind das für Schulen?

Besteht für diese Schulen eine Schulpflicht?

Bei den Volksschulen gibt es welche Arten von Schulen?

Wonach richtet sich die Zahl der Lehrer?  
Die einklassige Schule soll höchstens wie viel Schüler umfassen?

Bei 120 Schülern?

Was sind Mittelschulen?

Welche Arten?

Wo werden die Volksschullehrer ausgebildet?

Vorher befinden sie sich?

Die Seminare stehen unter welcher Börde?

Einzelne Begünstigungen der Volksschullehrer?

Amt mit geringem Einkommen und ohne Umzugskosten anwendbar.

Die polnischen Elemente zu entfernen.

Durch das Gesetz vom 26. 4. 1886 ist ein Fonds von 100 Millionen ausgesetzt, zur Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter.

- 1) Um Grundstücke anzu kaufen.
- 2) Für die Kosten der ersten Einrichtung und der Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse.

Zu Eigenthum gegen Rente oder Capital, oder auf Zeitpacht.

Ja (höchster Betrag ist der 25 fache).

Das Gesetz vom 4. 5. 1886, wonach der Minister für Fortbildungsschulen in Preußen und Posen Zuflüsse geben und die Einführung solcher Schulen anordnen kann.

Die Falck'schen Regulative von 1872.

Die Stiehl'schen von 1854.

Sie dienen zur Ergänzung der Volksschule, insbesondere für das praktische Leben.  
(Gewerbliche, landwirtschaftliche.)

Durch Ortsstatut können Arbeiter unter 18 Jahren dazu verpflichtet werden.  
(Reichsgewerbeordnung § 120.)

Die mehrklassige Volksschule, die Schule mit zwei Lehrern, die Schule mit einem Lehrer (a. einklassige, b. Halbtagschule).

Nach der Schülerzahl.

80.

Drei Lehrer.

Sie können neben der Volksschule eingerichtet werden.

Bürger-, höhere Knaben-, Stadt-, Rektoratschulen.

Auf Seminaren.

Auf Präparandenanstalten.

Unter dem Provinzialschulcollegium.

Sie sind bei Ableistung der Militärpflicht begünstigt (Reichsmilitärgesetz von 1874, sechs Wochen), mit ihrem Diensteinkommen von Grund- und Gebäudesteuer frei, von Gemeinde- und Kreissteuern frei (Beamtengebet von 1822, § 10, Kreisordnung von 1872, § 18), vom Schöffen- und Geschworenendienste ausgeschlossen.

- Was für „höhere“ Schulen giebt es in Preußen?
- Unter welcher Behörde stehen die höheren Schulen?
- Wie wird das Schulgeld von den Eltern oder sonst Verpflichteten eingezogen, wenn die Zahlung nicht erfolgt?
- Welches Gesetz regelt die Pensionirung der Lehrer?
- Voraussetzung der Pension nach letzterem Gesetz?
- Höhe der Pension?
- Wer hat die Entscheidung über die Pensionirung?
- Wer zahlt die Pension?
- Wie ist für die Wittwen- und Waisen der Lehrer gesorgt?
- Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen.
- Unter dem Provinzialschulcollegium.
- 1) Bei Volkschulen wird es einfach im Verwaltungszwangsv erfahren beigetrieben, Cabinetsordre von 1836, hiergegen gilt nicht mehr der Rechtsweg, sondern das Verwaltungstreitverfahren nach § 46 des Zuständigkeitsgesetzes.
  - 2) Bei den höheren öffentlichen Schulen ebenfalls Beitreibung im Verwaltungszwangsv erfahren (Cabinetsordre von 1836 und Verordnung von 1879) und hier hat der Beteiligte noch den Rechtsweg nach § 15 des Gesetzes vom 24. 5. 1861, mit dessen zwei Modificationen bedingt — unbedingt.
  - 3) Bei Privatschulen muß geplagt werden, um das Schulgeld zu bekommen (Civilstreit).
  - 1) Die Pensionirung der Lehrer an höheren Anstalten — Universitäten ausgeschlossen — richtet sich nach dem Beamtenpensionsgesetz vom 27. 3. 1872.
  - 2) Die Pensionirung der Volkschullehrer richtet sich nach dem Gesetz vom 6. 7. 1885 (der § 11 ist durch Gesetz vom 26. 4. 1890 [unwesentlich] abgeändert). Bezu Jahre Dienstzeit, Dienstuntanglichkeit, abgesehen von einem Alter von 65 Jahren. Wie bei den übrigen Staatsbeamten, Basis  $\frac{15}{60}$ , Steigerung  $\frac{1}{60}$  p. a., und Maximum  $\frac{45}{60}$ .
  - Die Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, als Aufsichtsbehörde. Der Lehrer hat, nach Entscheidung des Ministers, den Rechtsweg. Bis 600 ₢ die Staatskasse, — über diesen Betrag hinaus die sonst zur Aufbringung der Pension Verpflichteten bezw. zur Unterhaltung des Lehrers in seiner Dienstzeit Verpflichteten. Hierbei darf das Stelleneinkommen — soweit es bisher statthaft war — nur soweit herangezogen werden, daß es  $\frac{3}{4}$  seiner Höhe behält, und nicht unter das Mindestgehalt sinkt (wie solches festgesetzt ist).
  - Die der Lehrer an höheren Schulen richtet sich nach dem Beamten-Relictegesetz, — die der Elementarlehrer nach dem Gesetz vom 22. 12. 1869, welches vielfach abgeändert ist.

Abgeändert durch welche Gesetze?

Durch Gesetze vom 24. 2. 1881, vom 19. 6. 1889, vom 27. 6. 1890.

Was erhalten die Wittwen und Kinder?

Die Wittwe erhält möglicher Weise das Sterbequartal (provinziell verschieden), immer aber nach genannten Gesetzen 250 M jährliche Pension, sodann bei Absterben eines pensionirten Lehrers dessen Pension für den Sterbemonat und den darauf folgenden Monat.

Wie werden die Mittel aufgebracht?

Durch Beiträge der Gemeinden, Gutsbezirke u. durch Zuschüsse des Staates.

Die Lehrer zahlen nichts?

Früher ja; dieser Beitrag ist durch Gesetz vom 19. 6. 1889 aufgehoben.

In jüngster Zeit ist ein Gesetz erlassen über die Lehrer; von wann ist es und welchen Zweck verfolgt es?

Vom 25. 7. 1892, — es will die Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen den an staatlichen Schulen angestellten gleichstellen, und ein gewisses Minimum vom Einkommen ihnen sichern (einem Überschreiten seitens der Gemeinde steht nichts entgegen), ihnen auch Alterszulagen sichern.

Wann trat das Gesetz in Kraft?

Am 1. 4. 1893.

## Anhang.

### III. Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Woraus ist das alte „Deutsche Reich“ hervorgegangen?

Im Frankenreich repräsentirte die höchste Gewalt?

Die Masse des Volkes stand zu ihm in welchem Verhältniß?

Eintheilung des Reiches?

Woraus entwickelte sich das Lehensverhältniß?

Was ist Beneficium?

Was ist die Vasallität?

Die Eintheilung des Reiches in Grafschaften hörte wann auf?

Zwischen wen traten diese kleinen Fürsten damit?

Erweiterung der Rechte dieser Fürsten?

Was waren hiernach „Fürsten“?

Aus dem Ostfrankenreich, welches sich im Vertrage von Verdun 887 vom Westen des Frankenreichs trennte.

Der König.

In directem Unterthanenverhältniß.

In Grafschaften oder Gau.

Aus dem Beneficium und der Vasallität.

Überlassung von Grundstücken zu einem zeitlich beschränkten Nutzungrecht.

Ein Treueverhältniß zum König oder einer Privatperson, das zu Diensten, namentlich zu Kriegsdienst verpflichtete.

Als die Grafenämter und die Lehren erblich wurden, patrimoniale Herrschaften entstanden und mehrere Grafschaften zugleich an weltliche oder geistliche Größen übertragen wurden, infolgedessen sich ganz neue Bezirke bildeten.

Zwischen König und Unterthan.

Durch den fortwährenden Kampf mit dem Königthum, erleichtert durch den Übergang des Reiches in ein Wahlreich im Jahre 911, und dadurch, daß die Macht des Stammesherzogthums gebrochen wurde. Auf diese Weise bekamen die Fürsten auch noch die Befugnisse der Herzöge (die ursprünglich eine höhere Gewalt über Grafen und Fürsten waren) in die Hand.

Diejenigen, welche ein Territorium mit voller Heeres- und Gerichtsgewalt, Herzogs- und Grafenrechten unmittelbar vom König zu Lehen hatten. Sie wurden auch Landesherren, domini terrae, genannt.

Anerkennung dieser Landesherrlichen Rechte?

Der Umstand, daß seit dem 13. Jahrh. die Landeshoheit Grundlage des Reiches wurde, hatte was zur Folge?

Zwei wichtige Gesetze für die Kurfürsten?

Wovon heißt dies zweite Gesetz goldene Bulle?

Besondere Rechte der Kurfürsten?

Wodurch wurden die Städte den Landesherren gleich?

Wann wurde der Sieg der Territorialgewalt entschieden?

Wie viel Krönungen gab es für den Deutschen Kaiser?

Seit wann eine?

Seit wann in Frankfurt?

Das Deutsche Reich hatte welche Staatsform?

Was war der Kaiser hinsichtlich seiner Erblande?

Er muß sein?

Auch katholisch?

Seit wann fand die Kaiserkrönung in Frankfurt statt?

Was sind Wahlkapitulationen?

Sie erinnern an welche moderne Einrichtung?

Wer war Römischer König?

Wer war Reichsstand?

Wer hatte dieses Recht?

So daß ein Landesherr wie viel Stimmen führte?

In den Constitutionen Friedrichs II. von 1220 und 1232.

Daß sich das politische Leben ganz und gar in die Territorien zurückzog und die Kaiser sich wesentlich als große Landesfürsten fühlten und das Hauptgewicht auf Mehrung ihrer Haussmacht legten (Österreich).

Kurverein zu Regen 1338 (die Kurfürsten stellten ihre Rechte bei der Königswahl selbst fest). Goldene Bulle 1356 (diese Rechte wurden fixirt).

Eine goldene Kapsel umschloß die Ausfertigung des Gesetzes.

Wahl des Kaisers, Münzrecht, Berg-Zollregal, privilegium de non appellando.

Durch Zulassung zum Reichstag.

1648 im Westfälischen Frieden.

Drei: Aachen, Pavia, Rom.

Seit Ferdinand I.

Seit 1657.

Eine durch Reichstände beschränkte Wahlmonarchie und ein Staatenstaat — ein System verbündeter Staaten (nach Puffendorf).

Reichsfürst und Unterthan des Reiches.

Homo justus, bonus et utilis.

Nein, aber nie ist ein Protestant Kaiser gewesen.

Seit Ferdinand I.

Regierungsgrundsätze, jedesmal vom Kaiser beschlossen bei Amttritt der Regierung, seit 1519 (Karl V.) üblich.

An die Verfassungsurkunden.

Der bei Lebzeiten des Kaisers gewählte Nachfolger.

Wer Sitz und Stimme auf dem Reichstag führte.

Es war ein sog. dinglich persönliches Recht, daß zur Voraussetzung die Landesherrlichkeit über ein bestimmtes Land und ein Recht des Landesherrn auf ein bestimmtes Land hatte.

Das kam auf seinen Besitz an. Ein solches Land eine Stimme, mehrere Länder mehrere Stimmen.

Was sind jogen. reichsständische Personal-  
listen?

Ging das immer an?

Das Jahr 1582 war wichtig?

Wie viel Collegien?

Wiewiel Bänke hatte der Fürstenrath?

Das Collegium der Städte theilte sich?

Welche Reichsgerichte gab es?

Unterschied des Königlichen Hofgerichts und  
Reichskammergerichts?

Was war das Reichskammergericht für eine  
Instanz?

In welchen Sachen konnte man aber sofort  
(1. Instanz) beim Reichskammergericht  
klagen?

Das Gericht tagte wo?

Noch Reichsgerichte?

Für welche Sachen allein competent?

Seit wann Kreisverfassung?

Hauptrecht der Landstände?

Und zum Schutze ihrer Befugnisse hatten sie?

Was für Steuern gab es im Alterthum?

Was kannte man nicht?

Warum nicht?

Weiter?

Diejenigen Reichsstände, welchen ohne  
Territorium die Ständshaft verliehen  
worden war.

Der Kaiser konnte es bis zu den Zeiten  
Ferdinands I., von 1653 ab nicht  
mehr, sondern nur mit Zustimmung des  
Reichstages.\*)

Eintheilung in alte und neue Reichsstände.  
Drei (Kurfürsten, Fürsten, Städte).

Vier geistliche und eine weltliche (94 Bür-  
stimmung und sechs Curialstimmen).

In die schwäbische und rheinische Bank.  
Bis zum Regl. Kammergericht ein Hofgericht.

Dann 1495 ein Reichskammergericht.  
Letzteres war lediglich Reichsgericht, auf  
dessen Besetzung die Reichsstände auch  
Einfluss hatten; erstes war nur in  
einzelnen Theilen Reichsgericht, sonst  
aber Landgericht.

Höchste Appellationsinstanz.

In Landfriedensbrüchjachen.

Zuerst 1435 in Frankfurt, wechselte dann  
oft, bis es 1526 nach Speier kam —  
1689 nach Weilburg.

Der Reichshofrath nahm 1501 zuletzt mehr  
den Charakter eines persönlichen Gerichts  
des Königs an, zugleich Regierungss-  
collegium und Gerichtshof.

Für Lehenssachen.

Seit 1500 vier, 1512 sechs dazu = zehn.  
Steuerbewilligungsrecht.

Bewaffnetes Widerstandsrecht (aufgehoben  
1495 durch ewigen Landfrieden) und  
Selbst-Berksammlungsrecht.

I. Bei den Griechen zahlten gewisse  
Klassen von Personen (Sklaven und  
Fremde) eine Abgabe, also Personal-  
steuer, dann gab es Abgaben auf  
Wahräger, Quacksalber, Prostituirte.  
Allgemeine Personalabgaben.

Das entsprach nicht dem Begriff der Voll-  
freiheit.

Außerdem kannte man Grundabgaben (mehr  
Grundzinsen für überlassene Grundstücke)  
und in Kriegszeiten außerordentliche  
Steuern.

\*) Die Stimmen hatten wenig Werth, so lange nicht ein festes Majoritätsprinzip existierte. Im  
16. Jahrhundert kam dies zur Anerkennung. Nun kam es darauf an, viele Stimmen zu haben, auch  
die der ausgestorbenen Häuser weiter zu führen. Das schuf Widerpruch. So kam man dazu, daß die  
Stimmen am Land haften sollten. Endlich, als Consequenz davon, nimmt man dem Kaiser das Recht,  
die Ständshaft zu verleihen.

Was für Steuern gab es in Rom?

Wurde es oft erhoben?

In den Provinzen welche Arten Steuern?

Wann wurden die Provinzialsteuern reformirt?

Was geschah zu diesem Zweck?

Wann waren diese Operationen beendet?

Wie lange blieb diese Grundsteuerkatastrie-  
rung Grundlage der Provinzialsteuern?

Welche Steuern im Mittelalter?

Welche Anfänge zu einer allgemeinen Reichs-  
steuer gab es aber in der Karolingischen  
Monarchie und im Anfang des Deut-  
schen Reiches?

Weitere Reichsabgaben?

Was waren die Judenschutzgelder?

Welcher Umstand machte eine allgemeine  
Reichssteuer auch nicht sehr nöthig?

Die erste wirkliche allgemeine Reichssteuer?

Was war das für eine Steuer?

Wie verschaffte sich das Reich weitere Ein-  
nahmen?

II. In Rom waren die ältesten Steuern  
indirekte Verbrauchsabgaben, besonders  
Zölle. Für außerordentliche Zeiten  
bestand das tributum civium, eine  
Vermögenssteuer nach dem Census  
regulirt.

Seit dem Makedonischen Kriege (167) wurde  
es vierhundert Jahre lang nicht erhoben,  
weil die Provinzen genug tributum  
zahlsen.

Überall verschieden, im Großen und Gänzen  
waren es Grund- und Personalsteuern.  
— In allererster Linie bestand das  
stipendium, d. h. die Abgabe für den  
zur Benutzung überlassenen Grund und  
Boden, der den Römern zu Eigen-  
thum gehörte. Grundabgabe und  
Personalsteuer zugleich.

Unter Augustus.

Es wurden die Grundstücke vermessen und  
klassificirt nach Gattung und Güte.

Unter Trajan.

Bis Diocletian (284—305) eine neue Ver-  
messung vornehmen ließ und diese Grund-  
steuer auch in Italien einführen ließ.

Wenn auch das System der römischen Grund-  
und Personalsteuer zu Grunde ging, so  
bildeten andere Arten Grundabgaben  
und persönliche Leistungen die Haupt-  
lasten. — Ein wirkliches öffentliches  
directes Steuerwesen gab es nicht.

Die Heersteuern. Eine Zahlung für den  
nicht mehr selbst geleisteten Heeresdienst.

Die Ehrentage bei bestimmten Gelegen-  
heiten und Reisen des Königs und  
außerordentliche Kopf- und Ver-  
mögensabgaben bei außergewöhnlichen  
Gelegenheiten.

Die Judenschutzgelder trugen den Charakter  
von Steuern.

Die Auflösung des Reiches in lauter Terri-  
torialherrschaften im späten Mittelalter.

Der gemeine Pfennig.

Eine Vermögenssteuer (z. B. 1 pro mille),  
von Allen mittelbar (unmittelbar) ge-  
tragen und immer wieder neu ausge-  
schrieben.

Durch Matricularbeiträge.

- Wie geschah das?
- Man nannte sie?
- Warum?
- Was für Steuern gab es in den deutschen Territorien?
- Seit wann ein eigentliches directes Steuersystem?
- Wie nennt man die Steuern?
- Welche Arten von Beden?
- Ueberwiegend waren die Beden?
- Wann erloschen die geistlichen Kurstimmen?
- Dies war eine Folge von?
- Erlosch Mainz auch?
- Wie nannte man den Erzbischof von Regensburg?
- Dauer des Rheinbundes?
- Umfasste wen?
- Was sind Mediatisirte?
- Inwiefern ist in letzter Zeit wieder viel von ihnen die Rede gewesen?
- Gründung des Deutschen Bundes?
- Wessen Nachfolger war der Deutsche Bund?
- Wie viel Mitglieder zählte er?
- Berminderte sich diese Zahl?
- Welches ist der rechtliche Charakter des Deutschen Bundes?
- Konnte ein Mitglied selbständig austreten?
- Von wann ist die Wiener Schlusssakte?
- Träger der Bundesgewalt?
- Die Reichsstände wurden zu einer bestimmten Summe veranschlagt, die sie dann auf ihre Unterthanen vertheilten. Römermonate.
- Die Matrikel von 1521 wurden zu Grunde gelegt und die von jedem Stand zu stellenden Mannschaften in Geld umgewandelt.
- In den ältesten Zeiten auch hier Grundzinsen und die Einnahmen aus Hoheitsrechten (Zoll, Regal, Geleitsgeld u. s. w.). Seit dem Uebergang zu den Soldheeren.
- Die Beden (Steuer oder Schätzung). Zuerst freiwillige Unterstützungen der Grafen, Bögte, Herren. Später regelmässig, aber immer nur auf kurze Zeitdauer bewilligt.
- Directe und indirekte.
- Ueberwiegend Grundsteuern, weil sie fest auf Grundstücke hafsten. Aber es gab auch Kopfsteuern.
- 1803 im Reichsdeputationshauptschluss.
- Vom Luneviller Frieden 1801.
- Ja, die Kurstimme fiel an Regensburg.
- Fürst-Primas und seitdem er Frankfurt a. M. bekommen, Großherzog v. Frankfurt (Rheinbundssakte 1806.)
- 1806—1809.
- Ganz Deutschland außer Österreich, Preußen, Schwedisch-Pommern, Holstein und Lauenburg.
- Diejenige Reichsritterschaft, welche den Rheinbundsfürsten als Unterthanen unterworfen wurden.
- Gelegentlich der neuen Einkommensteuergezegung.
- Bundessakte vom 8./10. Juni 1815. (Congress in Wien.)
- Niemandes, weder des Deutschen Reiches noch des Rheinbundes.
- Ursprünglich 40.
- Ja, auf 33 während des Bestehens des Bundes.
- Völkerrechtlicher Verein zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten und zur Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands.
- Nein.
- Vom Jahre 1820.
- Die Gesamtheit der verbündeten Fürsten und freien Städte Deutschlands.

Wichtiger Unterschied der Bundesgewalt des Deutschen Bundes und der Centralgewalt des Deutschen Reiches?

Was mußte also erst mit den Beschlüssen des Bundes geschehen?

Die Bundesversammlung (Bundestag) war?  
Er tagte wie?

Unterschied zwischen a. und b.?

Das Regelmäßige war?

Die Berathungen fanden wo statt?  
Vor das Plenum kamen aber immer?

Waren die Bundestagsgesandten instruirte Vertreter?

Wie viel Armeecorps gab es im Bund?

Wie viel Bundesfestungen?  
Einnahmen des Bundes?

Konnte die Deutsche Bundesverfassung die Grundlage zu nationaler Entwicklung werden?

Nach welcher Richtung zeigte sich die Bundesversammlung eine Zeitlang sehr thätig?

Der hauptsächlichste Ausfluß dieser Strömung?

Der letztere bezweckte was?

Die Unterordnung der Einzelstaaten unter die Bundesgewalt bestand nur für die Staatsgewalten, während die Staatsangehörigen in keiner directen Beziehung zum Bunde standen.

Sie mußten in jedem einzelnen Staat erst eingeführt werden.

Ein permanenter Gesandtencongrß.  
a. in engerem Rath,  
b. im Plenum.

Im Plenum hatte jedes Mitglied mindestens eine, die größeren mehrere, im engeren Rath jedes Mitglied höchstens eine Stimme, die kleineren waren zu Curien (Gesammtstimmen) vereinigt. Es gab elf Votistimmen für elf Staaten und sechs Curiatstimmen für die übrigen Staaten (die 17<sup>te</sup> war die der vier freien Städte).

Der engeren Rath.

Immer im engeren Rath.

1) Abänderungen der Grundgesetze,  
2) Organische Einrichtungen,  
3) Kriegserklärungen (Friedensschlüsse).

Ja.

Zehn (sieben ungemischte [drei preußische, drei österreichische, ein bayrisches] und drei combinirte).

Mainz, Luxemburg, Landau, Kastatt, Ulm. Die Beiträge der Einzelstaaten, je nach Bewölkung in die Bundesmatrikularfasse.

Nein, die auswärtige Politik war ohnmächtig, die militärische Verfassung (zehn Armeecorps) war schlecht und für den Bund selbst fehlte es an einer Volksvertretung. Es war auch kein geeignetes Organ für die Executive da. Jede Abänderung der Bundesverfassung erforderte Einstimmigkeit aller Plenarstimmen. Dazu der Gegensatz der zwei Großmächte!!

In der Unterdrückung freiheitlicher Regungen und im Vorgehen gegen Universitäten, Presse, Vereine.

Der Bundestagsbesluß von 1819—1832 und 1833.

Einsetzung einer Centralbehörde zur Untersuchung eines gegen die Ordnung gerichteten Complots.

Eine Förderung der nationalen Interessen erfolgte wodurch?

Hierfür sind welche Daten wesentlich?

Durch die Gründung des Zollvereins unter Preußens Führung.

Durch Gesetz vom 26. 5. 1818 sind die inneren Zollschranken beseitigt.

1823, 1826, 1828 traten die anhaltischen Herzogthümer dem östlichen Zollsystem bei.

1828 trat das Großherzogthum Hessen dem westlichen Zollsystem bei.

1828 traten Bayern, Würtemberg und Hohenzollern zu einem süddeutschen Zollverein zusammen.

1831 traten Waldeck und Kurhessen zum preußischen Zollsystem.

1833 Vertrag zwischen Preußen und zollvereinten Ländern und dem süddeutschen Verein von 1828. Hierdurch Gründung des deutschen Zollvereins.

1833—1836 traten diesem das Königreich Sachsen, Sächsische Herzogthümer, Neuß, Herzogthum Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt bei.

1841 Erneuerung der Verträge und Beitritt von Lippe und Braunschweig.

1851, 1852 traten die Staaten des sog. "Steuervereins" Hannover, Oldenburg und Schaumburg bei.

1853 mit diesen wieder Verträge erneuert. 1856 wiederum.

Österreichs, Mecklenburgs, Holsteins, Lauenburgs und der Hansestädte.

Gemeinsame Erhebung der Zölle, Vertheilung derselben nach Maßgabe der Bevölkerung.

Sehr günstig.

Nein, es war ein reines Vertragsverhältniß.

Er dauerte während des Krieges von 1866 fort und führte zu dem Vertrag von 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen andererseits.

Auf gemeinschaftliche Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, und der Steuer von einemheimischem Salz, Rüben u. Tabak.

Unter den Vereinsstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung.

Blieb jedem Einzelstaat überlassen.

Ja, durch Vereinsbeamte.

Zollbundesrat, Zollparlament, Zollpräsidium (Preußen).

Der deutsche Zollverein umfaßte daher alle Staaten mit Ausnahme?

Was bezweckte denn der Zollverein?

Wie waren die finanziellen Verhältnisse?

Hatte er eine Organisation?

Was wurde aus dem Vertrag von 1856?

Danach erstreckt sich die Competenz des Zollvereins worauf?

Vertheilung des Ertrags?

Die Erhebung und Verwaltung?

Gab es eine Überwachung?

Organe dieses Zollvereins?

Wodurch wurde der Deutsche Bund aufgelöst?

Welche Zugeständnisse mußte Österreich machen?

Was geschah mit Luxemburg?

Welcher Vorgang war die Grundlage zur Errichtung des Norddeutschen Bundes?

Was sagte dieser Vertrag, die erste Rechtsbasis für das im Prager Frieden von Österreich anerkannte „engere Bundesverhältniß“?

Was geschah nun gemäß dem Augustvertrage bzw. den Zutrittsverträgen?

Vereinbart war ja nun die Verfassung, hatte sie aber auch damit Rechtskraft?

Durch den Krieg von 1866 und den Frieden von Prag vom 23. 8. 1866.

- 1) Verzicht Österreichs auf jede staatsrechtliche Verbindung mit Deutschland.
- 2) Zustimmung Österreichs zur Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. Main, Hessen, Homburg, einiger bayerischer und großherzoglich hessischer Theile (Orb – Roedelheim) und von Schleswig-Holstein.
- 3) Zustimmung Österreichs zur Herstellung eines aus mittel- und norddeutschen Staaten bestehenden deutschen Bundesstaates unter preußischer Führung.

Beinahe wäre hieraus eine Kriegsfrage geworden, aber auf der Londoner Konferenz 1867 wurde es aus jeder staatsrechtlichen Verbindung mit Deutschland ausgeschieden.

Der Augustvertrag von 1866 zwischen Preußen und sämtlichen Kleinstaaten.

- 1) Es soll ein neues staatsrechtliches Verhältniß unter dem Namen „Norddeutscher Bund“ gegründet werden.
- 2) Offensiv- und Defensivbündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und der äußern und internen Sicherheit, gegenseitige Garantie des Besitzstandes, Stellung sämtlicher Truppenkontingente unter Oberbefehl des Königs von Preußen.
- 3) Herstellung einer Bundesverfassung auf der Basis der preußischen Grundzüge von 1866, unter Mitwirkung eines gemeinsamen Parlaments, welches nach dem Reichswahlgesetz vom 12. 4. 1849 gewählt war.
- 4) Dauer des geschlossenen Bündnisses bis Abschluß des neuen Bundesverhältnisses auf ein Jahr.

Aufang des Jahres 1867 kamen die Vertreter der verbündeten Regierungen zusammen und sorgten in Berlin den Verfassungsentwurf. — Sodann wurde das Wahlgesetz von 1849 in jedem Einzelstaat eingeführt. — Nachdem kamen die Gewählten Frühjahr 1867 nach Berlin, berieten und nahmen den Entwurf als „Verfassung des Norddeutschen Bundes“ am 16. 4. 1867 an. Sie wurde von den Einzelregierungen ihren Kammern vorgelegt, angenommen und verkündet.

Inwiefern kommt der 1. 7. 1867 noch in Betracht?

Die Einzelsstaaten gaben in Form von Gesetzen die Erklärung ab, vom 1. 7. 1867 an Glieder des Bundesstaates sein zu wollen.

Am 1. 7. 1867.

Auso ins Leben trat der Norddeutsche Bund wann?

Ein völkerrechtlicher Vertrag.

Was war die Norddeutsche Bundesverfassung? Besaß das Parlament die Funktion einer verfassungsbereitstellenden oder verfassungsvereinbarenden Versammlung?

Nur der berathenden.

Warum?

Weil die Verfassung erst durch die Annahme der einzelnen Landtage und durch die Publication überall rechtliche Gültigkeit erhielt.

In den Eingangsworten: „Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen u. s. w. schließen einen ewigen Bund u. s. w.“

Die Organe des Norddeutschen Bundes?

1) Das Bundespräsidium,

2) der Bundesrat,

3) der Reichstag.

Der Träger der Krone Preußens.

Niemandes! Auch nicht des Deutschen Bundes.

Bayern, Württemberg, Baden, Hessen.

Sie waren durch den Prager Frieden ausdrücklich von dem zu bildenden deutschen Bundesstaat ausgeschlossen.

Ein Südbund.

Gar nicht.

Durch Schutz- und Trutzbündnisse und die damit zusammenhängenden militärischen Vereinbarungen, welche der Art. 97 der Norddeutschen Bundesverfassung ausdrücklich in Aussicht nahm.

Im Sommer 1866.

Sie fanden nach der Gründung desselben auf ihn Anwendung.

Dass die vier Staaten mit dem Norddeutschen Bund einen Zollvereinsvertrag 1867 eingingen.

Ja, der Zollvereinsvertrag lief 1866 ab, der nun erneuert werden musste. Da kam der Krieg. Man ließ ihn noch  $\frac{1}{2}$  Jahr laufen und wollte dann wegen Verlängerung in Verhandlung treten.

Das vom 31. 5. 1869.

Die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

Wer war 1)?

Der Norddeutsche Bund war wessen Rechtsnachfolger?

Dieser neu geschaffene Norddeutsche Bund umfasste aber welche Staaten nicht?

Warum nicht?

Was war für sie gedacht?

Kam der zu Stande?

Wie wurde nun aber eine Verbindung zwischen dem Norddeutschen Bund und den vier Staaten hergestellt?

Wann sind diese Bündnisse abgeschlossen worden?

Damals bestand der Norddeutsche Bund aber noch nicht?

Welcher Vorgang vereinigte außerdem den Norddeutschen Bund mit den vier Staaten?

Es bestand doch schon solches Verhältnis vor 1866 zwischen den Staaten, die jetzt den Norddeutschen Bund bildeten?

Für den Norddeutschen Bund ist ein Wahlgesetz erlassen?

Das auf Grund dieses Gesetzes gewählte Parlament hat was berathen?

Gilt dieses Wahlgesetz heute noch?  
Was bedeuten die Novemberverträge von 1870?

Zwischen wem waren sie geschlossen?  
Wodurch erhielten diese Novemberverträge erst rechtliche Gültigkeit?

Welches sollte der Anfangstermin der verbindlichen Kraft der Verträge sein?

Und man bezeichnet deshalb diesen Tag?

Annahme der Kaiserwürde?

Wessen Fortsetzung ist das Deutsche Reich?  
So daß alle Rechte und Verbindlichkeiten?

Was ist nun eigentlich die Reichsverfassung?

Über welche materielle Änderungen?

Der Herrschaftsbereich des Reiches erstreckt sich worauf?

Die Kompetenz ist wo geregelt?

Einige Gebiete dieser Kompetenz?

Ist auf allen diesen Gebieten dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung überwiesen?

Ja.

In demselben traten Baden, Hessen, Württemberg, Bayern dem Norddeutschen Bunde bei.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und den vier Staaten andererseits.

Durch Genehmigung von Seiten des Norddeutschen Reichstags und der Parlamente der vier Staaten und durch die darauf folgende Publication in den Gesetzesammlungen der contrahirenden Theile.

Der 1. 1. 1871.

Als Geburtstag des Deutschen Reiches!

18. 1. 1871.

Des Norddeutschen Bundes.

Vom Norddeutschen Bunde auf das Deutsche Reich übergegangen sind.

Eine Neuredaktion der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in welcher denn auch die zerstreuten Bestimmungen der einzelnen Verträge zusammengefaßt waren.

1) Im Bundesrathesausschuß für auswärtige Angelegenheiten sind außer Bayern, Württemberg und Sachsen noch zwei andere jährlich zu wählende Vertreter.

2) Bayern bleibt selbständige Regelung seines Post- und Telegraphenverkehrs mit seinen (außerdeutschen) Nachbarstaaten. Württemberg hatte dies schon im Novembervertrage behalten.

Auf das Reichsgebiet, d. h. die Gesamtheit der einzelnen Staatsgebiete.

Im Art. 4 der Reichsverfassung.

Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimathsverhältnisse, Staatsangehörigkeit, Polizei, Gewerbebetrieb, Versicherungsweisen.

Zoll- und Handelsgesetzgebung.  
Maß-, Münz- und Gewichtssystem.

Bankwesen.

Patente und Schutz des geistigen Eigentums.

Post, Telegraphie, Flößerei, Schifffahrt.

Ziffer 13. Das gesamte bürgerliche Recht. Strafrecht und gerichtliches Verfahren.

Militärwesen und Marine.

Presse und Vereinswesen.

Nein, concurriert mit der der Einzelstaaten auf den meisten Gebieten, jedoch gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor.

Welche Gegenstände aber sind der **aus-  
schließlichen** Gesetzgebung überwiesen?  
Auf dem Gebiete der Justiz steht dem  
Reiche was zu?

Von wann ist das Gesetz bezüglich 2)?  
Gegenüber den einzelnen Staaten stehen  
dem Reich gewisse Hoheitsrechte zu, z. B.?

Welche Staaten nehmen gegenüber der  
Reichscompetenz eine besondere Stellung  
ein?  
Inwiefern?

Wie nennt man dieses Recht?  
Solche sind?

Wer hat im Reich die Souveränität?

Organe des Reiches?

Der Bundesrat zählt wie viel Mitglieder?  
Aber wie viel Stimmen?  
Sind die Vertreter des Bundesrats an  
Instructionen gebunden?

Zölle — Steuern für das Reich — Militär-  
wesen — Marine — Post — Telegraphie.  
1) Oberste Jurisdiction durch das Reichs-  
gericht.  
2) Consulargerichtsbarkeit in außerdeutschen  
Ländern.  
3) Marinestrafrechtspflege.

Vom 8. 11. 1867.  
Die Oberaufsicht über die den Staaten  
übertragene Ausführung der Reichs-  
gesetze. — Das Recht, Streitigkeiten unter  
den Staaten zu schlichten, und Ver-  
fassungstreitigkeiten zu entscheiden.

Bayern — Württemberg — Baden.

Einzelne Gegenstände der Gesetzgebung und  
Oberaufsicht des Reiches sind für  
Bayern u. s. w. der Landesgesetz-  
gebung vorbehalten.

Reservatrechte.  
1) Die Heimaths- (Niederlassungs-) Gesetz-  
gebung findet auf Bayern keine An-  
wendung.  
2) Hinsichtlich des Eisenbahnwesens hat  
Bayern Selbständigkeit behalten, das  
Reich kann nur Normen für die Aus-  
rüstung von Eisenbahnen zur Landes-  
verteidigung aufstellen.  
3) Post- und Telegraphenwesen ist in  
Bayern und Württemberg, was die  
Verwaltung angeht, Landessache (das  
Reich hat nur die Gesetzgebung).  
4) Besteuerung des inländischen Bieres und  
Branntweins ist für Bayern, Württem-  
berg und Baden der Landesgesetzgebung  
vorbehalten. \*)  
5) Hinsichtlich des Militärwesens sind  
Bayern bedeutende Ausnahmen zu-  
gestanden. \*\*)

Die Gesamtheit der verbündeten Regie-  
rungen.  
1) Bundesrat,  
2) Kaiser (nicht Souverän des Reiches,  
aber bevorrechtetes Mitglied),  
3) Reichstag,  
4) Reichsbehörden.

Das kann man nicht sagen.  
58 und 1 berathende von Elsäß.  
Ja; natürlich, weil sie ja nur Vertreter  
ihrer Souveräne sind.

\*) Siehe aber S. 192. — \*\*) Siehe weiter unten im Militärrecht.

Kann ein Bevollmächtigter auch im Reichstag sitzen?	Nein.
Wieviel Stimmen hat Preußen?	17.
Wie setzen sie sich zusammen?	Preußen führt außer den Stimmen, die ihm im alten Bundesstag zukamen, noch die Stimmen von Hannover, Hessen, Holstein, Nassau und Frankfurt.
Nicht auch von Schleswig?	Das gehörte gar nicht zum Deutschen Bund.
Wie viel Stimmen hat Bayern?	Sechs.
Baden?	Drei.
Hessen?	Drei.
Sachsen?	Vier.
Hamburg?	Eine.
Hat der Kaiser eine Stimme?	Nein.
Wie oft muß der Bundesrath tagen?	Ein Mal mindestens im Jahr und wenn der Reichstag zusammentritt.
Kann er auch ohne den Reichstag berufen werden?	Ja.
Vorsitz im Bundesrath?	Der Kanzler.
Wann darf Vertagung oder Schließung nicht eintreten?	Wenn der Reichstag tagt.
Wer vertritt den Kanzler im Vorsitz?	Er kann sich durch jedes beliebige Mitglied vertreten lassen. Es ist indeß Bayern im Versailler Schlusprotocoll die Concession gemacht worden, daß, sowie kein preußischer Bevollmächtigter zur Stelle ist, der Vorsitz an Bayern übergeht.
Hat Elsäß Stimmen (Vertreter) im Bundesrath, und warum nicht?	Nein, denn es existirt dort kein Träger, der Staatsgewalt, dem die Stimme sonst zustände, es ist vielmehr das Reich selber Inhaber der Staatsgewalt. Der Statthalter kann aber Commissare in die Verhandlungen schicken (ohne Stimmrecht).
Darf Bayern 6 Leute in den Bundesrath schicken?	Ja.
Preußen also 17?	Ja.
Wenn ein Staat, z. B. Baden, nicht erschienen ist, was wird aus dessen drei Stimmen?	Sie werden nicht mitgezählt.
Die Beschlusfassung erfolgt?	Nach einfacher Stimmenmehrheit.
Wenn Stimmengleichheit?	Das Präsidium giebt den Ausschlag.
Dies nennt man Majoritätsprincip. — Davon giebt es Ausnahmen?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bei Abänderung der Reichsverfassung (Art. 78).</li> <li>2) Bei den Materien, in welchen Preußen ein Veto eingeräumt ist (Art. 5 u. 37).</li> <li>3) Bei einer Angelegenheit, die dem Reich nicht gemeinschaftlich ist.</li> </ol>
Wann ist eine Abänderung der Reichsverfassung abgelehnt?	Wenn sie 14 Stimmen gegen sich hat im Bundesrath!
Wie ist das bei der preußischen?	Zweimalige Abstimmung im Landtag mit Pause von 21 Tagen.

Welches ist z. B. nach Nr. 3 eine Angelegenheit, bei welcher nicht Majoritätsbeschluß gilt? Wie ist denn da die Abstimmung?

Aus der Mitte des Bundesrathes werden gewählt? Nämlich?

Die Zusammensetzung der Ausschüsse?

Welches Reservatrecht hat hierbei Bayern, Württemberg und Sachsen? Wer bestimmt im Uebrigen die Mitglieder?

Auf wie lange?

In welchem Ausschuß ist die Zusammensetzung nun noch ganz besonders eigenartig geregelt?

Wozu dient dieser Ausschuß wohl?

Daher ist was an der Zusammensetzung erklärlich?

Was haben die Bundesrathsvertreter für eine Stellung?

Was für ein Recht haben sie gegenüber dem Reichstag?

Welche Befugnisse hat der Bundesrat? (Einige wichtige.)

Hier welche Ausnahmen?

Die Bierbesteuerung. \*)

Die Stimmen Bayerns, Württembergs und Badens zählen nicht mit. Acht dauernde Ausschüsse.

- 1) für Landheer und Festungen,
- 2) für Seeweßen und Marine,
- 3) für Zoll- und Steuerwesen,
- 4) für Handel und Verkehr,
- 5) für Eisenbahn, Post und Telegraphie,
- 6) für Justizwesen,
- 7) für Rechnungswesen,
- 8) für auswärtige Angelegenheiten,
- 9) für Elsaß-Lothringen,
- 10) für Eisenbahn-Gütertarif,
- 11) für Reichsverfassungsänderung.

In jedem müssen außer Präsidium vier Staaten vertreten sein. Jeder Staat hat eine Stimme.

Ihnen ist ein ständiger Sitz im Ausschuß für Heer und Festungen zugeordnet.

In den meisten Ausschüssen werden sie vom Bundesrat gewählt.

Auf ein Jahr.

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten führt Bayern den Vorzug, Sachsen und Württemberg müssen darin vertreten sein, zwei weitere wählt der Bundesrat.

Er dient dazu, Mittheilungen über die auswärtige Politik entgegenzunehmen.

Das Fehlen Preußens.

Die Stellung diplomatischer Vertreter (Art. 8).

Sie dürfen jederzeit im Reichstag erscheinen und müssen gehört werden.

- 1) Mitwirkung bei der Gesetzgebung.
- 2) Verordnungsrecht für das Reich.
- 3) Ernennung von manchen Reichsbeamten.
- 4) Er beschließt die Auflösung des Reichstags.
- 5) Zustimmung bei Kriegserklärung. Bei lediglich Vertheidigungskrieg.
- 6) Oberste Centrale für Zoll- und Steuererhebungswesen der Einzelstaaten.
- 7) Decharge dem Reichskanzler über Reichseinnahmen.
- 8) Er entsendet drei Mitglieder in die Reichsschuldencommission, in das Reichsbankdirektorium, in die Verwaltung der Reichsschulden und der Reichsbank.

\*) Wegen Branntwein cf. S. 192 drittletzte Frage.

- 9) Alle Kaiserlichen Verordnungen, betr. die Substanz des Reichskriegsbehazes, bedürfen seiner Zustimmung. — Alle Anordnungen, betr. Verwaltung des selben, müssen ihm vorgelegt werden.
- 10) Erledigung von Streitigkeiten zwischen zwei Bundesmitgliedern. Ausgleich interner Verfassungstreitigkeiten.
- 11) u. s. w. noch eine Menge von Befugnissen.

Durch Bundesrat und Reichstag.

Uebereinstimmung beider Versammlungen. Bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen und die Abgaben des Art. 35 (Zollwesen und Salz-, Tabak-, Bier-, Branntweinsteuern).

Im Bundesrat gibt Preußen als Präsidium den Ausschlag, wenn es sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Aus allgemeinen directen Wahlen nach dem Wahlgesetz von 1869.

Nur der Kanzler.

Ja, denn nach Art. 15 steht ihm der Vorsitz im Bundesrat zu und er ist vom Kaiser zu ernennen.

Dass immer der Kanzler auch preußischer Bevollmächtigter ist.

Nein.

Aus Art. 17, welcher die verantwortliche Gegenzeichnung vorschreibt.

Durch Stellvertreter nach dem Stellvertretungsgesetz von 1878.

Die Reichsämter.

Auf den Vorsitz und die Geschäftsleitung im Bundesrat.

78 Artikel.

Durch ihre Verkündung im „Reichsgesetzblatt“.

Seit 1871, früher hieß es Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.

Publicationsorgan für solche Veröffentlichungen von Organen des Reiches, die nicht der Verkündung durch Reichsgesetzblatt bedürfen.

Wenn nicht ein Anfangstermin bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe.

Wie wird die Gesetzgebung im Reich ausgeübt?

Was gehört also zu jedem Gesetz?

Bei einigen Materien ist die Gesetzgebung anderweit geregelt?

Wie denn?

Der Reichstag geht hervor?

Wer ist Reichsminister?

Muß es einen solchen geben?

Was folgt aus Art. 15 noch? in Verbindung mit Art. 11?

Muß Kanzler und Ministerpräsident auf eine Person fallen?

Dass der Reichskanzler das Reichsministerium bildet, geht aus welchem Artikel hervor?

Wie können nun die Unnäthe von Obhügelnheiten des Kanzlers wahrgenommen werden?

Auf Grund dieses Gesetzes sind eingerichtet?

Die Stellvertretung des Reichskanzlers durch Reichsverfassung bezieht sich nur worauf?

Wiewiel Artikel hat die Reichsverfassung?

Die Reichsgesetze erhalten verbindliche Kraft wodurch?

Von welchem Jahrgang hat man diesen Titel?

Was ist das Centralblatt für das Deutsche Reich?

Ein Reichsgesetz tritt wann in Kraft?

Wie ist das nun in den Consulatsbezirken? Durch Gesetz von 1879 über Consular-  
gerichtsbarkeit ist bestimmt worden:  
vier Monate nach Ablauf des Ausgab-  
tages.

Wieviel Reichsämter?

Neun:  
Reichsamt des Innern (früher Reichs-  
kanzleramt),  
Auswärtiges Amt,  
Admiralität,  
Reichspostamt,  
Reichsjustizamt,  
Reichsamt für Verwaltung der Reichs-  
eisenbahnen,  
Reichseisenbahnamt,  
Reichsschatzamt,  
Reichsbankdirectorium.

Was gibt es für selbständige Finanz-  
behörden des Reiches?

- Rechnungshof des Deutschen Reiches (die Oberrechnungskammer).
- Reichsbankratorium.
- Reichsschuldenverwaltung und Reichsschuldencommission (d. i. die Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatschulden).
- Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Welches Gesetz regelt das Verhältniß der  
Beamten?

Das Reichsbeamtengeetz vom 31. 3. 1873  
mit Abänderung vom 21. 4. 1886.  
Dann das Gesetz, betr. Fürsorge der  
Witwen und Waisen von 1881, mit  
Abänderung von 1886.

Giebt es von Reichswegen gegen ein ein-  
zelnes Bundesmitglied einen Zwang?

Ja wohl, aus Art. 19 der Verfassung bei  
Richterfüllung der verfassungsmäßigen  
Pflichten.

Wer beschließt diese Executive?

Der Bundesrat.

Wer vollstreckt sie?

Der Kaiser.

Wie viel Reichstagsabgeordnete?

382 und 15 Elhäuser = 397.

Von wann ab giebt es die 15 Elhäuser?

Durch das Gesetz von 1873, welches die  
Verfassung im Elhaz einführte.

Von wann ist das Wahlgesetz?

Vom 31. 5. 1869.

Für wen ist dies ursprünglich ergangen?

Für den Reichstag des Norddeutschen  
Bundes.

Wer ist Wähler?

Jeder Norddeutsche mit 25 Jahren im  
Bundesstaat seines Wohnsitzes.

Wer kann gewählt werden?

Jeder Norddeutsche mit 25 Jahren, der  
seit 1 Jahr einem Staat angehört hat.

Wer ist ausgeschlossen vom Wählen?

- Personen unter Vormundschaft (Kuratel).
- Personen in Concurs.
- Personen, die öffentliche Unterstützung  
beziehen oder im letzten Jahr bezogen  
haben.
- Die, welchen die bürgerlichen Ehren-  
rechte entzogen sind, für die Zeit der  
Entziehung.

Wo wird ein Abgeordneter gewählt?

Jeder für einen besonderen Wahlkreis.

Und wie groß soll ein solcher Kreis sein?	100000 Seelen.
Wenn nun ein Bundesstaat gar nicht so viel Einwohner hat?	Es wird doch ein Abgeordneter für diesen Bundesstaat gewählt.
Die Abgrenzung der Kreise geschieht wie?	Durch Gesetz.
Wie theilt sich nun der Wahlkreis?	In mehrere kleine Bezirke, die möglichst mit der Ortsgemeinde zusammenfallen sollen.
Zur Ausübung des Wahlrechts an einem Ort ist was unbedingt nöthig?	Der Wohnsitz.
Wo finden wir eine Definition vom Wohnsitz?	Im Gesetz über die Doppelbesteuerung.
Nun kann man doch mehrere Wohnsitze haben?	Ja, aber nur ein Mal wählen.
In welchem Lande ist das nicht so?	Im England (bis jetzt, aber es kommt Änderung).
Diese kleinen Bezirke sind wofür wichtig und praktisch?	Für Aufstellung der Wählerlisten.
Was wird mit den Listen gemacht?	Sie werden angelegt (Eintragung der Wähler) und liegen dann aus und zwar vier Wochen vor der Wahl zu Federmanns Ansicht.
Wenn jemand nun Fehler an der Liste findet?	So kann er Einsprache erheben und die muß in 14 Tagen erledigt sein.
Wer ist dann nur zur Wahl berechtigt?	Nur die Eingetragenen.
Was haben wir für Wahl?	Allgemeine directe, geheime.
Wer ist gewählt?	Der die absolute Majorität hat.
Wenn nun keiner sie hat?	So kommen die zwei meist Gewählten zur Stichwahl.
Wer bestimmt den Wahltag?	Das Bundes-Präsidium.
Bedarf ein Beamter zum Eintritt in den Reichstag eines Urlaubs?	Nein.
Wenn ein Mitglied des Reichstags im Reich oder Bundesstaat ein Amt antritt, mit welchem höheres Gehalt verbunden ist?	Dann verliert er Sitz und Stimme.
Wenn nur höherer Rang damit verbunden ist?	Es gilt dasselbe.
Kann er dann wiedergewählt werden?	Ja.
Wenn ein Reichsbeamter in dem Reichstag 3—4 Monate sitzt, was wird aus seinem Gehalt?	Es findet kein Abzug statt.
Wenn nun aber ein Stellvertreter nöthig wird, wer bezahlt den?	Die Reichskasse.
Wo steht das?	Im § 14 Abs. 2 des Reichsbeamtengegesetzes vom 31. 3. 1873.
Wie sind die Berichte über die Verhandlungen des Reichstags geschützt?	Wahrheitsgetreue Berichte bleiben von jeder Verantwortung frei (Art. 22).
Diese selbe Bestimmung steht auch wo?	Im § 12 des Reichsstrafgesetzbuchs.
Wie lange dauert die Legislaturperiode?	Nach der Reichsverfassung 3 Jahre, jetzt 5 Jahre.
Seit wann?	Seit dem Reichsgesetz vom 19. 3. 1888.
Wenn der Reichstag aufgelöst wird, was muß geschehen?	So müssen innerhalb 60 Tagen nach Auflösung die Wähler und innerhalb 90 Tagen der Reichstag versammelt werden.

Wie ist das in der preußischen Verfassung geregelt?	Ebenso.
Welches Parlament in Preußen kann aufgelöst werden?	Nur das Abgeordnetenhaus.
Wer löst den Reichstag auf?	Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers.
Wer schließt denselben?	Der Kaiser (Art. 12).
Wer beruft denselben?	
Wer vertagt denselben?	
Wer schließt, vertagt, eröffnet den Bundesrath?	Durch Art. 26: 1) Die Vertagung darf die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten und 2) nicht in derselben Session wiederholt werden.
Das Recht des Kaisers, den Reichstag zu vertagen, ist aber wodurch beschränkt?	Nach absoluter Majorität.
Wie beschließt der Reichstag?	So ist er überhaupt nicht beschlußfähig.
Wenn aber nur 100 Mitglieder da sind?	Wenn die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl (397) da ist; also 199.
Wann ist es?	15 Zeichnungen.
Wenn aus dem Hause ein Antrag eingeht, muß er wieviel Zeichnungen haben?	Nein.
Kann der Reichstag ohne Bundesrath berufen werden?	Ja.
Umgekehrt?	Nach der Reichsverfassung Art. 28 Abs. 2 war es verboten; dieser Absatz ist aber durch das Gesetz von 1873 aufgehoben worden.
Wenn im Reichstag über eine Angelegenheit abzustimmen ist, die nach der Reichsverfassung das ganze Reich garnicht betrifft, sondern nur einzelne Bundesstaaten, z. B. Biersteuer, dürfen da die Vertreter der anderen Staaten auch mitstimmen?	Ja, ausdrücklich im Artikel 29 gesagt.
Sind die Reichstagsabgeordneten Vertreter des ganzen Volkes und woraus folgt dies?	Nein.
Darf jemand dem Reichstag und Bundesrath zugleich angehören?	Ja.
Dem Reichstag und Abgeordnetenhaus?	Ja.
Darf jemand Minister sein und zugleich Abgeordneter?	1) Sie sind von ihren Wählern unabhängig, und juristisch Niemandem verantwortlich. 2) Ein Mitglied des Reichstages darf wegen Abstimmung oder Aeußerungen in seinem Beruf als Mitglied niemals zur Verantwortung gezogen werden. (Art. 30.) 3) Ohne Genehmigung des Reichstages kann ein Mitglied während der Sitzungsperiode nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer bei Verhaftung bei Ausübung der That, oder am nächsten Tage.
Welche persönlichen Vorrechte hat ein Reichstagsabgeordneter?	

4) Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Untersuchungshaft oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Nein, er muß absitzen.

Wenn jemand zu Gefängniß verurtheilt ist, seine Strafe absitzt, und in dieser Zeit gewählt wird ist ihm zu helfen?

Das Reichsfinanzrecht steht wo?

Das Reichsvermögen zerfällt in?

Was heißt Verwaltungsvermögen?

Im Art. 69 ff.

Verwaltungsvermögen, Finanzvermögen.

Das Inventar des Reiches, der Apparat zur Erfüllung der staatlichen Zwecke. Es sind solche Gegenstände, die vom Reich oder Norddeutschen Bund seit dessen Bestehen erworben, oder von den Einzelstaaten mit den Verwaltungszweigen auf das Reich übergegangen sind.

Es dient nicht direct den Staatszwecken, wie das erstere, es ist werbendes, wirtschaftliches Vermögen.

Das Reichsgesetz vom 25. 5. 1873.

Was ist Finanzvermögen?

Die Rechtsverhältnisse der Gegenstände des Verwaltungsvermögens regelt welches Gesetz?

Woran hat hiernach das Reich Eigenthum?

Was gilt insbesondere aber bei Grundstücken?

Was gehört zum Finanzvermögen des Reiches?

An allen Gegenständen, welche dem dienstlichen Gebrauch einer aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung dienen.

Sie müssen den Einzelstaaten zurückgegeben werden, wenn sie entbehrlich sind.

Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.  
Reichskriegsschatz.

Eine Reihe specieller Fonds:  
Reichsinvalidenfonds,  
Reichsfestungsbaufonds,  
Reichstagsgebäudefonds,  
Fonds der Reichseisenbahnen.

Reichsdruckerei.

Betriebsfonds der Reichskassen.

Ordentliche — außerordentliche.

1) Die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Reichseinnahmen.

2) Ausgaben für Organe des Reiches.

Für den Bundesrat und Reichstag.  
Nein, er erhält keine Dotation.

3) Zinsen und Amortisation der Reichsschuld.

a. Privatrechtliche Einnahmen.

b. Gebühren.

c. Steuern.

d. Zölle.

e. Matrikularbeiträge.

Eintheilung der Ausgaben des Reiches?  
Solche sind?

Solche sind z. B.?  
Auch für den Kaiser?

Die Einnahmen des Reiches sind?

Was gehört z. B. zu a.?

Die Zinsen der Fonds (s. oben).

Zu b.?

Zunächst welche Steuern giebt es im Deutschen Reich?

Nr. 3 wird erhoben wovon?

Nr. 4 wovon?

Seit wann giebt es eine Salzsteuer?  
Wiederholung des Zwecks dieses Vertrages.  
Zwischen wem wurde er geschlossen z.?

Worin bestand der wesentliche Unterschied dieses 1867er Vertrages von den früheren?

Und weiter?

Bis 1867 bestand statt der Abgabe von Salz was?

Giebt es Befreiungen von der Salzabgabe?

Für die Tabaksteuer ist jetzt welches Gesetz maßgebend?

Gebühren für gewisse Handlungen der Consuln u. s. w., des Reichsgerichts, der Post und Telegraphie.

- 1) Verbrauchssteuern:  
Bier, Bramtwein, Salz, Tabak, Zucker.
- 2) Wechselstempelsteuer.
- 3) Börjensteuer.
- 4) Bankensteuer (nach dem Reichsbankgesetz).
- 5) Spielkartensteuer.  
Von Aktien, Renten, Schuldverschreibungen, Schlüsselnoten, Rechnungen und Lotterielosen.
- a. Alle Banken haben die Befugniß, an Noten einen gewissen Betrag über ihren Baarbestand hinaus auszugeben. Wenn sie nun noch mehr ausgeben, so müssen sie dieses mit 5 % versteuern.
- b. Die Reichsbank hat eine gewisse Quote des Reingewinns zu zahlen, wie solcher nach Vertheilung des Reingewinns übrig bleibt.\*)

Seit dem Zollvertrag von 1867.

Der Zollvertrag von 1853 zwischen Preußen und den meisten deutschen Staaten ging 1865 zu Ende, bestand indessen 1866 während des Krieges noch weiter und an seine Stelle trat der Vertrag von 1867 zwischen dem Norddeutschen Bund und den vier süddeutschen Staaten.  
(Zweck s. S. 179.)

Die bis dahin nur hinsichtlich der Bölle und der Rübenzuckersteuer bestehende Gemeinschaft wurde nun auf die Besteuerung des Tabaks und des Salzes ausgedehnt.

Es wurde in Berlin eine besondere Centralgewalt in dem „Bundesrat des Zollvereins“ und ein Zollparlament geschaffen.

Das Salzmonopol, von 1867 ab Salzsteuer. Das Monopol war Berggewinnungsregal. Als 1865 das Bergwerksregal aufgehoben wurde, blieben ausdrücklich die Vorschriften über die Rechte des Staates betr. Salzhandel bestehen.

Ja, z. B. das zu landwirtschaftlichen Zwecken, zum Einsalzen von Fischen und zur Ausfuhr bestimmte Salz.

Das Gesetz vom 16. 7. 1879 mit kleinen (unwesentlichen) Abänderungen vom 5. 4. 1885.

\* Hierüber siehe weiter unten bei dem Reichsbankgesetz.

In welchen Arten kann die Abgabe vom Tabak überhaupt erhoben werden?

Was ist sie heute in Deutschland? Was war sie früher in Preußen?

Wird bei der jetzigen Manier die Qualität und Quantität besteuert?

Was für eine Form der Tabaksteuer hat Österreich?

Was für eine Steuer war die Tabaksteuer bei uns bis 1879?

Die Steuer vom Rübenzucker wird nach welchem Gesetz erhoben?

Nach dem 1886er Gesetz war die Zuckersteuer was?

Nach dem Gesetz von 1887 war die Zuckersteuer was?

Zeigt sie?

Von wem erhoben?

Außerdem wird der Eingang von Zucker besteuert?

Die Brausteuer wird nach welchem Gesetz und als was erhoben?

Wo gilt dies Gesetz nicht?

Die Branntweinsteuer wird nach welchem Gesetz als was erhoben?

Bis 1887 galt?

Bis zum 1887er Gesetz war die Form der Abgabe?

Gilt das 1887er Gesetz in ganz Deutschland?

Unterschied zwischen der Materialsteuer oder Rohproductensteuer und der Fabrikatsteuer?

Heute also wird Verbrauchsabgabe und Maisschbottichsteuer (d. i. Materialsteuer) wann und von wem erhoben?

Als Fabrikatsteuer, als Flächensteuer, als Rohproductensteuer, Monopol.

Rohproductensteuer; unter Friedrich d. Gr. Regie; 1819 Gewichtssteuer (Flächen bis vier Quadratruthen frei, von da ab nach Gewicht); 1824 Flächensteuer. Nein, nur die Quantität und das ist ein Mangel.

Österreich hat das Tabakmonopol.

Flächensteuer.

Nach dem Gesetz vom 31. 5. 1891. Bis dahin nach dem Gesetz von 1887, welches wieder das Gesetz von 1886 aufgehoben hatte.

Lediglich Materialsteuer und zwar mit geringer Erhöhung der Steuer des Gesetzes von 1869.

Materialsteuer, vom Fabrikbesitzer erhoben, mit Verbrauchsabgabe.

Keine Verbrauchsabgabe.

Von demjenigen, der ihn beim Eintritt in den Verkehr zur freien Verfügung erhält. (18 M für 100 kg Nettogewicht Zucker.)

Ja, Eingangszoll von 36 M für 100 kg, außerdem Ausfuhrvergütung.

Als Materialsteuer nach dem Gesetz vom 31. 5. 1872 von den verschiedenen Stoffen (Reis, Getreide, Zucker, Malz u. s. w.).

In Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen.

Nach Gesetz vom 24. 6. 1887, mit der Änderung des Gesetzes vom 8. 6. 1891, als Verbrauchsabgabe und Maisschbottichsteuer.

Das Bundesgesetz von 1868, welches das preuß. Gesetz von 1867 im Norddeutschen Bund einführte (Bayern, Württemberg; Baden nicht).

Maisschbottichsteuer (Materialsteuer).

Ja, die Sonderrechte der Branntweinbesteuerung sind fortgefallen.

Erstere wird von dem zu verwendenden Material vor der Fabrikation, letztere von dem fertigen Product erhoben.

Die erstere beim Übergang des Branntweins in den Verkehr von demjenigen, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält, die letztere von den Brennereien.

Die Maischbottichsteuer wie hoch?

Die Verbrauchsabgabe?

Was heißt das, wann 50 und wann 70?

Inwiefern stehen die landwirtschaftlichen Brennereien anders da, als die gewerblichen Brennereien?

Welcher Branntwein ist übrigens frei?

Dürfen Spielkarten überall verkauft werden?

Für letztere welches Gesetz?

Was gibt es in Preußen für indirekte Steuern?

Stempelsteuer wird in zwei wichtigen Gesetzen erwähnt?

Worin liegt das Eigenthümliche der Stempelabgabe?

Wie ist nun das Verfahren bei Steuerhinterziehung dieser Steuern?

Nachforderungen von Steuern verjähren?

Verfolgung von Defraudation?

Anspruch auf Ersatz zu viel gezahlter Steuern?

Zu den Zöllen übergehend, kennt man was für Arten derselben?

Für das Deutsche Reich kennt man?

Warum die beiden andern Arten nicht?

Wo steht das?

Gehören die Freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen auch zur gemeinsamen Zollgrenze?

Helgoland?

1,31 M pro Hektoliter.

Da ist ein doppelter Satz festgesetzt, 50 oder 70 J. pro Liter reinen Alkohols.

Es wird alle drei Jahre ein bestimmtes Quantum Branntwein festgestellt, das auf die Brennereien vertheilt wird. — Dies ist das Contingent (1887 festgestellt, unter Berechnung des die letzten sieben Jahre gebraunten), von dieiem zahlen für 50 J. pro Liter, von dem, was über ihr Contingent ist, 70 J.

Die gewerblichen Brennereien zahlen keine Maischbottichsteuer, aber dafür immer 70 J. pro Liter reinen Alkohols.

Der ausgeführt wird, oder zu wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, gewerblichen Zwecken bestimmt ist.

Nicht im Haushandel.

Von 1881 und Novelle von 1885.

1) Die Erbghaftssteuer. Das Gesetz von 1873 ist aufgehoben, dafür neues Gesetz vom 19. 5. 1891. — 2) Die Stempelsteuer. Eine Unmasse von Gesetzen, Grundlage ist das Gesetz von 1822.

Im Verjährungsgesetz von 1840\*) und im Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtswegs von 1861.

Rechtsweg in allen Fällen zulässig.

Die Regelung dieses Verfahrens ist den Landesgesetzen überlassen; in Preußen gilt das Gesetz wegen Zollvergehen von 1838, wonach ein administratives Verfahren stattfindet. Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 459 ff. der Strafprozeßordnung) möglich. — Wenn die Strafe bezahlt wird, so ist der Strafbeschluß rechtskräftig.

In einem Jahr.

In drei Jahren.

In einem Jahr.

Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrzölle.

Nur noch Einfuhrzölle.

Weil das Deutsche Reich ein einheitliches Zollgebiet bildet.

In der Reichsverfassung, Art. 33 ff.

Ja, Hamburg und Bremen seit 1888, Lübeck bald nach Gründung des Norddeutschen Bundes.

Nein.

\*) Brauchitsch, Bd. III. — Illing I.

Was gehört zur gemeinschaftlichen Grenze, obwohl nicht zum Deutschen Reich gehörig?

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle erfolgt wie?

Der Ertrag der Zölle fließt also wohin? Woraus besteht dieser Ertrag?

Erfolgt nun die Abführung der Erträge alle Jahre, und muß sich das Reich mit dem begnügen, was die Staaten abführen?

Für die Geschichte des Zollverbandes waren welche Daten als wichtig bezeichnet?

Worin liegt der Unterschied des Vertrages von 1867 und dem jetzigen, auf der Reichsverfassung beruhenden Zustand?

Worin lag aber in dem 1867er Vertrage ein großer Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand?

Dann ist also jetzt der 1867er Vertrag als fortgesunken zu betrachten?

Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz.

Sie bleiben den Bundesstaaten überlassen, unter Aufsicht der Reichsverwaltung bezw. des Kaisers (durch Commissare), cf. Band III, S. 288.

In die Reichskasse.

Aus den gesammten Einnahmen nach Abzug der

- 1) Rückvergütungen und Ermäßigung,
- 2) Erhebungs- und Verwaltungskosten.

Alle Vierteljahr reichen die Erhebungsbehörden der Bundesstaaten Quartalsabschlüsse ein. Die letzteren werden vom Bundesrat (d. h. von dessen Ausschuß für Rechnungswesen) geprüft, und hiernach wird von 3 zu 3 Monaten von dem Bundesrat festgestellt, was jeder Bundesstaat an Zöllen und Verbrauchssteuern dem Reich schuldet.

Das preußische Zollgesetz vom 26. 5. 1818 (Beseitigung der inneren Zollschranken), dann der Beitritt der kleineren Staaten in den 20er Jahren zum Zollverein, der der größeren in den 30er Jahren, dann der Vertrag von 1853, der jenseitig erneuert 1865, dann der Vertrag von 1867 zwischen dem Norddeutschen Bund und den vier südlichen Staaten, endlich die Gründung des Deutschen Reiches.

Durch die Reichsverfassung ist die Einheit des Zoll- und Handelswesens eine verfassungsrechtliche Institution geworden, die die Vertragsnatur abgestreift hat. Von 1867 bis zur Reichsverfassung war das Ganze nur ein Vertrag! auf 12 Jahre, der also auch eventuell gekündigt werden konnte.

Durch den 1867er Vertrag gewann der Zollverein das Bild eines organisierten Ganzen, erhielt gewisse Organe (Zollparlament, Zollbundesrat, Zollvereinspräsidium), dem die Durchführung von eventuellen Maßnahmen oblag, während früher Übereinstimmung aller Vereinsmitglieder zu allen Maßnahmen nötig war.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind ausdrücklich — Art. 40 der Reichsverfassung — fast alle in Geltung geblieben.

Die Grundsätze dieses Vertrages in Verbindung mit den Artikeln 33 ff. der Reichsverfassung sind ungefähr welche?

- 1) Das Reich hat das Recht der gesamten Gesetzgebung über das Zollwesen.
- 2) Das Zollgebiet deckt sich nicht genau mit dem des Deutschen Reiches.
- 3) Erhebung und Verwaltung der Zölle liegt den Einzelstaaten ob.
- 4) Binnenzölle gibt es nicht mehr. Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrabgaben, die erhoben werden beim Übergang aus einem Bundesstaat in den andern.

Was sind Binnenzölle?

Von dem Grundsatz unter 4 ist aber für welchen Fall eine Ausnahme concedirt?

Solche inländische Steuern werden nun aber sehr verschieden sein?

In der speziellen Zollgesetzgebung unterscheidet man nun wie?

Welchen Grundsatz vor allem finden wir im Vereinszollgesetz ausgesprochen? Das ist also der Gegensatz zu welchem System?

Wann ist dies in Preußen verlassen? Worin liegt der Unterschied zwischen beiden?

Das Prinzip der Handelsfreiheit ist aber nicht zu verwechseln mit? System des Freihandels?

Das Vereinszollgesetz statuirt also den Grundsatz der Handelsfreiheit; welchen weiteren Grundsatz finden wir?

Während es früher hieß?

Wie ist es denn mit der Ausfuhr?

Für den Fall, daß in diesem Bundesstaat gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterworfen sind (also solche, die noch nicht mit einer gesellschaftlichen Steuer belegt sind).

Ja, es ist daher auch im Art. 5 ausgesprochen, daß man sich bemühen wolle, die möglichste Übereinstimmung in der Besteuerung herzuführen, und es sind dann weiter die Grundsätze angegeben, die bisweilen angewendet werden sollen.

Der formelle Theil liegt im Gesetz von 1869 (Vereinszollgesetz), der materielle Theil im Zolltarif.\*

Den der Handelsfreiheit.

Zum Prohibitivsystem.

In dem Preußischen Zollgesetz von 1818. Das Prinzip der Handelsfreiheit gestattet die Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Erzeugnisse der Natur und der Industrie und läßt Ausnahmen nur für den Fall außerdentlicher Umstände (Abwehr von Krankheit &c.) zu; bei der Ein- und Ausfuhr werden Abgaben (Zölle) erhoben. Das Prohibitivsystem schließt einfach das Land gegen das Eindringen fremder Waaren ab.

Dem Freihandel, welchem das Schutzzollsystem gegenüber steht.

Durch freie Concurrenz und ungehinderten Austausch der Güter der Nationen werden Production und Wohlstand am besten gefördert.

Alle vom Ausland eingehenden Gegenstände sind zollfrei, abgesehen von Ausnahmen.

Alles wird besteuert, was nicht ausdrücklich frei war.

Auch hier gilt die Zollfreiheit als Regel, und jetzt ist es Thatssache.

\*) Auszugsweise mitgetheilt in Fromm, Bd. II.

Seit wann giebt es keinen Ausfuhrzoll?

Des Weiteren werden im Gesetz nochmals die innere Verkehrs freiheit und die Zollgrenzen besprochen. Was sind Zollsträßen?

Was ist der Grenzbezirk? Was ist Binnenlinie?

Was ist die „Tara“?

Zur Erleichterung des Verkehrs dienen welche Einrichtungen?

Was ist für die Ausübung des Haifir gewerbes im Grenzbezirk bestimmt? Bezuglich der Haftung Dritter findet sich welche eigenthümliche Bestimmung?

Für den schon erwähnten Grenzbezirk bestehen auch wofür verschärft Vorschriften? Was steht im Zolltarif (materiellen Theil der Zollgesetzgebung)?

Von wann ist der Tarif?

Was nennt man die Frankenstein'sche Klausel?

Für den hier von auf Preußen entfallenden Theil trifft welches Gesetz Bestimmung? Das ist nicht ganz richtig, von wann ist die lex Huene?

Es ist aber schon vorher etwas über den auf Preußen entfallenden Theil bestimmt?

Seit 1873, nachdem der Limpenzoll bestigt ist. Eisenbahnen, Häfen, Land- und Wassersträßen.

Ein Raum (Breite verschieden), der innerhalb der Zollgrenze der letzteren liegt. Dieser Raum wird vom Vereinsgebiet durch eine Linie (Binnenlinie) abgegrenzt. Das Gewicht der für den Transport zollpflichtiger Gegenstände nöthigen äusseren Umgebung (Emballage).

Zollabfertigung an einem im Innern belegenen Zollamt. Niederlage von zollpflichtigen Waaren in amtlichen und Privat-Niederlagen. — Contocurrent zwischen Großhandlungen und Zollämtern. — Zollfreie Rückbringung unverkaufter Waaren von Messen des Auslandes wieder ins Inland.

Nur mit besonderer Erlaubniß der obersten Landesfinanzbehörden zu betreiben.

Die Haftung ist verschärft. Es haften Gewerbetreibende für ihre Angestellten, Transportgesellschaften (Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften) für ihre Angestellten, andere Personen für Ehegatten und Kinder — rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten.

Für die Controle und die Haussuchungen.

Es sind die zollpflichtigen Waaren der Reihe nach aufgezählt.

Der vorletzte von 1879. Der letzte vom Mai 1885, eigentlich Zolltarifgesetz und Tarif.

Den § 8 des Zolltarifgesetzes von 1875 (1885), wonach derjenige Betrag der „Bölle“ und der „Tabaksteuer“, welcher 130 Mill. Mark im Jahr übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung überwiesen wird. Die sogenannte lex Huene.

Vom 14. 5. 1885.

Im Gesetz vom 16. 7. 1880. Danach sollte der auf Preußen (nach § 8 des Tarifgesetzes) entfallende Theil zur Erleichterung eines Theils der Klassen- und Einkommensteuer verwendet werden, insoweit darüber nicht zur Deckung von Staatsausgaben oder behufs Über-

weisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Communalverbände anderweit verfügt werden sollte.

Was bestimmt nun die lex Huene?

Wozu dienten die 15 Millionen?

Hierzu (für diesen Zweck) kommt aus § 8 (Frankenstein) und lex Huene also noch was?

Wie sollen denn die Gelder der lex Huene vertheilt werden?

Giebt es noch Reichssteuern, deren Ertrag den Bundesstaaten überwiesen wird?

Was bestimmt die Reichsverfassung über die Art, wie die Ausgaben des Reiches bestritten werden sollen?

Die Matrikularbeiträge werden wie vertheilt?

Ist dies ein gerechter Maßstab?

Wie erfolgt die Festsetzung?

Giebt es in der Reichsverfassung eine Bestimmung, wonach die Einnahmen und Ausgaben auf den Etat kommen und festzustellen sind?

Derjelbe hat also denselben Inhalt, wie welcher Artikel der Preußischen Verfassung?

Welcher Unterschied ist aber zwischen beiden?

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Reichshaushalt-Etat und dem preußischen?

Noch ein Unterschied?

Ein Betrag, welcher dem nach § 8 (Frankenstein) auf Preußen entfallende Anteil aus dem Ertrage der Getreide- und Biehzölle entspricht (also von den gesamten Zöllen nur diese beiden), soll — nachdem 15 Millionen Mark für den Staat abgezogen sind — vertheilt werden.

Für Erlaß der Klassen- und Einkommensteuer.

Von den Erträgen der Zölle und Tabackssteuer alles das, was, obwohl auf Preußen fallend, nicht der Anteil Preußens an Getreide- und Biehzöllen ist.

Zu  $\frac{2}{3}$  nach dem Maßstabe der in den Kreisen auftretenden Grund- und Gebäudesteuer und zu  $\frac{1}{3}$  nach der Civilbevölkerung.

Der Ertrag der Brauntwein- und Börsensteuer (pure nach Maßgabe der Matrikularbeiträge).

Es dienen hierzu zunächst die Überschüsse der Vorjahre, die Einnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern, Post und Telegraphie, endlich die Matrikularbeiträge.

Nach der Bevölkerung.

Nein, ganz ungerecht.

Durch den Reichstag, worauf sie durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Ja, Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat gebracht werden. Derselbe wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99.

In der Reichsverfassung steht nicht, daß der Etat jährlich festzustellen ist, dafür muß er aber vor Beginn des Etatsjahres festgestellt werden.

Der erstere beginnt nicht mit den Einnahmen wie der preußische, sondern mit den Ausgaben.

Der erstere ist Netto-Etat, der zweite Brutto-Etat.

Was heißt das?

Wie sind die Einnahmen gruppiert?  
Und die Ausgaben?

Der Etat einer Verwaltung zeigt aber gegenüber den andern Verwaltungen eine große Abweichung. Welcher ist dies?

Dem Vermögen des Reiches (Verwaltungs-, Finanzvermögen) steht was gegenüber?  
Zerfallend in?

Wer führt die Verwaltung der Schulden?

Über diese Behörde führt wer speciell die Aufsicht?

Wann sind beide Organe eingerichtet?  
Die Schulden des Reiches bestehen aus?

Welche von diesen Schulden sind unverzinslich?

Wieviel gibt es?  
Warum diese Summe?

In welchen Stücken existieren sie?  
Was sind denn die 100-Marksscheine?  
Haben die Reichskassenscheine Zwangskurs?

Haben die Reichsbanknoten Zwangskurs?  
Was ist die Reichshauptkasse?

Was sind „Buchschulden des Reiches“?

Wo wird dies geführt?

Beim Netto-Etat werden die Einnahmen mit demjenigen Betrag angesetzt, der nach Abzug der Kosten und der den Einzelstaaten zu gewährenden Anteile als Überschuss verbleibt.

Nach den Einnahmequellen.

Nach den Centralverwaltungsbehörden.

Der Militär-Etat, weil Bayern hier eine Summe einfach ausgeworfen erhält, die Aufstellung der Specialetats aber selbst behält. (Bayern muß übrigens hierbei die Ansätze des Reiches sich zur Richtschnur nehmen.)

Die Reichsschuld.

Verzinsliche und unverzinsliche.

Die Preußische Hauptverwaltung der Staatschulden — unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung“.

Die aus drei Mitgliedern des Bundesrates und drei Mitgliedern des Reichstages und dem Vorsitzenden des Preußischen Rechnungshofes zusammengesetzte „Reichsschuldencommission“.

Durch Gesetz vom 19. 6. 1868.

Anleihen — Schatzanweisungen — Reichskassenscheinen.

Die Reichskassenscheine.

Für 120 Millionen Mark.

3 M. auf den Kopf der mit 40 Millionen angenommenen Bevölkerung. Mit der gleichen Höhe des Kriegsschatzes hat dies nichts zu thun.

In 5-, 20-, 50-Marksscheinen.

Das sind Reichsbanknoten.

Sie müssen bei allen Reichs- und Staatskassen in Zahlung genommen werden, die Reichshauptkasse muß sie jederzeit gegen bar einlösen. Sonst findet ein Zwang zur Annahme nicht statt.

Nein, erfreut nicht.

Sie ist die Centralkasse für das Reich und als solche ein Theil der Hauptkasse der Reichsbank.

Nach dem Gesetz, betr. das Reichsschuldbuch vom 31. 5. 1891, können Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in Buchstaben auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Es geschieht gegen Einlieferung der Verschreibungen durch Eintragung in das Reichsschuldbuch.

Bei der Reichsschuldenverwaltung.

Kann man Einblick in dasselbe erhalten?	Nur der eingetragene Gläubiger des Reiches.
Wer kann eingetragen werden?	Physische Personen, Handelsfirmen, eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hilfskassen, juristische Personen u. s. w., einzelne Vermögensmassen, Stiftungen und Anstalten u. s. w.
Können die Eintragungen verändert werden?	Ja, sie können erhöht, übertragen, ganz oder theilweise gelöscht werden.
Können die eingetragenen Forderungen (an das Reich) verpfändet werden?	Ja, durch Vermerk auf dem Conto. Es bestehen deshalb strenge Vorschriften darüber, wer zur Stellung von Anträgen auf Übertragung von eingetragenen Forderungen berechtigt ist.
An wen erfolgt die Zahlung der Zinsen der Buchschuld?	An denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.
Wann ist dies Gesetz in Kraft getreten?	Nach der Kaiserl. Verordnung vom 24. 1. 1892 trat es am 1. 4. 1892 in Kraft.
Was sind Schatzanweisungen?	Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse ausgegebene Schuldverschreibungen mit einjähriger Umlaufszeit.
Seit wann sind solche in Brauch?	Zum ersten Male durch Gesetz vom 9. 11. 1867.
Wie werden Anleihen aufgenommen?	Nur im Wege der Reichsgesetzgebung (Art. 73).
Was ist Papiergeld?	Geld von Papier.
Welche zwei Arten von Papiergeld kann man unterscheiden?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Dasjenige Papiergeld, welches seinen Werth (nicht wie das Metallgeld durch seine Substanz) durch eine positive Bestimmung des Staates erhält, mit Zwangskurs ausgestattet ist und als gesetzliches Zahlungsmittel gilt.</li> <li>2) Dasjenige, welches, ohne als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt zu sein, ihre Circulationsfähigkeit nur aus dem Credit des das Papier Ausgebenden herleitet.</li> </ol>
Zu dem ersten gehört z. B.?	Der Papierrubel in Russland.
Zu Nr. 2 dagegen?	Unser deutsches Papiergeld.
Wie heißt dies?	Reichskassenscheine.
Auf Grund welchen Gesetzes?	Des Gesetzes vom 30. 4. 1874, betr. Ausgabe von Reichskassenscheinen.
Wem allein wird die Ausgabe übertragen?	Dem Reich, 120 Millionen zu 5, 20 und 50 $\mathcal{M}$ .
Gleichzeitig ward den Bundesstaaten was aufgegeben?	Das von ihnen ausgegebene Papiergeld bis 1. 7. 1875 einzulösen.
Vorher (vor diesem Gesetz von 1874) war schon etwas nach dieser Richtung hin bestimmt worden, wann und wodurch?	Durch das Gesetz vom 16. 6. 1870 hatte das Reich bereits den Bundesstaaten vorläufig — bis zur Feststellung der Grundsätze über die Emission des Papiergeldes — die Ausgabe von Papiergeld untersagt; das Münzgesetz von

Warum gehören die Reichskassenscheine nicht zum Papiergeld der ersten Sorte?

Haben sie also keinen Zwangskurs?

Hierbei ist aber ein Unterschied zu machen und inswiefern?

Muß man einen Hundertmarkschein der Braunschweiger Bank als Zahlung annehmen?

Wenn man ihn nun hat, wie und wo erhält man ihn sicher in bar Geld eingewechselt?

Kann ich dasselbe nicht auch bei der Reichsbank erzwingen?

Nur in Berlin an der Hauptstelle, oder auch an den Zweiganstalten, z. B. in Wiesbaden oder Braunschweig?

Muß die Reichsbank ihre eigenen Noten jederzeit und überall einlösen?

Muß man die Noten der Reichsbank in Zahlung annehmen?

Wo finden wir alle diese Bestimmungen?

Eintheilung dieses Gesetzes?

Als allgemeine Vorschriften unter Titel I sind welche zu merken?

1873 hatte dann den Bundesstaaten aufgegeben, daß vorhandene Papiergeld bis zum 1. 1. 1876 einzulösen.

Weil sie nicht gewechselt zu werden brauchen.

Im Privatverkehr nicht, wohl aber bei den Reichs- und Staatskassen.

Bei der Reichshauptkasse müssen sie sogar gegen bares Geld eingewechselt, bei den übrigen Reichs- und Staatskassen nur in Zahlung angenommen werden.

Nein.

Unbedingt muß die Braunschweiger Bank, als diejenige, welche die Note ausgegeben hat, sie einlösen (also wechseln), und auch an Zahlungstatt annehmen.

Nein, die Reichsbank ist nur verpflichtet, diese Note in Zahlung anzunehmen, nicht aber sie zu wechseln.

Ja, in Berlin und an den Filialen in den Städten über 80 000 Einwohner, oder am Sitz der die Noten ausgebenden Bank, also nicht in Wiesbaden, wohl aber in Braunschweig (Braunschweiger Bank).

In Berlin an der Hauptkasse immer, an den Zweiganstalten nur soweit der Barbestand es gestattet.

Nein, ebenso wenig die Noten anderer Banken.

Im Bankgesetz von 1875, mit Abänderung durch das Gesetz vom 18. 12. 1889 (cf. *Quellen und Abhandlungen* II, S. 388 ff.).

*Titel I:* Vorschriften über die sämtlichen Notenbanken (Reichsbank und die anderen). — *Titel II* behandelt nur die Reichsbank. — *Titel III* nur die anderen Notenbanken.

Es dürfen nur Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem vielfachen von 1000 angefertigt werden.

Die Verpflichtung zur Einlösung der Noten auf Präsentation.

Das Verbot, gewisse unsichere Geschäfte zu betreiben.

Die Verpflichtung, den Stand der Activa und Passiva zu veröffentlichen.

Die Abgabe einer Notenstein (5 %).

- Wovon werden diese 5 % entrichtet? wann und an wen?
- 5 % von dem Betrage, welcher den Barvorrath und den ihnen zugewiesenen Betrag übersteigt, an das Reich.
- Dieser ihnen zugewiesene Betrag normirt nämlich was?
- Die Höhe der ihnen gestatteten Notenausgabe. Z. B. die Bank zu X darf für 25 Millionen Noten ausgeben.
- Was gilt als Barvorrath?
- Kursfähiges deutsches Geld, Reichskassencheine, Noten anderer deutschen Banken, Gold in Barren u. ausländische Münzen.
- Die Bank X hat 10 Millionen Barvorrath, 25 Millionen normirten Notenbetrag, in Wirklichkeit 30 Millionen Noten ausgegeben; muß sie Notensteuer zahlen?
- Rein, erst bei dem Notenumlauf über 35 Millionen.
- Unterliegt die Reichsbank dieser Notensteuer auch?
- Jawohl.
- Welchen Betrag hat dieselbe als Notenumlauf zugewiesen erhalten?
- 250 Millionen.
- In Wirklichkeit hat sie aber doch wohl einen höheren Notenumlauf, steuert aber nicht; wie kommt das?
- Wenn die Notenbefugniß einer Bank erlischt, so wächst der dieser Bank zugewiesene Theil der Reichsbank zu. So sind ihr an 40 Millionen zugewachsen.
- Also wann erst zahlt die Reichsbank die 5 % Notenabgabe?
- Wenn ihr Notenumlauf ihren Barvorrath von 250 Millionen plus die zugewachsenen 40 Millionen übersteigt.
- Was ist die Reichsbank?
- Eine aus Privatmitteln aufgebaute juristische Person.
- Bestehen darüber Vorschriften, was eine Notenbank für Geschäfte betreiben darf?
- Im Allgemeinen nicht, nur für die Reichsbank bestehen solche.
- Nämlich?
- Sie kann betreiben: Gold und Silber kaufen und verkaufen, Wechselgeschäfte, Lombardgeschäfte, Commissionsgeschäfte, Depositengeschäfte.
- Sie kann also diese Geschäfte betreiben; muß sie irgend welche Geschäfte betreiben?
- Nur eins, nämlich (§ 14) sie ist verpflichtet, Barrengold zu 1392 M pro Pfund anzunehmen.
- Wie alle Notenbanken kann sie auch Banknoten ausgeben. Wodurch ist sie hierin aber beschränkt?
- 1) Durch die — bereits erwähnte — Banknotensteuer,  
2) durch die Banknotendeckung (§ 17).
- Was heißt das, Banknotendeckung?
- Sie ist verpflichtet  $\frac{1}{3}$  ihres Notenumlaufs bereit zu halten in:
- $\frac{1}{3}$  in kursfähigem Geld, Reichskassencheinen, Gold in Barren, ausländischen Münzen,  
 $\frac{2}{3}$  d. h. den Rest in guten (discontirten) Wechseln mit mindestens zwei Verpflichteten.
- Hat man nun eine Garantie dafür, daß diese — eine große Sicherheit bietende — Vorschrift befolgt wird?
- Ja, durch die (§ 8) gebotene Veröffentlichung des Standes der Aktiven und Passiven.

Noch einige andere Verpflichtungen der Reichsbank?	Einlösung ihrer Noten (nach § 18). Annahme der anderen Noten in Zahlung (§ 19). Leistung von Zahlungen für Rechnung des Reiches (§ 22).
Besondere Vorrechte der Reichsbank?	Sie hat besonderes Vorrecht beim Verkauf des von einem Darlehnschulden (Lombardgeschäft, § 13 Nr. 3) gegebenen Pfandes.
Nämlich?	Verkauf durch einen Beamten ohne gerichtliche Ermächtigung öffentlich, und bei Börsenpreis oder Marktpreis des Pfandes sogar nicht öffentlich.
Dies widerspricht welchen Bestimmungen?	Den des Art. 311 des Handelsgesetzbuches. Hier ist diese Art von Verkauf nämlich davon abhängig, daß 1) daß Faustpfand unter Kaufleuten aus Handelsgeschäften bestellt ist, 2) daß diese Verträge schriftlich vereinbart ist. Beides fällt bei der Reichsbank fort.
Weiteres Vorrecht?	Sie ist frei von Einkommen- und Gewerbesteuern.
Auch frei von Grundsteuern?	Nein.
Auch frei von Communalsteuern?	Nein.
Grundcapital der Reichsbank?	120 Millionen in 40000 Actien auf Namen, von je 3000 M.
Wie wird der Reingewinn vertheilt?	Zuerst gibt es eine Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ des Grundcapitals für die Actionäre. Was dann übrig bleibt wird wie folgt verwendet:
Welche Behörde führt die Aufsicht über die Reichsbank?	20% vom Mehrbetrag zum Reservefonds, der Rest wird zur Hälfte getheilt zwischen Antheilseigner und dem Reich. Sobald die Dividende der Antheilseigner hiermit (also $3\frac{1}{2}$ plus dieser Hälfte) 6% erreicht, wird der nun verbleibende Rest wieder getheilt, nämlich Antheilseigner $\frac{1}{4}$ , Reichskasse $\frac{3}{4}$ .
Was ist das Bank-Directorium?	Das Bank-Curatorium (Reichskanzler und vier Mitglieder, von denen eins der Kaiser, drei der Bundesrat ernannt). Die verwaltende, ausführende, sowie die Bank nach außen hin vertretende Behörde. (Ein Präsident und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, sämtlich vom Kaiser ernannt auf Vorschlag des Bundesrates.)
Wie üben nun die Antheilseigner eine Beteiligung an der Verwaltung der Bank aus?	Durch den Centralausschuß bzw. durch Deputirte desselben.
Das Reichsgesetz ist abgeändert in einigen Punkten wodurch?	Durch Reichsgesetz vom 18. 12. 1889, so namentlich in den Bestimmungen über Vertheilung des Reingewinns (die soeben genannt).

Weshalb war der 1. 1. 1891 für die Reichsbank ein wichtiger Tag?

Zwei wichtige Beschränkungen für die Privatnotenbanken (also die anderen Banken außer der Reichsbank)?

Diese letzte Härte wird aber wodurch gemildert?

Was ist Geld?

Diese Geldfunction kann verschiedenen wirtschaftlichen Gütern beigelegt werden; in den ältesten Zeiten war sie wohl wem beigelegt?

Erst später kam man dazu, welches Gut zu wählen?

Was ist „Münze“?

Was ist „Währung“?

Was hat Deutschland für eine Währung? Amerika?

Die Münzhoheit schließt Zweierlei in sich?

In früheren Zeiten wurde welche Seite der Münzhoheit als die bedeutendere betrachtet?

Wodurch ist in Deutschland die Ordnung des Münzsystems auf die Zuständigkeit des Reiches übergegangen?

Welche Gesetze sind auf Grund dieses Artikels ergangen?

Wir haben also die Goldwährung; welches ist die Grundmünze?

An diesem Tage hätte das Reich (von da ab von 10 zu 10 Jahren) die Bank aufheben können, oder die sämtlichen Anteile der Bank zum Nennwerth erwerben können.

Sie dürfen 1) außerhalb des Staates, der ihnen die Befugniß der Notenausgabe ertheilt hat, Zweiganstalten nicht betreiben und sich nicht bei Bankhäusern betheiligen. 2) Ihre Noten dürfen außerhalb des die Notenausgabe gestattet habenden Staates zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§ 43).

Daß jeder Bank durch Erfüllung gewisser (§ 44) Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben ist, sich von dieser Beschränkung zu befreien. Das ist denn auch nach und nach geschehen, und sind die betreffenden Banken durch Bekanntmachungen von 1875 und 1876 bekannt gemacht worden.

Geld ist ein „Gut“, ein allgemeines beliebtes Tauschmittel, Werthmesser und Werthträger.

Dem Vieh (pecunia von pecus).

Das Edelmetall, die Münze.

Das in bestimmte Gewichtstücke getheilte und mit einem Gepräge versehene Metallgeld.

Es ist das gesetzlich unbeschränkt zulässige Zahlungsmittel eines Landes.

Goldwährung (aber eine hinkende).

Seit 1878 Doppelwährung, neuerdings Silberwährung.

Die Normirung der Frage, was im Lande als Währungsgeld gelten soll, und das Recht der Münzprägung.

Die zweite, weil sie den meisten Gewinn abwarf.

Durch Art. 4 Ziffer 3 der Reichsverfassung.

Die Gesetze vom 4. 12. 1871 und vom 9. 7. 1873. Das erstere mit dem Titel: „betreffend die Ausprägung von Goldmünzen“, das zweite das „Münzgesetz“.

Das Zehnmarkstück.

Die Rechnungseinheit bildet was?  
Was ist der „Münzfuß“?

Aus einem Pfund reinem Goldes werden  
wie viel Zehnmarkstücke geprägt?  
Also wieviel Zwanzigmarkstücke?  
Das Mischungsverhältnis mit dem Kupfer  
ist welches?

Wo werden die Goldmünzen geprägt?

Außerdem wird aber noch welche Gold-  
münze geprägt?

Streng genommen müßte nun ja jede Münze  
genau den vorgeschriebenen Feingehalt  
und das richtige Gewicht besitzen; ist  
das aber durchführbar, und welche Ab-  
weichung ist gestattet?

Diese Fehlergrenze heißt?

Wie groß ist sie?

Wie heißt die Prüfung des Gehalts und  
des Gewichts der Gold- und Silber-  
münzen?

Was nennt man Passirgewicht?

Wenn die Goldmünzen das Passirgewicht  
nicht mehr erreichen (d. h. so stark durch  
die Circulation abgenutzt sind)?

Was sollen aber außer den Reichsgold-  
münzen noch für Reichsmünzen geprägt  
werden?

Ist ein Minimum von Silbermünzen fest-  
gesetzt?

Wie ist es mit Nickel- und Kupfermünzen?

Was ist aus den bis 1871 geprägten Gold-  
münzen der Bundesstaaten geworden?

Die Mark, der 10. Theil dieser Münze.  
Die Bestimmung über das Gewicht (Schrot)  
und Feingehalt (Korn) des Zehnmark-  
stückes und das Mischungsverhältnis  
mit dem nöthigen Kupfer.

139 $\frac{1}{2}$  Zehnmarkstücke.

69 $\frac{3}{4}$  Zwanzigmarkstücke.

9 Theile Gold, 1 Theil Kupfer.

Auf Kosten des Reiches auf Münzstätten  
der Bundesstaaten.

Das Fünfmarkstück.

Es ist nicht durchführbar, und daher eine  
kleine Abweichung bei der Ausprägung  
gestattet.

Remedium oder die Toleranz.

2 $\frac{1}{2}$  Tausendtheile des Gewichts der Münze,  
bei Fünfmarkstücken 4 Tausendtheile des  
Gewichts (Art. 2 des Gesetzes vom 9. 7.  
1873).

Justirung.

Das Gewicht der Münzen ist zunächst genau  
figirt (62,775 Zwanzigmarkstücke =  
1 Pfund). So lange nun das Gewicht  
(durch den Verkehr abgenutzt u. s. w.)  
nicht um mehr als 5 Tausendtheile hinter  
dem Normalgewicht zurückbleibt, so lange  
hat das Geldstück noch das Passirgewicht,  
d. h. es soll als vollwichtig bei Zah-  
lungen gelten.

Das Reich hat für diesen Fall die Gefahr  
übernommen, und muß sie einschmelzen  
lassen auf Rechnung des Reiches.

Silbermünzen — Nickelmünzen — Kupfer-  
münzen.

Höchstens zehn Mark pro Kopf der Be-  
völkerung.

Höchstens 2 $\frac{1}{2}$  Mark pro Kopf.

Der Art. 8 des Münzgesetzes gab dem  
Bundesrat die Anordnung zur Aufer-  
förssetzung von Landesmünzen. Darauf-  
hin sind durch Verordnungen von 1873  
und 1874 alle Goldmünzen der Bundes-  
staaten und alle ausländischen der Eigen-  
schaft als gesetzliches Zahlungsmittel  
entkleidet.

Wir haben aber doch noch die verschiedensten Thaler?

Bis zu einem wie hohen Betrage muß man Silbermünzen annehmen?

Kann also eine Steuerkasse die Annahme einer Zahlung in 100 Einmarkstücke verweigern?

Müssen auch durchlöcherte und an Gewicht verringerte Münzen in eben genannter Weise eingetauscht werden?

Kann eine Privatperson sich Münzen anprägen lassen?

Wie heißt die Gebühr für diese Prägung? Was ist natürliche Consequenz der im § 1 des Münzgesetzes ausgesprochenen Goldwährung?

Was heißt das, eine Münze ist „Scheidemünze“?

Stehen nun die Thaler- oder drei Markstücke den Silbermünzen gleich, so daß man nur bis zu 20 M. anzunehmen braucht?

Und so lange dies nicht geschieht?

Das Maß- und Gewichtssehen ist wodurch geordnet?

Grundlage des Maßes?

Die Grundlage des Gewichts? Wie war dies gebildet?

Die Thaler deutschen Gepräges sind verschont geblieben. (Cf. Art. 15 des Münzgesetzes.) Ferner sind die in Österreich bis 1867 geprägten Thaler noch als Zahlungsmittel zugelassen, Gesetz vom 20. 4. 1874. Das Gesetz vom 28. 2. 1892 hat aber nun mehr bestimmt, daß der Bundesrat die Einlösung der österreichischen Thaler anordnen soll, was demnächst wohl erfolgen wird.

Bis zu 20 M. Nickel und Kupfermünzen nur bis zu 1 M.

Nein, die Reichs- und Landeskassen müssen jeden Betrag annehmen. Außerdem sind die Reichsbankstellen auf Grund des Art. 9 als solche Stellen bezeichnet worden, an denen man bis 200 M. Silbermünze und bis 50 M. Nickel- oder Kupfermünze gegen Gold einwechseln kann.

Nein, es sei denn, daß das Gewicht durch die gewöhnliche Circulation der Münze sich verringert hat.

Nur 20 Markstücke.

Schlagsatz.

Nur die Goldmünzen sind unbedingt gesetzliches Zahlungsmittel, die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nur zu kleineren Beträgen.

Sie ist eine unterwertige, nur dem kleineren Verkehr dienende Münze.

Nein, noch nicht, aber nach dem Gesetz vom 6. 1. 1876 (Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes) ist der Bundesrat befugt, dies zu bestimmen.

Sind sie einstweilen gesetzliches Zahlungsmittel. Daher „hinkende Goldwährung“.

Durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. 8. 1868 neuerdings abgeändert vom 11. 7. 1884, durch Gesetz vom 26. 4. 1893, Reichsgesetzblatt 1893, S. 151, und durch eine vielfach abgeänderte Nachordnung, cf. Nr. 33 des Reichsgesetzblattes von 1892.

Das Meter, auch gleichzeitig Einheit des Längenmaßes.

Das Kilogramm.

Es war nach der Maß- und Gewichtsordnung von 1868 das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad Wärme des 100theiligen Thermometers (Celsius).

Welche andere Thermometer giebt es?

Die Längenmaße?

Die Gewichte?

Was sind die Aichungsämter?

Was haben sie für Obliegenheiten?

Nach welchem Gesetz müssen die Trinkgefäße mit einem Füllstrich versehen sein?

Müssen Gold- und Silberwaaren in Bezug auf ihren Feingehalt geprüft oder gestempelt sein?

Wovon handelt der achte Abschnitt der Reichsverfassung?

Wovon der neunte Abschnitt?

Hier nach ist die Kriegsmarine des Reiches?

Die Organisation und Zusammensetzung der Marine liegt nämlich nem allein ob?

Was für Reichskriegshäfen haben wir?

Wie ist der Anteil der Bundesstaaten bei dem Erhalt der Mannschaften geregelt?

In erster Linie ist also wer zum Dienst in der Marine verpflichtet?

Was ist die Handelsmarine?

Zum Schutz derselben dient welches Gesetz?

Wer darf die Bundesflagge führen?

Néaumur 80 theilig.

Fahrenheit 180 theilig.

Millimeter, Centimeter, Meter, Kilometer.

1000 Milligramm = 1 Gramm.

1000 Gramm = 1 Kilogramm.

1000 Kilogramm = 1 Tonne (20 Centner).

Gemeindeanstalten auf Grund des Gesetzes vom 26. 11. 1869.

Sie haben die Längenmaße, die Körpermaße und die Gewichte zu aichen und zu stempeln. (Cf. Art. 14 der Maß- und Gewichtsordnung.)

Nach Gesetz vom 20. Juli 1881, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße.

Nein; wenn es aber geschieht, so muß es nach dem Gesetz vom 16. Juli 1884, betr. den Feingehalt bei Gold- und Silberwaaren, geschehen, welches die Feingehaltsbezeichnung für Deutschland gleichmäßig regelt.

Vom Post- und Telegraphenwesen.

Von der Marine und Schifffahrt.

Eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers, entgegengesetzt der Armee, die nicht in der Weise eine einheitliche ist.

Dem Kaiser.

Den Kieler und den Jadehafen.

Der Ersatzbedarf wird nach Maßgabe der vorhandenen seemannischen Bevölkerung vertheilt und hier nach die von jedem Staate gestellte Quote auf dessen Quote zum Landheer in Abrechnung gebracht.

Die gesamte seemannische Bevölkerung des Reiches, das Maschinendepot und die Schiffshandwerker.

Die Kaufahrteischiffe aller Bundesstaaten.

Das Gesetz, betr. die Nationalität der Kaufahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. 10. 1867, mit der Novelle vom 28. 6. 1873.

Die Verordnung vom 9. November 1892 (schwer verständlich) unterscheidet die Nationalflagge für die Handelsmarine, die Kriegsflagge für die Militärbehörden, die Reichsdienstflagge für Reichsbehörden.

Nur solche Schiffe, die sich im Eigenthum von „Deutschen“ (Art. 3 der Reichsverfassung) befinden und welche im Schiffsregister eingetragen sind, sowie die Schiffe unter 50 Kubikmeter Raumgehalt.

Wer sind die Schiffsregisterbehörden?

Weitere Vorschriften zum Schutz der Schiffsfahrt?

Was sind die Seemannsämter?  
Jeder Schiffer erhält was ausgestellt?  
Was ist Musterung?

Muß der Heuervertrag schriftlich abgeschlossen werden?

Noch weitere Vorschriften zum Schutz der Schiffsfahrt?

Was sind Seeämter?

Bei jedem Seeamt fungirt als Staatsanwalt?

Wer sind die Seeämter im Auslande?

Kann das Seeamt einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entziehen?

Welches Rechtsmittel haben die hiervon Betroffenen?

Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch wen geführt?

In Preußen die Amtsgerichte (§ 25 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. 4. 1878).

- 1) Reichsgewerbeordnung § 31 (Befähigungszengnis der Schiffer, Maschinen, Steuerleute) mit den auf Grund des § 31 erlassenen Bekanntmachungen vom 11. Juni 1891 (die Seeschiffer und Steuerleute müssen nachweisen, daß sie nicht farbenblind sind), sowie der vom 26. Juni 1891 (sie regelt das Prüfungsverfahren für die Maschinen auf Seedampfern der Handelsflotte ganz genau undtheilt die Maschinen in vier Klassen).
- 2) Die Schiffsvermessungsordnung von 1872 (die Ladungsfähigkeit des Schiffes wird vermessen und im „Mesbrief“ festgestellt.)
- 3) Die Seemannsordnung von 1872.

Die Musterungsbehörden im Inlande.  
Ein Seefahrtsbuch (Name, Alter, Heimath).  
Die Musterung (Au- und Abmusterung) besteht in der Verlaubarmachung des geschlossenen Heuervertrags bezw. der Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Seemannsamt und Eintragung eines diesbezüglichen Vermerks in das Seefahrtsbuch.

Nein.

Die Strandungsordnung vom 17. 5. 1874.  
Das Gesetz, betr. die Untersuchung von Seefällen, vom 27. 7. 1877.

Das Gesetz von 1875, die deutsche Seewarte betr.

Verordnung von 1880 zur Verhütung von Zusammenstößen.

Die Noth- und Lotsensignalordnung von 1876.

Sie sind zur Untersuchung von Seefällen der Kaufahrteischiffe errichtet.

Ein vom Reichskanzler bestellter Commissar.  
Die Consulate.

Ja.

Beschwerde an das Ober-Seeamt.

Durch die Strandämter, unter welchen Strandvögte stehen.

- Wie ist die Thätigkeit der beiden getheilt?
- Die Strandämter haben das Strandgut zu verwalten, und den Empfangsberechtigten zu ermitteln. — Die Strandvögte haben insbesondere die Maßregeln zu leiten, welche zur Bergung oder Hilfseleistung nöthig sind.
- Was ist „Bergelohn“?
- Cf. Handelsgesetzbuch, § 742: „Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise (nachdem es der Verfügung der Besatzung entzogen, oder von letzterer verlassen worden ist) von dritten Personen in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.“
- Was ist „Hilfslohn“?
- „Wird außer diesem Falle ein Schiff oder dessen Ladung aus Seenoth gerettet, so haben die Personen Anspruch auf Hilfslohn.“
- Dehnt die Strandungsordnung die Fälle, in denen Bergelohn beansprucht werden kann, nun aus?
- Daswohl, bei Bergung von Gegenständen, die von der See auf den Strand geworfen werden, oder bei Heraufbringen versunkener Schiffstrümmer oder beim Bergen auf See treibender Gegenstände (strandstriftig — seetriftig).
- Bei wem ist der Anspruch anzumelden?
- Auf dem Strandamt, gegen dessen Bescheid gibt es den Rechtsweg in 14 Tagen.
- Der neunte Abschnitt der Reichsverfassung handelt wovon?
- Von dem Consulatswesen (siehe hierüber S. 134/135).
- Und der zehnte?
- Von dem „Reichskriegswesen“, Art. 57 ff.
- Wo und in welchen Worten ist die allgemeine Wehrpflicht ausgesprochen?
- Im § 1 des sogenannten Wehrgesetzes vom 9. 11. 1867 und im Art. 57 der Reichsverfassung. — „Jeder Deutsche ist mehrpflichtig und kann sich nicht vertreten lassen.“
- Bon dieser Wehrpflicht ist wer nur ausgenommen?
- Die Mitglieder regierender Häuser, und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser.
- Giebt es ein einheitliches deutsches Heer in derselben Weise wie eine deutsche Kriegsmarine?
- Nein, es gibt nur Contingente der Einzelpaaten, obwohl es im Art. 63 heißt: „Ein einheitliches Heer.“
- Neben der Reichshoheit besteht also weiter, obwohl wesentlich zurücktretend?
- Die Contingentshoheit.
- „Contingente“ bildeten auch den Beitrag der Einzelpaaten zum Reichsheer des Deutschen Bundes; worin liegt aber der Unterschied zwischen jenen und den heutigen Contingenten?
- Zur Zeit des Deutschen Bundes waren die Einzelpaaten nicht verpflichtet, ihre sämmtlichen Truppen, sondern nur einen Theil davon zu stellen. Heute umfaßt das Contingent die Gesamtheit aller Truppen der Einzelpaaten.
- Ein etwaiger Gegensatz zwischen der Reichshoheit und der Contingentshoheit wird wodurch abgeschwächt?
- Dadurch, daß für Elsaß-Lothringen und Preußen beides in einer Person sich vereinigt, und durch die Militärconventionen.

Was sind diese Militärconventionen?

Es sind Verträge, welche Preußen mit den sämmtlichen Bundesstaaten (18) (Bayern, Württemberg, Sachsen ausgenommen) abgeschlossen hat, wonach die Contingente in den Verband der preußischen Armee aufgenommen und in die preußische Verwaltung übergegangen sind.

Bayern und Württemberg haben inwiefern eine Sonderstellung?

Die Bestimmungen der Reichsverfassung (XI. Abschnitt) kommen in Bayern nur nach Maßgabe des mit Bayern geschlossenen Bündnisvertrages vom 23. 11. 1870 und in Württemberg nur nach Maßgabe der mit Württemberg geschlossenen Convention vom 21./25. 11. 1870 zur Anwendung.

Aber mit Württemberg ist auch eine Convention abgeschlossen worden?

Ja, aber sie gehört nicht zu den oben genannten, hat ganz anderen Inhalt, ist auch verschieden von dem Vertrag mit Bayern vom 23. 11. 1870.

Nach dem Vertrage vom 23. 11. 1870 ist die Sonderstellung Bayerns welcher Art?

Nur die Art. 57—59 (Wehrpflicht) haben für Bayern unbedingt Geltung. — Im übrigen bildet das bayrische Heer einen in sich abgeschlossenen Theil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung. Im Frieden steht es unter dem Oberbefehl des Königs von Bayern, im Kriege jedoch unter dem des Kaisers. Letzterer hat das Recht der Inspection. Die Mobilisirung erfolgt durch den König von Bayern. Die Anlage von Befestigungen geschieht im Wege der Vereinbarung. Ferner hat Bayern einen eigenen Stat für seine Militärverwaltung, indem es aus der Reichskasse eine Summe erhält, und über die Verwendung derselben, unter Einnehmung der für das übrige Reichsheer gegebenen Richtschnur, selbständig zu bestimmen hat. Endlich hat der Kaiser bei Ernennung der höheren Commandire keine Mitwirkung.

Wie ist nun die Sonderstellung Württembergs?

Die württembergischen Truppen bilden ein in sich abgeschlossenes Corps. Die Regimenter haben fortlaufende Nummern im deutschen Heere. Zu dem Eid der Truppen ist der dem Kaiser zu leistende mit aufgenommen. Die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere erfolgt durch den König, des Höchstcommandirenden nach Zustimmung des Kaisers. Neben die Anlage von Festungen und die Ernennung von Festungscommandanten wird sich der Kaiser mit dem König von Württemberg

ins Vernehmen setzen. Der Kaiser hat das jährliche Inspectionsrecht. Eine gegenwärtige Commandirung von Offizieren kann stattfinden. Die preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements, sonstige Bestimmungen über Dienstzeit, Aushebung, Servis, Invalidenwesen &c. werden eingeführt.

Einige Rechte (Pflichten) des Kaisers bezüglich des Heeres?

Er hat dafür zu sorgen, daß alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig sind, daß Einheit in der Bewaffnung, im Commando u. s. w. herrscht, er bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente (soweit er hierin nicht durch die Conventionen beschränkt ist), die Organisation der Landwehr und die Garnisonen (auch hierin durch die Conventionen beschränkt). Er ernennt die Höchstcommandirenden und Festungscommandanten (hier aber mit den erwähnten Beschränkungen bei Bayern und Württemberg), hat das Recht, Festungen anzulegen (Ausnahmen in Bayern und Württemberg) u. s. w.

Das Recht, die Truppen zu inspizieren, sich die Adjutanten zu wählen, und die Truppen zu polizeilichen Zwecken zu requiriren.

Der Reichskasse, nicht den einzelnen Regierungen (ausgenommen Württemberg und selbstverständlich Bayern).

Der Kaiser kann jeden Theil des Reiches in Kriegszustand erklären. Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, hat der Kaiser allein.

Bis zum Erlass eines besondern Reichsgesetzes das preußische Gesetz über den Belagerungszustand von 1851.

In der Wehrpflicht (der persönlichen Leistung) und in einer Reihe von sachlichen Leistungen bezw. Beschränkungen, zu welchen letzteren theils die Reichsangehörigen unmittelbar, theils die Gemeinden verpflichtet sind.\*)

Die staatsbürgerliche Pflicht zu Dienstleistungen in der bewaffneten Macht (Heer, Marine, Landsturm), die Pflicht, sich erforderlichenfalls der Dienstpflicht zu unterwerfen.

Die Pflicht, sich zur Musterung und Aushebung zu stellen (ein vorübergehendes Stadium der Wehrpflicht).

Die Contingentsherren haben aber einzelne Rechte behalten?

Ersparnisse am Militäretat fallen wem zu?

Wer hat das Recht, den Belagerungszustand zu erklären?

Bezüglich der Voraussetzungen, Wirkungen, Verkündung eines solchen Zustandes bestehen welche Vorschriften?

Worin bestehen die Leistungen, die der Einzelne für das Heer zu leisten hat?

Was ist die Wehrpflicht?

Was ist die Militärpflicht?

\*) Cf. S. 223 ff.

Die Wehrpflicht dauert wie lange?

Vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr:

I. Dienstpflicht,

7 Jahre (in der Regel vom vollendeten 20. bis zum Beginn des 28. Lebensjahres) im stehenden Heere, nämlich:

a. die ersten 3 Jahre bei der Fahne (aktiv)\*,

b. die letzten 4 Jahre in der Reserve, 5 Jahre in der Landwehr I. Aufgebots, die folgenden Jahre in der Landwehr II. Aufgebots bis zum 31. März desjenigen Jahres, in welchem das 39. Jahr vollendet wird.

II. Sodann beginnt die Landsturmpflicht und zwar kommt der Mann, der gedient hat, zum Landsturm II. Aufgebots bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

Wehrpflicht zerfällt in:

1) Dienstpflicht — Pflicht zum Dienst im Heer oder in der Marine.

Der Dienst im Heere: 

a. active Dienstpflicht,	Dienstpflicht
b. Reservepflicht,	im stehenden Heere,
c. Landwehrpflicht (I. u. II. Aufgebot),	d. Ersatzreservepflicht.

Der Dienst in der Marine: 

a. active Dienstpflicht,	Dienstpflicht
b. Marinereservepflicht,	in der stehenden Marine (Flotte),
c. Seewehrpflicht,	
d. Marine-Ersatzreservepflicht.	

2) Landsturmpflicht (I. und II. Aufgebot).

Im I. Aufgebot fünf Jahre (für die vierjährige Freiwilligen der Kavallerie nur drei Jahre), also in der Regel das 28., 29., 30., 31. und 32. Lebensjahr. — Im II. Aufgebot dann das 33., 34., 35., 36., 37. und 38. Jahr.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes teilzunehmen und besteht aus allen Wehrpflichtigen vom 17. bis 45. Jahr, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Er ist also in erster Linie für solche Leute da, die nicht gedient haben, d. h. für Leute, die wegen körperlicher Gebrechen nicht absolut frei sind, die auch nicht zum Dienst im Heere taugen, die aber im Landsturm seiner Zeit noch verwendbar sein können.

Nochmalige Uebersicht der Begriffe Wehrpflicht, Dienstpflicht u. s. w.?

Die Landwehrpflicht dauert also wie lange?

Um sich die Eintheilung des Landsturms klar zu machen, muß man sich welchen Grundsatz merken?

\*) Hierin wird — wenigstens für die nächsten fünf Jahre — das dem Reichstag vorliegende Gesetz, betr. die Präsenzstärke des deutschen Heeres, eine Änderung schaffen, da dasselbe (die Kavallerie ausgenommen) die zweijährige Dienstzeit einführt.

Wie lange gehört solch ein Mann, der nicht gedient hat, nun dem I. Aufgebot des Landsturms an?

Dann tritt er wohin über?

Und hier trifft er nun mit wem zusammen?

Eine ganz eigene Einrichtung ist nun die Ersatzreserve. Wozu dient sie?

Wer gehört denn zur Ersatzreserve?

Wohin kommen nun eigentlich die völlig Untauglichen?

Die Mehrzahl der Ersatzreserve wird also aus tauglichen Mannschaften bestehen; werden diese nun gar nicht ausgebildet?

Wie lange dauert die Ersatzreservepflicht?

Was geschieht mit den Ersatzreservisten nach den zwölf Jahren?

So daß also der Landsturm II. Aufgebots vorwärts besteht?

Bis zu demselben Zeitpunkt, in welchem sonst die Landwehrpflicht endet, d. h. bis zum 31. März des Jahres, in welchem das 39. Jahr vollendet wird.

Zum Landsturm II. Aufgebots.

Mit allen denen, welche die Dienstpflicht durchgemacht haben (Active, Reserve, Landwehr I und II).

Zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen.

Zweierlei ist zu beachten:

1) Es sind so viele Mannschaften der Ersatzreserve zu überweisen, daß der erste Bedarf der Mobilmachung (z. B. 70000) mit sieben Jahresklassen ( $7 \times 10000$ ) gedeckt ist.

2) Die Ersatzreserve besteht aus:

- tauglichen, aber wegen hoher Losnummer nicht zur Einstellung gekommenen Mannschaften,
- tauglichen, wegen häuslicher Verhältnisse befreiten Leuten,
- bedingt tauglichen (geringe Fehler),
- zeitig tauglichen (d. h. es kann jemand zwei Jahre Ersatzreserve sein, im dritten Jahr aber ist er stark genug und wird eingestellt).

Sie sind ganz frei.

Ja wohl, sie sind zu drei Übungen verpflichtet (zehn, sechs und vier Wochen). Leute über 32 Jahre sollen nicht mehr zu Übungen herangezogen werden (drei Ausnahmen §. § 14 des Wehrgesetzes von 1888). Immerhin gibt es eine Anzahl, die gar nicht geübt haben.

12 Jahre vom 1. Oktober des Jahres, in welchem der Mann 20 Jahre alt wird.

Hier tritt eine Scheidung ein. Die Leute, welche geübt haben, treten zur Landwehr II. Aufgebots, von hier aus später (39 Jahre) zum Landsturm II. Aufgebots. Die Leute, welche nicht geübt haben, treten gleich zum Landsturm I. Aufgebots über, also nicht zur Landwehr II. Aufgebots.

1) Aus Leuten, welche die Dienstpflicht im stehenden Heere durchgemacht haben (Active, Reserve, Landwehr),  
2) aus gewesenen Ersatzreservisten, die geübt haben,

3) aus früher dem Landsturm I. Aufgebots Angehörigen (unausgebildeten Erfaß reservisten und den Untauglichen).

Im Gesetz, betr. Änderung der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888, und der deutschen Wehrordnung vom 22. 11. 1888.

Der Art. 59 der Reichsverfassung und das Wehrgez. vom 9. 11. 1867 und die Wehrordnung von 1876.

Aus dem Heer, dem Landsturm und der Marine.

Durch Kaiserliche Verordnung im Kriegsfall, und zwar die Jahressklassen des I. Auf gebots mit der jüngsten anfangend.

Man ist immer noch Soldat, gehört dem Heer an, ebenfalls die inzwischen zu Reserveoffizieren Beförderten, aber man ist beurlaubt.

Über die Controle, der Jeder unterstellt ist (An- und Abmeldungen, Control versammlungen).

Zwei, deren Dauer acht Wochen nicht überschreiten soll.

Der Kaiser bestimmte jedes Jahr den Bedarf. Dieser Bedarf wurde auf die Bundesstaaten vertheilt nach dem Verhältniß der Bevölkerung. Konnte nun ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Rekruten nicht aufbringen, so trat eine Erhöhung für die übrigen Bundesstaaten ein (nach Verhältniß ihrer Bevölkerung). Die Kriegsministerien vertheilten die aufzubringenden Bedarf szahlen auf die Erfaßbezirke ihres Bereichs nach Verhältniß der Bevölkerung, und überwandten diese Vertheilung an ihre Generalcommandos. Die General commandos vertheilten mit dem Oberpräsidenten den Bedarf, der auf ihren Bezirk entfiel, auf die Infanteriebrigade Bezirke, diese wieder vertheilten auf die Aushebebezirke.\*)

Das Reichsgez. vom 25. 5. 1893 ändert die bisherigen Vorschriften insofern ab, als nicht mehr das Ergebniß der letzten Volkszählung der Vertheilung der Rekrutenlast zu Grunde gelegt wird, sondern daß die Vertheilung sich auf die Zahl der beim Obererfaßgeschäft zur Einstellung tauglich befundenen Militärpflichtigen der Corpsbezirke stützt.

\*) Dieser Hergang ist nur ganz oberflächlich geschildert, s. Näheres §§ 51—55 der Wehrordnung.

Wo finden wir diese Vorschriften?

Hierdurch ist was abgeändert bzw. auf gehoben worden?

Die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches besteht vorwiegend?

Wann und durch wen wird der Landsturm aufgerufen?

Nach dem ersten drei Jahre ununterbrochenen Dienste, bzw. des einen Jahres der Einjährigen, befindet man sich in welchem Stadium?

Hieraus ergeben sich welche an und für sich lästigen Vorschriften?

Wie viel Übungen muß ein Reservist leisten?

Wie war bisher der Gang bei der Vertheilung bzw. Aushebung des Rekrutenbedarfs?

Was ist hiervom jetzt geändert und durch welches Gesetz?

Welchen Vortheil hat diese neue Art der Vertheilung?

Die frühere enthielt eine Ungerechtigkeit insofern, als die Bevölkerung ganz verschieden in den einzelnen Landestheilen wächst. Sodann ist das Verhältniß ganz verschieden, in welchem die Militärpflichtigen in einer gleichen Einheitsbevölkerungszahl vorkommen (z. B. in Schlesien unter 1000 Militärpflichtigen 500, in Holstein 300 Rekruten). Endlich ist die körperliche Branchbarkeit der Militärpflichtigen in den einzelnen Gegenden sehr verschieden, so daß dort, wo Mangel an Ersatz ist, die Anforderungen an die Körperbeschaffenheit herabgesetzt wird. Jetzt werden nach gleichem Maßstab die zum Eintritt tauglichen Militärpflichtigen festgestellt und nach Verhältniß dieser Tauglichen der Ersatzbedarf vertheilt.

Dies Reichsgezetz enthält also eine Ergänzung bezw. Abänderung welchen Artikels der Reichsverfassung?

Des Art. 53.

Dies führt uns zu dem Ersatzwesen, d. h. den zur Durchführung der Wehrpflicht gegebenen formellen Vorschriften. Wo finden wir sie?

In der Wehrordnung vom 11. 2. 1888. \*)

Zum Zwecke des Ersatzgeschäftes ist das Reich wie eingetheilt?

In 18 Armeecorpsbezirke, — jeder Ersatz- (Corps-) Bezirk zerfällt in Brigadebezirke, jeder Brigadebezirk in Landwehrbezirke. Die letzteren sind in Aushebungs- und diese wieder in Musterrungsbezirke eingetheilt.

Welche Ersatzbehörden giebt es?

Ersatzcommission (1. Instanz), Ober-Ersatzcommission (2. Instanz), Ersatzbehörde (3. Instanz) und die Ministerialinstanz, also vier Instanzen.

Wer ist die Ministerialinstanz in den Bezirken der unter preußischer Verwaltung stehenden Bezirke?

Das preußische Kriegsministerium mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten.

Wer ist Ersatzbehörde dritter Instanz?

Der commandirende General mit dem Chef der Landesverwaltungsbehörde (Ober-Präsident).

Woraus besteht die Ober-Ersatzcommission?

Aus einem höheren Offizier (Brigadecommandeur) und einem höheren Verwaltungsbeamten.

Woraus die Ersatzcommission?

Aus einem Offizier (Bezirkscommandeur) und einem Verwaltungsbeamten (Landrath), oder einem besonders dazu bestellten bürgerlichen Mitgliede.

\*) Es kann nur dringend empfohlen werden, sich die Deutsche Wehrordnung mit deren Anhang in der Ausgabe anzuschaffen, welche bei Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70, erschienen ist. Nur auf diese Weise kann man ein übersichtliches Bild von dem geltenden Recht erhalten.

Was versteht man unter der „verstärkten Ersatzcommission“, und der verstärkten Ober-Ersatzcommission?

Das Ersatzgeschäft zerfällt in welche Abschnitte?

Welche Geschäfte fallen in Kriegszeiten zusammen?

Das Vorbereitungsgeschäft fällt in welche Jahreszeit?

Das Musterungsgeschäft besteht worin?

Wann ist das Musterungsgeschäft beendet?

Das Aushebungsgeschäft besteht worin?

Dem Ersatzgeschäft in seinen drei Abschnitten liegt was zu Grunde?

Die Grundlisten sind vorhin erwähnt; was sind das für Listen?

Näheres über die drei Listen?

Wer führt sie?

Wodurch wird eine genaue Führung ermöglicht?

Zur Wahrnehmung verschiedener Obliegenheiten (Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse bei den Ersatzgeschäften, namentlich behufs Zurückstellung) treten der Ersatzcommission noch vier andere Mitglieder hinzu, welche von den Communalvertretungen gewählt werden. Der Ober-Ersatzcommission tritt ein bürgerliches Mitglied hinzu.

In 1) das Vorbereitungsgeschäft, 2) das Musterungsgeschäft, 3) das Aushebungsgeschäft.

Das 2. und 3. Ersatzgeschäft.

In den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsgeschäft. Es umfasst:

- 1) Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres, und Berichtigung der älteren,
- 2) Fertigung und Einreichung der Nachweijungen zum Ersatzgeschäft,
- 3) Vorbereitung der Rundreise der Ersatzcommission.

In der Vorführung der Militärflichtigen und in der Entscheidung der Ersatzcommission nach gewissen Grundfätzen (Abschnitt IV der Wehrordnung), „ob und wie tauglich“.

Nach geschehener Loofung (dieselbe findet im ersten Militärflichtjahr statt vor der verstärkten Ersatzcommission) und nach Aushändigung des Loofungsscheines.

In der Entscheidung über die Tauglichkeit und in der Vertheilung der Rekruten. Listen, welche in 1) Grundlisten und 2) Vorstellungslisten geschieden werden.

Sie zerfallen in: a. Rekrutirungs-Stammrollen, b. alphabetische Listen, c. Restantenliste.

Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt (die Militärflichtigen eines Jahres stehen darin nach dem Alphabet).

Die Vorsteher der Gemeinden unter der Controle der Ersatzbehörden.

Die mit der Führung der Civilstandsregister betrauten Personen müssen bis zum 15. Januar jedes Jahres den Vorstehern der Gemeinden einen Auszug des um 17 Jahre zurückliegenden Jahres schicken, und dem Civilvoritzenden der Ersatzcommission (Landrat) den Auszug des Sterberegisters des verflossenen Kalenderjahres.

Was geschieht mit den Stammlisten?

Am 15. Februar werden die Rollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eingereicht.

Er fertigt aus ihnen die alphabetischen Listen an.

Sie sind die Grundlage des Ersatzgeschäftes. Die Gemeinden sind in diejenen Listen nach dem Alphabet der Reihe nach aufgeführt.

In diese Liste werden aus der alphabetischen Liste diejenigen aus dem dritten Militärfachjahr herübergenommen, über welche nach Beendigung des Ersatzgeschäftes noch nicht endgültig entschieden ist. In der alphabetischen Liste werden diese Namen gestrichen.

Bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter treten.

Was ist die Restantenliste?

Sie sind einfach Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärflichtigen, über welche eine Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Für die Ersatzcommission.

Wie lange werden sie in der Restantenliste geführt?

Für die Oberersatzcommission, denn sie entscheidet auf Grund dieser Listen.

Was sind die Vorstellungslisten?

Die Liste A. für die vom Dienst im Heer auszuschließenden Militärflichtigen (z. B. Buchthäusler).

B. Die Auszumusternden wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen.

C. Diejenigen, welche zum Landsturm I. vorgeschlagen sind wegen häuslicher Verhältnisse, " bedingter Tauglichkeit, " zeitiger Untauglichkeit.

D. Diejenigen, welche zur Ersatzreserve vorgeschlagen sind. Die zur Aushebung vorgeschlagene Landbevölkerung.

Die seemannische Bevölkerung — wieder mit fünf Unterabtheilungen. Mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

E endlich enthält?

Die Militärflichtig.

Und F?

Wann beginnt die Militärflicht?

Während der Dauer der Militärflicht heißt der Wehrpflichtige also?

Nach Beginn der Militärflicht tritt welche Verpflichtung ein?

Die Meldepflicht, d. h. die jungen Leute haben sich nun zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammliste bei der Ortsbehörde des Aufenthalts oder des Wohnsitzes zu melden.

Muß diese Anmeldung öfter erfolgen?

Alljährlich so lange bis eine endgiltige Entscheidung durch die Ersatzbehörden (Ausschließung, Ausmusterung, Landsturm, Ersatzreserve, Aushebung cf. die Vorstellungslisten A—E) erfolgt ist.

Was heißt „Gestellungspflicht“?

Die Pflicht der Militärpflichtigen, sich zur Herbeiführung der eben erwähnten Entscheidung vor den Ersatzbehörden zu stellen (zweimal im Jahre).

Die Wehrpflicht führt in welcher Beziehung noch Beschränkungen in der Freiheit des Einzelnen mit sich?

In der Freiheit auszuwandern. Die Beschränkungen sind bereits bei dem Staatsangehörigkeitsgesetz (§. 77 ff.) erwähnt worden.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden (Ersatz- und Ober-Ersatzcommission) können verschieden sein?

Vorläufige — endgiltige.

Die endgiltigen sind schon in welchem Zusammenhang erwähnt?

Sie sind maßgebend dafür, in welche der Vorstellungslisten A—E die Ange musterten kommen.

Und die vorläufigen?

Sie bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung auf einen bestimmten Zeitraum

- wegen zeitiger Ausschließungsgründe (wer sich in Unterwerbung befindet und Zuchthaus erwarten kann),<sup>\*)</sup>
- wegen zeitiger Untauglichkeit,
- in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (einige Ernährer hilfloser Familie, Bruder eines vor dem Feinde Gefallenen u. s. w., cf. § 20 des Reichs-Militärgegesetzes von 1874).

Für diese letzteren ist Voraussetzung?

Ein Ansuchen der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen. Man nennt dies: „Reklamationen“.

Die endgiltigen Entscheidungen erfolgen immer durch wen?

Immer nur durch die Ober-Ersatzcommission.

Nach dem Reichs-Militärgegesetz von 1874 hatten wir wieviel Armeecorps?

18 Armeecorps, aber nur 17 Armeecorpsbezirke (wegen des Gardecorps).

Was haben wir jetzt für eine Eintheilung?

19 Armeecorpsbezirke und 20 Corps.

Das Reichs-Militärgegesetz hat durch welche Novellen Abänderungen erfahren?

Durch die Novellen vom 6. 5. 1880, 31. 3. 1885, 11. 3. 1887 und 27. 1. 1890. Theilweise ist es auch durch die neue Wehrordnung von 1888 abgeändert worden.

Zahlen die Unteroffiziere und Gemeinen von ihrem Diensteinkommen Staatssteuern?

Nein. Die übrigen Militärpersonen zahlen ebenfalls nicht für den Fall der Mobilisierung.

Das Wahlrecht der Militärpersonen?

Ruht während der activen Dienstzeit (mit Ausnahme der Militärbeamten).

Darf eine Militärperson eine Wormundschaft übernehmen?

Ja, aber er darf sie ablehnen.

Wer gehört zum activen Heere?

Cf. § 109 der Wehrordnung von 1888. <sup>\*\*)</sup>

\*) S. Folgen der Zuchthausstrafe im Strafgesetzbuch. — \*\*) Die einzelnen Rubriken aufzuführen, dürfte zu weit führen.

Wer befindet sich im Beurlaubtenverhältniß?

Alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum activen Dienst einberufen sind.

Und wer gehört zum Beurlaubtenstand? Offiziere der Reserve sind zu wieviel Übungen verpflichtet?

Cf. ebenfalls § 109 der Wehrordnung.\* Sie können zu drei 4—8 wöchentlichen Übungen herangezogen werden. (Cf. § 116 der Wehrordnung.)

Die Kriegsformation wird wie hergestellt? Sämtliche Bestimmungen über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres in geschichtlicher Reihenfolge?

Durch die Mobilmachung.

- 1) Im Art. 60 der Reichsverfassung wurde dieselbe bis zum 31. 12. 1871 auf 1 % der Bevölkerung von 1867 normirt. Die spätere Präsenzstärke sollte durch Reichsgesetz festgestellt werden.
- 2) Das Gesetz vom 9. 12. 1871 prorogirte die Geltung des Prinzips des Art. 60 auf drei Jahre, bestimmte aber keine Quote der Bevölkerung, sondern fixirte genau die Stärke nach Zahlen für die Jahre 1872. 73. 74.
- 3) Das Reichsmilitärgezetz vom 2. 5. 1874 fixirte ebenfalls, und zwar auf sieben Jahre die Summe, für die Zeit vom 1. 1. 1875 bis 31. 12. 1881.
- 4) Das Gesetz vom 6. 5. 1880 bestimmte für die Zeit vom 1. 4. 1881 bis 31. 3. 1888 die Stärke.
- 5) Das Gesetz vom 1. 3. 1887 bestimmt die Stärke für die Zeit vom 1. 4. 1887 bis 31. 3. 1894.
- 6) Das Gesetz vom 27. 1. 1890 erhöhte diese Ziffern noch um 30 000 Mann für die Zeit vom 1. 10. 1890 ab bis 1. 4. 1894.
- 7) Augenblicklich liegt dem Reichstag ein Gesetz vor, welches die Friedenspräsenzstärke vom 1. 10. 1893 ab auf fünf Jahre bedeutend erhöht.

Laßt (Reichsstaatsrecht) löst den Widerspruch wie folgt: Der Kaiser ist befugt, den Präsenzstand niedriger als das Gesetz zu bestimmen. Der Maximalbestand wird durch Gesetz, der Effectivbestand durch den Kaiser bestimmt. Wenn nun mal die gesetzliche Feststellung des Maximalbestandes fehlt, so fällt damit noch nicht das Recht des Kaisers aus Art. 63 fort. Außerdem besteht die allgemeine Wehrpflicht fort, so daß nun überhaupt sämtliche Reichsangehörigen herangezogen werden können.

Wie ist mit dem Art. 60 der Absatz 4 des Art. 63 zu vereinen: der Kaiser bestimmt den Präsenzstand?

Haben die Militärpersonen eine eigene Gerichtsbarkeit?

Nur in Strafsachen.

\*) Die einzelnen Rubriken aufzuführen, dürfte zu weit führen.

Welchen Nachweis hat der Offizier für die Verheirathung zu bringen?

Welches ist die Form für ein Militär-Testament im Kriegsfall?

Welches Gesetz enthält diese Bestimmungen?

Gegenüber den sonstigen Formvorschriften für die Testamente nehmen also die militärischen Testamente welche Stellung ein?

Welche Arten von privilegierten Testamenten kennt das Allgemeine Landrecht?

Inwieweit sind die Militärpersonen zum Waffengebrauch berechtigt?

Welches sind die Bestimmungen über die Communalbesteuerung der Militärpersonen in ihrer geschichtlichen Entwicklung?

Daß er ein Privateinkommen hat und zwar der Lieutenant von 2500 M., der Kapitän von 1500 M. (sog. Commiſſionsvermögen).

- 1) Eigenhändige Nieder- und Unterschrift.
- 2) Unterzeichnung des Testators und zweier Zeugen.
- 3) Mündliche Erklärung des Testators zu Protokoll vor einem Offizier oder Auditeur und zwei Zeugen.
- § 44 des Reichs-Militärgegesetzes vom 2. 5. 1874.

Sie sind privilegierte Testamente.

- 1) Testamentum principi oblatum.
- 2) Testamente der Gesandten.
- 3) Testamentum ruri conditum. (Vor dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Dorfgerichts.) Dieselben sind alsbald dem Gericht abzugeben.
- 4) Testamentum militare. — Die diesbezüglichen Bestimmungen sind durch das Reichsmilitärgegesetz wie erwähnt abgeändert.
- 5) Testamentum parentum inter liberos. Wenn Ascendenten nur für ihre Descendenten testiren, so genügt ein vom Erblasser ge- und unterschriebenes Testament.

Soweit es der dienstliche Zweck und die eigene Sicherheit erfordern. Gesetz vom 20. 3. 1837.

- I. Nach § 10 des Gesetzes vom 11. 6. 1822 sind alle Besoldungen und Dienstentlohnungen der activen Militärpersonen und der auf Inaktivität gesetzten Offiziere frei von allen Communallasten. Über das außerdienstliche Einkommen ist nichts gesagt.
- II. Nach der Städteordnung von 1831 sind die Militärpersonen von allen Gemeindeabgaben frei.
- III. Die Cabinetsordre von 1834 dehnte die Steuerfreiheit von Communalabgaben auf alle — auch außerdienstlichen — Einnahmen aus.
- IV. Der § 4 Abi. 4 der Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 30. 5. 1853 gestattet eine Heranziehung der Militärpersonen zu den auf Grund beſitz und Gewerbe unmittelbar gelegten Abgaben für den Fall, daß

diese Militärpersonen im Stadtbezirk angefesselt sind, oder einen Gewerbebetrieb haben.

V. Die Praxis änderte aber diese Bestimmung insfern, als sie auch zu den auf das Einkommen!! aus Grundbesitz und Gewerbe gelegten Gemeindelasten herangezogen wurden.

VI. Die Verordnung vom 23. 9. 1867 führte diesen bestehenden Zustand (IV. und V.) in die neuen Landestheile ein und sprach diese Praxis (V.) ausdrücklich aus. Sie sonderte weiter zwischen:

- den servisberechtigten activen Militärs,
- den auf Inaktivität gesetzten Militärs (den sogen. a. D.), nebst den mit Pension zur Disposition gestellten (den sogen. z. D.), nämlich:

- 1) die unter a. sind frei bezüglich ihres Diensteinkommens und des Privateinkommens, soweit es nicht aus Grundbesitz (Gewerbe) im Stadtbezirk stammt.

Sie müssen also beitragen zu den auf Grundbesitz (Gewerbe) unmittelbar gelegten, als auch zu den auf das Einkommen hieraus gelegten Abgaben.

- 2) die unter b. sind bezüglich des dienstlichen Einkommens frei, im übrigen müssen sie beitragen wie jeder Private.

VII. Die Verordnung vom 22. 12. 1868 dehnt diesen Zustand (VI.) auf das Bundesgebiet! aus (daher ist das unter VI. genau dargestellt!).

Diese Verordnung von 1868 führte den Zustand unter VI. ein und nicht ein Gesetz!, weil nach Art. 61 der Bundesverfassung der König von Preußen die in Preußen geltende Militärgezeuge einführen sollte.

VIII. Das Reichsgesetz vom 28. 6. 1886, betr. Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindelasten, hebt die Verordnung von 1868 insoweit auf, als sie der Heranziehung

- a. des außerdienstlichen Einkommens der activen Militärs noch im Wege stand (also insoweit sie die Heranziehung gestattet, cf. VI. 1, wird sie nicht aufgehoben).

(Zwischenfrage.) Wie kam es, daß durch einfache Verordnung der preußische Rechtszustand im ganzen Bundesgebiet eingeführt wurde?

Mithin sind von jetzt ab die Militärs bezüglich ihres außerdienstlichen Einkommens nicht mehr frei.

b. der Pension der z. D. gestellten Offiziere entgegensteht. Wie unter VI. am Schluß ausgeführt, waren sie bisher in dieser Beziehung noch frei.

Die weitere Regelung sollte den Landesgesetzen überlassen bleiben.

IX. Das Preußische Gesetz vom 29. 6. 1886 über die Heranziehung der Militärpersonen bestimmte nun:

- 1) Alles außerdienstliche Einkommen wird herangezogen.
- 2) Die Militärs zahlen aber nicht eine Communalsteuer!, sondern eine ganz für sich geordnete Abgabe!! Sie haben nämlich diese Abgabe auch zu entrichten, wo gar keine derartige Communalsteuer existirt (es ist also gar nicht eine Communalsteuer). Sie entrichten dafür aber immer die gleich hohe Abgabe, nämlich so viel als Staatssteuern entrichtet werden von diesem Einkommen (100% der Staatssteuern), einerlei, ob 200 bis 300% Zuschläge der Staatseinkommensteuer in der Gemeinde erhoben werden.
- 3) Die Feststellung, Ermittlung der Steuerstufe erfolgt durch den Vorsitzenden der Einschätzungscommission für die staatliche Einkommensteuer.
- 4) Welcher ihnen im verschloßenen Brief ihre Einschätzung zustellt. Gegen diese haben sie als Rechtsmittel in zwei Monaten die Beschwerde bei der Regierung. (Man achtet auf das eigenthümliche Rechtsmittel.)
- 5) Die Abgabepflicht ruht während des Krieges.
- 6) Außer Ansatz bleibt dasjenige Einkommen, welches früher schon (cf. VI. und VII.) (durch die Stadtbehörden direct) herangezogen wurde, sowie das Commiffvermögen (siehe hierüber bei dem Heirathsconsens zweier Seiten vorher) der vor dem Jahre 1887 Verheiratheten.
- 7) Die Offiziere z. D. sollen wie die a. D. bezahlen, wenn sie die sogenannte hohe Pension (wie solche durch das Gesetz vom 21. 4. 1886 festgesetzt wurde) erhalten.

Wann erhalten die Militärs eine Pension?

- 1) Vor Ablauf von 10 Jahren bei Invalidität, die Folge einer Beschädigung im Dienst war (ohne eigene Schuld).
- 2) Nach Ablauf von 10 Jahren ohne besondere Voraussetzungen, als die der Dienstuntanglichkeit.

Basis  $\frac{15}{60}$ , Steigerung  $\frac{1}{60}$ , Maximum  $\frac{45}{60}$  — Erhöhung tritt ein bei Verstümmelung u. s. w.

Von wann ist das Militärpensionsgesetz?

Vom 27. 6. 1871, ergänzt durch Gesetz vom 4. 4. 1874 und 21. 4. 1886.

Die Pensionsverhältnisse der Personen des Soldatenstandes (der Richtoffiziere) sind bereits wo dargestellt?

Bei den Bestimmungen über die Anstellung mit dem Civilversorgungsschein im Beamtenrecht. (S. 139.)

Wie sind die Wittwen und Waisen der Offiziere verjürgt?

Nach dem Reichsgesetz vom 17. 6. 1887 ist für die Wittwen und Waisen der Offiziere, Militärärzte, Militär- und Marinebeamten in derselben Weise verjürgt, wie bei den Beamten. Die Wittwen- und Waisenbeiträge seitens der genannten Offiziere u. s. w. sind durch das Reichsgesetz vom 5. 3. 1888 in Fortfall gekommen.

Auf wen finden die Grundsätze des Militärpensionsgesetzes noch Anwendung?

Auf die Kaiserliche Schutztruppe in Deutsch-Afrika (Reichsgesetz vom 22. 3. 1891).

Was ist das für ein Gesetz?

Es regelt die Einrichtung der Schutztruppe, und insbesondere deren Versorgungsansprüche, und zwar etwas günstiger, als die der übrigen Militärpersonen.

So wird z. B. die Zeit der Verwendung in Afrika wie angerechnet?

Sie wird bei der Pensionirung doppelt in Rechnung gebracht, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

Wie werden die Familien der bei der Mobilmachung einberufenen Mannschaften unterstützt?

Nach dem Reichsgesetz vom 28. 2. 1888 erhalten die Familien der bei Mobilmachungen in Dienst getretenen Reserveisten, Landwehr- und Landsturmleute im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung. (Ehefrau, Kinder unter 15 Jahren und eventuell Verwandte und Geschwister, die von ihm unterhalten werden.) Zu dieser Unterstützung ist derjenige „Lieferungsverband“ verpflichtet, in welchem der Unterstützungsbedürftige seinen Aufenthalt hat.

Worin besteht die Unterstützung?

Was versteht man unter den „Lieferungsverbänden“?

In Geld oder Naturalien.

Diese Einrichtung ist im Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873 getroffen worden. Dieses Gesetz normiert nämlich die sachlichen Kriegsleistungen

und überträgt die Verpflichtung zur Tragung dieser Leistungen auf

- 1) die Gemeinden,
- 2) Lieferungsverbände,
- 3) die Einzelnen.

Wonach richtet sich nun die Verpflichtung?

Nach den einzelnen Arten von Leistungen.

- 1) Die Gemeinden haben nämlich zu leisten: Naturalquartier u. Stallung, Verpflegung, Fourage, Vorspann, Arbeitskräfte und Materialien für Wege, Befestigungen u. s. w.
- 2) Den Lieferungsverbänden liegt ob die Lieferung von lebendem Vieh, Brennmaterial, und die Füllung der Kriegsmagazine mit Fourage (Hafer, Heu, Stroh).
- 3) Der Einzelne hat zu liefern: Schiffe, Fahrzeuge, taugliche Pferde. Die Eisenbahnverwaltung ist zur Beförderung der Truppen und der Kriegsbedürfnisse verpflichtet.

Wer sind nun die Lieferungsverbände?

Dies ist landesgesetzlich geregelt. In Preußen sind es nach dem Gesetz vom 11. 5. 1851 die Kreise.

Wird für diese Lieferungen unter 1—3 Vergütung gewährt?  
Wie wird sie gewährt?

Ja, mit Ausnahme des Naturalquartiers unter 1.

Für die Schiffe und Pferde aus den Baarbeständen der Kriegskasse, im Uebrigen durch „Anerkennnisse“, die verzinst und später eingelöst werden.

In dem Pferdeaushebungsreglement vom 12. 6. 1875.

Zunächst auf jede Provinz.

Für jeden Kreis besteht eine Musterungs- und eine Aushebungskommission. Bereits im Frieden hat die Vormusterungskommission (Landrath und ein Offizier) von 6 zu 6 Jahren sämtliche Pferde (Hengste, tragende Stuten, Fohlen unter 3 Jahr ausgenommen) gemustert. — Nach der Aushebung werden die Pferde von dem Militärcommissarius abgenommen.

Ja, nach dem Gesetz vom 10. 5. 1892, und zwar die Familien der aus der Reserve, Landwehr und Seethehr einberufenen Mannschaften, aber nur auf Verlangen!!

Die Anmeldung des Anspruchs bei der Gemeindebehörde innerhalb 4 Wochen nach Schluss der Uebung.

Desjenigen Orts, an welchem der Unterstützungsberchtigte zur Zeit des Beginns des Anspruchs seinen Aufenthaltsort hatte.

Die Lieferung der Pferde ist speziell noch wo geregelt?  
Hiernach wird der Bedarf wie vertheilt?  
Wie geht die Aushebung nun im Einzelnen vor sich?

Erhalten die Familien der im Frieden zu Uebungen eingezogenen Mannschaften ebenfalls Unterstützungen?

Was ist also Voraussetzung der Unterstützung?

Bei welcher Gemeindebehörde?

Wie wird die Unterstützung gewährt?

Wenn der Tagelohn also in Kassel für einen männlichen Arbeiter 3 M. beträgt?

Wer ist nun von der Familie des Einberufenen unterstüzungsberechtigt?

Wer trägt die Unterstützungen?

Gegen Ansprüche Dritter sind diese Ansprüche wie geschützt?

Zwei wesentliche Unterschiede gibt es also für die Unterstützungen aus dem Gesetz von 1888 und 1892.

Wann ist das Gesetz vom 7. 5. 1892 in Kraft getreten?

Aehnlich wie im Kriegsfall so gibt es für den Frieden gewisse sachliche Leistungen für Militärzwecke. In welchem Gesetze sind diese geregelt?

Nach dem erstenen Gesetz ist das Reich wozu berechtigt?

Hierbei ist aber ein Unterschied zu machen?

Wer ist von der Quartierlast befreit?

Wie macht die Militärverwaltung ihre Ansprüche geltend?

Nur in Geld, und zwar in Prozenten des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter, z. B. 30 Prozent desselben an die Ehefrau.

So erhält die Ehefrau 90 J. pro Tag.

Hierüber gelten dieselben Bestimmungen, wie in dem besprochenen Gesetz von 1888. Sie werden aus Reichsmitteln bestritten. Sie können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden und unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung.

Die Unterstützungen aus dem Gesetz von 1888 werden ohne Anmeldung gewährt und von den Kreisen getragen. Die aus dem Gesetz vom 7. 5. 1892 werden nur auf Verlangen, also nach Anmeldung gewährt und aus Reichsmitteln bestritten.

Mit dem 1. 7. 1892.

- 1) In dem Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 25. 6. 1868.
- 2) In dem Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 1873.

Gegen Gewährung von Entschädigung die Beschaffung der Quartiere zu verlangen und hierzu alle benötigbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen.

- 1) In Garnisonen Quartier für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie Stallung für die Dienstpferde.
- 2) Bei Kantonirungen (z. B. Manöver) bis zu sechs Monaten und auf Märchen auch Quartier für Offiziere und Beamtene und deren Pferde, sowie Geschäfts- und Arrestlocale.

Die im Besitz regierender oder standesherrlicher Familien befindlichen, sowie dem öffentlichen Dienst oder Gebrauch gewidmete Gebäude (Unterricht, Gottesdienst, Armenzwecke u. s. w.).

Nicht gegen den Besitzer von Gebäuden direct, sondern durch Vermittelung der Gemeinden. Auf letztere wird die Last im Ganzen durch die Kreiscommission vertheilt. Die Untertheilung ist Sache der Gemeindevorstände. Für die Entschädigung sind die Ortschaften in Servitklassen eingetheilt.

Das zweite Gesetz von 1873 regelt welche Leistungen?

I. Den Vorspann, Naturalverpflegung auf Märschen, Fourage auf Märschen. Für alle diese Leistungen wird die Vermittlung der Gemeinden in Anspruch genommen.

II. Stellung von Schiffsfahrzeugen, Benutzung von Grundstücken zu Übungen, Beförderung auf den Eisenbahnen, Benutzung von Schmieden, alle ohne Vermittelung der Gemeinden.

In der Nähe der Festungen nach dem Reichsrayongesetz vom 21. 12. 1871.

Ebenfalls wegen militärischer Zwecke findet eine besondere Beschränkung des Grund- eigentums wo statt?

Zu diesem Zweck ist die Umgebung der Festungen wie eingeteilt?

Wofür dient diese Eintheilung?

In drei Rayons von 375, 600 und 1275 Meter Breite. Der äußerste ist der von 1275 Meter Breite.

Im ersten Rayon, also ganz in der Nähe der Festung, ist die Errichtung von Wohnhäusern und sonstigen schwer zu zerstörenden Baulichkeiten unzulässig; im zweiten sind Wasserbauten und im dritten dauernde Erhöhungen und Vertiefungen untersagt.

Es ist der Raum, welcher eventuell zwischen mehreren vor einander liegenden zusammenhängenden Befestigungslinien liegt.

In dem Militärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 1872 und in der — nicht in Bayern und Württemberg geltenden — Preußischen Militärstrafgerichtsordnung vom 3. 4. 1845.

Ja, durch das Gesetz vom 15. 3. 1886.

Im Abschnitt VII, Art. 44 ff., die aber nicht Bayern gegenüber gelten.

Im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für Construction und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Es dient (seit 1873) als Aufsichts- und Controlbehörde.

1) Eisenbahnen, die für den Verkehr oder die Vertheidigung nötig sind, können kraft eines Reichsgesetzes überall angelegt werden. Hiervon ist noch nicht Gebrauch gemacht worden.

Ja.

2) Die Bundesregierungen müssen die Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz verwalten, sie nach einheitlichen Normen anlegen u. s. w.

Was ist ein „Zwischenrayon“?

Die Militär-Rechtspflege ist in welchen Gesetzen geregelt?

Ist die Unfallversicherung auch auf das Militär ausgedehnt?

Das Eisenbahnwesen ist in der Reichsverfassung wo geregelt?

Welches Recht hat das Reich Bayern gegenüber?

Wozu dient das Reichseisenbahnamt?

Inwiefern hat das Reich eine Aufsichtsstellung in Eisenbahnsachen?

(Zwischenfrage.) Müssen sich bestehende Eisenbahnverwaltungen den Anschluß gefallen lassen?

Ist dies geschehen?

3) Gleiche Bahnpolizeireglements und Betriebsbestimmungen sollen erlassen werden. Es sind kürzlich folgende — ältere diesbezügliche Reglements oder Bekanntmachungen aufhebende — Bekanntmachungen ergangen:

- 1) die Betriebsordnung (an Stelle des früheren Bahnpolizei-Reglements),
- 2) die Signalordnung,
- 3) die Bekanntmachung, betr. die Beauftragung von Eisenbahnbeamten, und andere, sämtlich vom 5. 7. 1892.
- 4) Dem Reich steht die Controle über das Tarifwesen zu.
- 5) Bei eintretenden Nothständen müssen die Eisenbahnverwaltungen Mehl, Getreide u. s. w. zu niedrigen Sätzen befördern.

Giebt es Reichseisenbahnen?

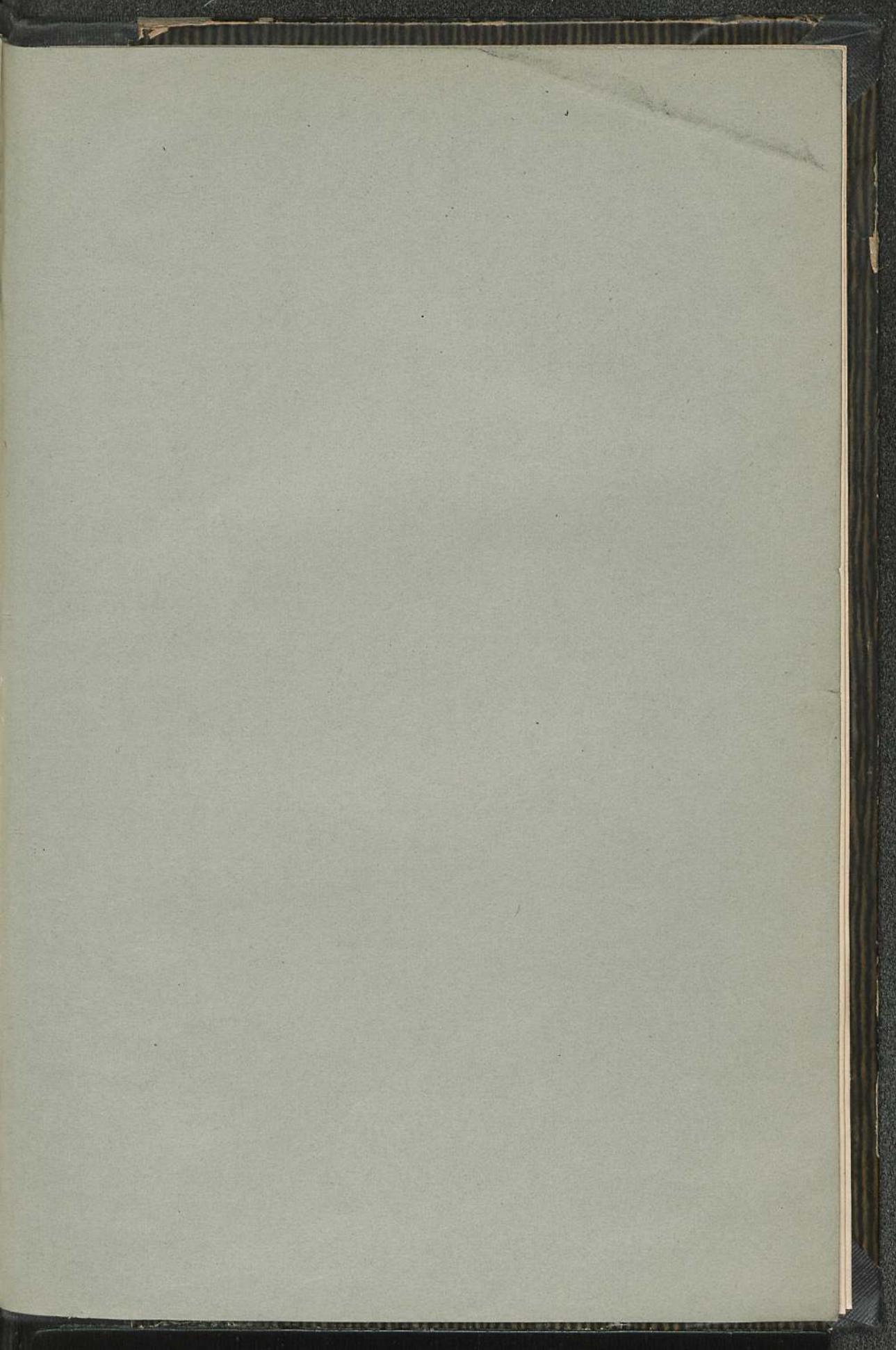
Ja, die Elsäß-Lothringer Bahnen. Für dieselbe dient als Centralstelle das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, 1878 eingerichtet.

Im Abschnitt XII. (Das Finanzrecht selbst ist bereits behandelt worden.)

- 1) Eine völkerrechtliche Jurisdiction über Streitigkeiten unter den Bundesstaaten, ausgeübt durch den Bundesrat (Art. 76 Abs. 1).
- 2) Eine staatsrechtliche Jurisdiction über Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in welchen nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten besteht, ebenfalls ausgeübt durch den Bundesrat, oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Gesetzgebung.

### M a c h t r a g.

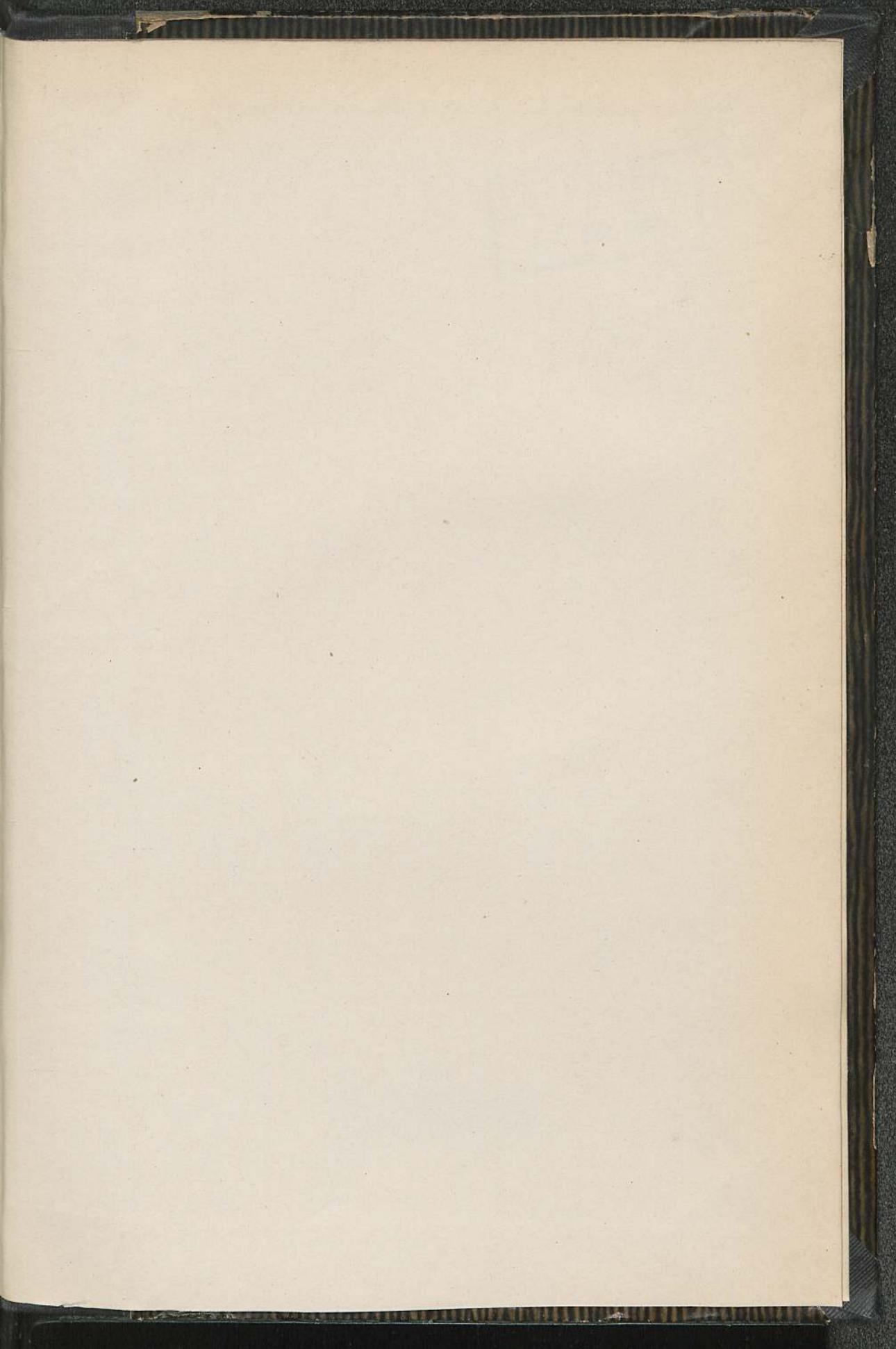
- 1) Für das Militärrecht ist noch das inzwischen publizierte Gesetz vom 3. Juli 1893 zu merken.
- 2) Das Gesetz, betr. die Präsenzstärke für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 1. Oktober 1898, ist inzwischen zur Verabschiedung gelangt.



Druck von August Grinpe in Hannover.

---

93. 5480





2

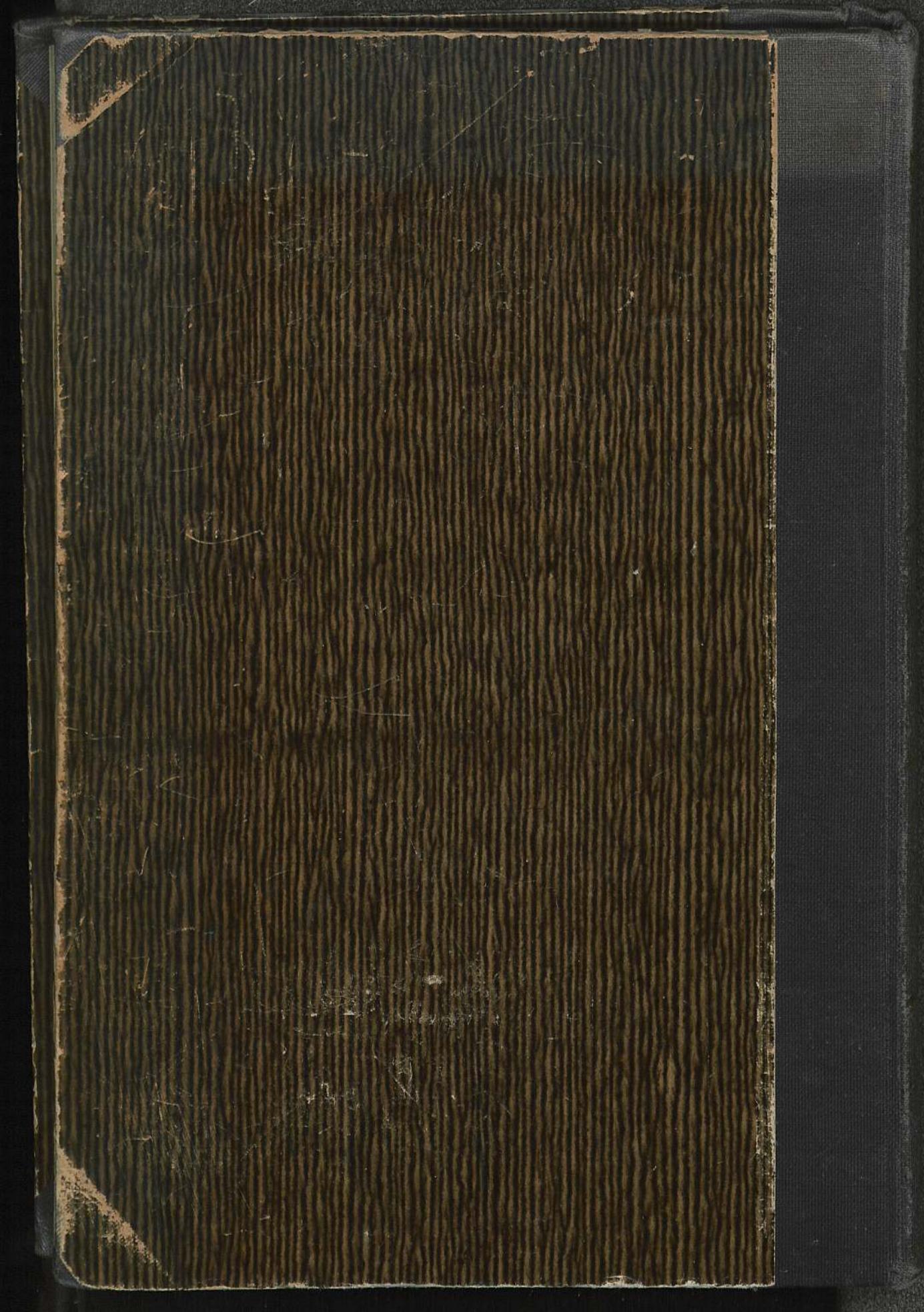
ENTSÄUERT  
11 JAN. 1998

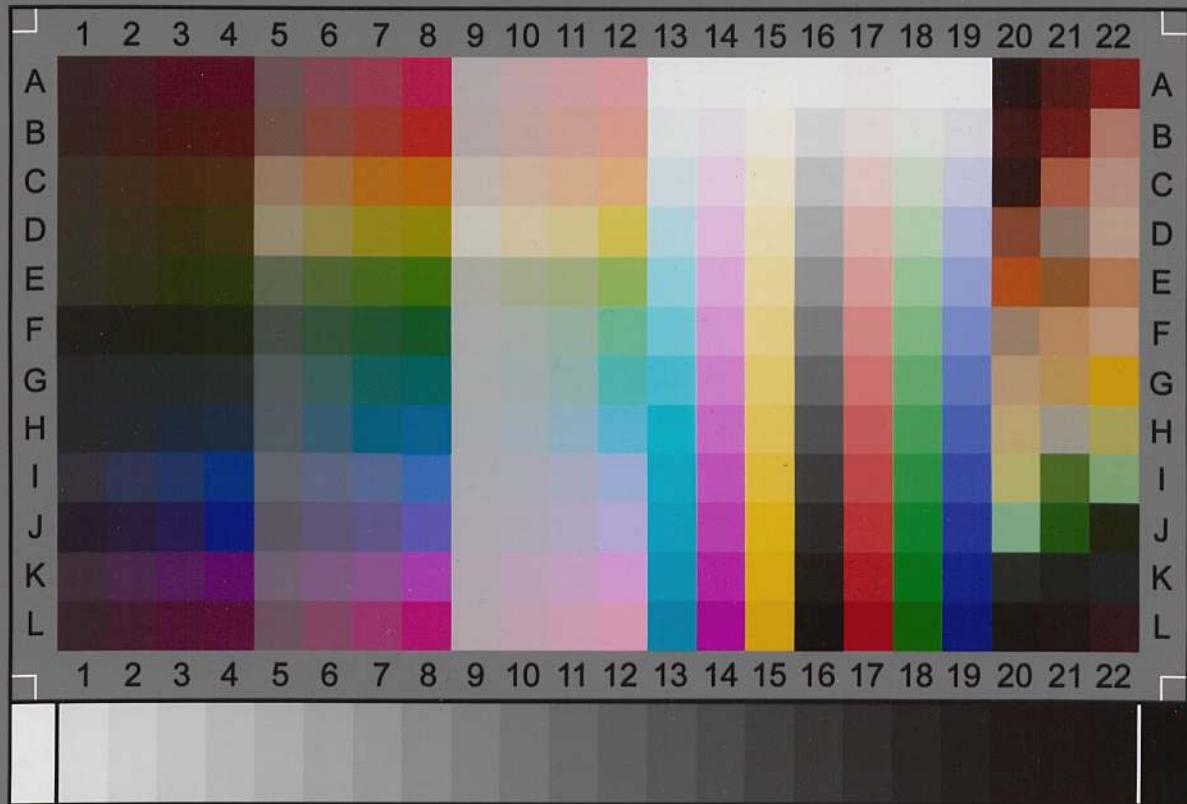
SBB



N12<157023565010

Treuss. Recht 3. 82





IT8.7/2-1993

2009:07

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust ([www.coloraid.de](http://www.coloraid.de))

Charge: R090703

